

Stadt *und* **Giessen**
Zeitschrift Nr. 55

Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins

Herausgegeben von

Karl Glöckner und Carl Walbrach

Neue folge

Sechsenddreißigster Band

- 38

Gießen 1939

Verlag: von Münchowsche Universitäts-Druckerei Otto Kindt GmbH.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Fr. Uhlhorn, Aus alten Bellersheimer Markrechnungen	1
E. E. Becker, Die Urkunden des Augustinerklosters zu Alsfeld (Fortsetzung der Alsfelder Regesten aus Band 30, 33, 34)	11
O. Rnauf, Die Entwicklung der Schule zu Stangenrod	42
O. Schulte, Beiträge zur Geschichte Großen-Lindens	77
K. Immel, Die Nadelhölzer in der Geschichte des hessischen Waldes und seines nachmittelalterlichen Holzartenwechsels	119
Besprechungen	131

Aus alten Bellersheimer Markrechnungen.

Von Friedrich Uhlhorn.

Die im Fürst zu Solms-Braunfels'schen Archiv zu Braunfels¹ aufbewahrten ältesten Rechnungen der Bellersheimer Markgenossenschaft umfassen die Jahrgänge 1507-1517, 1560, 1561, 1563-1569, 1571-1573, 1583, 1584, 1593, 1595, 1604 und 1607. Sie geben uns Auskunft über das ganze wirtschaftliche Leben der Mark, die Einnahmen aus Wald und Feld, die Ausgaben für die Verwaltung, allerlei Unkosten und vor allem geldliche Verpflichtungen und Bindungen in der Gemeinde selbst. So vermögen sie, richtig gedeutet, in ihrer sachlich-nüchternen Weise ein unbestechliches Spiegelbild ihrer Zeit zu geben.

Um die Mark Bellersheim handelt es sich hier im Gegensatz zur Dorfgemeinde. Bekanntlich war ja die ganze Wetterau durchsetzt von Markgenossenschaften, die ihre Eigenart, freilich im Laufe der Jahrhunderte mannigfach verändert, bis an die Schwelle der Gegenwart erhalten haben. Die Bellersheimer Markgenossenschaft war, wie alle andern, ein Verband zur gemeinsamen Nutzung des ihr gehörenden Waldes und einiger Wiesen. Ihr Besitz erstreckte sich, nach späteren Zeugnissen zu schließen, auf allen Wald, der noch heute innerhalb der Bellersheimer Gemarkungsgrenzen liegt, nämlich die Forsten Streubel, Pfingsthain, Eisenkaute, Oberholz mit Hartfrost, Langenberg und Münchwald, Steinkäuterwald und endlich Wiesenutzung im Ried. Auf die Frage nach der Entstehung dieser Markgenossenschaft, ihr Verhältnis zu den benachbarten Marken, mit denen sie zweifellos einmal eine Einheit gebildet hat, auf ihre späteren Schicksale können wir hier nicht eingehen. Es genüge der Hinweis, daß sie sich organisatorisch von den umliegenden Marken nicht unterschied. An der Spitze standen zwei Märkermeister, von denen einer vom Adel aus den im Dorf befindlichen drei Burgen genommen werden mußte. Sie ernannten die Markbeamten, die Weiser, die Schützen usw., hielten

1. Braunfels, Hauptarchiv 16, 6.

die Märkergedinge an festgesetzten Terminen, verwalteten die Rügegerichtsbarkeit, kurz, hatten die Aufsicht über alles. Ohne ihre Zustimmung durfte nichts in der Mark vorgenommen werden. Die Markgenossen besaßen einen oder oft auch mehrere Anteile an der Mark. Besonders traten hier hervor die Grafen zu Solms mit 11, die Pfarre zu Bellersheim mit 6, die Mittelburg daselbst mit $35\frac{1}{2}$ und das Kloster Urnsburg mit 9 Markenanteilen. Obermärker war der jeweils regierende Graf zu Solms als Landesherr. Er bzw. sein Amtmann in Hungen bestätigte die Wahl der Märkermeister. An Abgaben erhielt er jährlich 26 Achtel Markweizen. Außerdem hatte er die Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Mark: Die Rechnungen mußten ihm in Abschrift abgeliefert werden. So kommt es, daß uns einige von ihnen erhalten sind².

Die ältesten Rechnungen enthalten zunächst eine Bemerkung über die Wahl der Märkermeister; dann folgen die Einnahmen aus den Rügen, d. h. Strafen für Übertretung der Markordnung, aus dem Verkauf von Gras u. a. Endlich kommen die Ausgaben getrennt nach Baukosten und allgemeinen Ausgaben. Den Beschluß bildet eine Gesamtabrechnung. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts macht sich auch in dieser genossenschaftlichen Organisation der Einfluß der strafgeführten landesherrlichen Verwaltung bemerkbar. Die Rechnungen sind sorgfältiger geführt; Einnahmen und Ausgaben werden differenziert. Als Einnahmen werden jetzt genannt: der Röder Zins, Hutelohn, Markeinsetzung, Verkauf von gefallenem Holze, Abgaben an den Pforten, d. h. den Toren des Ortes Bellersheim, Verkauf von Gras, Rügen und endlich Markweizen. Ausgaben sind zu leisten wegen der Mark, für Bauten und für Allgemeines. Sind die Einnahmen im wesentlichen stets die gleichen, so gibt es auch unter den Ausgaben welche, die immer wieder in derselben Höhe geleistet werden müssen. Andere aber wechseln ständig nach den Erfordernissen des Tages. Die Ausgaben interessieren uns besonders, da in der einschlägigen Literatur im Gegensatz zu den Rechten nur gelegentlich die Pflichten der Markgenossenschaft gestreift sind³. Daß dabei noch

2. Vgl. den Vertrag zwischen den Nievesel von Bellersheim und der Gemeinde daselbst von 1522; gedr. J. A. Schr. von Cramer, Wehlarische Nebenstunden 3. Teil (1756) S. 175 f.

3. G. L. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland (1856) S. 306 ff.; R. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I (1886) S. 283; Fr. Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen (1909) S. 233 f.

manche Nachrichten über die Verhältnisse in Bellersheim selbst bekannt werden, ist uns umso willkommener, als wir über vieles im Dorf, so über das Rathaus und die Kirche, über die Tore und die sonstigen Befestigungen sehr schlecht unterrichtet sind⁴.

In den Rechnungen fallen uns zunächst zahlreiche Ausgaben für die Befestigung des Ortes auf. Von dieser wußte man bisher nur, daß um das Dorf ein Haingraben lief und daß zwei Tore, die Ober- und Unterpforte, vorhanden gewesen sind. Auch wird in der um 1855 begonnenen Pfarrchronik eine 1827 abgerissene Kirchenpforte erwähnt. Alles das ist heute nicht mehr vorhanden. Aus den Rechnungen läßt sich nun ein viel klareres Bild gewinnen. Immer wieder kehren in den Jahren 1510-1516 Ausgaben für die Zäune wieder. Da werden Zaunstecken und Rammpfosten besorgt, sehr häufig auch Weidenbündel vor allem in Wohnbach, Obbornhofen, Muschenheim und Trais-Horloff gekauft, offenbar weil die heimische Feldflur nicht genug davon bot. Das Dorf war also mit einem Zaun umgeben, der aus eingerammten Pfosten mit Weidenflechtwerk bestand. Davor war ein Graben ausgeworfen, der Haingraben, den wir überall in den Dörfern dieser Landschaft finden. Bald nach dieser Zeit scheint man die Befestigung aufgegeben zu haben. Die Rechnungen reden nicht mehr davon, und 1596 befahl Graf Johann Albrecht zu Solms-Braunsfels den Verkauf der Haingräben⁵.

Von besonderem Interesse sind natürlich die Tore. Die Rechnungen erwähnen drei: die Oberpforte, die Unterpforte und die Kirchpforte. Wir wollen sie hier nacheinander behandeln.

Die Oberpforte kommt meist unter diesem Namen in den Rechnungen vor. 1571 und 1572 wird sie auch Hl. Kreuz-Pforte genannt. Sie ist also mit der urkundlich 1481 erwähnten „porthē, so man hinuß zum h. cruce wandert“⁶ identisch und muß sich dementsprechend am Dorfausgang nach Münzenberg zu befinden haben. Hier ist auch noch der Flurname „Vor der Oberpforte“ erhalten. Das Tor war zweistöckig; die Rechnungen erwähnen einige Male, daß auf der Pforte getrunken sei. Es war also eine Stube in diesem Stockwerk vorhanden, in der sich, wenn wir eine Rechnungsnotiz vom Jahre 1564 auf dieses

4. Walbe-Ebel, Die Kunstdenkmäler des Kreises Gießen. Bd. III: Südlicher Teil ohne Arnsburg. 1933. S. 1 ff.; W. Diehl, Baubuch für die evangelischen Pfarreien der Souveränitätslande und der acquirierten Gebiete (Hassia sacra VIII), 1935, S. 167 ff.

5. Braunsfels 12, 4.

6. Baur, Arnsburger Urkundenbuch Nr. 1205.

Tor beziehen dürfen, sogar ein Ofen befand. Das Tor bestand oben aus Fachwerk, war mit Schiefer gedeckt und trug seit 1508 Blechknäufe. Den Durchgang vermittelten eine große und daneben eine kleine Pforte. Beide hatten hölzerne, mit Eisen beschlagene Torflügel, die mit Schlössern und starken, hölzernen Kloben geschlossen wurden. Diese Torflügel mußten öfters erneuert werden, auch die Schlüssel gingen häufig verloren; man besorgte sie dann aus Hungen oder Lich neu. Viel Mühe machte es, wenn einer der Torflügel aus den Angeln fiel, was oft geschah. Dann mußten alle Nachbarn mit ansetzen, die schweren Flügel zu heben, ein willkommener Anlaß, nach glücklich vollendetem Werke einen tüchtigen Trunk auf Kosten der Markgenossenschaft zu tun. Alles in allem dürfen wir uns die Oberpforte wohl ähnlich der in Langsdorf nach Lich zu vorstellen, die uns eine Handskizze aus dem Jahre 1559 erhalten hat¹. Auch hier sehen wir das obere Stockwerk und das große und kleine Tor.

Von gleicher Gestalt wird vielleicht die Unterpforte gewesen sein. Diesen, scheinbar ganz jungen Namen führt sie allerdings in den Rechnungen niemals; sie wird immer nur Schafstaller Pforte genannt. Sie ist etwas südlich der Stelle zu suchen, wo die Hintergasse in die Vordergasse einmündet. Die Rechnungen enthalten ähnliche Reparaturarbeiten wie für die Oberpforte; vor allem sind die beiden Ausgänge bezeugt. Ob sie allerdings auch ein oberes Stockwerk gehabt hat, steht nicht fest. Die Rechnungen geben keinerlei Hinweise.

Etwas anders hat die Kirchpforte ausgesehen, die vermutlich im Zuge der Obergasse zwischen Pfarrhof und Friedhof lag und den nordöstlichen Eingang in das Dorf sperrte. Sie hatte nur einen Durchgang - nirgends ist von einem kleineren Tor die Rede - und war mit Schiefer gedeckt. 1507 brachte man an ihr eine Treppe an, die möglicherweise auf das Vorhandensein eines zweiten Stockwerkes schließen läßt. Wie bei den andern Pforten waren auch die Torflügel mit Eisen beschlagen und mittels Schloß und Kloben verschlossen.

Außer der Unterhaltung dieser drei Tore des Ortes lag der Markgenossenschaft ob, sie öffnen und schließen zu lassen. Regelmäßig kehren in den Rechnungen die Ausgaben dafür wieder, und zwar war für jede Pforte ein besonderer Beschließer bestellt. Man nahm es damit also sehr wichtig. Daß neben den Ausgaben für die Tore den Markgenossen auch alle Einnahmen aus den Torgeldern zukamen, haben wir bereits oben erwähnt. All das erweckt den Eindruck, als ob die Markgenossenschaft alleiniger Besitzer dieser Anlagen gewesen ist.

7. Walbe-Ebel a. a. O. S. 191.

Weiterhin hatten die Märker auch den Turm der Kirche, das „Glockenhaus“ der Rechnungen, zu unterhalten. Die Instandhaltung des Kirchturmes lag also ausnahmsweise nicht der Gemeinde, wie sonst ziemlich allgemein in der Mainzer Diözese⁸, sondern der Markgenossenschaft ob. Reparaturen an diesem Glockenhaus kommen in den meisten Rechnungen vor. 1507 wird es „geklaut“, d. h. mit eisernen Klammern verstärkt, und mit Fenstern versehen; 1509 setzt man einen Ofen, erneuert 3 Fenster und macht ein kleines Pförtchen. Im Jahre 1511 wird über der Stube eine Bühne geschlagen, in den folgenden Jahren große Außenreparaturen vorgenommen. 1563 und 1564 wird das Glockenhaus neu gedacht und ein neuer Ofen gesetzt. Den Glöckner selbst brauchte die Markgenossenschaft nicht zu besolden; er wurde nur für das Läuten bei besonderen Gelegenheiten, so bei dem Frühjahrsumzug durch die Mark, entschädigt. 1507 sind einige Ausgaben verzeichnet, den neuen Glöckner, ein Mainzer Kind, von Schwalbach zu holen; das ist alles.

Den Kirchengebäuden selbst gegenüber hatte die Markgenossenschaft keinerlei Verpflichtungen. Das war vielmehr, wenn wir aus späteren Verhältnissen Rückschlüsse ziehen dürfen, Aufgabe des Kirchenkatasters. Nur im Jahre 1507 ließ die Mark von den Einkünften aus dem Ried bei Vellersheim in der Kirche ein Gestühl anfertigen. Wir haben es hier wohl mit einer frommen Stiftung zu tun. Und wenn 1 Tornos bezahlt werden mußte, damit die Steinmeken in der Kirche die Mauern bewarfen, so wird es sich um die Ausbesserung von Schäden handeln, die bei der Errichtung des Gestühls entstanden waren. Bemerkenswert ist, daß die Holzarbeiter (Zimmerleute, Schreiner und Holzschneider) offenbar aus dem Orte stammen, ein Nagelschmied aber dort nicht vorhanden war; man mußte die nötigen Nägel aus Grünberg, Buzbach und der solmsischen Waldschmiede bei Nonnenroth holen.

Anders wieder steht es mit der Kirchenglocke. Sie mußte als Bestandteil des Turmes und als eine der Allgemeinheit nicht nur zum Gottesdienst dienliche Einrichtung von der Märkerschaft unterhalten werden. Jedes Jahr wird Baumöl für die Uhr gekauft. Der Schlosser wird öfters zu Reparaturen herangeholt; von 1516 an wird ihm dieses Amt als dauernd zu versehen übertragen, während der Glöckner dafür verantwortlich war, daß sie die richtige Zeit anzeigte. In den Jahren

8. P. Wagner, Die Kirchenbaulasten für inkorporierte Kirchen im Mainzer Erzbistum (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 22, 1912) S. 1 ff.

1512 und 1516 werden Seile für die Uhr in Frankfurt besorgt. Anscheinend waren solche von genügender Länge - die eine Rechnungsnotiz gibt 21 Klafter an - in Grünberg oder Buzbach nicht zu bekommen.

Für die Unterhaltung des Pfarrhauses hatte die Märkerschaft mit Ausnahme der Lieferung des nötigen Bauholzes nicht aufzukommen. Nur einmal, 1560, findet sich ein Eintrag, nach dem eine Reparatur verdingt wurde. Aus andern Quellen wissen wir, daß die Unterhaltungspflicht des Pfarrhauses ursprünglich den Grafen zu Solms als Kollatoren der Pfarrei Vellersheim zustand⁹.

Auch die Besoldung der Geistlichen war nicht Sache der Markgenossenschaft. Lediglich der Pfarrer der Kapelle einer der drei in Vellersheim vorhandenen Burgen - die Rechnungen nennen ihn den Pfarrer von St. Johann Evangelista - erhielt jährlich 14 Tornosen. Möglich, daß es sich hier um die Kapelle der Mittelburg handelt. Ihr auffallend großer Besitz an Marktanteilen läßt sie in besonders engen Beziehungen zur Markgenossenschaft erscheinen. Sie mögen darin ihre Ursache haben, daß die Mittelburg vielleicht die älteste der drei Burgen und damit das ursprüngliche Stammschloß der Herren von Vellersheim war, während die andern Burgen später erbaut sind. Der Form der Anlage nach zu urteilen ist das bei der Unterburg ja sicher. Nach der Reformation, in den uns erhaltenen Rechnungen also von 1560 ab, erhielt der nunmehr evangelische Pfarrer die Summe weiter „altem Brauch nach“. Dazu schlug man von 1593 an drei Tornos, die aber einen andern Ursprung hatten. Offenbar war man sich über die Zusammenhänge nicht mehr klar.

Schon in der ersten uns erhaltenen Rechnung von 1507 wird ein alter, ehrwürdiger Brauch erwähnt, der Umgang zu St. Urban (= 25. Mai). Es ist der auch an vielen andern Orten Deutschlands bezeugte Bittgang durch die Dorfflur mit Kreuz und Gesang, wobei der Pfarrer die Evangelien zu singen hatte. Nach der Wallfahrt tat man sich im Pfarrhof an Wein, Bier und Brot gütlich. Die Rechnung von 1510 meldet kurz: „Item nache der gethan cruze fart mit sant Urban umbe die floer ist der addell (d. h. die adeligen Markgenossen) mit ehlichen nachwern in pfarhoff gegangen und verdan an wyn, bier und broit 4 fl.“ Für den Dienst beim Umgang erhielt der Pfarrer 2 Maß Wein. Nach der Reformation wurde das in eine jährliche Zahlung von 4 Tornos „vom Pfingstfest und Urbani“ umgewandelt, die

9. Diehl a. a. O. S. 170.

auch weiter erlegt wurde, als man 1593 irrtümlich die gleichen 4 Tornos den altgebräuchlichen $1\frac{1}{2}$ Gulden zuschlug. Daß man aber jetzt das Pfingstfest dem Urbanstag zufügte, zeigt, wie sehr man den alten Brauch abgewandelt hatte. Schon im Jahre 1515 können wir einmal feststellen, daß der Umgang nicht am Urbanstag, sondern einen Tag vorher gehalten wurde. In den Rechnungen von 1561 ab wird neben dem Urbanstag sogar Fronleichnam genannt, welcher Tag dann von 1593 an durch das Pfingstfest aus uns unbekannten Gründen abgelöst wurde.

Wir sehen hier besonders deutlich, daß die Märkerschaft der Kirche gegenüber keine größeren Verpflichtungen hatte. Nur soweit kirchliche Gebäude den weltlichen Interessen der Dorfgemeinde dienten, hatte die Markgenossenschaft die Unterhaltungskosten zu tragen. Daneben gab es nun aber noch einige andere Pflichten der Märkerschaft der Gemeinde gegenüber, die besonders bemerkenswert sind, weil sie offenbar aus ihrer vornehmsten Eigenschaft, alleiniger Besitzer des in der Dorfgemarkung befindlichen Waldes zu sein, abgeleitet waren. Es handelt sich um pflichtige Holzlieferungen für Bauten der Gemeinde.

Da ist zunächst das Rathaus zu nennen. Das jetzt stehende wurde 1651 erbaut¹⁰. Ein älteres wird in der Rechnung von 1560 zuerst erwähnt und scheint demnach erst kurz vorher errichtet zu sein. Leider können wir den Beitrag der Märker zum Bau nicht ganz genau feststellen, da uns gerade aus den vermutlich ersten Baujahren die Rechnungen verloren sind. 1560 kam ein eiserner Ofen aus Friedberg zur Aufstellung. In den folgenden Jahren zog der Zimmermann Schwellen ein; Fenster und Bänke wurden geliefert, erstere hatten Läden und „Windeisen“, d. h. dünne, die Verbleiung verstärkende Eisenstäbe quer über die Fenster. Aus weiteren Belegen können wir schließen, daß es nur ein kleines Gebäude war, das eine große und eine kleine Stube enthielt. In einem vielleicht offenen Unterstoß, wie ihn bekanntlich viele hessische Rathäuser hatten¹¹ - die Rechnung von 1583 sagt „under dem rathauß“ - befand sich die öffentliche Waage. Das Dach war mit Schiefer gedeckt und erhielt 1571 zwei Türmchen aus Blech, wahrscheinlich nur kleine Zierrate, da der Lohn von 2 Tornos, den der Schmied dafür erhielt, nicht besonders groß zu nennen ist.

Offenbar in der Nähe des Rathauses befand sich eine Wede, eine Zisterne, die bereits 1507 erwähnt wird. Sie diente der Öffentlichkeit

10. Walbe-Ebel a. a. O. S. 8.

11. A. Holtmeyer, Hessische Rathäuser. Alt-Hessen 1. Heft. 1912.

zum Wasserholen und zum Waschen. Im Jahre 1566 ließ die Märkerschaft, die sie zu unterhalten hatte, eine Waschbank anfertigen, auch durch einen Maurer von (Nieder-) Weisel Reparaturen vornehmen. In der Rechnung von 1571 wird eine solche Waschgelegenheit bei Kunz Göbels Haus erwähnt, 1584 ein gemeiner Brunnen in der HINTERGASSE.

Endlich hatte die Märkerschaft noch die Stege im Dorf über den Niedgraben zu unterhalten. Es gab deren zwei, wohl im Zuge der Vordergasse und der Steggasse, die im Jahre 1567 vom Zimmermann neu gemacht wurden. Sie haben nicht lange gehalten. Schon 1595 ließen die Märker beim Rathaus eine steinerne Brücke mit erheblichen Mitteln herstellen.

Erwähnenswert ist noch, daß auf Kosten der Markgenossenschaft im Jahre 1607 ein Straßenpflaster gelegt wurde, vermutlich in der Obergasse, der Hauptstraße des Dorfes. In der Rechnung fehlen leider jegliche Ortsbezeichnungen. Vellersheim muß damals mit diesem Straßenpflaster, seinen drei Burgen und der Ortsbefestigung einen recht stattlichen Anblick dargeboten haben.

Zum Schluß sei noch ein Gebäude erwähnt, das die Märkerschaft im Jahre 1508 bauen ließ und dann lange unterhielt: das Schießhaus. Dieses lag, wie der Flurname „Vorn Schießhaus“ beweist, südlich des Ortes in der Straßengabel Vellersheim-Obbornhofen bzw. Vellersheim-Berstadt. Es war ein kleines Fachwerkgebäude, dessen Strohdach öfters ausgebessert werden mußte. Später hat sich die Märkerschaft geweigert, für den Unterhalt weiter aufzukommen, „so der markt nit zustendig¹²⁾“.

Wir sehen, die Pflichten der Märker waren scharf abgegrenzt gegenüber denen der Gemeinde. Sie umfaßten, wie wir bemerkten, die Umzäunung, die Tore, den Turm der Kirche, das Schießhaus, das Rathaus und die Brunnen, die Stege über den Bach und die Verkehrswege. Deutlich erkennen wir in den meisten Fällen noch den Ursprung dieser Pflichten: die Markgenossenschaft als Besitzer des ganzen Waldes hatte für alle öffentlichen Anlagen der Dorfgemeinschaft das nötige Holz zu liefern, für seine Verarbeitung und den Einbau zu sorgen. Manche dieser Pflichten erscheinen freilich nicht mehr in ihrer alten Form, so die Pflasterung der Straße. Wir dürfen in diesem Falle annehmen, daß die Genossenschaft ursprünglich aus dem Markwalde die Reißigbündel zu liefern hatte, mit denen man früher die Fahrstraße

12. Rechnung von 1583.

zu befestigen pflegte. Daraus wurde dann eine allgemeine Unterhaltungspflicht, die auch bestehen blieb, als man zu anderm Material griff. Ähnliches ist bei den Stegen zu beobachten, die zuerst aus Holz und später aus Stein hergestellt wurden. Bei den öffentlichen Brunnen wird die Entwicklung ebenso gewesen sein.

Auffallend ist es, daß die Wehranlagen des Ortes zu den vornehmsten Unterhaltungspflichten der Märkerschaft gehörten. Es gibt besonders zu denken, daß sie für den Turm der Kirche, die ihrer burgartigen Lage an der höchsten Stelle des Nordrandes des Ortes nach als Wehrkirche anzusprechen ist, zu sorgen hatten. Eine Erklärung dieser Erscheinung dürfen wir hier freilich noch nicht wagen, da über diese Zusammenhänge zu wenig bekannt ist. Vielleicht fördert eine Untersuchung anderer Dörfer in der Wetterau daraufhin einmal mehr Material zu Tage.

Die Urkunden des Augustinerklosters zu Alsfeld.

Von Eduard Edwin Becker.

Nach der Ankündigung in Band 33 sollte jetzt der Abschluß der Alsfelder Urkunden mit den Urkunden des Augustinerklosters, einigen Nachträgen und einem Namensverzeichnis folgen. Es kommen aber hier nur Regesten der Klosterurkunden und zwar ungefähr in dem Umfang, wie sie bei der Einziehung des Klosters vorhanden waren. Die Nachträge und das Verzeichnis sollen im nächsten Bande erscheinen.

Den Bemühungen der Herren Studienrat Dr. Glöckner und Universitätsbibliothekar Dr. Lehnert gelang es, im Archiv der Landesuniversität eine größere Zahl von Urkunden des Augustinerklosters aufzufinden. Sie sind dort ungefähr der Zeit nach geordnet und tragen in arabischen Ziffern, die etwa aus der Zeit um 1800 stammen mögen, die Bezeichnungen No. 1 bis 52, dazu noch 67b. Dabei fehlen die Urkunden 24, 28 und 37. Die beiden ersten Urkunden liegen im Staatsarchiv zu Darmstadt (Regest 62 und 69). Sie sind also erst im 19. Jahrhundert dem Universitätsarchiv entfremdet worden.

Neben dieser jüngeren (und einer weiteren späteren) Bezeichnung tragen die Urkunden eine Bezeichnung in gotischen Buchstaben ziffern, die sofort auf das frühe 16. Jahrhundert hinweisen. Nun bewahrt das Staatsarchiv in Marburg (Kirchensachen, Generalia, Verzeichnis der Kirchengüter) einen starken Band auf, in dem bei der Aufhebung der Klöster die Besitztümer der Klöster verzeichnet wurden. Man kann an der Hand der Verzeichnisse den Weg verfolgen, den die mit der Aufnahme betrauten Beamten gingen. Den Anfang machen die Klöster Haina, Kalbern, Hachborn, Marburg. Diese Verzeichnisse tragen keine Zeitangabe. Es folgt Grünberg „2 da post Dorothee“; auf Nidda und Wirberg, wieder ohne Zeitangabe, folgen Alsfeld „Jambstags“, Henchein (Immichenhain) „2 da post Valentini“, Grebenau „4 post Valentini“, Treyßa „6 post“ (!), Spießkappel „Jambstags Cathedra Petri“. Die übrigen Verzeichnisse tragen wieder keine Zeitbezeichnung. Aus der Angabe bei Spießkappel ergibt sich aber mit ziemlicher Sicherheit, daß

es sich um das Jahr 1528 handelt. Das Jahr 1533 ist höchst unwahrscheinlich, 1522 ausgeschlossen. Das Alsfelder Verzeichnis wäre also am 15. Februar 1528 aufgestellt.

Das Verzeichnis der Alsfelder Urkunden ist in einem Zuge geschrieben. Es enthält 144 Nummern, wovon zwei (55, 72) doppelt gezählt sind; mehrfach sind unter einer Nummer zwei und mehrere Urkunden zusammengefaßt. Die ersten Urkunden hat der Schreiber ohne Jahreszahl verzeichnet. Mehrere von diesen konnten an der Hand der Ausfertigungen festgestellt werden. Die Reihenfolge ist völlig willkürlich. Man hat den Eindruck, daß der Schreiber sie einfach verzeichnete, wie sie ihm zufällig in die Hände fielen. Dreimal ist die Jahreszahl falsch gelesen: statt 1344 steht 1444 (Nr. 5), statt 1381 1481 (Nr. 11), statt 1448 1458 (Nr. 49). Selten nur sind die Namen entstellt, oft aber in anderer Rechtschreibung, so daß man schließen kann, der Schreiber habe sein Verzeichnis nach Diktat geschrieben.

Das Verzeichnis will die Klostergüter festlegen. Infolge dessen ist nicht eine einzige Urkunde verzeichnet, die Ablässe, Weihen, Altäre u. dgl. betrifft. Auch über die Gründung des Klosters ist keine Urkunde genannt. Wohl aber sind von den Klöstern Haina, Hasungen, Merxhausen, Rotenburg, Kaufungen und Georgenberg die Gründungsurkunden verzeichnet. Diese Gründungsurkunden enthalten ja auch stets Besitztitel. So scheint es, daß die Gründungsurkunden von Alsfeld schon damals nicht mehr vorhanden waren. Daher gewinnt die alte Nachricht, daß Alsfeld im frühen Mittelalter mit seinen Urkunden und Briefen verbrannt sei, an Wahrscheinlichkeit: die Klöster pflegten ihre Urkunden aufs sorgfältigste aufzubewahren. Die älteste Urkunde, die aufgeführt wird, stammt erst aus dem Jahre 1335. Urkunde Nr. 1 von 1294 stammt zwar aus dem Klosterarchiv; sie ist aber erst später an das Kloster gekommen (vgl. Nr. 48).

Von den Urkunden, die das Marburger Verzeichnis aufweist, sind 47 im Universitätsarchiv noch erhalten. Die gotischen Buchstabenzeichen der Urkunden stimmen mit den gleichen Ziffern des Marburger Verzeichnisses überein. 18 dieser Urkunden sind auch in den Abschriften Nebels im Darmstädter Staatsarchiv überliefert. 24 weitere Urkunden hat Nebel noch ausgezogen: leider sind sie verschollen. Ihre Regesten müssen daher nach Nebels unvollständigen und manchmal sicher unrichtigen Auszügen wiedergegeben werden. Die von Nebel ausgezogenen Urkunden hat Wagner in den Geistlichen Stiftern, Oberhessen S. 20-26, in kurzen Regesten veröffentlicht. 5 Urkunden des Marburger Verzeichnisses liegen heute im Staatsarchiv zu Darmstadt

(Nr. 6, 58, 62, 68, 69), 5 Urkunden im Stadtarchiv zu Alsfeld (46, 64, 91, 126); diese letzteren sind Schuldurkunden, die nach Abtragung der Schuld zurückgegeben wurden.

Ein Vergleich der erhaltenen Urkunden mit dem Marburger Verzeichnis hat folgendes Ergebnis: Von 1335 bis 1400 enthält das Marburger Verzeichnis 19 Urkunden; erhalten sind 8, davon eine in Darmstadt, bei Nebel angeführt 7, verloren 4. Von 27 Urkunden aus der Zeit 1401 bis 1450 sind erhalten 11 (davon 1 in Alsfeld), bei Nebel 9, verloren 7. Von 1451 bis 1500 werden 35 Urkunden aufgezählt; erhalten sind 17 (davon 5 in Darmstadt und Alsfeld), bei Nebel 4, verloren 14. Von den 66 Urkunden aus den Jahren 1501 bis 1524 sind 20 erhalten (davon 2 in Alsfeld), 4 bei Nebel, verloren 42. Es könnte auffallen, daß in den letzten Jahren die Zahl der verlorenen Urkunden stark anwächst. Es könnte den Anschein erwecken, als ob man in späterer Zeit den jüngeren Urkunden weniger Sorgfalt zugewendet habe. Es ist aber eine naturgemäße Erscheinung: es sind meist Schuldurkunden von laufenden, oft geringen Schulden. Diese wurden getilgt und die Schuldbriefe zurückgegeben, wie das Alsfelder Beispiel zeigt.

In dem folgenden Verzeichnis soll nun das Archiv des Alsfelder Klosters möglichst wiedergegeben werden, wie es bei der Einziehung 1528 aussah. Freilich können wir die Urkunden über Gründung, Ablässe, Weihen usw. nicht mehr ergänzen. Das Rückgrat der Aufstellung bildet das Marburger Verzeichnis. Auch die 67 verlorenen Urkunden dieses Verzeichnisses sind wiedergegeben. Wenn auch die Inhaltsangaben äußerst dürftig sind, so enthalten sie doch Stoff z. B. für die kirchengeschichtliche Forschung (Stiftungen), für die Sippengeschichte und Wirtschaftsgeschichte. Diese Regesten sind in der Form des Verzeichnisses, zeitlich geordnet, wiedergegeben. Die Regesten ohne Zeitangabe sind an den Schluß gesetzt. Die Regesten sind bezeichnet „Marburg“ mit der Ziffer des Verzeichnisses.

Die Urkunden des Gießener Universitätsarchivs sind in ausführlichem Regest gegeben; zugefügt ist die mit dem Marburger Verzeichnis übereinstimmende Ziffer; bei den 18 Urkunden, die auch Nebel ausgezogen hat (und die dadurch in Wagners Geistlichen Stiftern wiedergegeben sind), ist diese Tatsache vermerkt mit der Nummer, die Nebels Auszug im Darmstädter Staatsarchiv hat. Die 24 Urkunden des Verzeichnisses, die verloren, aber bei Nebel im Auszug erhalten sind, sind mit der Nummer von Nebel und Marburg versehen. Auch die 5 Urkunden des Marburger Verzeichnisses, die im Staatsarchiv zu Darmstadt, und die 4 Urkunden, die im Alsfelder Stadtarchiv liegen, sind

noch einmal kurz bezeichnet, obwohl ihre Regesten in den früheren Verzeichnissen dieser Reihe schon wiedergegeben sind; ebenso die eine Urkunde (Nr. 55), die in Band 33 der „Mitteilungen“ aus einem Marburger Kopialbuch verzeichnet war. Die Urkunden Nr. 1, 51, 84 und 48, die aus dem Klosterarchiv stammen, aber im Marburger Verzeichnis übergangen sind, sind aufgenommen, ebenso 3 Urkunden (Nr. 8, 89 und 148), die Nebel wiedergegeben hat, sich aber nicht in Gießen befinden, auch nicht im Marburger Verzeichnis aufgezählt sind. Dies gilt auch von der Urkunde 112, die im Nebelschen Nachlaß in Abschrift liegt. Urkunde 89 liegt in Gießen, ist auch von Nebel behandelt, fehlt aber im Marburger Verzeichnis, ohne daß man Gründe angeben kann.

Sämtliche Urkunden aus dem Universitätsarchiv sind auf Pergament geschrieben, außer den Urkunden 51 und 141, die auf Papier ausgefertigt sind. Bei der letztgenannten Urkunde hängt das Siegel an. Bei den Pergamenturkunden hängt das Siegel an, soweit nicht abhängendes Siegel besonders vermerkt ist. Die Abkürzungen sind dieselben wie in der letzten Folge.

1) 1294 Juli 20. Heinricus, Abt der Kirche in Fulda, hat in Wal-lenrod (Waldenrode), dessen Eigentum seinem lieben getreuen Ritter Heinricus dictus Vinke zusteht, seit alters das Recht, daß er am Fest des hl. Bartholomäus und am Tage danach, wenn der Ort zur Festesfeier von den Umwohnenden besucht wird, über gewisse Verbrechen (forefactis), die zu einem Bluturteil führen können, zusammen mit den Ministerialen seiner Kirche, den von Warthenberg, die mit seinem Amtmann (officiatus) dem Gericht vorsitzen mußten, zu richten und Strafen festzusetzen hat. Nun will Heinricus Einkünfte von drei Mark verkaufen und hat ihn gebeten, die Güter, auf die er diese Einkünfte anweisen (assignare) will, davon zu befreien. Nachdem er von diesem eine entsprechende Entschädigung erhalten hat, verzichtet er auf jenes Recht über die Güter, die der Ritter dem Bürger Pfannkuchen (Phanküchen) in Alsvelt verkauft und auf die er diese Einkünfte angewiesen hat, in Wäldern, Feldern und im Dorfe. XIII kalendas Augusti.

Das abhängende S. verl.; Aufschrift: De privilegiis Waldenrode. Staatsarchiv Darmstadt, Urk. Wallenrod (vgl. Nr. 48).

2) 1335. Wychoddo dictus Mulich de Lychenbach, Ritter: Dytmarus dictus firn Gudín son und Gela, dessen eheliche Gattin, de Velle, haben die Güter, die sie in Felda (Vellen) besitzen und bauen, von mir und meinen Erben zu Erbrecht mit ihren freien Söhnen und Töchtern, wie sie sie von Fridericus dictus Schleifras (Sleyfras), Wäppner, be-

essen haben, daß sie mir und meinen Erben jährlich 7 sol. den., einen halben Malter mittlerer Käse, 2 Herbsthähne und 1 Kapaun (carnis-privatum) sowie 7 sol. den. als Besthaupt (pro optimali) geben sollen. Zeugen: die Ritter Fridericus de Windhausen (Winthusin) und Wernher Bost, ferner Henricus de Hadinselt, Dytmarus uffim Berge von Felda, Henricus dictus die Langin Hinrichis son, Giso Ceffe, Ortwin de Velle und dessen Bruder Hinricus. (item dabunt duas ancas cum censu, ut predicatur, annuatim).

Nebel 175. Marburg 137: 7 sch. hlr, $\frac{1}{2}$ Mltr. fees, 2 han, 1 hun, 7 sch. hlr, ist ein testament Molich.

3) 1342. Ekehardus dictus Sumor, Bürgermeister, und die übrigen Schöffen der Stadt Homburg: Frau Berdyta, Witwe des Albertus dictus Slaphart, Wäppners, und ihre Tochter Bertradis haben in die Hände des Priors und des Konvents zu Alsfeld des Einsiedler Ordens Augustins auf 5 sch. Hlr. in Felda (Veylle) auf den Gütern des Ludovicus dictus Seylirn zum Heil der Seelen des Albertus dictus Slaphart und seines Sohnes Johannes verzichtet. S. der Stadt Homburg.

Nebel 176. Marburg 138: ... Gerhard Somer ... Sell.

4) 1343. Otte zu Amöneburg (Ameneburg), Kellner: Cunrad Alner von Arnshain (Arnoltshain) hat auf seine zwei Huben zu Appendorf und Arnoltshain dem Bruder Dittmar, Prior zu Alsfeldt des Ordens St. Augustins, und dessen Schwester Trutelin mit seinem Willen und ohne Ansprache von ihm und seinem Herrn von Mainz (was?) verkauft.

Nebel 143. Marburg 143: 1 briff uber ein gut zu Appendorff und Arnshain, gibt 15 sch., ist ein testament.

5) 1344. Bürgermeister, Schöffen und die ganze Gemeinde der Stadt Alsfeld: Siffridus Doleator, Waltherus, dessen Bruder, und Mechildis, deren Schwester, ihre Mitbürger, haben vor ihnen mit gesamter Hand (manu coadiuncta) eine Wiese im Bezirk des Dorfes Ohmes (Omese) bei der Quelle, die Sebruchtes genannt wird, und einen Acker über dieser Wiese den Brüdern der Augustiner des Hauses zu Alsfeld zu einer Messe, nämlich zu der ersten, gestiftet.

Nebel 182. Marburg 95: 1 briff uber 1 wissen und acker zu Omessen, ist ein testament, haben die von Dorinberg zu sich genommen, Anno 1444 (!).

6) 1349 Aug. 7. Marburg 142: 9 sch. Pfg. von einer wissen zu Leusel genant dj Rietwissen, ein testament. (Staatsarchiv Darmstadt 11.) Nebel 340.

7) 1361 Februar 11. Eghard Scramme, Schöffe zu Alsfelt, gibt den Brüdern St. Augustins des Hauses zu Alsfelt für seiner Eltern und seine Seelen seine Wiese und seinen Acker bei der Wezelbach (Wenzilnbach) und 10 sch. hlr. auf seinen Gut zu Hodensfelde, das genannt ist Hönsgud, das Wicker Sonnenheymer unter sich hat, und eine Gans und ein Fastnachtshuhn und das Besthaupt. S. Tylen von der Eyck und Nyclus Scramme, seines Sohnes. dez ersten donerstages in der vasten.

S. 1 zerbr., 2 ab. Nebel 153. Marburg 100: 1 wiß in der Wezelbach und 10 sch. hlr.; sein nit ganghaftig, aber dj wissen haben dj hern zu testament, hat geben Eckart Schram.

8) 1373. Conrad Zeephos (wohl zu lesen: Zopf) und Christine verkaufen den geistlichen Augustinern zu Alsfelt ihre Wiese zu Resingen an dem Furt zwischen Wyssenborns Wiese und der Pankuchen Wiese um 50 sch. guder turnose. S. Conz Schaufus, Bürgermeister, und Tyle von der Eichen, Schöffe.

Nebel 171.

9) 1373 Oktober 10. Johannes de Kirchberg, Pfarrer daselbst und Altarist in Alsfeldia, hat den Prior und die Brüder des Alsfelder Konvents des Augustinerordens gebeten wegen des Wasserfalls (stillicidium), der von seinem neben Echardus dictus Keyckerin erbauten Hause auf einen Platz der Brüder zwischen zwei Straßen, nämlich dem Weg oder Durchgang durch die Pforte, die Menzenderdor genannt wird, fällt. Er verpflichtet sich aber, wenn die Brüder diesen Platz bebauen oder zu ihrem Nutzen verwenden wollen, den Wasserfall zu entfernen. S. des Ausstellers und der Schöffen Theodoricus de Quereu und Johannes dictus Zeüle. Alsfeldie die decima mensis Octobris.

3 S. ab. Rückf.: litera super stillicidio ex opposito conventus. Kirperger. Marburg 63: 2 alb. von einer hobstat gegen dem convent uber verkauft !!

10) 1380 Mai 1. Heynrich Summir, Katherine, f. e. W., verk. den Br. Ordens St. Augustiniz zu Alsfelt 26 sch. hlr. weniger (ane) 2 hlr. jenseits der alten Schwalm (Swalme), die vormalz Ezülins war, und die Heynrich von dessen Kindern gekauft hatte. Die Gülte geben von Gartenstrichen: Herman Lowir 8½ sch. hlr. weniger 1 Helbling, Clos Hyppelin 4 Groschen und 2½ hlr., Henne Rüne, der Wollenweber, 3 sch. hessir W., Fricze Syginner 21 Pfg. hess. W., auf Michaelis. ipso die apostolorum Philippi et Jacobi.

S. hing ab, verl. Nebel 155. Marburg 61: 1 briff uber ein garten hinset der alten Swalm.

11) 1381 Mai 26. Hylle, Witwe Henne Schemelpennigez zu Alsfelt, verk. mit Wissen ihrer Tochter Elsin Herrn Heynriche von deme Ecgisberge ihre Wiese an dem Endirshain vor Alsfelt, die sie und ihr Hauswirt ihm zu Widerkauf verkauft hatten. Als Bürgen für die Währschaft und für den Verzicht, den Henne, ihr Sohn, auch tun soll, wenn er zu seinen Jahren kommt, stellen Hylle und Else Heinrich Summer, Schöffen zu Homberg (Hohinburg), und Mengoß Kolbe, Bürger zu Marburg (Marpurg), Hilen Bruder, die in einer Herberge zu Alsfelt leisten sollen, wenn sie gemahnt werden. Zeugen: Herr Johan, pherner zu Holzburg (Holisburg), Cünrad Dudenrod, Schulmeister zu Alsfelt, Rule von Heidelbach (Heidilbach) und Katherine, Heinrich Summers e. W. uff den sântag nach unses herren uffart.

2 S. der Bürgen ab. Marburg 73: 1 wiß, leidt im Engersshain, von Schimelpfening. 1481 (!). Nebel 156.

12) 1383. Mrb. 74: 2 alb. von einer hobstat Hen Guntrumb.

13) 1383 Januar 10. Im Jahre 1383 in der dritten Indiction im 5. Jahre des Papstes Urban des Sechsten am 10. Januar zur 6. Stunde im Refektorium der Einsiedlerbrüder des Ordens Augustins des Klosters in Alsfeld Mainzer Diözese schenkt Herr Heinrichus, Rektor der Pfarrkirche in Ecgisberge, Mainzer Diözese, mit Händen, Mund und Stimme zum Heil seiner und seiner Eltern Seele den Brüdern des Klosters in die Hände des Bruders Ludewicus de Marpurg, Priors, und Johannis Lanificis, Lektors, eine Wiese vor der Stadt Alsfelt in dem Endirshain, angrenzend an die Wiese der Frau Agnese Herbortin. Sie sollen dabei an jedem Tage vor dem Hochamt in ihrem Chor das süße Lied Salve Regina mater misericordie singen. Der Priester, der sich zu der Messe bereitet, soll daran eine Kollekte von der seligen glorreichen Jungfrau Maria anschließen. Wenn diese das Lied mit der Kollekte ohne gesetzlichen Grund unterlassen, sollen der Pleban und die Baumeister der Pfarrkirche der Stadt Alsfeld die Wiese in ihre Hände nehmen, das Heu davon öffentlich verkaufen und das erhaltene Geld in vier Teile teilen; ein Viertel soll die Kirchenfabrik erhalten, das zweite soll unter die Altaristen verteilt werden, das dritte sollen sie den Hospitälern vor der Stadt geben, das vierte für ihre Mühe behalten. Br. Ludewicus, Prior, und Johannes, Lektor, nehmen die Stiftung an. Zeugen: Johannes Stacke, Rektor der Pfarrkirche St. Gregor, genannt Mercatorum zu Erfurt (Erffordensis), Fridericus de Hohinberg, Frühmesser in Alsfelt, und Hartmannus Schawenfuß, Kleriker.

Notariatszeichen des Notars Cünradus Tudenrode von Alsfeldia. Klerikers Mainzer Diözese.

2 S. (des Stifters und der Annehmenden) verl. Marburg 86: 1 wissen, haben di hern in, gelegen im Mengershain; dargegen haben sie das Salve Regina gesungen, ein testament.

14) 1385 Juli 29. Conrad Jost, Gele, s. e. W., und Henrich Wynnrebe, Else, s. e. W., verk. den geistlichen Leuten s. Austins Ordens zu Alsfelt, Bruder Lodewige von Marpürg, Prior, einen Wiesenfleck in der Weczilnbach, der Gysen sel. von Weyngerode war. S. Bern von Fryddeberg, Schöffe zu Alsfelt. in die sanctorum martirum Simplicij, Faustini et Beatricis.

S. Nebel 158. Marburg 62: 1 briff uber ein wissenlappen in der Wegelbach erkaufft.

15) 1389. Conze Alla, Runne, s. e. W., verk. den geistl. Br. s. Augustini ihre 2 Wiesen mittwendig Eudorf (Udorf) für 161 fl. Zeugen: Herr Dyleman Gotschalg, Priester, Wypode von Dyrrode, sein Bruder, Burgmann, Mylcheling von der Eychen, Schöffen, Lotze Surren, Wygand Lul, Heinke Strumpil, B. zu Alsfeld, und Seltman von Homberg (Homborg), Jungfrauen Elsin Knecht von Lyndin. S. Wygod und Mylcheling.

Nebel 180. Marburg 83: 3 fl. erkaufft an zweien wissen zu Udorff gelegen.

16) 1391. Marburg 93: 3 fl. uff widderkauf von 30 fl. uff zweien wissen zu Heidelberg by Schrecksbach, von h. Johan Schreckspach herren; zwen briff.

17) 1392. Cryne von Omesa gibt zu einem rechten Seelgerät den geistl. Leuten, den Br. der Einsidde des Ordens s. Augustins des Kl. zu Alsfelt, 3 sch. hlr. auf ihrer Wiese zu Ohmes (Omesin) in dem Crynen Schoepen Gut an Hennen Ulnir Wiese. S. Conrad Schaufuz, Schöffe zu Alsfelt.

Nebel 184. Marburg 141: 3 sch. hlr. uf einer wissen zu Amesen, testament.

18) 1394. Eckart von Angenrod (Yngerode) und Eylheid verk. den geistl. Herrn Br. Einsiddeordens s. Augustini des Kl. zu Alsfelt 2 Pfd. Hlr. auf ihrer Wiese zu Leusel (Lusla) für 22 Pfd. S. Conze Schaufues, Schöffe zu Alsfelt.

Nebel 344. Marburg 140: 2 Pfd. Hlr. an einer zu wissen zu Leusel erkaufft; ist nit ganghaftig.

19) 1395 Februar 16. Dyle von Dirrode, Priester, hat Anstetigkeit und Falsch dieser Welt angesehen und sich darum in das Kl. bei

die Br. J. Augustines Ordens zu Alsfeld gewandt und hofft sein Lebenlang darin zu bleiben und hat darin seine Wohnung und Pfründe. Er gibt dem Konvent zu einem ewigen Seelgerät seinen Baumgarten vor der Menezir porten an Kathrinen Ulrichsteynes Garten, seine 9 sch. Hlr. auf den 2 Morgen Landes zu Dirsrode bei dem Wale, die Hennen Rotten waren, und dazu alles, was sie nach seinem Tode in dem Kl. und in seinem Hause in dem Kl. finden. Dafür sollen sie alle Fasten sein und aller seiner Eltern Jahrgezeit begehen mit Messe und Vigilie und sie in ihrem Gebet und in ihren guten Werken haben; auch sollen sie ihn ohne Schuld nicht bedrängen. S. Aussteller und Herr Heinrich Pessirsag und Wernher Pessirsag, seine „nebin“. in die beate Juliane virginis.

S. 1 in Resten. 2, 3 besch. Nebel 159. Marburg 55: 1 briff uber den baumgarten, Thill von Thierfrode, testamen.

20) 1397. Marburg 92: 1 briff zu Obernbreitenbach, von Gerlach von Storindorff herruren, helt der briff 16 t.

21) 1398. Marburg 20: 38 t., 2 gens, 2 huner.

30 t., 1 malter kees oder 8 sch. darvor, 2 gens.

2 huner, 100 eiger, 1 Pfd. wachs.

24 t., 2 gens, 1 hun, 100 eiger, 1 Pfd. wachs.

18 t., 1 gans, 1 hun, 50 eiger, $\frac{1}{2}$ Pfd. wachs.

1 besthaupt, gefelt zu Wallenrode, ist ein testament her Dielman von Dierfrode, anno 1398; seint drey brive.

22) 1401. Else Swemen, Witwe Ditmars Swemen, gibt zu ewigem Seelgeräte den geistl. Herrn und Br. J. Augustins zu Alsfeld 1 Malter Korn und 1 Mutte Hafer aus dem Pacht, den sie jährlich hat zu Obergleen (Obirglene). S. Johan von Rukirshusin.

Nebel 181. Marburg 136: 1 mott forns, 1 mott haffer in einem gut zu Obergleen, testamen.

23) 1411. Cud von Ehringshausen (Eryngeshusen), Herberd, sein Bruder, Cuntzel, seine Schwester, verk. Dylen Syßger 1 Pfd. Alsfelder W. auf einem Gut zu Oberbreidenbach (Obernbredenbach) für 12 rh. fl.

Nebel 185. Marburg 96: 1 Pfd. gelts, gibt Peter Birckenstock zu Obernbreidenbach, ist widerkauf von Conrad von Jnerigshusen (!), mit 12 fl. abzulosen.

24) 1411 Juni 30. Gele, Witwe Walther Swarzenbergers, „burgersehe“ zu Friedberg (Friedeberg), hatte eine Mutte Korn Alsfelder Maß auf einem Wiesenplacken und Acker in der Rambach, die Meze Cappußen innehat; sie hat diese seit dem Tode Sifrid Rohmules, ihres

ersten Hauswirts, den geistl. Br. des Hauses der Augustiner zu Alsfeld zu „pitancien“ auf ein Jahrgezeit Sifrid Rozmules fallen lassen. Nun gibt sie es diesen zu einem ewigen Seelgeräte zu einem Jahrgezeit für Sifrid Rozmules, von dem es herkommt, für ihre, ihrer Kinder und aller christgläubigen Seelen mit Wissen und Willen ihrer Schwiegertochter (Snorchen) Bechte, der Witwe ihres Sohnes Henne Rozmules, und ihrer Enkelin (dichtern) Alheiden, eh. Hsfr. Meister Conrads zum Bierbom. Siegler: für Gele und Bechte Walther Swarzenberger, Bürger zu Frankfurt (Frangkfurt), ihr Sohn und Schwager; für Alheid deren Hauswirt Conrad zu dem Bierbom. *seria tertia proxima post diem beatorum Petri et Pauli apostolorum.*

2 S. wenig besch. Nebel 160. Marburg 78: ... Rozmuln.

25) 1413. Conrad Cymitchen, B. zu Alsfeld, Katherina, verk. dem bescheiden Heynrike Guldichen ihr Gut zu Meiches (zu deme Eyhuß), auf dem Heintz Gemerer sitzt, für 12 fl. Der Landsiedel soll jährlich geben 1 fl., 10 Rebhühner und 1 Fastnachthuhn. S. Conrad und Cuntz Schauffus d. J., Schöffe zu Alsfeld.

Nebel 173. Marburg 102: 1 briff, helt 1 fl. und 10 rephuner, gibt 130 j Pfd. und 8 han, ist erkauf umb 12 fl. von Conrad Emichen, burger zu Alsfeld.

26) 1416. Marburg 91: 1 gut, ist erkauf umb 56 fl., mag nur 1 fl. geben, gelegen zu Obernbreidenbach.

27) 1417. Bechte von der Min gibt ihr Teil des Hofes zu Habertshausen (Habirtzhusin) den geistl. Leuten, Prior und Konvent s. Augustini zu Alsfeld, wovon ihr Hauswirt sel. Lodewig Baldemar auch vor Zeiten die Hälfte gegeben hatte, für sich und aller ihrer Eltern Seelen. S. Henne von Rugkerßhusin, ihr Nefse.

Nebel 172. Marburg 144: 1 gut zu Habertzhusen, ist nit ganghaftig.

28) 1419 Febr. 6. Eckil Schille, Gele, s. e. W., verk. dem Priester Heinrich Rike oder seinem Bruder für 12 fl. auf Wiederkauf 1 fl. auf Martini auf ihrer Wiese, gelegen auf der Hofwiese (Habewesen) vor dem Südder Däre zwischen Elsen Ezülners und Katherin Furmans Wiesen. Unterspfaß die Wiese. S. Happeln Schawfuß, Schöffe zu Alsfeld. in die sancten Dorothee virginis martiris.

S. Nebel 161. Marburg 65: 6¹/₂ alb. ein briff uber die hofwissen Heintz Rik; 1¹/₂ alb.; ist ablosung mit 12 fl.; der briff helt von einem golden zins.

29) 1419 November 19. Heynke Rodeberg, Elße, s. e. W., verk. Herrn Johan Kyg, Br. der Einsiedel s. Augustiner Ordens oder seinem

Sohne 2 torn. Elsfelder W. auf ihrem Acker jenseit der Eynigel by deme Storrliche auf Michaelis für 2 Pfd. Hlr. Alsfelder W. auf Wiederkauf. S. Henne Hartlib, Schöffe zu Alsfeld. dominica XXXIII in die Elisabeth vidue.

S. (Die Zahl 2 bei Tornos und Pfd. jedesmal auf Rasur; es scheint 3 gestanden zu haben). Marburg 54: 1 garten im Engel, bruchen di hern.

30) 1420 Mai (zwischen 17 und 22). Nykil von Heydylbach, Herman, Nykil, Eckard, seine Söhne, und seine anderen Kinder verk. den geistl. Br., dem Prior J. Augustins Ordens des Kl. zu Alsfeld, Johannes von Marburg, 1 fl. auf Walpurgis für 12 rh. fl. auf Wiederkauf. Unterpand ihre Scheuer hinten an ihrem Hause bei den Menczir tore in der Menczir gassen. S. Junker Johan von Rugkirshusin, Burgmann zu Alsfeld. infra octavam Ascensionis domini.

S. ab. Nebel 162. Marburg 99: ... Nickel von Heidelberg.

31) 1424. Marburg 131: 1 gut. leigt zu Lidderbach, gibt 5 t.;

1 gutgen, gib 7 t. zu Iffa.

4 t. gibt Sußman.

4 $\frac{1}{2}$ sch. hlr. Bland's Hen von garten.

3 t. uff einem gut zu Nidderbreitenbach.

Diß alles erkauf umb 55 reinsch gulden umb Heinrich von Twern, burger zu Hersfeld.

32) 1427. Marburg 127: 10 t., 1 gans uf dem gut zu Lidderbach, von Pfeffersack herruren, ist ein kauf uf widderkauf umb 11 fl.

33) 1427 Dezember 9. Hene von Gilse, Amtmann zu Romrod (Rumerode): Dicze Huchenir hat den Br. J. Augustins Ordens zu Alsfeld die Besserung und das Recht an der Wiese an dem Heynis, die er erblich von dem Ldg. um 12 Mesten Hafer Alsf. Maß jährlich hat, aufgelassen; auf beider Bitte leihet er nun die Wiese mit Hand und Mund den Br., daß ihnen die Pacht niemand ersteigen oder sie von der Wiese verdrängen soll, solange sie diese Pacht gütlich geben. in crastino Concepcionis beate et gloriose virginis Marie.

S. verwißt. Rückseite: litera de prato Diczen Huchen. Nebel 163. Marburg 94: 1 wiß am Heinis, hat das Closter zu verleien.

34) 1428. Marburg 39: 26 t., sein erkauf uff widderkauf uf dem burggut zur Aldenburg, gehört den Sinden zu lösen.

35) 1429. Katherin von Aldenburg, die man nennt von Ludter, verk. 2 fl. Gülte auf dem Gut zu Merschrod (Mersroden), Hachebach und Obersorg (Swalme) dem Konvent und der Rustorie des Kl. J. Augustini zu Alsfeld für 25 fl. die Br. Johan von Marburg bezahlt hat.

Zeugen: Henne Gerlach, Conze Smet und Albrecht Stutzel, B. zu Alsfelt. S. der Priester und Schreiber Curt Plugscher.

Nebel 178. Marburg 90: 1 briff, helt zween gulden, 1 fl. zum gelucht ist erplich, der ander mit 25 fl. ablosung, zu Merßroden.

36) 1429 Januar 21. Henne Pheffirsag, Burgmann zu Aldenburg, Katherina, f. e. Hsfr., stiften dem allmächtigen Gott zu Lobe und Ehren und Marien, der Mutter Gottes, und allen Gottesheiligen und ihrer Eltern, Gebrüder, Geschwister und Kinder Seelen zu Heil und Seligkeit zu einem ewigen Testament den geistl. Br. f. Augustins Ordens zu Alsfelt ein Pfd. Hlr. Alsf. W. auf Michaelis aus ihrer Wiese, der Stadewesin in der Kesingirauwe, die an der Schwerzell (Swerczeln) Wiese rührt; nach dem Tode der Stifter 2 Pfd. Hlr. Dafür soll der Prior viermal (weyd) jährlich zu den vier Fronfasten den Br. Pietancien kaufen und geben und die Stifter, ihre Eltern, Gebrüder, Geschwister und Kinder in ihrer Bruderschaft haben und ihrer in ihren Messen und Gebeten gedenken, wie anderer ihrer Brüder und Mitschwestern. Die Stifter und ihre Erben sollen diese Gülte nicht abkaufen oder ablösen, es sei denn, daß sie ihnen ein eigen Erbe und Gut dafür geben. ipso die beate Angnete virginis et martiris.

S. schlecht erhalten. Nebel 164. Marburg 128: 1 Pfd. auf einer wissen, genant die Stadtwissen, gelegen in der Kesingeraw, gibt iho 1 fl., hat geben zum testament Hen Defferjack.

37) 1434. Katherin von Aldenburg, Witwe Herberts von Lüder (Lutdir), verk. ihr Erbe und Gut zu Appindorff, das Herman Wyke von Neustadt (von der Nuwenstad) inne gehabt hat, den geistl. Leuten, Prior und „samenunge“ des Konvents zu Alsfelt Ordens f. Augustini, für 20 rh. fl. S. Henne von Lehrbach (Laubirbach), der Älteste, und Heinrich von Ehringshausen (Eringseshusen).

Nebel 144. Marburg 134: 1 gutgen zu Arnshain, ist erkaufte von Catherina von Allenberg, anno 1432 (!), ist erkaufte umb zwenzigf geldes.

38) 1436. Heynrich von Ehringshausen (Eringseshusen), Henne von Lehrbach (Laubirbach), der Älteste, und Wernher von Hirzenhain (Herzhinhain) geben einträchtiglich zu einem ewigen Testament und Seelgeräte den geistl. Br. f. Augustins Ordens des Konvents zu Alsfelt ihr Holz an der Steinfürst (Steynforst) und ihr Gut zu Oberbreidenbach (Obernbreidinbach), das Conze Reinhart arbeitet, das die Br. für 11 fl. gelöst hatten, für die es Herbert von Eringseshusen, dem Gott gnade, Dilen Syscher sel. versetzt hatte.

Nebel 188. Marburg 97: 1 briff uber ein holz genant Steinforst, hot gegeben Heinz von Irenghusen, Hen von Lauerbach und Vernher zu Hirtzhain zum testament, darzu ein gut zu Obernbreitenbach.

39) 1437 November 11. Henne Stinz, B. zu Alsfelt, Cyle s. e. Hsfr., verk. für 24 rh. fl. auf Wiederkauf Albrechte Stüzel, B. zu Alsfelt, Kathrinen, s. e. Hsfr., 2 fl. auf Martini auf 3 Morgen gelegen an dem Wendenberge über der Herwige Acker, den sie von Henne Uner gekauft haben, und auf 2 Ackern, 2 Morgen und mehr, gelegen an der Grünenberger Straße an Herman Smedes Acker auf beiden Seiten. S. Eckard Hartlip, Bürgermeister zu Alsfelt. ipso die sancti Martini episcopi.

S. ziemlich gut erhalten, Rückseite: Albrecht Stoezel, Thudinrod. Marburg 31: 1 gutchen zu Liddelbach, gibt 10 alb., datum 1443. Gibt Opperhans son. 3 brive (s. Nr. 44 und 63).

40) 1439. Marburg 139: 2 fl. zu Hachborn, testament Margareten von Voitzberg.

41) 1440 Januar 20. Henne Stanrod, B. zu Alsfeld, gibt zu einem ewigen Seelgeräte 5 sch. hlr. Alsfeldir W. auf Martini von seiner Wiese an der Liederbach (Lyderbach), die geteilt ist von seines Schwagers Sylm Fleischhauwirs Teil und an Henczen Holczüers und Happeln Schaufus Wiesen stößt, den geistl. Leuten, Prior und Konvent Ordens s. Augustins des Kl. zu Alsfelt. Diese haben ihm gelobt, sein und seiner Hausfrau Elsin und ihrer beider Eltern zu begehren am dritten Sonntag im Advent, Abends mit Vigilien und am Montag mit Seelmessen, wie das gewöhnlich ist zu halten für alle, die dem Kl. ewig Seelgeräte gemacht haben. Seine Erben können das Seelgeräte von der Wiese mit 5 Pfd. Alsfelder W. ablösen. S. Eckard Hartlipp, Schöffe zu Alsfeld. in die sanctorum martirum Fabiani et Sebastiani.

S. ab; im Ambug liegt ein S., auf dem nichts mehr zu erkennen ist. Marburg 3: 5 sch. Henn Starrriot, ist ein Testament (ohne Jahrzahl).

42) 1441. Marburg 122: 1 hoff zu Liddelbach, testament, ewigk von Hen Peffersack.

43) 1443. Marburg 135: 4 t. von einer wissen zu Arnshain, ist ein vertragsbriff.

44) 1443 o. D. Henne Stinz, Cyle, s. e. Hsfr., hatten Elbrach Stüzel, Kathrinen, s. Hsfr., auf ihre Acker (3 Morgen an dem Wendenberge und 2 Acker an der Grünenberger Straße) 2 fl. Gülte verkauft, hatten einen der Acker an der Grünenberger Straße verkauft und damit 12 fl. Hauptgeld und etliche versessene Gülte bezahlt, waren aber den Käufern noch 18 fl. schuldig geblieben und haben ihnen nun

für diese Summe die anderen Acker aufgelassen, doch mit Vorbehalt des Wiederkaufs für 15 fl. Nun leihen ihnen die Käufer die Acker wieder auf Erbrecht; Pacht zu Martini 14 Mesten Korn, wenn das Feld Korn trägt, 20 Mesten Hafer, wenn es Hafer trägt. S. Eckart Hartlip, Schöffe zu Alsfelt.

S. besch. Marburg 31 (J. Nr. 39 und 63).

45) 1444. Heynrich von Michelnbach, Priester und Geordneter des Kl. Ilbenstat, und Grete von Michelnbach, ehren Heinrichs Mutter, Henne von Lutzewig und Eyle geben ihr eigen Gut in dem Dorf und der Feldmark zu (Groß=?) Felda (Ffelle), das bisher Heynze Mesthan zu Landsiedelweise besessen hat, den geistl. Br. J. Augustini zu Alsfelt.

Nebel 177. Marburg 101: 1 briff uber 1 gut zu Fell zu testament. gibt 12 t., von Heinrich von Michelnbach und Hen von Lutzewig.

46) 1445 Oktober 31. Marburg 72: 1 fl. oder jerlich meßwein, ablosung by der stat (Stadtarchiv Alsfeld 59).

47) 1447 Juni 23. Johan Hartdrat, Prior des Kl. J. Augustins zu Waldheim (Walthheim): seine Mutter hat die von seinen Altern herrührende Wiese an der Hellmühle (Hellemolen) auf der Eisa (Yffe) zu Trost und Heil der Seele seines Vaters und ihrer eigenen Seele dem Kl. zu Alsfelt zu der Zeit, als sie ihn in dieses Kl. und Orden schickte und tat, in Gegenwart Fritzgen Molners, seines „ohemeln“ zu einem ewigen Seelgeräte nach ihrem und seinem Tode zugesagt. Er läßt sie nun dem Kl. auf, doch behält er sich vor, die Nuzung sein Lebetag zu gebrauchen, wenn er sie begehre. S. Curdt Schaufuß, Schöffe zu Alsfelt. in vigilia beati Johannis Baptiste.

S. Nebel 165. Marburg 60: 1 brive uber ein butung einer wissen in der Hellmull.

48) 1447 Oktober 31 (1294 Juli 20; 1406 Mai 13). Hermannus, Abt des Kl. zu Fulda Ordens J. Benedicti Würzburger (Herbipolensis) Diözese: Br. Nicolaus, Prior des Alsfelder Kl. der Einsiedler des h. Augustinus, bittet, einige Schenkungsbriefe der Vorgänger des Abtes über gewisse Güter in Wallenrod (Waldenrod) zu erneuern und zu bestätigen; er bestätigt sie mit allen Freiheiten, die einige über diese Güter gehabt haben. Der Wortlaut der Briefe ist folgender: Johannes Abt zu Fulda: Prior und Br. des Alsfelder Kl. der Einsiedler des h. Augustinus bitten folgenden Brief seines Vorgängers Abts Heinrichs über gewisse Freiheiten gewisser Güter in dem Dorf Wallenrod und Umgegend zu bestätigen: Heinrichs... (J. Nr. 1. Abweichungen: Dingke, Wallenrode, Phankuchen, Alsfelt). Durch Briefe von Bürgermeister und Schöffen der Stadt Alsfeld ist er (Abt Hermann) unter-

richtet, daß diese Urkunde und der Freiheitsbrief durch Kauf an die Br. und das Kl. gekommen sind. Er bestätigt dem Prior und den Brüdern alle die Freiheit. ipsa die sancti Gangolffi martiris. Abt Hermannus übergibt die versiegelte Urkunde. in vigilia Omnium Sanctorum.

S. Rückseite: De privilegiis in Walderrode. Staatsarchiv Darmstadt. Urk. Wallenrod.

49) 1448. Elze Habirmoß, Witwe Hennen Habirmoß, Nicolaus und Lodewigk, ihre Söhne, verk. den geistl. Br., Prior, Konvent und den Br. gemeinlich des Kl. zu Alsfelt s. Augustini, ihre Wiese zu zwei Wagen voll Heu in der Gunderßbacher Auwe an Dreher Lappen gelegen für 30 fl. Zeugen: Herr Eckard Becker, Pfleger zu Amöneburg (Amelburg) und Junker Heynrich von Ehringshausen (Eringeshusen), Burgmann zu Homberg (Homburg).

Nebel 174. Marburg 115: 1 wissen, gelegen unter Homberg, ist erkauft von Haffernmos Elsen umb 30 fl. anno 1458 (!).

50) 1453. Marburg 133: 1 gut zu Standorff by Walrode, ist erplich erkauft von den von Iringshusen.

51) 1454 Mai 21. Sygel Gebüer, B. zu Alsfelt, Ezine, s. e. Hsfr., sind ern Curde Hunen, Pfarrer zu Engelrod (Engeln....e) und Eckard Decher 5 fl. weniger 4 t. schuldig und versprechen, diese von Michaelis an mit jährlich je einem fl. zu bezahlen. Anterpfand ihr Acker auf der Leuseler Höhe (Lüzeler hoe) gen Münchleusel (Monichenlüzela) zwischen Hen Heyniz und Ymmeln Happelein Aekern. S. Curt Apel, Schöffe zu Alsfelt, ipso die feria tertia post Cantate.

Pap. S. unter Papierdecke aufg., durch Mäusefraß wenig besch. Rückseite: Her Curt Hune.

52) 1458 Dezember 20. Bürgermeister, Schöffen, Rat und die B. gemeinlichen der Stadt Alsfelt verk. auf Wiederkauf für 200 rh. fl. mit Erlaubnis von Ludewigen Lg. zu Hessen, Gf. zu Tzegehnayn und Nydde, Br. Johann von Frangkenberg, Lesemeister, sein Lebetag und danach seinem Konvente, da er incorporirt ist, 10 fl. Alsfeldir W. zu Weihnachten, zahlbar zu Alsfelt oder 3 oder 4 Meilen Weg „hie ummelang“. Anterpfand alle ihre und der Thren Hab und Gut, reisig oder unreisig, liegend oder fahrend. Gr. S. der Stadt. in vigilia beati Thome apostoli.

S. verl. Marburger Kopiar 5, 1107. Marburg 66: 10 fl., ist vertheidigt uf 8 fl., gibt die stat Alsfelt, mit 200 fl. ablosung.

53) 1460 Juni 13. Henne von Gylse, B. zu Alsfelt, Else, s. e. Hsfr., verk. Hennen Scaben, Rynnen, s. e. Hsfr., zwei Acker auf der Heysbach

(einen von 6 Beeten über (pobir) des Spitals 20 Morgen zwischen der Ruln und ihrem eignen Acker, einen zu 3 Mesten Korn, nämlich 3 Beete über des Spitals Gelände zwischen Rynde Heynzen und Mezen Ratten Ackern), frei, ledig und los von aller Gülte und zehntfrei. sexta proxima post festum Corporis Christi.

S. ab. Rückf.: der brif über ein acker von 9 betten von dem gebranten. Nebel 166. Marburg 4: 1 acker gelegen uf der Hauspach, ungeverlich 6 bet, testament, hat das closter unter irme bau. (Ohne Jahrzahl.)

54) 1461. Herman und George Rietescl, Gebrüder, Herrn Hermans sel. Söhne, verk. Gram Hansen. B. zu Alsfelt, ihre freien eignen Güter zu Rainrod (Reynrade), Brauerschwend (Bruerswende) und Renzendorf (Renkendorff) für 200 fl.

Nebel 146. Marburg 123: 1 fl. ablosung mit 200 fl., testament Gram Hans, geben Herman Rieteseln. Anno 1469. drey briff (J. Nr. 57 und 62).

55) 1465 März 27. Marburg 69: 5 fl. ablosung, auch by der stat. (Marburger Kopiar 5, 109a. Nr. 32.)

56) 1468 Februar 10. Ermell Groben verk. für sich und ihre Kinder Hennen Stikmoller, Elsin, J. e. Hsfr., ihr Haus in der Sfuldergassen mit Scheuer und Gartenstrich zwischen Conzen Swaube und ihrem, Ermelln, anderem Hause, gültet jährlich 14 Sch. dem Augustinern und ein Huhn an J. Katharinen Altar in der Pfarrkirche. S. Henrike Twern, Schöffe zu Alsfelt, z. J. Bürgermeister. ipso die Scolastice virginis.

S. ab. Rückf.: Dyßer briff ist Hen Stykmoles. Marburg 77: 1 briff über ein haus, gart, schuren in der Sollergassen, gilt 1 Pfd.

57) 1469. Gram Hans Schenkung der vorgenannten (Nr. 54) Güter an Prior, Lesemeister, Subprior, Custos und Conventsbrüder Al. J. Augustins zu Alsfelt. S. Henne Schauwenfus, Burgmann zu Alsfelt. Nebel 147. Marburg 123 (J. Nr. 54 und 62).

58) 1470 Dez. 14. Marburg 105: 12 fl., den gulden zu 24 alb., ablosung mit 200 fl., hot lantgraf Heinrich versetzt anno 1470 (Staatsarchiv Darmstadt 62).

59) 1475. Marburg 121: 17 t., gefaln zu Wetter uf Sidenswancz gutter, testament.

60) 1476 März 21. Neithart von Buchenauwe für sich, Heude, J. e. Hsfr., und für Elßen und Annen Liederbachin, seine Schwägerinnen, als ihr „vorweßer“, Henn Schauwenfus, Burgmann zu Alsfelt, für sich, Katherinen von Romerode, J. e. Hsfr., und Hansen

Liederbach, seinen Stieffohn, als dessen Verweser und „Vorstender“, geben ihrer, ihrer Eltern Seele und Seligkeit willen Gott dem Herrn und der Jungfrau s. Marien, seiner lieben Mutter, zu Ehren und Lobe zu einem ewigen Testament ihre Wiese über dem Dorf zu Eisa (Yff), genannt in der Hart, dem Prior und den Conventsbrüdern Ordens s. Augustini des Kl. zu Alsfelt, daß sie sie in ihr Jahrgezeitbuch schreiben und Gott den Herrn getreulich für sie und ihrer Eltern Seele bitten sollen in ihren innigen Gebet mit Vigilien und Messen zu ewigen Zeiten. S. Henne Schauwenfus, Burgmann zu Alsfeld. uff donrestag nach Oculi.

S. ab. Rückf.: Henne Schauuffuß von der Wiesin under dem Kilberge... Marburg 48: 1 wiß unter dem Kelberich, testament Schau-fus, gibt 1 fl.

60a) 1478. Marburg 76: 11 gnaden von einem huse zu Ludder. ist ein testament.

61) 1480 Februar 21. Conze Plume, B. zu Alsfelt, Else, s. e. Hsfr., tauschen mit den geistl. Vätern und Herrn, Johannem Stuczeln, Prior, Eckard Kesseler, Lesemeister, Heinrich Herffelde, Subprior, Johan Grynwald, Rector, und dem ganzen Konvent des Kl. s. Augustini in der Stadt Alsfelt: sie geben ihnen ihren Baumgarten vor der Stadt Alsfelt vor dem Fulder Thore (stößt an Katherinen Synningis Garten und Hennen Beymerß Garten) und zwei Wieseflecken zu Leusel (Lu-sel) in der Muwe (der eine liegt an Conzen Rappus, der andere an Mud Hartlips Wiesen; zwischen beiden hat Henne Wolff, Schöffe zu Alsfelt, auch ein Wiesenläppchen liegen; die 2 Wiesenflecken gelten jährlich den Herren zu Haina (Heyne) 18 Hlr. Alsfelder W. und sind sonst ganz frei, ledig und los); sie erhalten dafür eine Wiese vor der Stadt Alsfelt bei der Altenburger (Alldenborger) Straße (stößt an die Lehenwiese, die Kannensmedes Frau und ihre Mitganerben von dem gn. H. zu Hessen zu Lehen haben). Den Baumgarten sollen Conze und Else ihr Lebetage gebrauchen. S. Conze Korlin, Schöffe zu Alsfelt, ihr „omhen“ und Schwager. Uff montag nach dem sonstage Invocavit.

S. ziemlich gut erh. Marburg 57: 1 briff uber ein wissen zu Leusel, gebutet.

62) 1480 Dez. 9. Marburg 10 (s. Nr. 54 und 57), Staatsarchiv Darmstadt 63.

63) 1482 März 4. Gele, Witwe Heintzen Jungelinges, verk. ihren Driesch vor Alsfelt (stößt an Junker Hennen Winnuldes „mael“, unten auf der Augustiner Acker und auf Hennen Heyloß Acker) an Hennen

Crebes, jetzt wohnhaft vor Alsfelt in der Holzmoelen, Elsen, s. e. Hsfr., für 3 Pfd. Alsf. W. S. Junker Johannes Ruczmul, Schöffe zu Alsfelt. feria secunda post Reminiscere.

S. ab. Rückf.: litera molitoris Drischs testamentum. Nebel 167. Marburg 31 (s. Nr. 39 und 44).

64) 1482 April 1. Marburg 70: 5 fl. ablosung uf der stat. (Stadtarchiv Alsfeld 118.)

65) 1483 Sept. 30. Henne Roczmüle, wohnhaft zu Alsfelt, und Anna, s. e. Hsfr., geben ihren Acker obig der Schibelachten Hecken (unten an Henne Syppit auf einer Seite neben der Hecken und Conzen Kelberger auf der andern Seite) den „andechtigen innyggen herrn den Austinern zu Alsfelt, prior und gemeynlich allen coventsbrudern“ zu einem ewigen Testament für seinen Vater und Mutter, Albrachtten, seinen Bruder, und jetzt Henne Roczmule, Anna, seine Hsfr., für alle ihre Eltern und Kinder und für das ganze Roczmulß Geschlecht. feria tertia post Michahelis archangeli.

S. ab. Nebel 169. Marburg 75: 1 acker von drien morgen by der Schibeldischen Hecken. testament.

66) 1484. Marburg 107: $\frac{1}{2}$ fl. ablosung mit $7\frac{1}{2}$ fl., Hen Luderhart, burger zu Treiffa.

67) 1484 Juli 26. Cordt Czugriffe, Schöffe zu Alsfelt, Gele, s. e. Hsfr., stiften ein Seelgerät bei den geistl. Herrn Augustiner Ordens im Kl. zu Alsfelt ihrem Sohne, Br. Johannes Czugriff, Episteler Augustiner Ordens, Mitbruder daselbst, der vor einem Jahre verfahren ist. Sie sollen seinen Eltern zu Trost und Steuer seiner Seligkeit seiner jährlich gedenken und Gott für ihn bitten mit allen andern Gottesdiensten und guten Werken seiner Seele zu Trost und Heil gleich ihren andern Mitconventsbrüdern. Dafür verschreiben sie ihnen ihren Acker, vier Morgen auf den Hohen Steynen (stößt wider die Landwehr neben der Chorherren Acker), welcher Acker frei, eigen, ledig und los ist alles Dings, Zehnten und anderer Gist außer der Stadt Gerechtigkeit. feria secunda post Jacobi apostoli.

Reste des S. Marburg 16: 4 morgen landes, testament uff den Hohen Stein an der Landwer, Conradt Zugriff (ohne Jahrzahl).

68) 1486 Mai 4. Marburg 68: 3 fl. ablosung, auch uf der stat, den golden zu 24 alb. (Staatsarchiv Darmstadt 64).

69) 1487 Januar 8. Marburg 119: 8 fl. 3 ort lantgraff Heinrich, ablosung mit 175 fl. (Staatsarchiv Darmstadt 65).

70) 1487. Marburg 32: $\frac{1}{2}$ fl. mit 10 fl. ablosung, gibt Michel Struder von sinem haus.

71) 1487. Marburg 124: $\frac{1}{2}$ gut zu Lashusen, testament der von Kolshusen und Hen von Stornдорff; gibt 12 meßen forns.

72) 1490. Marburg 132: 1 wissen, gelegen hunder Liederbach, gebutet umb Hans Lidderbach.

73) 1490. Marburg 47: 14 sch. ablosung mit 14 Pfd. ablosung, gibt Mertins Heintz zu Obernbreitenbach.

74) 1491. Marburg 34: 1 schuren am convent, geben zum testament Wernher Eschwig.

75) 1491. Marburg 117: 1 fl. Peter Bodener, burger zu Homberg in Hessen, ist ablosung mit 20 fl.

76) 1492 April 21. Else Boymers, „burgersche“ zu Alsvelt, Witwe Hennen Boymers, leiht mit Wissen ihres Bruders Herman Wyn ihren und ihres Kindes Strauch am Homberge bei dem Seluninger Schlag unter der Lantwere, wenn man hinan geht, zur rechten Hand, Ebeln Gulman, B. zu Alsvelt, Kynnen, s. e. Hsfr., daß sie ihn zu einer Wiese machen, ihn räumen und roden und in eine gute Besserung bringen und sich dessen nach Landsiedelrecht gebrauchen. Zins auf Martini 4 Torniß Alsv. W., Solange sie den Zins bezahlen und die Wiese in gebührllicher Besserung halten, sollen sie nicht verdrängt werden um lieberer Landsiedel oder höheren Zinsmann. Sie können ihre Besserung verkaufen oder versetzen. S. Johannes Engouge, Schöffe zu Alsvelt. in vigilia Pasce.

S. Marburg 19: 4 t., gibt Els Beimerß uß einer wissen, ist ein testament.

77) 1494. Marburg 15: 1 fl., gibt Hans Bransß von 20 fl., ist ablosung.

78) 1495. Henne von Laurbach und Lene „verbuten“ den geistl. Herrn, Prior und Konventsbrüdern zu Alsfeld Ordens s. Augustins, ein Gut zu Obernbreitenbach gegen ein Gut zum Remberge.

Nebel 189. Marburg 130: 1 gut zu Obernbreitenbach, ist gebut umb Hen von Lauerbach, gibt $\frac{1}{2}$ fl.

79) 1496. Marburg 125: 2 fl. ablosung mit 40, Hen von Lauerbach.

80) 1496 August 28. Cordt von Werde genannt Nodingk, Gerdrüdt, s. e. Hsfr., schulden den geistl. Herrn, den Augustinern des Konvents zu Alsfeld, 40 rh. fl. von wegen Dñlen von Herzberg (Herzberche), Katherin, s. e. Hsfr., ihres Vettern und Schwagers, womit diese bei den Herren ein ewig Testament gemacht haben; sie wollen jährlich vier Jahre lang auf s. Augustins Tag 10 fl. bezahlen. S. Cordt und für Gerdrut Jost Slegeryn, Rentmeister zu Romrod (Romerode). in die Augustini.

2 S. Nebel 149. Marburg 129: 2 fl. Conradt Nodung von wegen eines testaments Thiln von Hirzenrode, hat desselben gut darvor angenommen.

81) 1497 Mai 17. Katherina Sonks, „burgerschen“ zu Alsfelt, verk. Bertolt Dechern, B. zu Alsfelt, Greden, s. e. Hsfr., ihre Scheuer in der Steinbornsgasse (Steymersgassen) neben Conke Lerchen Garten (berührt Casparn Grawen Scheuer), frei ledig und los außer 2 Sch. Hlr. Alsf. W. den Augustinern daselbst. Kl. S. der Stadt. 4 ta post Sophie virginis.

S. verw. Marburg 78: 2 alb. von einer schuren in der Steimerngassen, Eckart Riemenscheider.

82) 1498. Hartman, Dechan, und der ganze Konvent des Stiffts zu Hersfeldt leihen den geistl. Herrn, Johann, Prior, und ganzem Konvent des Kl. zu Alsfelt erblich eine Hälfte eines Gartens (die andere hat Heinke Nydung inne), die auf Herrn Gotfridt Menchen sel. und Herrn Johan, dessen Bruder, beide Konventuale des gedachten Kl., ererbet ist, gelegen zu Hersfeldt vor s. Johans thor, zu Nütze ihres Kl. Terminei und Haus zu Hersfeldt.

Nebel 314. Marburg 71: 1 briff uber ein garten, hat der stift Hersfeldt geben, ist ein leensbriff.

83) 1498. Marburg 59: 1 fl. ablosunge, gibt Schil Hen.

84) 1499 März 14. Herman Wynn, jetzt wohnhaft zu Gethürms (Gedorne), Elße, s. e. W., verk. ihr Gut am Kleinen Hombergk (zwischen Heinken Wigant und Rot Henne, beide B. zu Alsfelt, gelegen) und einen dazu gehörigen Flecken (rührt zu beiden Seiten an Rot Hene, unten an Herrn Curdt Wyn und oben an Henne Dylam) ohne das Rodrecht Ebbels Gulmans (stößt an Dilschen Stumpis und seine Ganerben) der Jungfrau Eylchen Wynne, Enkelin (dichtern) Claus Bridegams, für 46 fl. Frangfurter W. Das Gut ist frei und eigen, gültet niemand nichts, außer Bede, „voitfutter und anders, sich davon eigent“, nämlich 9 albos rotatos Alsf. W. zu Bede, halb auf Walparn, halb auf Michell, 3 Sester Hafer zu „voitfutter“ und ungefähr im fünften Jahr ein Huhn den Herren. Vorbehalten für die Verkäufer und ihre Kinder, aber niemand Fremdes, Wiederkauf ganz oder halb. Kl. S. der Stadt. uff donnerstagk nach Letare nach mydtfasten.

S. stark besch.; Rückseite: litera Herman Winß super pratum an cleyenen Hoenbergk.

85) 1499 August 1. Hinricus Holich, Altarist A. L. Fr. der Pfarrkirche zu Alsfelt, „butet“ mit den geistl. Augustinerherren zu Alsfelt einen Baumgarten, dem Altar gehörig (auf dem Hochacker zwischen dem

alten Glaiswalt und den Augustinern) gegen einen dem Kl. gehörigen Baumgarten (vorher Cunzen Plumen, bei dem Weg zur Walgmolen, rührend an Johannen Geringk und Heynzen Meynhartis Gärten, stößt oben an Heynzen Wygandis Garten); beide Gärten sind frei, ledig und los, gelten niemand etwas; nur der Augustiner Garten gütet der Stadt ihre Gerechtigkeit. Diese Last wird nun auf den andern Garten geschlagen. S. Herr Conradus Baldamar, Statthalter der Pfarrkirche zu Alsfelt. die Jovis Petri ad vincula.

S. ziemlich gut erh. Nebel 150. Marburg 51: 1 beutung über 1 garten mit h. Heinrich Schreiber.

86) 1500. Marburg 103: 1 fl. Hen Stängel, burger zu Stauffenberg, von seinen lenderien, erkaufte.

87) 1501. Marburg 58: 7 alb. ablösung mit 5 fl., Lotz Rodenstein.

88) 1501. Marburg 82: 1 fl. ablösung mit 20 fl., gibt Cunz Smerclump.

89) 1501 Juli 17. Caspar und Jorge Schaufus, Gebr., Katherina, Caspars e. Hsfr., „kütten und vorbüten“ mit den geistl. Herrn, den Augustinern des Kl. zu Alsfelt, ihre Wiese auf der Yff unter der Helmolten (zwischen unsers gn. Herrn von Hessen und Conzen Fryhuks Wiese), frei, eigen und erbe, gegen deren Wiese auf der Yff über der Helmolten, aus der die Käufer einen Fischteich gemacht haben. in die Alexij confessoris.

S. Caspars ab. Nebel 148.

90) 1502 Mai 27. Conze Burgenicht, B. zu Alsfelt, Gele, s. e. Hsfr., verk. den geistl. Herrn Einsiedel Ordens s. Augustini des Kl. zu Alsfelt ihre Wiese in der Wehelnbach (zwischen Heinzen Rigks und der Augustiner Wiesen) und 2 Morgen Ackers auf der Leuseler Höhe (Lusseler Hoe) (zwischen Blüm Hen und Conzen Schmerglumppen Ackern), frei, eigen und erbe (gelden niemand's nicht, nur die Wiese 7 Sch. Alsf. W. an den Bau der Pfarrkirche zu Alsfelt; die Acker sind zehntfrei) für 26 rh. fl. Wiederkauf vor Corporis Christi in den nächsten 6 Jahren vorbehalten. Kl. S. der Stadt. sexta post Corporis Christi.

S. Marburg 13: 2 acker, 1 wissen, ist erkaufte uff ablösung umb 26 fl. umb Borgenit Cunz.

91) 1503 Mai 3. Marburg 67: 5 fl. ablösung, auch by der stat. (Stadtarchiv Alsfeld 27.)

92) 1504. Marburg 81: 2 golden, gibt auch der Bartman, mit 40 fl. ablösung. 2 brive (s. Nr. 115).

93) 1504. Marburg 104: 10 fl. uf der stat Marpurgk, ablosunge mit 200 fl.

94) 1506. Marburg 12: 1 hude mit irer zugehorung zu Hunhane, ist ein testament Hans Bart, zwen brive.

95) 1506. Marburg 25: 1 morgen acker uf der Rambach, testament von Elsen Dieln.

96) 1506. Marburg 98: 1 briff, helt uber ein wissen zu Leussel, gibt iho 1 Pfd., vormalis 6 t.

97) 1506. Marburg 106: $\frac{1}{2}$ fl., ablosung mit 10 fl., Weizel Schurling zu Nuenkirchen.

98) 1507. Wigel Schenk, B. zu Allendorf auf der Lumda (Lomb), und Anna verk. den geistl. Herrn und Br. Augustinern Einsiedel Ordens zu Alsfelt 1 fl. Gülte auf ihrer Wiese auf dem Ele, stößt auf den Jordan, Wiesen im Dorf Gnad für 20 fl. S. Stadt Allendorf.

Nebel 315. Marburg 112: Wigel Schenk, burger zu Aldendorff uff der Lumb.

99) 1507. Marburg 11: 23 alb., gibt Hunhamen, von Hunhamen, ist ein testament, und ist das uberig, so im brive gemelt, abgelöst.

100) 1507. Marburg 53: $\frac{1}{2}$ fl., gibt Hans Tormer, ablosung.

101) 1507. Marburg 114: $3\frac{1}{2}$ fl., die stat Aldendorff an der Lumb, ablosung mit 70 fl.

102) 1508. Marburg 113: 1 fl., gibt Joh. Gerngros, burger zu Frizlar, ist ablosung mit 15 fl.

103) 1508. Johannes Dytmar, jetzt B. zu Homberg an der Ohm (Hoenberg uff der Ome) und Elke, verk. Michaeln Penzeln, Pfarrer zu Hoemberg, $\frac{1}{2}$ fl. Frangkforter W. auf ihrer Wiese „hienfit“ Peter Heynmollers Mühlen um 10 rh. fl. S. Ritter Caspar von Berlepsch.

Nebel 190. Marburg 7: Cunz Ruschenbergk (?).

104) 1508. Katherina Rosenberg zu Neustadt (zu der Nuwenstayt), Cunz Cappus Witwe daselbst, verk. ihre Wiese unter der Leusseler Au (Lusseler Auwe) den Brüdern Augustiner Ordens zu Alsfelt um Gottes Willen zu einem ewigen Seelgeräte und Testament. S. (Stadt) Neustad.

Nebel, Alsfelder Urkunden 6. Marburg 35: 1 wissen unter dem Rittersberg, gibt $\frac{1}{2}$ fl., ist ein Testament Catherinen Ruschenberg.

105) 1508 September 29. Heinze Gyseln, jetzt wohnhaft zu Hopfgarten (Hoffgarten), Katherina, f. e. Hsfr., verk. ihr Haus mit allem seinem Grund, Boden, Begriff, Umfang und Zugehör von vorn an bis hinten aus in der Undergassen der Stadt Alsfelt (zwischen

Heinczen Lynwebers und Henne Jenders Haus), ganz frei, eigen und erbe (güldet niemand als der Stadt Alsfelt Gerechtigkeit) den geistl. Br. Herrn Wigant Schorlingk, einem Mitbruder des Kl. zu Alsfelt Augustiner Einsiedler Ordens, für 16 rh. fl. weniger ein Ort Frankfurter W. Sie wollen den Käufer „hebennink“ machen mit Hand und mit Munde, Jahr und Tag. S. Junker Gottschalk von Lidderbach. uf den tagt Michaelis des erzengels.

S. abgef., liegt bei. Nebel 152. Marburg 37: $\frac{1}{2}$ fl., ist erkaufte von Heinz Gisseln.

106) 1508 April 9. Konne Kylbergis, „burgerßen“ zu Alsfelt, Witwe Conzen Kilbergis, gibt ihren Acker bei der Schollwiese (Scholnweßenn) (stößt oben an Henne Roytzmule, unten an Henne Rosen, auf einer Seite an Hirman Yffengreber, an der andern an Peter Bigkind) den geistl. und andächtigen Herrn und Brüdern des Kl. zu Alsfelt Augustiner Einsiedler Ordens zu einem Seelgeräte um Gottes willen und um ihrer Seele Seligkeit willen zu Lobe und Ehren Gott vom Himmel und seiner würdigen werten lieben Mutter und allem himmlischen Heere zu Hülfe und Trost allen christgläubigen Seelen und insonderheit für sie und Conzen, Geber dieses Ackers, und für alle ihre Eltern und Kinder von diesen Geschlechtern, daß die Herrn und Brüder fleißig für sie und ihren Hauswirt und ihr Geschlecht bitten und sie aufnehmen in ihre Bruderschaft und schreiben mit ihren Eltern in ihr Fronfastenbuch und sie begehen zu den vier Fronfasten mit Vigilien, Kerzen und allen andern guten Werken, wie andern ihren Brüdern und Schwestern. Kl. S. der Stadt. Sontag nach Letare.

S. liegt besch. bei. Rückf.: litera Contzen Kilbergis super agrum unum situatam ane dem Swabenroder weige. Marburg 22: 1 acker uf dem Scholngraben, testament Cun Kelberigs, 2 morgen.

107) 1509 März 4. Henne Dreyffenbütel, B. zu Alsfelt, Katharina, f. e. Hsfr., geben ihren Garten, zwei Strich Landes unten an dem Lyden (stößt an die Augustinerherren und an des Henkers Garten), eigen und erbe, gilt nur der Stadt Alsfelt 6 Hlr. zu Bede, den geistl. und andächtigen Brüdern und Herrn, Augustiner Einsiedler Ordens des Kl. zu Alsfelt, zu einem Seelgeräte um Gottes willen und um ihrer Seelen Seligkeit zu Lob und Ehre Gott vom Himmel und seiner würdigen werten lieben Mutter und allem himmlischem Heere, zu Hilf und Trost allen christgläubigen Seelen und besonders für ihre und ihrer Eltern und Kinder Seelen, daß die Herrn und Brüder Gott den Herrn fleißig für sie bitten und sie aufnehmen in ihre Bruderschaft und sie beide schreiben in ihr Fronfastenbuch und sie begehnen mit ihren

andern Brüdern mit Vigilien, Messen, Kerzen und allen andern guten Werken, wie es andern ihren Brüdern und Schwestern gebührt, und um nach ihrem Tod ihren „Graft“ bei diesen Brüdern zu haben. Der Garten kann mit 7 rh. fl. wiedergekauft werden, die dann angelegt werden sollen, damit das Testament gehalten werden kann. S. Junker Caspar Schaufuß. uff Sontack Reminiscere genant.

S. ab. Rückf.: litera Henne Dreyffebüdelß super ortum situatam an dem Lyden. Nebel 151. Marburg 27: 6 alb., gesaln uf einem Garten Treffenbeutels, ist ein testament.

108) 1510 Juli 25. Herman Bylgerin, B. zu Alsfelt, Margareta, f. e. Hsfr., verk. den geistl. Brüder und Herrn, dem Prior und ganzen Konvent des Kl. zu Alsfelt Augustiner Einsiedler Ordens, und allen ihren Nachkommen und Einwohnern des Kl. und besonders der „costrie zu dem gelucht vor das heylige sacrament“ 3 Ort eines fl. auf s. Jacobus Tag des heiligen Apostels im Sommer aus ihren 4 Morgen Land hinter den „guden lüden“ (stößt auf Henchen Slaindenhauffen und Henzen Dyken, unten auf den Beyngrawen, oben wider Hosen Acker), aus ihrem Acker „hynket“ der Allen Swalme auf der Elperswyden (stößt auf Henne Vorgenode und die Augustiner, unten auf den Fulderwegk, oben an Claus Dynzebach), ganz frei, eigen und erbe, gelten nur der Stadt Alsfelt Gerechtigkeit, für 15 rh. fl. Frangforder W. auf Wiederkauf nach vierteljähriger Kündigung. Sie versprechen, diese Güter in redlichem und gutem Bau und unverwüstet zu halten, damit die Käufer ihrer Zinse um so sicherer seien. uff den tagk deß heiligen aposteln sancti Jacobi im sommer gelegen. Kl. S. der Stadt.

S. Rückf.: litera Hermanne Bilgerin. Marburg 43: ... Herman Bilgerin.

109) 1511. Marburg 42: 1 fl. ablosung, Hen Cleinschmidt.

110) 1511. Marburg 110: 1/2 fl. Herman Moler, burger zu Grunbergk, ablosung mit 10 fl.

111) 1511 Mai 1. Elße Beymerß, „burgerßen“ zu Alsfelt, Witwe Henczen Wiganß, verk. den geistl. Brüdern und Herrn, dem Prior und ganzem Konvent des Kl. zu Alsfelt Augustiner Einsiedler Ordens, und ihren Nachkommen und Einwohnern des Kl. ihr Gut an dem kleinen und großen Homberg (Hoenbergen) mit aller Zugehörung, Holz, Feld, Wasser, Weide, wie sie ihre Eltern auf sie geerbt haben, nämlich ihre lange Wiese, den Steyneboille (stößt auf Muyl Tzenners und Katherinen Brunen Loicz zu dem Neuhof (Nuenhobe) und Dillighen Stumppe Wiesen), ihre andere Wiese, die Kirrewewen (stößt auf Herrn Heinrich Arnolt von Luternpach, Vikar der Kapelle auf der Alten-

burg (Allenborgch), und an den Kirrewegh und Rothen Hen), einen Wiesenfleck zu einem Haufen Heu (stößt auf Dilschen Supps und Rot Henchen), einen Wiesenfleck zu zwei Haufen Heu (stößt auf Rot Henchen und an den Kirrewecke), 2 Acker darüber und 2 Morgen Land unter dem Großen Hoenbergk über der Steinkaute (Steynekuten) und dazu 9 Hlr. Alsfeller W. jährlich zur Steuer der Bede auf einem Morgen Acker, wer den inhat, auf der Bernhardslieden (Bernhartzlyden) (stößt auf sente Elizabet und Henne Cleynesmeit, unten auf Henchen Baldemarß Wiese), welchen Acker ihr Hauswirt und sie an Henne Cleynesmeit, jetzt B. zu Alsfelt, aus diesem Gut verkauft haben, und alle ihre Gerechtigkeit an dem Gut, frei, eigen und erbe (gilt nur dem gn. Herrn von Hessen 8 $\frac{1}{2}$ Weißpfg. und 3 Sester Hafer zu Bede) für 52 rh. fl. S. Junker Caspar Schaufuss. uff den tagk Philippi et Jacobi der heiligen aposteln.

S. Marburg 8: 1 gut genant Elß Bembers gut, ist itzo versatz vor 50 fl. Johan Schaupach, burger zu Alsfelt, ist im ruck vorzert (?).

112) 1512 Juli 25. Michael Penzeller, Priester Mentzer Bistums und Pfarrherr zu Homberg an der Ohm (Homborgk auf der Ome), verk. Herrn Johan Kefelern von Staufenberg (Staüffenbergk), den man nennt Sipp, Augustiner Einsiedler Ordens des Kl. zu Alsfeld seine 20 Torniß Frangkforther W. (je 18 alter Hlr. für 1 T.) und 33 Goldfl. Hauptgeld und seine Gerechtigkeit, die er gekauft hat auf einem Haus zu Grünberg (Grünenbergh), genant Claus, Milcher und Lodewigh von Sassen Haus, welch Zins, Hauptgeld und Haus er auf einen Wiederkauf für 33 rh. Goldfl. Frangkforther W. von Johannes Copperschmidt gen. Bartman, B. zu Alsfeld, gekauft hat auf einen Wiederkauf. uf den tagh des heyiligen aposteln St. Jacobi im sommer gelegen.

Abschrift des 17. Jahrhunderts auf Papier. Staatsarchiv Darmstadt. Depositum Dr. Nebel.

113) 1513. Marburg 41: $\frac{1}{2}$ fl., ablösung, Jacob Rauch genant Schirer.

114) 1513. Marburg 79: 46 fl., ablösung mit 1200 fl. by den hern von Arnspurck; dermassen ist man mit ine uberkommen; sonst soltens 50 fl. sein.

115) 1513. Marburg 80: 5 $\frac{1}{2}$ virt. korn, hat der Bartman verschriben; ablösung 50 fl. Ist geteidingt uff 2 fl.

116) 1513 Juli 25. Ludwig Goke, B. zu Alsfelt, Elße, s. e. Hsfr., verk. den geistl. Brüdern und Herrn, dem Prior und ganzen Konvent des Kl. zu Alsfelt Augustiner Einsiedler Ordens, 1 Goldfl. Frangk=

forter W. auf Jacobi aus ihren $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker vor dem Menzger Thör bei der Steynenbrücken (stößt unten auf die Liederbach (Liederbach)), zieht oben an den Romroder (Rummeroder) Weg), ihren Acker zu 5 Mesten im Endershain (Enderßheyne) (stößt auf Clauß Stutzen Wiese und an des Landgrafen Gelände), welchen Acker jetzt Jorgen Hen in Landsiedels Weise arbeitet, frei, eigen und erbe, gelden nur der Stadt Gerechtigkeit, für 20 rh. fl. Frangkforter W. auf Wiederkauf nach vierteljähriger Kündigung. Die Verkäufer wollen die Acker verzinßen, verbeden, verdienen, vergehen, verstehen gegen alleniglich, sie in gutem und redlichem Bau und Besserung halten. Kl. S. der Stadt. uff den tagk Jacobi des heligen aposteln.

S. Marburg 26: ... Ludwig Gut.

117) 1513 Juli 25. Ludewig Gotze, B. zu Alsfelt, Elße, s. e. Hsfr., verk. dem geistl. und andächtigen Br., Herrn Conradt Becker, Augustiner Einsiedler Ordens des Kl. zu Alsfelt, und seinen nachkommenden Brüdern des Kl. einen Goldfl. und einen Ort Frangkforter W. auf Jacobi aus ihrem Acker und Wiese auf dem Baumgarten (stößt auf des Bartß Wiesen und an der Deutschen Herrn Gelände), das jetzt Hirman Rimpach arbeitet in Landsiedels Weise, frei, eigen und erbe, gelden nur der Stadt Gerechtigkeit, für 25 rh. fl. Frangkforter W. auf Wiederkauf nach vierteljähriger Kündigung. uff den tagk Jacobi des heiligen aposteln.

S. ab. Rückseite: litera Lodewici Gogen supra 25 fl. Conradi Pistoris. Marburg 45: ... Ludwig Gotz.

118) 1514. Marburg 38: 4 t., erkauf vor 5 fl. umb Anna Ruzmuls, ist ein widderkauf.

119) 1514. Marburg 52: 1 Pfd. gelts mit 15 fl. ablosung, gibt Happel Rode.

120) 1514. Marburg 85: 1 fl., gibt Eybeln Suerstein, wonhaftig zu Leusseln, mit 20 fl. ablosung.

121) 1514. Marburg 126: 2 fl. ablosung mit 40 fl. Helwick von Lauerbach.

122) 1514 Juli 25. Herman Pilgerim, B. zu Alsfelt, Margrede, s. e. Hsfr., verk. dem geistl. Herrn Lenhart s. Augustinns Ordens aus und in dem Kl. zu Alsfelt und allen seinen nachkommenden Brüdern des Kl. $\frac{1}{2}$ fl. Alsfelter W. auf Jacobi aus ihrem Acker, 3 Morgen Land, auf dem Frawenberge (stößt unten auf Hen Sürn Garten auf der Seite am Weg, der vom Schuzinrein nach dem Endreshein geht, oben an des Landgrafen Länderei), welcher niemand geldet, außer der Stadt Bede und 4 alb. den Chorherrn, frei, eigen und erbe, für

10 rh. fl. Frankfurther W. auf Wiederkauf in Jahresfrist. Kl. S. der Stadt. uff sancten Jacobs tagß des hilgen aposteln.

S. Rückf.: litera Herman Bilgerinß super 40 fl. Marburg 23: ... Herman Bilgerin.

123) 1515. Marburg 21: 5 fl., gibt Jost Spede uff dem hobe zu Leuffel, gibt 3 fl. darvon, ist ablosung.

124) 1515. Marburg 55: 1 fl. mit 16 fl. ablosung, Cuntz Säcklein.

125) 1515. Marburg 120: 5 fl. ablosung, Eckart Meinß.

126) 1515 Mai 27. Marburg 18: 2 fl., erkaufft umb Jacob Koch, ist ablosung mit 40 anno 1518, auch ein testament Jost Speden. 2 brive anno 1515. (Stadtarchiv Alsfeld Nr. 162.)

127) 1516. Marburg 29: $\frac{1}{2}$ fl. mit 10 fl. ablosung, Wigant Duchschirer.

128) 1516. Marburg 40: $\frac{1}{2}$ fl. ablosung, Cuntz Sufßman.

129) 1516. Marburg 84: 1 briff, helt 2 fl. Wernher Rabe zu Kirchtorff, der sein 30 fl. abgelost und steet noch $\frac{1}{2}$ fl. mit 10 fl. ablosung.

130) 1516. Marburg 108: 1 fl., Hen Schick, burger zu Homberg in Hessen, ablosung.

131) 1516 Juni 15. Cuntz Birckenstock, B. zu Alsfelt, Gele, s. e. Hsfr., verk. den geistl. Brüdern und Herrn, Prior und ganzem Konvent des Kl. zu Alsfelt Augustiner Einsiedler Ordens, $\frac{1}{2}$ fl. Frankfurter W. auf den Tag Viti et Modesti aus ihrem Haus und Garten an einander, Grund und Boden, Begriff, Zugehörung, Umfang von hinten an bis vorn aus, vor der Stadt Alsfelt in der Hersfelder (Hyrßfelder) Gasse (stößt auf Heynßen Mürer und an die Einfahrt neben Henne Birckenstock), frei, eigen und erbe, gildet niemand als 9 Hlr. an die Frühmesse in der Pfarrkirche zu Alsfelt und 1 t. an den Bau daselbst und der Stadt ihre Gerechtigkeit, für 10 rh. Goldfl. Frankfurter W. auf Wiederkauf. Kl. S. der Stadt. uff den tagß Viti und Modesti.

S. Marburg 46: ... Cuntz Birckenschmidt (!).

132) 1516 Dezember 8. Heynß Albracht, B. zu Alsfelt, Lyßa, s. e. Hsfr., verk. den geistl. Brüdern und Herrn, dem Prior und ganzem Konvent des Kl. zu Alsfelt Augustiner Einsiedler Ordens, 1 Goldfl. Frankfurter W. auf Concepcionis Marie aus ihrem Garten an dem Dirsröder (Dyerßröder) Wege neben Henne Hossken und Moyt Tzenners Garten (stößt oben an Henne Schibelhüt), aus ihren $1\frac{1}{2}$ Morgen Landes bei der Steyne Scholln, genannt der Ponzeller (stößt auf Weyner Loitzen Krautgarten), aus ihren $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker an

dem Zeller (Tzeller) Wege (stößt auf Happel Roden und Hirman Schorlingk), frei eigen und erbe, gelden niemand als der Stadt Gerechtigkeit, für 20 rh. Goldfl. Frankfurter W. auf Wiederkauf. Kl. S. der Stadt. uff den tag Concepcionis Marie der hochgelobten Kunigyn.

S. Rückf.: litera Henzen Albrachtis den man nent Weyner. Marburg 30: ... Heinz Albrecht genant Weiner.

133) 1517. Marburg 33: $\frac{1}{2}$ fl., gibt Jorg Meisters, ist ablosung.

134) 1517 April 5. Wigel Roithermele, B. zu Alsfelt, Wintrudt, f. e. Hsfr., verk. den geistl. Brüdern und Herrn, dem Prior und ganzem Konvent des Kl. zu Alsfelt Augustiner Einsiedler Ordens, 1 Ort eines fl. Frankfurter W. auf den h. Palmtag aus ihrer Wiese und Acker an einander bei der Schybellichten Hecken (stößt auf eine Wiese der Heyner Herren, die jetzt Contz Roithermel in Landsiedels Weise arbeitet, und auf der Augustiner Wiese, die jetzt Henze Helmoller in Landsiedels Weise inhat), aus ihrem Garten in der Steinbornsgasse (Steymergassen) (stößt an Eyle Schlyssen Scheuer und an Henchen Lebers Garten), frei, eigen und erbe, gelden niemand als der Stadt Gerechtigkeit und der Acker und die Wiese einen weißen Pfennig Zehntgeld dem Landgrafen und 3 Weißpfg. an den Bau in die Pfarrkirche, für 5 rh. fl. Frankfurter W. auf Wiederkauf. Kl. S. der Stadt. uff den heyligen Palmtagf.

S. Rückseite: litera Wigel Roitermelß supra 1 ort (über gestrichenem: $1\frac{1}{2}$ fl., secundum Lodewici Girkbischeyne testamentum). Marburg 24: ... Weizel Roitermel.

135) 1517 Juni 7. Henne Sicklyne, B. zu Alsfelt, Katherina, f. e. Hsfr., verk. Herrn Michaeln Penzeler, Pfarrer zu Homberg an der Ohm (Hoenborgk uff der Ome) 1 Goldfl. Frankfurter W. auf den Tag der h. Dreifaltigkeit aus ihrem ganzen Garten auf dem Schuzereyne vor Alsfelt, den sie von dem festen Caspar Byßegel gekauft haben (stößt an Caspar Rotmule und Lodewigt Gotzen), ihren 2 Morgen Landes auf der Schwoberoder Hecken (stößt auf Gele Guntrümß und Leber Henchen), frei, eigen und erbe, gildet niemand als dem Landgrafen 10 Weißpfg. und der Stadt Gerechtigkeit, für 20 rh. fl. Frankfurter W. auf Wiederkauf. Kl. S. der Stadt. uff den tag der heyligen Drivaltigkelt.

S. Marburg 50: 1 acker von $1\frac{1}{2}$ Morgen, gab Sicklein, testament anno 1520 (f. Nr. 136 und 145).

136) 1517 September 29. Michael Penzeller, Priester Menzer Bistums, Pfarrer zu Homberg an der Ohm (Hoenbergk uff der Ome), verk. dem geistl. Br. Johan Kessler von Staufenberg (Staüffen-

berg), den man nennt Sipp, Augustinner Einsiedler Ordens des Kl. zu Alsfelt, einen Goldfl. Frangforder W. jährlichen Zins und 20 rh. Goldfl. Hauptgeld, die er gekauft hat auf einem Garten auf dem Schützenrain (Schützenreyne) vor Alsfelt und auf 2 Morgen Landes auf der Swabenroder Hecken in der Feldmark vor Alsfelt von Henne Sicklyne, B. zu Alsfelt, und Katherinen, s. e. Hsfr. (nach dem Hauptbrief den tagt der heiligen Dryevallikeyt nach Pingestin 1517) auf Wiederkauf, bis zur Ablösung. uff den tagt Michaelis des heiligen irzengels.

S. verwischt. Marburg 50 (s. Nr. 135 und 145).

137) 1518. Marburg 18: 2 fl., erkaufte umb Jacob Koch, ist ablösung mit 40 fl. anno 1518, auch ein testament, 2 brive anno 1515 (s. Nr. 126).

138) 1518. Marburg 56: 1 Orts, ablösung mit 5 fl., Gela Lips.

139) 1519. Marburg 44: 1 fl., ablösung, Hen Wolff.

140) 1519. Marburg 87: 1 fl., ablösung mit 20 fl., gibt Anthonius uf der Surge, sein zwen briff (von anderer Hand: Twern?)

141) 1519 Februar 14. Ludwig Lange, B. zu Alsfelt, Else, s. e. Hsfr., verk. den geistl. Brüdern und Herrn, dem Prior und ganzem Konvent des Kl. zu Alsfelt Augustiner Einsiedlers Ordens, und insonderheit der Bruderschaft des Rosenkranz Marie der Himmelskönigin in dem Kl., 4 tur. Alsfelder W. auf Valentini aus ihrem Haus, Scheuer und Garten an einem, vorn an der Gassen bis hinten auf den Graben in der Fuldergassen vor Alsfelt zwischen Elsen Cappessenn und Wykel Notermelß Hausungen und auf ihrer Wiesen auf der Heyneßen Landwehre (stößt unten auf den Weg über Peter Gohzen Wiese), frei, eigen und erbe, gelden niemand, nur das Haus 10 Turn. dem Pfarrer zu Alsfelt und die Wiese dem Landgrafen 2 Weißpfg., auf Wiederkauf für 4 fl. Alsfelder W. S. Junker Caspar Schaupfuß. uff den tagt Valentini des helgen mertelerß.

Ausf. auf Papier. S. hängt an! Marburg 72: ... Reitz Lange.

142) 1520. Marburg 9: 1 gart, gibt 3 t., ist ein testament von Moch Jennern, vor 20 fl. geschätzt.

143) 1520. Marburg 14: $\frac{1}{2}$ golden, gibt Cuntz Weidemans, mit 10 fl. ablösung.

144) 1520. Marburg 64: $9\frac{1}{2}$ alb., ablösung mit 7 fl., Barbara Heilis und Chaterina Hofgarten.

145) 1520 April 29. Concze Sicklyn, B. zu Alsfelt, Katherina, s. e. Hsfr., geben zu Testament den geistl. Brüdern und Herrn, Prior und ganzem Konvent des Kl. zu Alsfelt Augustiner Einsiedler Ordens,

ihre $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Alnstuck (stößt auf Henne Hoeffgarten und Hellwig Pfeffersack), ganz frei, eigen, erbe, gilt niemand als der Stadt ihre Gerechtigkeit. Sie sollen Gott den Herrn mit Fleiß bitten für sie in ihren sieben Bezeiten und ihnen beiden nach ihrem Leben die Herberge und „grast“ bei ihnen geben nach christlichem Stande. S. Junker Caspar Schaupfuß. uff den helgen Sonntag genant Jubilate noch Ostern.

S. Rückf.: litera Conzen Säcklynß super agrum im Alnstuck. Marburg 50 (J. Nr. 135).

146) 1521. Marburg 116: 3 ort, ablösung mit 15 fl., Wigant Joist, burger zu Treisa.

147) 1521. Marburg 36: 1 fl., ablösung, Hen Bonharts.

148) 1521. Hirman Ortman, wohnhaftig zu Bleidenrod (Blidenrode, verk. Johan Sippe, Prior des Kl. zu Alsfeld Augustiner Einsiedler Ordens, 2 fl. aus seinem Hof zu Blidenrode. S. Adolff Ruen, Gerichtsherr.

Nebel 145.

149) 1521. Jacobs Hen, B. zu Staufenberge, Eula, verk. den geistl. Herrn und Brüdern s. Augustini Einsiedler Ordens des Kl. und Konvents zu Alsfeld 1 fl. aus ihrer Wiese und Acker daselbst. S. Volprecht Schabe, Burgmann zu Staufenburgk.

Nebel 87. Marburg 111: ... Jacobus Hen, B. zu Stauffenberg.

150) 1521. Weyner Loß, wohnhaftig zu dem Neuhof (Nuwehoff) unter der Aldenburg, Konne verk. den Brüdern s. Augustins zu Alsfeld 2 fl. aus ihrer Wiese daselbst für 40 fl. S. Junker Syttich von Eringshausen (Eringseshusen), Amtmann zu Romrod (Romerode) unsers Herrn von Hessen. 1421 (!).

Nebel 179. Marburg 89: 2 fl., ablösung mit 40 fl., Weiner Loß. Anno 1521.

151) 1521 Februar 17. Hencze Ryme, Gela, s. e. Hsfr., und Peter Blyme, Henczen Schwager und seiner Frau Bruder, verk. den geistl. Herrn und Brüdern des Konvents zu Alsfeld Augustiner Einsiedler Ordens $\frac{1}{2}$ fl. Grandforter W. auf den ersten Sonntag in der Fasten genannt Invocavit aus ihren $1\frac{1}{2}$ Morgen Landes bei der Brücke zu sanct Loy (Loygen) „hynßet“ der Lidderbach (stößt auf Henne Säcklyn und Hencz Schibelhüt) und aus ihrem Morgen Land im Kienfeld (Kenefelde) auf dem Elberoder Graben (stößt auf Acker Gelen und Henne Im Hobe), ganz frei, eigen und erbe, gelden nur der Stadt Gerechtigkeit, für 10 rh. Goldfl. auf Wiederkauf. Kl. S. der Stadt. dominica Invocavit.

S. abgeschnitten. Marburg 49: ... Henn Rime und Peter Blime.

152) 1522. Marburg 118: 5 fl., Nicklaus Zimmermann, der rentmeister (?) zu Homberg in Hessen, ist ablösung mit 100 fl.

153) 1522. Marburg 17: 1 fl., erkaufte um Hen Rangisser, ist ablösung.

154) 1522 März 2. Jacob Wellers von Wissenbach genant Werdmoller, jetzt wohnhaftig zu Billertshausen (Wyllerzhufenn), Katherina, f. e. Hsfr., verk. den geistl. Herrn und Brüdern, dem Prior und ganzem Konvent des Kl. zu Alsfeld Augustiner Einsiedler Ordens, 1½ fl. (für die Bruderschaft des Rosenkranz Marien der Mutter Gottes in dem Kl. an das Gelücht 1 fl., ½ fl. in die Küche des Kl.) auf Sonntag Estomihi aus ihren 14 Morgen Landes an einander in Angeln gelegen (davon haben sie 6 Morgen für 16 fl. von Jost Schultheysen zu Alsfeld, 2 Morgen von der Styln zu Leusel (Lussel) für 3½ fl., 4 Morgen von Schlidden Hene zu Lussel für 10 Pfd. gekauft; 2 Morgen sind der Frau zur Teilung geworden; stößt auf den Dippeweg und an des Müllers Garten), aus ihren 6 Morgen Land daselbst auf dem Heyne (die sie gekauft haben von den Birckenstocke zu Lussel für 9 fl. (stößt an st. Michels Acker und auf des Müllers Acker von Angenrod (Ingerode)), aus ihrer Wiese im Honnich und ihrer Besserung und Gerechtigkeit, die sie daran haben (stößt auf den Hundsgaben (Hunczgraben)), frei eigen und erbe, gelden niemand etwas außer dem Landgrafen seine Gerechtigkeit, für 30 Goldfl. auf Wiederkauf mit vierteljähriger Kündigung. S. Junker Caspar Schaupfuß. uff den fetten Sonntag Estomihi.

Reste des S. Nebel 343. Marburg 88: ... der Werdmoller.

155) 1524. Marburg 109: 1 fl., Bastian Simmer, burger zu Treisa, ablösung, 3 brive.

156) O. D. Marburg 1: 1½ gulden Hen Artz, ablösung mit 30 fl. ablösung.

157) O. D. Marburg 2: ½ gulden, idem Hen Artz, mit 10 fl.

158) O. D. Marburg 5: 1 fl., Jorgen Hen, ablösung mit 20 fl.

159) O. D. Marburg 6: 4 fl., gibt Hen Decher von wegen Dittmar Liederbachs Kindern von 2 wissen, ist ablösung mit 80 fl., 2 brive.

Die Entwicklung der Schule zu Stangenrod.

Von Otto Knauf.

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Entwicklung der Schule zu Stangenrod von ihrer Entstehung um 1700 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Soweit es sich dabei ergibt, ist auch auf die Lehnheimer Verhältnisse eingegangen, da die Entwicklung der Schule zu St. in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in engstem Zusammenhang mit den Schulverhältnissen in L. steht.

Als Quellen kamen vor allem das Dekanats- und Pfarrarchiv in Grünberg mit seinen besonderen Schulakten der Filialdörfer St. und L., die mit dem Jahre 1710 beginnen, weiterhin die Stangenröder Kirchenbücher, die mit dem Jahre 1708 beginnen, die Personalakten des Staatsarchivs Darmstadt und nicht zuletzt das Gemeindearchiv in St., wenn wir das im Dorf verteilte alte Aktenmaterial so nennen wollen, in Frage. Eine wichtige Quelle versagt. Die Akten der alten Gießener Superintendentur sind leider verschwunden seit der Auflösung dieser Stelle. Als vorgesetzte Behörde des Dekanats Grünberg war diese Superintendentur auch in Schulsachen ausschlaggebende und bestimmende Instanz, an die sämtliche Eingaben und Berichte über unsre Schulstelle zu St. immer wieder gerichtet sind. Leider ist nach Auskunft des Prälaten Diehl, der Universitätsbibliothek Gießen, der Gießener Pfarrämter, des Staatsarchivs Darmstadt und des Landeskirchenamtes über den Verbleib dieses Aktenmaterials der Gießener Superintendentur nichts bekannt.

Die Fülle anderer Quellen habe ich am Ende besonders aufgeführt. Die Auffindung des betreffenden Aktenmaterials gestaltete sich teilweise recht schwierig, und leider müssen wir auf Berichte vor der Zeit von 1710 verzichten. Wir sind für die vor 1710 liegende Zeit einerseits auf Rückschlüsse und zum anderen auf eine Chronik angewiesen, die um 1850 von dem damaligen Grünberger Dekan Habicht, dem späteren hessischen Prälaten geschrieben wurde.

Einführend einiges über die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse des Dorfes. St. ist eine alte Bauernsiedlung, deren Kirche schon im Jahre 1220 von dem Mainzer Bischof errichtet wurde, wie eine alte Urkunde berichtet, die im Altar der heute noch stehenden Kapelle eingekapselt vermauert ist. 1722, anlässlich einer Reparatur, fand man diese älteste Nachricht der Siedlung mit Reliquien zusammen wohlvermauert. Seitdem wurde die Kapsel bei jeder Reparatur wieder gefunden, um eine neue Urkunde bereichert und wieder vermauert. Trotz dieser eigenen Kapelle gehörten Kirche und Dorf St., ebenso wie das 2 km nahe L., wohl zu allen Zeiten als Filialdörfer zu Grünberg, selbst wenn zeitweise ein eigener Pfarrer in St. gestanden haben mag. Habicht schließt an die Erwähnung eines Johann Wolf, Pfarrer von St., der 1477 als Käufer eines Gutes in Bernsfeld auftritt, diese Vermutung. Andere Quellen, die einen eigenen Pfarrer zu St. erwähnen, sind nicht bekannt, im Gegenteil lesen wir 1700, daß die Stangenröder vor undenklichen Zeiten ihren Kirchgang nach Grünberg zur Mutterkirche gehabt haben. 1601 hat bereits jener Vertrag bestanden, nachdem der Grünberger erste Prediger verpflichtet ist, alle 14 Tage in St. zu predigen¹. Seit dieser Zeit fand bis zum heutigen Tage in der mittelalterlichen Dorfkapelle dieser Gottesdienst statt, wenn nicht besondere Notzeiten die Regelmäßigkeit unterbrachen. Zur Kirche zu St. gehörte auch seit dieser Zeit die Bevölkerung des nahen L., welches Dorf noch nie ein eignes Gotteshaus besessen. Die beiden Gemeinden stehen als Filialdörfer im engsten Zusammenhang mit der Gemeinde und Kirche zu Grünberg, selbst wenn L. politisch heute zum Kreis Alsfeld gehört, und wenn Grünberg als Amts- und zeitweilige Kreisstadt auch vor dem größeren Gießen zurücktreten mußte.

Die Gemeinde St. zählte im Jahre 1681 28 Häuser, bis zum Jahre 1780 ist sie auf 35 Häuser mit zusammen 180 Köpfen gewachsen, wovon 49 als Söhne und 44 als Töchter erwähnt sind. 1860 hat St. 65 Häuser mit 340 Einwohnern, und 1935 beträgt deren Zahl 358. Zu keiner Zeit hat die Gemeinde einen bedeutenden Umfang gehabt, ihren Geburtenüberschuß hat sie im 19. Jahrhundert durch Auswanderung nach Amerika und Frankreich (als Folge der Parisgeherei) und durch Abwanderung in die Stadt ausgeglichen.

Politisch gehört das Dorf mit dem Grünberger Bezirk zu Oberhessen Gießener Teils und ist altes hessisches Land. Nach der hessischen

1. Im Visitationsbericht des Amtes Grünberg v. 1601.

Erbbeilung von 1567 gehörte es bis 1604 zu Hessen-Marburg und nach dem Untergang dieser Grafschaft von 1604 bis heute zu Hessen-Darmstadt. So ist die Entwicklung, die das Schulwesen in diesem Land nahm, auch für unser Gebiet maßgebend, wenn das Darmstädter Gebiet auch in zwei Teile, in Oberhessen und die Obergrafschaft zerfiel, die in ihrer Entwicklung auf dem Gebiete des Schulwesens sich erst in langer gemeinsamer Geschichte aneinander angleichen mußten.

Die kirchliche Einteilung hat sich seit der Reformation nicht geändert. Die beiden Dörfer St. und L. gehören bis heute als Filialen zum Grünberger Pfarramt und sind immer mit diesem dem Grünberger Amt, Metropolitanat oder Dekanat, wie der größere kirchliche Verwaltungsbezirk zu verschiedenen Zeiten hieß, unterstellt. Das Dekanat Grünberg wiederum gehörte seit der Reformation zur Alsfelder Superintendentur, die bis 1604 ungefähr bestand und dann zur sogenannten Gießener Superintendentur umgewandelt wurde. 1636 wurde die Superintendentur Alsfeld neu gegründet, und das Dekanat Grünberg gehörte ihr bis zu ihrem Untergang im 19. Jahrhundert an. Der Sitz des Superintendents blieb seit 1636 immer in Gießen, da mit dieser Stelle das Amt eines Universitätsprofessors der Theologie verbunden war. Zeitweilig wurde die Alsfelder Superintendentur mit der Gießener oder der Marburger Lande zusammen verwaltet, die auch beide wegen ihrer Verbindung mit Universitätsämtern ihren Sitz in Gießen hatten.

Dem Grünberger ersten Pfarrer, der als Führer des Amtes Grünberg auch gleichzeitig Metropolitan und seit 1777 Inspektor war, stand in beratender Funktion der Amts-Kirchen-Konvent zur Seite, der sich aus den Pfarrern des Grünberger Bezirkes zusammensetzte. Dem Superintendenten in Gießen, dem Vorgesetzten des Grünberger Pfarrers und Metropolitan stand in ähnlicher Funktion das Definitorium zur Seite, das von den 3 Gießener Superintendenten und 2 Stadtgeistlichen gebildet wurde. Diesem Definitorium wiederum stand ein Konsistorium in Gießen vor. Definitorium und Konsistorium hatten für Prüfung und Beaufsichtigung des Schulamts und der Lehrer große Bedeutung. Das Konsistorium war eine vom Landesfürsten berufene Behörde, in der sich staatliche und kirchliche Macht vereinigten. Es unterstand dem Landgrafen, und die endgültigen Entscheidungen lagen in dessen Hand. So werden in unserem Fall Ernennungen und Bestätigungen im Schulamt nach der Begutachtung des Konsistoriums stets vom Landesfürsten vorgenommen. Vom Beginn unsrer Betrachtung

tung bis ins 19. Jahrhundert hinein hat diese kirchlich=staatliche Organisation ihre Gültigkeit, an die Stelle des Konsistoriums tritt 1805 die Behörde des Kirchen= und Schulrates in Gießen.

Aus dieser Darlegung geht hervor, daß weder Staat noch Kirche allein die Führer der Volksschule im 18. Jahrhundert waren. Wie sich beide Mächte im Staatskirchentum verbanden, so können wir sie auch bezüglich ihrer Stellung der Schule gegenüber nicht voneinander trennen. Das innere Leben und der innere Weg der Schule wird von den im Dienst des Staates wirkenden Theologen bestimmt. Die Förderung des Staates steht hinter diesen, in seinem Auftrag wirkenden Geistlichen. Dies gilt im wesentlichen für das 18. Jahrhundert, während vordem das staatliche Interesse am niederen Schulwesen geringer war und dieses fast ganz dem geistlichen Stand überließ. Im 19. Jahrhundert dagegen setzt sich Staatsinteresse und =führung im Volksschulwesen immer weiter durch und führt zur allmählichen vollständigen Trennung und Verselbständigung des Schulwesens, welche Entwicklung vom Lehrerstand des 19. Jahrhunderts mit Erfolg vorwärts getrieben wurde.

Die Schulangelegenheiten unsres Dorfes St. sind zunächst An=gelegenheiten des Grünberger Pfarrers und Metropolitans gewesen. Ihm zur Seite stand ein Rat von Kirchsenioren aus Gemeindemitgliedern gewählt, die sich mit dem Pfarrer auch um die Schulverhältnisse mühen sollten, wenn sie dieser Pflicht auch nicht immer nachkamen. Dieser Rat der Kirchsenioren ist dem späteren Kirchen= und Schulvorstand zu vergleichen. Dem Grünberger Metropolitan standen der Gießener Superintendent seiner Diözese und mit diesem das Definitorium und das Konsistorium vor.

Anm. Nach diesen Ausführungen fand ich noch einiges urkundliche Material, woraus hervorgeht, daß St. 1477 mit Flensungen zusammen eine Kirchengemeinde bildete, was näher ausgeführt ist in „Volk und Scholle“ 1938 S. 291 ff.

Die Entstehung der Schulstelle zu Stangenrod.

Die Gründung der ersten planmäßigen Schulstelle zu St. und die Berufung des ersten planmäßigen Lehrers, der das Lehramt als Hauptberuf zu allen Zeiten des Jahres ausübt, fällt in das Jahr 1709. Vor diesem Zeitpunkt finden wir wohl schon Schulhalter und vorübergehende Winterschulmeister in unsrem Dorfe erwähnt, aber von Lehrern können wir dabei noch nicht sprechen, da es sich um Gelegenheitschulhalter und um kurzfristig von der Gemeinde gedingte Per=

sonen handelt, die meist nur kurze Monate nebenher den Unterricht erteilen und selten in besonderer Weise dazu vorgebildet sind. Diese Schulhalter, in St. finden wir Groß und Naumann mit Namen erwähnt, können Hirten, Bauern oder sonstwie geeignet erscheinende Ortsbürger gewesen sein, wie dies in anderen Orten der Fall war, die sich im Winter zu dieser Nebenbeschäftigung herabließen. Näheres wissen wir nicht. In L. begegnen uns noch nach 1709 eine Reihe solcher Schulhalter. Aus späteren Bemerkungen erfahren wir, wie es ehemals in unseren Gemeinden ausgesehen haben muß. Zu Zeiten hat in St. ein solcher Schulhalter gewirkt, zu dem auch die Lehnheimer gingen, ähnlich wie sie nach St. in die Kirche gingen. 1712 heißt es in einem Bericht: „Die Lehnheimer halten jetzt einen eignen Schulmeister, sind aber vordem seit Menschengedenk nach St. gangen.“ Aus späteren Klagen und aus dem Wunsche, geordnete Verhältnisse herbeizuführen, spüren wir, daß es um dies frühe Schulwesen nicht gut gestanden haben muß. Zu anderen Zeiten, und das vor allem seit 1700, waren die Lehnheimer auf einen eigenen Schulhalter bedacht und hielten es unter ihrer Würde, ihre Kinder nach St. zur Unterweisung zu schicken. Was für eine bunte Reihe von Schulmeistern dann bis 1720 ungefähr ihr Glück in L. versuchten, geht aus den späteren Ausführungen hervor.

Mit Beginn des neuen Jahrhunderts setzt eine neue Bewegung im örtlichen Schulwesen ein. Auf den Vorschlag des Grünberger Pfarrers Leußler I. hin, erklären sich beide Gemeinden bereit, gemeinsam einen festen Schulmeister zu nehmen und zu unterhalten. Diesem Pfarrer Leußler I. folgt 1710 sein Sohn Heinrich Christoph Leußler, der um die Lösung der Schulfrage in seinen Filialdörfern sehr bemüht ist. Diese Sorge der Pfarrherrn um das Schulwesen steht aber in einem größeren Zusammenhang. Eine tiefere Bewegung bewirkt in diesen Jahren die Förderung des Schulwesens in Oberhessen. Diese Bewegung, die in unserem Fall zur Neugründung einer Schule führte, ging von dem Gießener Pietistenkreis aus. 1690 hatte sich diese Bewegung, die in scharfem Gegensatz zur alten orthodoxen Richtung stand, mit der Berufung des Professors May zum Superintendenten, sowohl an der Landesuniversität als in den führenden Stellen der Geistlichkeit durchgesetzt. Mit von Bielenfeld zusammen setzte sich May für eine Reform des Konfirmandenunterrichts und damit des Schulwesens ein. Der Einfluß des Superintendenten wirkte nicht nur auf die ihm unterstellten Pfarrer, sondern May selbst ging hinaus ins Land, visitierte die Schulen, schärfte Pfarrern und Schulmeistern ihre Pflicht ein,

wie uns Diehl berichtet. Vor allem lag ihm als Pietisten der Katechismusunterricht am Herzen, und das war das Wesentliche des Unterrichts überhaupt, wie wir aus einem angefügten Lehrbericht ersehen können, den der Lehnheimer Schulmeister Gebhardus im Jahre 1730 gegeben hat. Dieser Lehrer gestaltete seinen Unterricht ganz nach dem von May empfohlenen Rudrauffschen Katechismus in pietistischem Sinn. Mit Strenge wurde nun auch darauf gesehen, daß die zur Konfirmation vorgestellten Kinder sowohl das nötige Alter, als auch die nötigen Kenntnisse hatten. Wenn May 1695 in Gießen von der Kanzel herunter verkündet, daß kein Gießener Kind, das nicht schreiben und lesen könnte, zur Konfirmation an Pfingsten zugelassen werde, wenn er in einer Verordnung verlangt, daß kein Kind vor 14 Jahren zur Konfirmation zuzulassen sei, so zeigt ein Eintrag im Stangenröder Kirchenbuch von 1709 etwas Gleiches. Die Auswahl und Prüfung der Konfirmanden wird danach strenger gehandhabt, „die zu jungen unter 14 Jahren und diejenigen, die im Examen nicht bestehen“, werden von dem Grünberger Pfarrer von der Konfirmation zurückgewiesen. Wie stark zeigt sich hier der Einfluß Gießener Kreise.

So scheint es wahrscheinlich, daß also die Bemühungen der Grünberger Pfarrer um die Neugründung der Schule zu St. von dieser tieferen Bewegung getragen waren, wenn wir auch direkte Hinweise, etwa Visitationsbesuche der Gießener Superintendenten, nicht nachweisen können. Immerhin zeigt das Aktenstudium die Lebendigkeit des Verkehrs zwischen dem Grünberger Dekanat und der Gießener Superintendentur. Durch die Entwicklung des niederen Schulwesens wollte der Pietismus eine Bildung und Verinnerlichung des Volkes im religiösen, sittlichen und praktischen Leben erreichen und verband sich in den letzten beiden Zielen mit den Interessen des Staates am Beginn des 18. Jahrhunderts.

Kamen nun die beiden Gemeinden dem Bemühen ihres Pfarrers entgegen und unterstützten sie seine Pläne? Daß diese Unterstützung mit Opfern materieller Art und mit einer gewissen Abhängigkeit vom Pfarrer und dem Superintendenten, denen ja die Aufsichtspflicht über die Schule zukam, verbunden war, führte vor allem die Lehnheimer in starke Gegnerschaft den neuen Schulplänen gegenüber, auf deren Gründe wir unten eingehen. Jedenfalls erscheint aus den Akten des Streites mit dem Dorfe L. der Eingriff des Grünberger Pfarrers in die verwahrlosten und traurigen Zustände berechtigt. Die Stangenröder scheinen die Berufung eines Lehrers und damit die Gründung einer planmäßigen Schule willig unterstützt zu haben. In der Folge

ließen weder sie, noch der Grünberger Pfarret es an Willen und Mitteln fehlen, die neugegründete Schulstelle trotz aller Schwierigkeiten zu erhalten.

1709 wurde der planmäßige Schullehrer Johannes Schmidt berufen, beide Gemeinden hatten nach der wiederholten Feststellung des Pfarrers vordem ihre Zustimmung und ihr Einverständnis zu dieser Annahme eines „ordentlichen und tüchtigen Schulmeisters bey die Stangeröder Kirch“ gegeben, „der nicht nur sowohl vorsingen, sondern auch die Kinder im Lesen, Schreiben und den Hauptstücken der christlichen Lehr unterweisen und dann und wann eine erbauliche Predigt denen beyden Gemeinen allhier zu St. vorlesen könnte“. Beide Gemeinden hatten ihren Zuschuß zugesagt, wie sowohl die Stangenröder Senioren, als auch der Pfarrer Leußler wiederholt berichten.

Als es nun zur Annahme des Schmidt kam, wollten die Lehnheimer nichts mehr von ihrer einstigen Zusage wissen. Neue Senioren lehnten jede Unterstützung des Lehrers Johannes Schmidt ab, behaupteten, sie wüßten von Versproch nichts, wer aber etwas versprochen, möge es auch geben. Wahrscheinlich waren es die alten Gemeindevorsteher.

Der Lehrer Schmidt war mit seiner Familie 1709 in St. eingezogen, um die Unterstützung und den Zuschuß der Gemeinde L. wurde im kommenden Jahrzehnt ein erbitterter Kampf geführt, dessen nähere Verhältnisse wir verfolgen wollen.

Der Lehnheimer Schulstreit.

Das Aktenmaterial des Grünberger Dekanatsarchivs wird mit dem Jahre 1710, dem Jahre des Amtsantrittes des Heinrich Christoph Leußler besonders reich. Ein Fragestück aus dem Jahre 1710, das den Stangenröder Senioren zur Beantwortung von dem Pfarrer und Dekan Leußler vorgelegt wurde, gibt uns nicht nur ein Bild der Pflichten, Stellung und Besoldung des Schulmeisters Johannes Schmidt, sondern zeigt auch die Haltung der Lehnheimer. Ihre ursprünglich zugesagte Unterstützung zur neugegründeten Schulstelle versagen sie, ihre Kinder schicken sie nicht dahin, und nur mit Widerwillen entlohnen sie den Schulmeister für seine Dienste als Kirchendiener. Immer wieder finden wir Beschwerden des Lehrers, daß sich die Lehnheimer auch seiner Dienste als Kirchendiener zu entziehen suchen und dagegen nach einem eigenen Schulmeister streben. Um die Besoldung des Schmidt sind die Stangenröder Gemeinde und der Pfarrer Leußler in gleicher

Sorge, da die Lehnheimer trotz aller Strafen auf ihrer Weigerung beharren. Die Senioren von St. antworten auf die Frage: „Ob sie dafür halten, daß der Schulmeister nicht könnte stehen, wenn die Lehnheimer nichts gäben - Antwort: Könnte nicht stehen, unmöglich, das Dorf wäre zu gering und die Kinder zu wenig.“ Leußler bemüht sich nun, den Grundbesitz der Schule zu mehren, um dem Lehrer, der nebenbei Landbau treibt, einen Ersatz für den versprochenen Verdienst und eine Existenzmöglichkeit zu geben. Im Juni 1711 legt er aus seiner Tasche die Mittel vor, um zwei Morgen Ackerland, „Auf dem Berkacker“ genannt, von den wegziehenden Eheleuten Michael und Anna Weber für die Schule zu erwerben. Der derzeitige Schulmeister soll den Acker in Possession nehmen und denselben bauen, bessern und besamen. Im November 1711 kauft Johannes Schmidt selbst noch weiteres Ackerland in der Gemeinde, und wieder borgt der Pfarrer den größten Teil der Kauffumme.

War so die materielle Gründung der Schule auch notdürftig gesichert, so war die Stellung der Lehnheimer keineswegs geregelt. 1712 erhalten sie vom Gießener Superintendenten den Befehl

1. Ein Schulhaus zu St. aufrichten zu helfen,
2. die Kinder dahin in die Schul zu schicken und
3. dem Schulmeister beinebst den ordentlichen Schullohn und gehörig Accidentien von jedem Hauß zu geben.

Trotz erneuter Strafandrohung kamen sie diesem Befehl nicht nach, sondern berufen sich auf ihren eigenen Schulmeister, den sie vordem selbständig angenommen. „Ein alter Mann, Philipp Hisserich von Sichenhausen, welcher im Siechhauß bei Grünberg aufgenommen worden war, hielt seit 1711 in L. Schul.“ So war dieser Invalide aus Grünberg von den Lehnheimern gedingt worden und die Schulbehörde, d. h. Dekan und Superintendent, fanden sich zunächst mit diesem Zustand ab, und ein Konsistorialbescheid gestattet es Hisserich, den Dienst noch weiter zu versehen, bis er ein anderes Unterkommen gefunden. Mit diesem Bescheid ruht der Streit einige Zeit. Der Anspruch des Stangenröder Schulmeisters auf die Lehnheimer Stelle bleibt währenddessen bestehen. Hisserich kann wegen der Blödigkeit seiner Augen (Blindheit) bald den Dienst nicht mehr versehen, und nun taucht der Sohn des St. Lehrers Schmidt, Andreas Schmidt (II.), 1713 als Lehrer kurze Zeit in L., auf. Vom Grünberger Pfarrer berufen, wurde dieser Sohn des Stangenröder Lehrers von den Lehnheimern sofort als Feind betrachtet, und ihm die Erfüllung seiner Pflicht unmöglich gemacht.

Weiter steht nun die Schulhausfrage seit der Berufung des Schmidt I. im Vordergrund. In St. hat er mit seiner Familie in dem kleinen Gemeinhirtenhäuschen notdürftige Unterkunft gefunden. Durch die L. Weigerung verzögert sich auch der Bau eines Schulhauses in St., das für die Kinder beider Gemeinden geplant war. 1715 werden der Gemeinde L. vom Superintendenten zwei Vorschläge gemacht, sie sollen sich entscheiden, entweder ein eigen Schulhaus zu bauen oder zum Schulbau in St. einen Zuschuß zu leisten. Die selbstbewußten und trozigen Lehnheimer entschließen sich trotz ihrer Armut zum ersten, und ihre Gesandten versprechen am 15. August 1715, ein eigen Schulhaus auf dem Gemeindeplatz am Rührain zu errichten. Wenn es auch noch jahrelang dauerte, bis dies Schulhaus tatsächlich stand, so war damit der Weg für die Entwicklung in St. insofern frei, als ein Zuschuß der Nachbargemeinde nicht zu erwarten war.

Ob nun in L. nach dem Abgang des Schulhalters Hisserich und nach den vergeblichen Versuchen des Andreas Schmidt II. überhaupt Unterricht irgendwelcher Art erteilt wurde, ob eine Winterschule im nächsten Jahr bestand, oder ob $\frac{3}{4}$ Jahr überhaupt keine Schule gehalten wurde, wie uns 1717 berichtet wird, ist nicht gewiß. Im Winter 1715 erhält nun Johann Heinrich Hofmann von St. die Erlaubnis, in L. Schule zu halten. Aber die L. überschreiten auch diese Genehmigung wieder, die dem Hofmann für kurze Zeit gegeben war, „sie haben ihn mit Sack und Pack von St. abgeholt und nach L. zu seiner Wittib einlogieren lassen, sie hätten einen eignen Schulmeister, man könnte ihnen den nicht nehmen“. Gegen höheren Befehl verpflichten sie diesen Hofmann, der nur zur Probe geschickt worden war, auf ein Jahr in ihren Gemeindedienst. Auf Leußlers Einspruch erwidern sie: „Sie hätten (mit diesem Hofmann) einen Schulmaster angenommen, der wäre ihnen gut genug und verlangten keinen anderen.“ Auch der Schulhausbau verzögert sich weiter, die Gemeindevertreter rücken von ihrer diesbezüglichen Zusage wieder ab, und so haben sie 1716 ein Stübchen für die Schule gemietet, „darin ein Bauer mit seinem Weib und Kindern wohnt, darin muß er sich mit Schulhalten behelfen“.

Am 14. Mai 1716 versucht die Behörde mit einem neuen Kon-sistorialbefehl Klarheit zu schaffen. Darin wird der St. Ordinarius angewiesen, entweder selbst oder durch seinen Sohn Johann Heinrich Schmidt (III.) in L. Schule zu halten; den L. wird unter Strafan-drohung befohlen, diese Regelung anzunehmen. Diese aber wollen keinen fremden Schulmeister in ihrer Gemeinde dulden, die Gesand-ten antworteten „sie thäten das nicht, wenn gleich 10 Befehle kämen“.

Und so wird es dann auch. Obgleich der vorerwähnte Hofmann im Frühjahr 1716 wieder abtrat, weigerten sie sich, ihre Kinder zu dem Lehrersohn Schmidt III. von St. zu schicken. „Sie wollen beim alten Schlendrian manuteneren und durch einen Gemeinmann die Kinder taliter qualiter ein wenig informieren lassen. Sie leiden keinen fremden Schulmeister oder wohl doch keinen solchen, der ihnen nicht untersteht, sie wollen keinen, dem sie nicht den Abschied geben können, wenn er sie ihres unordentlichen Lebens halben ahndet.“ Dazu kommt die Feindschaft gegen das Nachbardorf St. und vielleicht die Scheu vor den finanziellen Opfern, die mit einer Schule verbunden, obgleich sie alle Geldstrafen für ihr widerspenstiges und halsstarriges Wesen seit Jahren entrichten.

Johann Heinrich Schmidt III. gelingt es nicht, sich durchzusetzen. Die L. machen es wie früher, ein Gemeinmann übernimmt die Schularbeit im Auftrage der Gemeinde. Am 4. Februar 1717 erfahren wir „des alten Kirchen senior Matthäus Schmidt (IV.) von Lehnheim, Sohn Johannes Schmidt (V.), ist gemeiner Wirt und schickt sich in die Schul, die vor ihm auch sein Vater hatte, der alte. Der Senior ist dem Trunk selbst ergeben und hat die Sonntags Trinker und Weiber im Haus. Es sind verschiedentlich etlich ärgerlich Ding auf die Sonntags vorgekommen. Der alte Senior verdeckt all Abel usw. usw. Die Schul muß von ihm und seinem Sohn weg, im Wirtshaus schickt sich keine Information - ich bitte um Hülfe, da in L. $\frac{3}{4}$ Jahr keine ordentliche Schul gehalten wurde“, endet Leußler seinen Bericht, den Johann Heinrich Schmidt III. persönlich nach Bießen zum Superintendenten mitnimmt.

Diese unmöglichen Zustände führen dann zur Androhung schärfster Exekutionen gegen die Gemeinde L. Man beugt sich widerwillig, und bis zum Jahre 1719 kämpfte Johann Heinrich Schmidt als Lehrer mit dieser Gemeinde. Auf Grund der Prüfungsergebnisse war er von der Behörde zu diesem Amt berufen worden. Dauernde neue Differenzen und Exzesse müssen die Zeit von 1717-1719 ausgefüllt haben, bis Schmidt schließlich gern die Stelle an seinen Nachfolger Johann Gebhart abtritt, der von 1719-1759 Schulmeister in L. blieb. Mit dem Jahre 1720 scheinen sich die Schulverhältnisse dort beruhigt zu haben und 1722 steht sogar das Schulhaus, dessen Errichtung die Gemeindevertreter 1715 versprochen hatten.

Ein starker Eigenwille und Trotz sprechen aus dem Verhalten der Gemeinde in dem ganzen Schulstreit. Daß sie in diesen Auseinandersetzungen vor der Macht der Kirche und des Staates schließlich nach-

geben mußte, war notwendig. Der Widerspruchsgeist und die Halsstarrigkeit, wie Pfarrer Leußler es nennt, dieser oberhessischen Bauern mag wohl ihrer Eigenart entsprechen, von 2 oder 3 Männern aber, die die Gemeinde in der Hand hatten, wurde der Widerspruch gegen die behördlichen Verordnungen immer wieder getragen und geführt. Wohl nicht umsonst finden wir 1715 die kurze Notiz: „Der leichtfertige Walkmüller hat Schuld an allem“ (Lehnheimer Senior Peter Walkmüller). In diesem Sinn geht auch Leußlers Vermutung, der 1715 einem Befehl an die Gemeinde L. die kurze Notiz anfügt: „Wenn einer denjenigen anzeigen kann, der die Gemeinde verhaltsstarrigt, so soll dieser die Straf allein geben.“ Als Gesandte ihrer Gemeinde treten in dieser Zeit vor allem auf: Peter Walkmüller, Matthäus Schmidt, Gemeindegewirt und Senior, Hermann Magold und Ludwig Rutscher (erscheinen 1716 als Vertreter ohne Vollmacht, die der Walkmüller besitzt), Johann Magold und Michael Erbs (treten ebenfalls als Gesandte ohne Vollmachten auf), Johann Jakob Erbes, Johann Naumann, Johann Büttkapp (Biedenkapp, 1711 Bürgermeister), Georg Mayd (1711 Kirchsenior) und Veith Dörr.

Kurz die Zusammenstellung der Lehnheimer Schulhalter und Schulmeister, die uns in dieser Zeit des Streites und kurz danach begegnen. Wenn nach Gebhart wieder Stangenröder Lehrersöhne als Lehrer auftreten, so handelt es damit nicht um die Wiederherstellung der alten Verbindung zwischen den beiden Dörfern, sondern nach 1720 bestehen in St. und L. endgültig voneinander unabhängige Schulen. Philipp Hisserich von Sichenhausen. 1711.

Andreas Schmidt (Schmitt) II., Sohn des Stangenröder Lehrers. 1713.

Johann Heinrich Hoffmann von St., der mit Sack und Pack nach Lehnheim zu seiner Wittib ins Haus zieht. 1715-1716.

Matthäus Schmidt IV., Kirchsenior und Gemeindegewirt. Schulhalter 1716/17?

Johann Schmidt V., sein Sohn. Auch als Gemeindegewirt Schulhalter im Jahre 1717.

Johann Heinrich Schmidt III., Sohn des Stangenröder Lehrers. Schulmeister von 1717-1719 in L.

Johann Gebhart (Gebhardus), Schulmeister von 1719-1759.

Johann Peter Simon II., geb. 16. I. 1731 als Sohn des Stangenröder Lehrers Joh. Simon I. Von 1759-1791 Lehrer in L., dessen Sohn,

Johannes Simon III., von 1791-1828.

Die Lehrer der Schule zu Stangenrod.

Nach der Habichtschens Chronik standen in St. um 1690 ein

Johannes Groß und zwischen 1690 und 1700 ein

Johann Jakob Naumann als Lehrer, welche wir dort zwar schon als Schullehrer bezeichnet finden; sicher aber handelt es sich dabei mehr um Interims- und Winterschulmeister, die vorübergehend im Gemeindeauftrag Schule hielten. Von der Gemeinde ad interim ohne Prüfung angenommen, waren diese Winterschulmeister nicht mit dem Lehrerstand zu vergleichen, der damals schon an den Pfarrschulen unter Leitung und Aufsicht der Kirchenbehörde wirkte. Ihre geringen Fähigkeiten und meist nur bescheidenste Vorbildung wurden von den Gemeinden auch nur sehr bescheiden entlohnt. Groß und Naumann scheinen beide Eingeborene gewesen zu sein, denn ihre Namen sind zu dieser Zeit in St. und L. bekannte Familiennamen. Mit ihrem Dienstesifer und ihrer Tüchtigkeit scheint es nicht besonders gewesen zu sein, denn in einem Memorial der Gemeinde St., wahrscheinlich vom Jahre 1709, jedoch ohne Datum, lesen wir die kurze Notiz: „Nachdem vor vielen Jahren her es nicht dahin zu bringen gewesen, daß ein ordentlicher und tüchtiger Schulmeister bey die Stangeröder Kirche angenommen wurde..." Daraus können wir schließen, daß eine planmäßige Schule mit einem, von kirchlicher Behörde bestellten Lehrer nicht bestanden hat, denn die erwähnte Denkschrift fährt fort: „hat man sich auf den Rat des Grünberger Pfarrers (Johann Heinrich Leußler I.) einen solchen Mann angenommen und ihm eine billige Bestallung (angemessenen Lohn) zu machen versprochen."

Dieser Mann, Johannes Schmidt (Schmitt) wird 1709 von dem Pfarrer und Metropolitane Leußler I. „auf Grund seiner alten Oberaufsicht" über das Schulwesen im Einverständnis mit den Gemeinden St. und L. zum Lehrer für beide Gemeinden in St. „bey die Kirch" angenommen. Die Verhältnisse sind uns aus dem Vorhergehenden schon bekannt. Mit diesem Johannes Schmidt beginnt eine stete Entwicklung der Schule, und die Reihe der planmäßigen Lehrer zu St. reißt nicht mehr ab. Bis zum Jahre 1853 sogar folgen stets Angehörige derselben Familie dem Vater oder Schwiegervater im Schuldienst. Diese Familiennachfolge ist eine Tatsache, die wir häufig und an vielen Orten beobachten. Sie beweist, wie Diehl ausführt, daß das Schulamt eine gewisse erstrebenswerte Stellung war und daß trotz aller Mängel die meisten Lehrersöhne sich diesem Amt wieder widmeten. Man betrachtete die Stellung des Lehrers als einen so-

zialen Aufstieg, und wenn es ihnen auch nicht gut ging, so muß sich mit ihrem Beruf doch eine Stellung verbunden haben, die es den Söhnen erstrebenswert erscheinen ließ, diese wieder einzunehmen. Nicht nur traditionelle Gründe können zur Nachfolge der Söhne im Amt der Väter geführt haben. Aus unserem Urkundenmaterial werden wir spüren, daß aus den Schriftstücken der Lehrer selbst ein gewisser Stolz über ihre Stellung und ihren Beruf spricht.

Woher Johannes Schmidt stammt, konnte ich leider nicht ermitteln, möglicherweise von Allendorf / Lda. Aus Verschiedenem geht hervor, daß er 1709 im guten Mannesalter von mindestens 36-40 J. gestanden haben muß. Wahrscheinlich war er schon älter, denn im Jahre 1720 nimmt er seines Alters wegen einen Adjunktus an. Verheiratet war er mit einer Anna Margaretha, deren Geburtsnamen wir nicht erfahren. Aus dieser Ehe sind uns 3 Töchter und 2 Söhne bekannt, die aber alle vor der Niederlassung der Familie in St. geboren sind. Die beiden Söhne, Andreas und Heinrich Schmidt, widmen sich beide wieder dem Schulamt und treten beide als Lehrer in L. auf. Die Tochter Anna Margaretha heiratet 1720 den Schuladjunkten Johannes Simon. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen Schmidt lebte, waren sehr schlecht, besonders weil ihm als Folge des Lehnheimer Schulstreites Einkünfte von dort nicht zukamen. Bis 1720 mußte die Familie in dem geringen Hirtenhäuschen logieren, wo auch die Schule stattfand. Mit seiner Gemeinde scheint Schmidt besondere Schwierigkeiten nicht gehabt zu haben. 1711 berichten die Stangenröder Senioren über ihren Lehrer, „daß er in der Schul bey den Kindern fleißig wär und daß sie keine Klag gegen ihn hätten, als daß er Sonntags bey der Vorlesung in der Kirch stets auf die Lehnheimer warte“.

Der Dienst dieses Lehrers teilte sich in Schul- und Kirchendienst. Zum ersten gehörte also die Unterweisung der Kinder in Religion, Schreiben, Lesen und Singen. Andere Lehrgegenstände gehörten damals noch nicht zum Unterricht, und die Unterweisung im christlichen Glauben war Zweck und Ziel der Schulgründungen. Für diesen Dienst nun erhielt der Lehrer die Vergütungen: „Von Jed man 1 mesten Korn und von einem jeden Kind Sommer und Winter $\frac{1}{2}$ fl. (Gulden), zudem $\frac{1}{2}$ Wogen Hoy, Holz zur Wärmung der Schulstub.“

Neben diesem Schuldienst war der Lehrer zum Kirchendienst verpflichtet. Der Schulmeister mußte in der Kirch sowohl vorsingen, als dann und wann eine erbauliche Predigt vorlesen können und am Ende selbst den Klingelbeutel herumtragen. Er mußte daneben auch

bei Tod und Hochzeit das Gesäng übernehmen, die Glocken zu verschiedenen Tageszeiten läuten und die Kirchenuhr stellen. Nicht zuletzt war ihm auch die besondere Katechismuslehre, ich nehme an zur Vorbereitung der Konfirmanden, übertragen. Die Besoldung, die der Lehrer für den Kirchendienst bekam, war zum Teil im Schullohn mit einbegriffen, zum anderen Teil richtete sie sich nach den besonderen Bestimmungen der Agendis. So bekam Schmidt z. B. für die Hochzeitsgesäng und vor jede Leich von den Lehnheimern 10 albus. Es war sein Recht, und seine Not zwang ihn um diese Nebenverdienste zu kämpfen. In den Grünberger Akten finden wir häufige Beschwerden und Anzeigen der Lehrer gegen solche Ortseinwohner, die ihnen das Zustehende entziehen wollten, indem sie z. B. ohne ihren Schulmeister zur Leich schritten.

Daneben betrieb Schmidt noch eine kleine Landwirtschaft auf den Äckern, die die Gemeinde der Schule zur Verfügung stellte, dem sogenannten Schulgut, das im Laufe der Jahre zur Besserung des Solariums (Einkommen) vergrößert wurde. Dazu kam auch noch ein gewisser Eigenbesitz der Lehrer. 1711 wurde ein 2 Morgen großer Acker, „auf dem Berckacker“ genannt, an Heinrich Bachen Besitz gelegen, für die Schule erworben. Im selben Jahr kauft Schmidt selbst einen weiteren Acker „in den Gruben“, an Christian Rutschern und Heinrich Bach gelegen. 1749 finden wir weiterhin als Schulbesitz erwähnt $\frac{1}{2}$ Morgen Gartenland, 1 Morgen Ackerland, das sich aus 3 Äckern, an Johann Böcher gelegen, zusammensetzt; weiterhin 1 Acker „am Gemeindegeweg“ und ein kleiner Acker „in der Sandgrube“.

Groß war der Besitz nicht, aber er half den Lehrerfamilien wohl über die größte Not hinweg, die vor allem durch den Wegfall der Lehnheimer Unterstützung entstanden war.

Die persönlichen Verhältnisse des Joh. Schmidt wurden mit dem Zeitpunkt sehr schwer, als er 1720 den Johannes Simon aus Rupperdenrod als Adjunktus zu sich nahm, und ihm seine Tochter Anna Margaretha zur Frau gab. Damit sollten nun zwei Familien von dem kargen Schullohn und den bescheidenen Nebenverdiensten leben. Alterswegen bittet Schmidt 1720 den Grünberger Pfarrer um Beigabe des Simon (s. Urk.) und der Alsfelder Superintendent in Gießen, Rüdiger, genehmigt das Gesuch nach vorher in Gießen stattgefundenem Examine definitoriale. Ob das Alter des Schmidt der wahre Grund zur Annahme des Simon war, erscheint uns fragwürdig, wenn wir hören, daß gleich darauf die Hochzeit mit des Schulmeisters Töchterlein, wenn auch ohne alle Mahlzeit und ohne Aufsehen, stattfand. Der

Zweifel verstärkt sich, wenn wir hören, daß Joh. Schmidt von 1723 bis 1729, ohne die Unterstützung eines Adjunkten, die Schule zu Weiskartshain übernimmt. Von 1720-1723 leben die Familien des Schwiegervaters und Eidams unter einem Dach. Die wirtschaftlichen Verhältnisse führten wohl zu Differenzen, denn 1724 wird vor dem Grünberger Pfarrer ein Kontrakt aufgestellt, in dem genau festgelegt wird, was jedem der beiden an Einkünften zusteht. Die wirtschaftliche Not zwang den alten Schmidt dann wohl auch zur Annahme der Weiskartshainer Schule, wo um 1710 ein Christoph Schmidt von Allendorf Lehrer war. Zunächst bleibt er mit seiner Familie in St. wohnen, scheint aber 1725 ganz nach W. übergesiedelt zu sein, wo er am 24. II. 1729 die Augen schloß. In W. treffen wir 1736 und 1755 weitere Schullehrer, Johann Eberhard und Eberhard Schmidt, die möglicherweise von unserem alten Stangenröder Lehrer abstammen.

Johannes Simon (Siemon, Siemohn) (1720-1740) wird also im August 1720 vom Gießener Superintendenten Rüdiger, dem Nachfolger Mays, zum Adjunktus der Schul zu St. ernannt, und die Amtseinführung als Schulassistent und Kirchendiener folgte dieser Ernennung. Er wurde am 23. I. 1698 zu Ruppertenrod als Sohn des Johann Caspar Simon geboren und entstammt einer alten Bauernfamilie, als deren ältesten Vorfahr das Kirchenbuch zu Ober-Ohmen einen Johann Simon nennt, der um 1600 in Ruppertenrod geboren wurde. Mit 22 Jahren kommt der Schuladjunktus Johannes Simon nach St., und in der Zeit von 1721-1734 bekam er 6 Kinder. Sein 1731 geborener Sohn Johann Peter ist von 1759-1791 Lehrer in L., seine 1721 geborene Tochter Anna Katharina heiratet 1740 den Schulmeister Christian Conrad Groh, sein Enkelsohn Johann Jost Simon wird 1785 Lehrer in Beltershain, ein anderer Enkel ist von 1791-1828 Lehrer in Lehnheim; auch hier entsteht wieder eine Lehrerfamilie, auf deren Entwicklung hier einzugehen nicht der Platz ist, deren Nachkommen noch heute im Lehr- oder Pfarramt stehen.

Johannes Simon hatte nebenbei das Leinweberhandwerk erlernt. Aus einer Reihe von Gesuchen an den Landesfürsten, hören wir Näheres über seine Lebensumstände. Mit seinem Schwiegervater mußte er sich in die Einkünfte der Schule teilen und ausdrücklich wird betont, daß Simon um die schlechten Einkünfte mehr als gewußt habe. Als er aber trotzdem 1720 die Adjunktur nahm, hatte er die Hoffnung gehabt, „daß er mit seinem Leinweberhandwerk sich darbey fortbringen werde“. Wegen blöden Gesichts (schlechte Augen) aber will er seinem Handwerk nicht mehr abwarten können und bittet wegen der schlechten

Einkommensverhältnisse um eine Besoldungsaddition von mehreren Achtel Frucht aus dem herrschaftlichen Speicher zu Grünberg. 1724 richtet er das erste Schreiben nach Darmstadt. Doch es folgt zunächst nur die Vertröstung auf eine bessere Schulstelle, sobald eine frei werde, weiterhin wird er 1724 auf den Tod seines Schwiegervaters vertröstet, daß er dann die ganze Besoldung der Schulstelle erhalte. Die Angelegenheit zieht sich bis zum Jahre 1737 hin, wo es dem Johann Simon gelingt, jene 1724 erstmalig erbetene Addition zu erhalten (Gesuch v. 11. II. 1725 f. Urk. im Anhang). St. mag wohl schon eine arme Gemeinde gewesen sein, vor allem zu arm, um zwei Schulmeister mit ihren Familien zu erhalten. Ich glaube schon, daß Simon Schwierigkeiten hatte, das ihm Gehörige einzutreiben und daß es schwer für ihn war, sein verdientes Schulgeld und andere Abgaben selbst zu erheben. Das beweist die Beschwerde von 1726, worin sich der Lehrer darüber beklagt, daß die Gemeinde dem Schulscheiterbefehl nicht nachkomme. Erst die Ermahnung Leußlers an die Gemeinde, „niemahls sich zu unterstehen, von dem Schulscheitern abzugehen“, verhilft dem Schulmeister zu seinem Recht. Was erfahren wir über seine Dienstleistungen? 1730 finden wir Folgendes berichtet: „Der Schulmeister Simon hat bißher seiner Schulinformation fleißig abgewartet und daher wäre ihm eine allerhöchste Gnade wohl zu gönnen.“

Aus dem Besoldungsstreit spricht ein zäher und nicht ungewandter Mensch, der auch mit seinem Pfarrer in gutem Einvernehmen stand. Daß Simon sein Recht energisch zu verteidigen wußte, beweist der Bericht über ein Handgemenge, das er mit dem Alzenhainer Förster Balzer Bott anfang, als dieser 1724 im Stangenröder Schulhaus erschien und pfänden wollte, während Simon sich auf die Schulfreiheit berief.

„Er hat Kirch und Schul zur rechten Zeit und Stundt gehalten, daß wir ein seltsames Genüge daran haben, und mit seim Ackersbau am Ambt nichts versäumt“, berichten die Kirchenältesten am 4. X. 1739.

Simon versah den Dienst zu St. bis zu seinem Tod im Jahre 1740 und hinterließ außer seinen großjährigen Kindern drei unmündige Waisen. Seine älteste Tochter Anna Katharina wird nach dem Tode ihres Vaters am 25. Juni 1740 mit dem

Christian Conrad Groh weinkäuflich kopuliert, der der Nachfolger seines Schwiegervaters im Schulamt 1740-86 wurde. 1741 erhielt er vom hochfürstlichen Konsistorium in Gießen den Schuldienst nach vorheriger Prüfung. Eines armen Bürgers Sohn aus Gießen nennt er sich. Seine 6 Kinder sind zwischen 1741 und 1752 geboren; von ihnen wird Johann Jost Groh wieder Lehrer, die 1744

geborene Anna Gertraud heiratet 1765 den Schulmeister Joh. Schulz. Ein anderer Sohn, der 1750 geborene Johann Heinrich, wird Bauer in St., und sein Name blühte dort bis zum Jahr 1919.

Der Schulmeister Christian Conrad Groh hatte sich neben der Erlernung des Schuhmacherhandwerks von Jugend an auf den Lehrerberuf vorbereitet. Im Alter von 26 Jahren kommt er nach St. und versieht von 1740-1765 die Schulstelle allein. Als er die Nachfolge seines verstorbenen Schwiegervaters im Jahre 1740 antritt, nimmt er dessen 3 unmündige Kinder in seinen Haushalt auf, bis diese „so weit sind, daß sie vermögend sind, ihr Stück Brod mit Ehren zu suchen“ (s. Urk.). Zur Auferziehung der 3 Waisen bittet er 1741 um einen Zuschuß aus dem geistlichen Landkasten und betont, dem Bettelstab exponiert zu sein, wenn er diesen nicht erhalte. Seine Berichte geben keinen Anlaß, an der Traurigkeit der damaligen Verhältnisse zu zweifeln. Der Grünberger Pfarrer berichtet, „die Einkünfte aus der Schulbedienung bey den bisherigen schlechten Zeiten seien äußerst knapp, eine erste Geldentwertung ging durchs Land. Groh habe kaum das Brod und komme mit Not aus, wo selbst die Bauern kaum ihr tägliches Brod haben, geschweige denn ihr Korn abgeben können“. Im Januar 1743 wird schließlich das Gesuch von 1741 genehmigt, Groh erhält zur Erziehung der Waisen einen Zuschuß von 10 Gulden aus dem geistlichen Landkasten. Dabei wird erwähnt, daß Groh nicht allein eines beneficij bedürftig, sondern auch würdig sei.

In seine Amtszeit fallen die Ereignisse des 7jährigen Krieges, die unsere Gegend hart mitnahmen. Einquartierung im Dorf und selbst im bescheidenen Schulhaus sind nichts Seltenes, Kriegslieferungen und Spanndienste sind an der Tagesordnung. Dreimal wurde in den Jahren 1761/1762 bei St. zwischen den Truppen des Erbprinzen zu Braunschweig und den Franzosen gekämpft. Im März 1761 fand das für die Braunschweiger unglückliche Gefecht zwischen St. und Alzenhain statt. Von deren großen Verlusten zeugt wohl auch das Massengrab, das um 1850 auf dem Friedhof zu St. gefunden wurde.

1765 wird dem C. C. Groh auf sein Nachsuchen hin Johann Jost Schulz aus Bernsburg als Adjunktus beigegeben. Schulz ging denselben Weg wie seine Amtsvorgänger. Wieder ist's des alten Schulmeisters Töchterlein, das den Nachfolger nach St. lockte. Von 1765 bis zu seinem Tode am 28. IV. 1786 war der alte Groh der offizielle Lehrer und Schulz sein Assistent. Die Arbeitsfähigkeit Grohs aber war durch ein Augenleiden stark beschränkt und von 1769 bis zu seinem

Tode, also 17 Jahre, war er völlig blind und überließ dem Assistenten alle Arbeit. Als Groh im Alter von 74 Jahren die Augen schloß, war Schulz bereits ein Mann von 45 Jahren.

Johannes Schulz (Schultz, Schultheis) (1786-1820) wurde am 28. XII. 1741 als Sproß einer Lehrersfamilie zu Bernsburg, Gericht Rirtorf, geboren, die sich seit drei Generationen dort dem Schulamt widmete. Sein Urgroßvater hatte 1679 das Kriegshandwerk mit dem Lehramt vertauscht und sich in Bernsburg niedergelassen. Sein Vater war der Schulmeister Johann Kurt Schulz.

Der Gießener Superintendent Dr. Kollius fügt dem Gesuch des Johann Schulz um die St. Adjunktur folgenden Bericht bei: „Es hat derselbe ein sehr gutes Zeugnis seines bisherigen Verhaltens von dem Pfarrer Cramer in Bernsburg, er schreibt eine ziehmlische Hand und hat in dem examine definitoriale so bestanden, daß man einmütig davor gehalten, daß er als Assistent das Schulamt zu St. zu verwalten tüchtig sei...“ Am 5. III. 1765 wird Schulz durch landesfürstliches Dekret gnädigst zum Assistenten konfirmiert. Über seine Amtsführung erfahren wir, daß er das Schulamt mit aller Treue und Fleiß verwaltet habe, daß er gute Religionskenntnisse und eine besondere Fertigkeit im Unterricht besitz. So wird er dann auch im Jahre 1786, als sein Schwiegervater stirbt, nach bestandenen Definitorialexamen im Schulamt als planmäßiger Lehrer bestätigt (Examensprotokoll im Anhang). Das Examen fiel gut aus, allerdings bekam Schulz bedeutet, sich im Rechnen besser zu üben und sich allenfalls des Unterrichts des Geistlichen zu bedienen, wie der Landgraf in eigener Notiz dem Bescheid anfügt.

Aus der Abschrift des Examensprotokolls können wir einen Einblick in die Fähigkeiten eines nichtstudierten Lehrers zur damaligen Zeit bekommen, wie sie in den Land- und niederen Schulen Oberhessens damals allgemein verwendet wurden im Unterschied zum Darmstädter Landesteil, wo meist studierte Schulmeister auch auf den Landschulen unterrichteten, die das Schulamt allerdings als Zwischenstufe zum Pfarramt betrachteten. Außer einem theologischen Verhör, das wohl in einem jeden solchen Fall auf die gleichen dogmatischen Fragen festgelegt war, ließen sich ebenfalls in ihrer Form festgelegte Antworten geben. Wo sich die Prüfung über Lesen und Schreiben erhebt und zum Beispiel auf Rechnen übergeht, wird selbst von dem als sehr fähig bezeichneten Schulz berichtet, daß er es zur Not bis zur Addition und Subtraktion gebracht habe.

Von 1786 bis 1815 versah Schulz seinen Schuldienst neben seinem „eigenthümlichen Feldbau“, von dem er 1815 berichtet. In seine Amtszeit fällt der Schulhausneubau im Jahre 1792. 1815, anlässlich seiner 50jährigen Dienstzeit, wird von ihm berichtet, daß er sein Amt mit Pünktlichkeit und Eifer verwalte, daß er aber neben seinem Schulunterricht zu seiner Subsistenz den Feldbau zu treiben nötig hat. 1795 fand eine Schulvisitation in St. statt, wobei erstmalig auch auf die Realfächer hingewiesen wurde, die nun neben der Religion ihren Platz im Schulwesen zu erobern beginnen. Die kurze Notiz sagt, daß die Kinder schöne Bekenntnisse in der Religion an den Tag legten, daß aber auch der Schulmeister zum neuen Unterricht in der Geographie, der Naturhistorie und anderen Wissenschaften hingewiesen wurde.

Im Jahre 1815 bittet der nunmehr 72jährige um die Beigabe seines Sohnes Johann Jost Schulz zum Aldunkten, weniger, um in diesem eine Stütze im Schuldienst zu erhalten, als ihn vielmehr als Arbeitskraft für seinen Feldbau zu behalten. Sein Sohn wird ihm, jedoch ohne Zusicherung der Nachfolge, beigegeben, nachdem dieser seine Fähigkeiten in einer Prüfung vor dem Kirchen- und Schulrat in Gießen bewiesen hatte. Am 4. Mai 1820 schließt Johannes Schulz die Augen. Sein Sohn,

Johann Jost Schulz (1820-1853), der 1780 zu Stangenrod geboren wurde, folgt seinem Vater im Amt. In seinen Schulbetrieb bekommen wir durch den Visitationsbericht vom Jahre 1828 einen guten Einblick. Es ist der älteste ausführliche Lehrbericht, der von der St. Schule erhalten ist; Visitationsberichte des 18. Jahrhunderts waren keine zu finden. Für L. besitzen wir den schon erwähnten Lehrbericht aus dem Jahre 1728 und wir dürfen wohl annehmen, daß sich der Unterricht in St. ähnlich gestaltete. Seit 1828 mußten über das Inspektorat in Grünberg und die Behörde des Kirchen- und Schulrates in Gießen halbjährlich Schulberichte an die Großherzogliche Oberstudienkommission nach Darmstadt gesandt werden. Diese Berichte sind uns alle erhalten. Schulz II. hat seinen Dienst wohl richtig und pünktlich versehen, den neuen Anforderungen und Maßstäben, die anderswo jetzt schon an die Schule gestellt wurden, konnte er nicht mehr genügen. Gab es doch zu diesem Zeitpunkt die ersten Lehrer, die das Lehrerseminar in Friedberg besucht hatten. Aufgabe und Forderung an die Schule waren wesentlich gesteigert worden. Schulz mag zum Teil wegen seines Alters den neuen Forderungen nicht mehr entsprochen haben, vor allem aber war wohl die schlechte Besoldung daran schuld, die ihn zwang, einen großen Teil seiner Zeit seinem Feldbau zu

widmen. Auch die Schülerzahl war von 72 im Jahre 1828 auf 89 Kinder im Jahre 1851 gestiegen, die in drei Gruppen eingeteilt wurden. Schulzens Interesse scheint mehr seiner Landwirtschaft gegolten zu haben, um deren Vergrößerung er bemüht war. Im Pfandbuch von St. von 1802 finden wir ihn in der Zeit von 1820-1850 des öfteren als Käufer neuen Landes. Der Grünberger Pfarrvikar Weber berichtet 1853, als Schulz am Ende seiner Dienstzeit immerhin schon 73 Jahre alt war, daß der Unterricht sich auf die unbedingt nötigen Lehrgegenstände beschränkte, und daß beim Urteil über den tiefen Stand der Schule auf das hohe Alter des Lehrers gebührend Rücksicht genommen werden müsse. Am 31. Januar 1854 scheidet Johann Jost Schulz endgültig aus dem Dienst, den er bis dahin ohne die Unterstützung eines Gehilfen versehen hatte. Das schöne alte System der Annahme eines Adjunkten war vorüber. 1854 tritt Schulz in den „Ruhestand“, er wird „pensioniert“. Wir spüren, wie die Zeit vom alten Schulmeister auf Lebzeiten zum pensionsberechtigten Beamten fortgeschritten ist. Mit seinem Ausscheiden aus dem Schuldienst trennt sich eine Familie vom Schulamt, die dessen ganze Entwicklung miterlebt hatte.

Der Vollständigkeit halber sei die Reihe der folgenden Lehrer bis heute noch angeführt.

Br u s i u s, Schulvikar aus Eimelrod, 1854, hielt vom Februar 1854 bis September 1854 die Schule zu St.,

H e i n r i c h S a u e r aus Friedberg, Oktober 1854 bis Mai 1868. Er kam als junger Schulkandidat nach Stangenrod und wurde 1868 als Lehrer nach Lich versetzt.

K a r l F i s c h e r aus Gleimenhein, 1868-1879, kam als junger Schulvikar nach Stangenrod, nachdem er vordem in Hatzfeld (Kr. Biedenkopf) gestanden hatte. Er trieb noch neben seinem Schulamt Landwirtschaft. 1879 starb er und wurde in Stangenrod beerdigt. Nach seinem Tode wird die Stangenröder Schule von Vertretern aus den umliegenden Dörfern versehen:

D o n a t h = Lehnheim; D i r l a m = Grünberg; B u c h = Lumda;
K a i s e r = Alzenhain; L e n z = Beltershain.

Vom Januar 1880 bis zum Februar 1885 versah

S i m o n W a g n e r den Schuldienst zu Stangenrod. Er kam von Staufenberg und ging 1885 nach Harbach. Nach ihm kam

H e i n r i c h N ü r n b e r g e r (1885-1891) als Lehrer nach St. Er wurde als Lehrersohn zu Ranstadt geboren. 1886 gründete er den Gesangverein zu St. 1891 tauschte er mit seinem Schwager Wilhelm Lenz, der bis dahin Lehrer in Beltershain gewesen war.

Dieser blieb von 1891-1899 in St. und kam dann nach Geilshausen. Nach seinem Weggang wurde die Stelle mit dem

Schulverwalter Schomber aus Beuern 1899 besetzt. Er blieb nur ein halbes Jahr in Stangenrod, kam dann nach Bleidenrod, von wo er bald nach Texas auswanderte. Ihm folgte

Philipp Bender, der vordem in Wettlaasen stand und jetzt als pensionierter Rektor in Grünberg lebt. Bis 1909 war er in St. 1916-1918 vertrat er von Grünberg aus den im Krieg weilenden Lehrer Börg. Unter seiner Zeit wurde das neue dritte Stangenröder Schulhaus bezogen.

Schulverwalter Bernius (1909-1910), der von Burkardsfelden kam, versah die Schulstelle ein Jahr. 1916 fiel er in Frankreich.

Wilhelm Börg, 1910 bis heute Lehrer zu Stangenrod.

Baugeschichte der Schule.

Mit dem Zeitpunkt, wo die Schule zu einer bleibenden und dauernden Einrichtung wird, taucht die Frage nach einem Schulhaus auf, in dem der Unterricht stattfinden, aber auch die Familie des Lehrers wohnen kann. Vordem, als regelmäßige Schule noch nicht stattfand, als gelegentlich Bauern im Winter zu Schulhaltern wurden oder über den Winter hinweg fremde Schulhalter gedingt wurden, genügten Bauernstuben, in denen die Schule reihum ging oder andere Notbehelfe. So begnügte man sich auch in St., bevor 1709 eine Neuordnung des Schulwesens eintrat, mit dem Gemeinde-Hirtenhäuschen. Bis zum Ende des Lehnheimer Streites war aber an den Schulbau zu St. nicht zu denken; erst als das Verhältnis zu dieser Gemeinde geregelt war, kam es zum Bau des eigenen St. Schulhauses. Schmidt mußte so bis 1719 mit seiner Familie im Gemeindegirtenhäuschen wohnen und auch da Schule halten, das aber zu diesem Zwecke reichlich klein war.

Als dann 1718-1720 der Lehnheimer Streit mit der Gründung einer selbständigen Schule zu L. endet, weiß die Gemeinde St., daß sie keinen Zuschuß zum Neubau zu erwarten hat, zu dem die Lehnheimer wiederholt aufgefordert worden waren.

So geht man um 1719 an den Bau eines eigenen Schulhauses zu St. heran. Zunächst natürlich die Frage nach den Mitteln, da St. eine arme und geringe Gemeinde war. 1719 liefert uns folgende Bittschrift einen Einblick in die Verhältnisse: „Die Noth dringet uns ein Nau Schullhaus zu erbauen indem wir zwar unseren Schulmeister bißher in dem geringen Hirtenhäuschen logirt haben, die Kinder aber zu dem

kleinen Stüblein zu viel sind wir sind zu arm wegen der schlechten Zeiten und bitten um Zuschuß." Die Kirche gewährte einen Zuschuß, soweit es in ihren Kräften stand, die Gemeinde mußte zuschießen, jeder einzelne mußte beisteuern, Kollekten und Kirchenammlungen in den Dörfern der Umgebung erbrachten das Fehlende. Auf diese Weise kamen die Mittel zusammen. Das Holz lieferte der Förster auf höchsten Befehl hin umsonst, die Bauern leisteten kostenlose Handwerker- und Spanndienste, - so entstand um 1720 das erste Stangenröder Schulhaus, mit dessen Innenverhältnissen uns folgender Bericht aus dem Jahre 1783 bekannt macht:

"St. hat ein höchst elendes Schuhlhäuschen. Der ganze Bau ist nur 27 Schuh lang und 16 Schuh breit. - Die Schulstube hat die Breite und Länge des Hauses. Dieser, ohne dem für 40-50 Schüler sehr enge Raum wird durch eine, aus demselben in die Oberstube führenden Treppe, durch den beynahe aus der Mitte der Seitenwand weit in die Stube reichenden Ofen und durch das Bett des Schulmeisters, zu welchem sich im ganzen Haus kein anderes Plätzchen findet, noch sehr versperrt. Dieses enge Häuschen wird (1783) seit länger als 13 Jahren schon von 2 Familien, dem alten Schulmeister und seiner Frau und seinem Adjunkto und Frau mit 3 Kindern bewohnt und ist gegenwärtig so gebrechlich, daß es ohne reparation nicht wohl mehr zu bewohnen ist. In die Augen fallende äußere Gebrechlichkeit, der Schultheis hält es nicht der Mühe wert daran zu reparieren."

1783 finden wir es also als ein höchst elendes Häuschen bezeichnet, 1720 wird man froh gewesen sein, so weit zu sein. Es hat auf der höchsten Stelle des Dorfes gestanden, einem Platz nahe bei der Kirche, wo heute noch ein alter Stall steht, der allerdings erst mit dem zweiten Schulhaus im Jahre 1792 gebaut wurde. In L. entsteht zur selben Zeit ein eigener Schulhausbau, der 1723, allen Widersezlichkeiten zum Trotz, fertiggestellt war. Dabei handelt es sich nicht um das heute noch stehende alte Schulhaus, das mit einer Inschrift die Jahreszahl 1725 trägt. Dieses Haus ist 1784 in L. aufgebaut worden, nachdem es vorher in Merlau als Forsthaus gedient hatte, woher auch die Inschrift stammt.

Das erste Stangenröder Schulhaus hat von 1720 bis zum Jahre 1792, also 70 Jahre ungefähr, seinen Dienst getan. Es muß seiner Qualität nach nicht sehr gut gebaut gewesen sein. 1728 waren schon die ersten Reparaturen notwendig, jedoch wurden ernstliche Ausbesserungen niemals unternommen; so kommt es, daß das Haus bereits 1783 vor dem Verfall steht. Der Zimmermann versichert in diesem Jahr,

daß der Einsturz diesen Winter noch nicht zu befürchten sei, wenn ein Hauptbalken erneuert würde. Schon 1783 erwägt man, ein neues Haus zu bauen oder ein altes Haus in Alzenhain zu erwerben und in St. als Schulhaus wieder aufzubauen; aber man bessert 1783 nochmals aus, um Geld zu sammeln für einen Neubau. 1785-1788 werden dann auch immer wieder Kollekten für diesen Neubau erhoben. 1786 liegt der Bauplan zu einem neuen Schulhaus vor, aber 1787 wird nochmals am alten Schulhaus repariert, um die Kosten eines Neubaus zu umgehen.

1791/92 ist dieser Neubau nun aber doch nicht mehr zu umgehen, mit höchster Unterstützung und in ähnlicher Weise wie 1720 entsteht das zweite Stangenröder Schulhaus. Es stand in der Nähe des alten Hauses, auf einem Platz, der im heutigen Schulgarten noch zu erkennen ist. Daneben entsteht 1792 ein Stall, der noch heute steht. Dieses zweite Schulhaus war aus Eichenholz und Basaltsteinen gebaut und muß von wesentlich besserer Qualität als der erste Bau gewesen sein. Es stand bis zum Jahre 1901 und lebt noch in der Erinnerung der alten Stangenröder.

1900 wurde es von dem großen Blendsteinbau ersetzt, der heute als drittes Schulhaus allen Ansprüchen genügt. Das 1901 abgerissene Haus wurde auf Abbruch verkauft. 1901 wurde das neue Schulhaus mit großen Festlichkeiten eingeweiht.

Anhang.

Abschriften von Urkunden und Schriftstücken zur Schulgeschichte.

Fragestück an die Stangenröder Senioren mit deren Antwort.

(Ohne Datum. Von 1710 ungefähr. Dekanatsarchiv Grünberg.)

1. Ob der Schulmeister fleißig wär: Ja, in der Schul bei den Kindern.

2. Ob sie sonst Klag gegen ihn hätten: Keine Klag, als daß er Sonntag mit der Verlesung warte auf die Lehnheimer, welches lang währet und hernach doch keine L. kämen, sie geben ihm doch keinen Lohn.

3. Wer hat ihn angenommen (den Schulmeister): Der Herr Pfarrer Seelig.

4. Was sie ihm denn gäben: Jed man 1 Mesten Korn und von einem jeden Kind Sommer und Winter $\frac{1}{2}$ fl. zu $\frac{1}{2}$ Wogen Hoy.

5. Was er den L. zu Dienst thu:

I. Die Katechismuslehr,

II. Das Gesäng so ihretwegen beim heiligen Abendmahl lang währt,

III. Geht nach dem Tod nach Lehnheim, welches vor diesem nicht geschehen. Bekommt zwar 10 alb davor, steht solches ohne- dem in der agendis.

IV. Das Hochzeitgesäng, wovor er 10 alb bekommt.

6. Ob sie davor halten, daß er nicht könnte stehen, wenn die L. nichts gäben: Könnte nicht stehen.

7. Was die Lehnheimer noch thun könnten: Jed man $1\frac{1}{2}$ mesten Korn, 1 Wissenstück.

8. Wohin müssen die L. in die Schul gehen: Nach St., wohin sie bei Menschengedenk hingangen wären.

NB. Die L. berichten, ihre Kind gehörten nicht nach St. in die Schul. Wären seit vielen Jahren bald zu L., bald zu St. in die Schul gangen.

NB. Die Stangenröder sprechen, sie gäben dem Schulmstr. nur deswegen die mest Korn, weil er auf Feyertag und Bethtag vorlese, wäre vordem nicht so gewesen.

Bericht des Grünberger Pfarrers an das Gießener Konsistorium vom Oktober 1712 betr. Lehnheimer Streit.

Auf dero hochgeneigten Befehl, daß ich von der Stangeröder Schuhl, wozu die Lehnheimer bißher nichts beygetragen, gehorsamst berichte und meinen unmaßgeblichen Vorschlag thun; solches gebe hierdurch.

1. Gehorsamst zu vernehmen, welcher gestalt die Lehnheimer sich der Kirch und Schuhl zu St. gar nicht entziehen können, ob sie gleich bißher weder dem Pfarrer noch dem Schulmeister was gegeben haben, indem sie all ihre Gottesdienst zu St. und sogleich ihre ordentliche Kirchenstühler, ihre copulaves, Leichenbegängnisse und auch alle Dienste vom Schulmstr. und Glöckner daselbst haben, außer daß sie ihre Kinder noch nicht dahin in die Schul schicken wollen, daher der unmaßgebliche Vorschlag.

2. Vorschlag, daß die Lehnheimer Gemeinde angehalten werde (1) Ein Schuhlhaus zu St. aufrichten zu helfen. (2) Die Kind dahin in die Schuhl zu schicken. (3) Dem Schulmeister beinebst dem ordentl. Schuhllohn und behörig Accidentien von jedem Haus entweder 1 Glos-

fen Sichling und 2 ganz Brod, oder an dero statt $\frac{1}{2}$ Mest Korn, oder $\frac{3}{4}$ Mest Gerste, oder 1 Mest Hafer, anbey aber auch ein Stück Wisen aus der Gemeinde zur Schul geben mögen, deren sie dann 2 Stück haben, dero jedes alljahr in der Gemein à 8 Kopf verzinset wird. Was sie aber noch vor eine Schuldigkeit gegen ihren Pfarrer abzutragen haben, solches wird zu andrer Zeit zum Vorschlag kommen.

Leußler.

Bericht des Grünberger Pfarrers an das Gießener Konsistorium über seine Verhandlung mit den Lehnheimern vom 15. May 1716.

Die Lehnheimer berichten, sie hätten einen Schulmeister angenommen, der wäre ihnen gut genug und verlangten keinen anderen. Sie wären arm, wollten aber doch lieber ein Schulhauß bauen für sich, als den Stangerödern zu einem solchen zu helfen, ohngeachtet es sie weit mehr kostet. Sie wolltenens beim alten lassen, daß ein Bauer die Dorfschul hielt. Darauf 10 fl. Strafandrohung usw.

... indeß in St. kein Schulhauß ist, darinnen die St. und L. Kinder zugleich sitzen können, da die Schuhl zu St. in dem Gemeindegirtenhäußchen gehalten wird, die Gemeinde St. aber nicht nur gering und arm ist und sich daher nicht zum Bauwesen wohl resultieren kann, biß sie gewiß wissen, daß die Lehnheimer von ihnen gänzlich losgesprochen sind, daß sie dann um eine Kollekte nachsuchen und ihren Bau darnach regulieren müssen. Der ganze Streit bringt dem Schulwesen große Hinderung

Metropolitan H. Ch. Leußler.

NB. Die Lehnheimer sollen sich entscheiden, entweder ein eigen Schulhauß zu bauen oder zum Stangenröder Schulbau einen Zuschuß zu leisten.

Die L. entschließen sich zum ersteren, der Schulbau aber wird über den fortgesetzten Streitigkeiten nicht begonnen.

Schulbesuchserlaß des Grünberger Metropolitan vom 23. May 1716.

Nachdem bißher die Kinder gar schlecht zur Schul gangen sind, ohneracht alle Tage das Zeichen zur Schul gegeben wird und ein Schuldiener darauf warten muß. So wird hiermit namens unsres hochgebietenden Superindendenten (May) den beyden gemein St. und L. allen ernstes anbefohlen, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schul schicken und sich vor Straf hüten sollen, indem es eine unverantwortliche Sache ist, daß man die Jugent versäumen läßt und nicht zur Schuhl schicken will. Sollte es fernerhin dennoch nachlässig hergehen,

so sollen die nachlässigen Eltern nicht nur vor den Amtskirchenkonvent citirt und bestrafet werden, sondern auch den Schullohn dennoch völlig zahlen.

NB. Lehrer Johannes Schmitt hat diesen Befehl in der Kirch zu St. am Sonntag Exaudi (24. May 1716) vorgelesen. L.

Bericht über die Schulaufsichtspflicht der Senioren von Pfr. Leußler 1730.

Den Senioribus zu L. und St. habe ich befohlen, daß sie alle woche 2 mal in die Schul gehen und die faulen Kinder vorzeigen und mir solche schicken sollen, weil sie es nun unterlassen, so habe ich mit Straf gedroht und daß die Verantwortung auf sie fallen soll.

Gesuch des Schulmeisters Schmidt um die Beigabe eines Adjunkten Oktober 1720.

p. 417

Am 11. Sbris (?) kommt der Schulmeister Joh. Schmidt zu mir von St. und erklärt mir, daß er alters wegen einen adjunkten anzunehmen gesonnen sei und bathe ihm dazu zu assistieren. Gestalten Dingen nach gratificirte ihm und brachte er hernach Joh. Simon von Ruppertenrod, welcher auch ein gut Attestatum von Herrn Pfarrer Stammeler vorzeigte. Darauf ihn examinirt und für gut erkannte, diesen Menschen anzunehmen. Ob nun wohl der alte allein von meinem sel. Vatter angenommen worden, vermög der alten Obheraufsicht; dennoch um Sicherheit willen, auch jalousie und Streit zu verhüten so sich etwa bey den Bauern hierfür thun möchte, habe ich ... vom Gießner Superintendenten am 20. August gesiegeltes Dekret nach dem Adjunkten confirmirt, darauf ich ihn dann der Gemeinde als neuen Adjunktus und künftigen Kirchen- und Schuldienner vorgestellt habe. L.

Ernennungsurkunde des Gießener Superintendenten vom 20. August ad 1720.

Dahero der alte Schuldienner zu St. sein Vorhaben ordentlich vorhero nachgesucht, auch mit dem zur Adjunktur vorgeschlagenen Johannes Simon ratione beyderseits jährlichen Besoldung und Schullohns richtig verglichen, wird nach dem von mir vorgenommenen examine und ergangenem Bericht von Herrn Metropolitano dieser letztbenannten zu besagtem Schuldienst gestalten Dingen nach, und daß der alte in modo informandi catechisandi Ihm noch weiter assistire

und an Hand gehe, hiermit unter Anwünschung Gottes Segen und Beständnis dißmahl von mir Kraft dieses confirmirt.

Datum Gießen den 20. August a. d. 1720

(Siegel)

Rüdiger.

**Verzeichnis derer Schuldienste und wie ich die Schul allhier
zu Lehnheim halte. 1728.**

Erstlich Montags die Morgenschul wird angefangen mit einem Morgengesang. Nach dem Gesang folgt zugleich darauf das Gebeth als erstl. der Morgen Segen und den apostolischen Glauben sambt dem Morgengebätt wie sie in der Kinderschul vorgeschrieben, und mit dem Vatter unser beschliße ich mit den Kindern das Gebätt. Hernach wird nichts in dieser Schul gelehrt als der Catechismus. Da bätt ein jedes Kind das im Testament und Psalm lernet ein ganz Hauptstück auß dem kleinen Catech., die aber im Evangelium lernen ein Halb Hauptstück. Die im Catech. recht lesen können, so viel als ein jedes lernen kann, die im abc Buch lernen wird gefragt wovon das 1. Hauptstück handelt, müssen sie antworten von den hlg. Zehen Geboten Gottes. Nach dieser Antwort frage ich das 1. Kind: bist du ein Christ und betten also das Hauptstück mit ihnen aus. Da ein jedes dann fleißig nachbetten muß.

Hernach muß die oberste Ordnung der Sprüche aufgeschlagen lernen aus Dr. Rudraufs (Gießener Superintendent von 1677-1690, bearbeitete Luthers Catechismus für den Unterrichtsgebrauch) Catechismus und zwar in der Gestalt, daß ich die Frag und Antwort selbst deutlich lese, biß ein Spruch kommt den sie aufschlagen, muß von oben der erste den Spruch verlesen nach der reye darnach von oben an die Mäglin eines nach dem andern biß die den Spruch alle gelesen und ich gesehen und gehöret, daß sie den Spruch alle gefunden, als dann zeig ich wiederum andern an. Wenn das vorbei ist, daß ich sehe, daß es die Zeit nicht mehr leiden will, so schreibe ich vor, wenn das geschehen muß ein jeder die Vorschrift vorlesen sambt einer (?) Ziffer und die Zahlen nacheinander lesen und aussprechen, wenn das geschehen, so hätte ich mit den Kindern und laße sie nach der Ordnung von unten her ein bank voll nach der andern eines hinter dem andern hinaus und heim gehn.

Zweytens die Montags nachmittag Schuhl um 12 uhr angefangen mit dem Gebät hernach dem Gebät ein jeder Confirmant ein Hauptstück auß dem kleinen Catechismus verhöret, hernach lasse ich sie aussagen, wenn das einmal geschehen, so bäten die im Te-

stament und im Psalm lernen Jedes ein Psalm und die im Evangelium und Katechismus lesen bäten einen Spruch auß dem kleinen Catechismo.

Zweytens Dienstags. Vormittag wird mit einem Morgengesang und Gebät angefangen, zweytens mit jedem Konfirmanten ein Hauptstück gebät, 3tens lasse ich sie aussagen, 4tens bätten sie in den zweyen ersten Ordnungen die Psalm, 5tens die im Evangelio und Catechismo lernen Jedes einen Spruch auß dem kleinen Katechismus. 6tens lasse ich sie zum zweyten mahl wider aussagen, 7tens schreibe ich vor, 8tens Die Vorschrift aussagen oder lesen, 9tens beschließe ich die Schul mit dem Gebät und lasse die Kind nach Hause gehn.

Dienstag nachmittag ist dieser Schuhl gleich.

Drittens Mittwoch morgen Schul wird wider nichts anderes gelehret denn der Catechismus, die ist der Montagsmorgenschul gleich.

Mittwochen nachmittag ist der Montags nachmittags Schul auch gleich.

Hirnach sind alle Schulen gleich gehalten in Bäten und Lesen.

2. Oktober 1728 Lehnheim

Johann Gebhard.

Wiederholtes

Gesuch des Johannes Simon um Besoldungsaddition vom 11. Februar 1725.

Durchleuchtigster Fürst

Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchl. habe ich bereits länger als vorm halben Jahr in Untherthänigkeit vorgestellt, daß ich bey diesem ohne dem sehr armen . . . , so ihresgleichen wenig im Land haben, bei den geringen Schuldiensten und schlechten solario gar zu miserabel leben und mehr Schulden machen müsse, daß ich mein Lebtage bezahlen könne, mithin untertänigst gebeten, mir in Betrachtung angeregter Motive, und daß auch das wenige, das mir von rechtswegen gehört, in dieser armen Gemeinde nicht zu bekommen, sondern all hängen bleibt, etliche achtel Frucht von dem herrschaftlichen Speicher zu Grünberg zu meiner besseren Subsistenz aus hoher landesherrlicher Gnade all jährlich zu verehren. Nun ist zwar eingezogener Erkundigung nach der Amtsbericht bereits in Grünberg nächstvorigen Jahres darüber obgang. Nachdem aber doch die verhoffte gnädigste Resolution noch

nicht darauf erfolgt, so flehe ich Euer Hochfürstl. Durchl. hiermit nochmals fußfälligst an, selbige geruhen mir pro petito gnädigst zu gratificiren und meine geringe Besoldung mit ein paar achtel Korn jährlich zu verbessern. Der allgütige Gott wird solches hier zeitlich und dort ewiglich belohnen.

Gnädigster Erhörung und gewilliger resolution getröstet sich hierauf
Euer Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigster

Johannes Simon

Schuldiener zu Stangenrod.

NB. Nach dem Bericht des Amtsverwesers hat der Supplicant die schlechte Besoldung von der Schul mehr als zu wohl gewußt und dennoch sich diese Adjunktion gesucht, in der Hoffnung, daß er mit seinem Leineweberhandwerk sich darbei fortbringen werde.

Die Schulbesoldung zu St. im Jahre 1730.

1. Von jedem Mann 1 Meste Korn alle Jahr.
2. Von Item Schüller des Windters 10 alb Lohn.
3. Der Sommer Schullohn ist noch nicht reguliert.
4. Alle Jahr 3 Claffter Holz welches im Frühling muß angewiesen werden, dem Schuldiener ohne alle Ankosten auf den Hof geführt werden, vor das Schulhauß.
5. Von jedem Leichenbegängnis zu St. 5 alb und 2 Laib Brodt vor das Geläut und vor 1 alb weck, zu Lehnheimb 10 alb, 2 Laib Brodt und 1 alb weck und die Leidmahlzeit zu genießen, wann solche gehalten werde.
6. Zu einer Ruh Hoy vor dem Hauß und ein Krauthland und einen Acker, einen halben Morgen „auf der alten Wardt“ wegen der Bethstunden von Ostern bis Michaelstag, ferner einen Acker „in der Sandgruben“.
7. Ein Stück Vieh, oder eine Kerben in der Pfründ frey und auch im Monathgeld. (d. h. Befreiung von gewissen Abgaben.)
8. Von 1ter Hochzeit 10 alb und ein freyer Gast, ob sie gleich in der Bethstund copuliert werden.
9. Von einer Kindtstauß 5 alb.
10. 1½ Morgen Acker so auf Dekret des Herrn Doktor Mayen vom Kirchgeld zur Schul erkaufft worden. (1711)
11. 1 fl. und 8 alb. aus dem Casten vor die Kindterlehr und vom Klingelsäckel.

12. Beym hlg. Abendmahl vom alter opfer stehts beyrn Herrn Pfarrer ob und wie er dem Schuldiener davon geben wolle.

Dieses ist den Kirchseniories bei Introduction des neuen Kirchen=seniors Johann Jüngel von L. vorgelesen worden und haben sie alle=saamt bezeugt, daß dem allen also sey. Nachhero auch bei den Stangen=röder Seniores, deren einer sogleich Gerichtschöff deren anderen Vor=steher der Gemeind ist unterschrieben worden.

31. Oktober 1730 Leußler.

Hironmuß Nagell, Vorsteher Just Bitt

H. Joh. Bidekapp Senior u. Vorsteher.

**Gesuch des Chr. Konrad Groh um Besoldungsaddition aus dem
geistl. Landkasten. 9. May 1741.**

Durchleuchtigster Fürst

Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Durchl. habe hierdurch unterthänigst vorzutragen nicht umhin gekönnt, wie, daß ich als eines armen Bürgers Sohn aus Gießen, nebst Erlernung des Schuhmacherhandwerks mich von Jugend auf dahin appliciert, daß ich einmal einen Schulmeister abgeben könnte, so habe auch bei herannahendem Jahren von dem hochfürstlichen Con=sistorio den hierfigen Schuldienst erhalten. Weilen aber mein ver=ehrungswürdiger Schwiegervater drei unmündige Waisenkinder hinterlassen, habe mich auf zureden der nächsten Freunde dahin bereden lassen, solche Vater und Mutterlos Waisen nicht gänzlich zu verstoßen, sondern solche solange bei mir zu behalten, bis sie soweit kommen, daß sie vermögend sind, ihr Stück Brod mit Ehren zu suchen. Da aber zu solcher Auferziehung bemeldeter armen Kinder nicht nur noch eine geraume Zeit, sondern auch große Kosten erfordert werden und meine schlechte Schulbesoldung solches unmöglich vertragen kann. - Deshalb gelanget an Euer Hochf. Durchl. mein unterthänigst und flehentlich Bitten, dieselben mögten in Ansehung der Erbarmungswürdigen armen Waisen gnädigst dispensiren geruhen, daß mir bey meine schlechte Schulbesoldung jährlich einige Gulden oder Zehen (?) aus dem geistlichen Landkasten gereicht werden mögten, bis ich durch Gottes Gnade bemeldete arme Waisenkinder zu Gottes Ehren erzogen hätte, oder in Ermanglung dessen jährlich ein Achtel oder zwey Achtel Korn von dem hochf. Fruchtspeicher zu Grünberg reichen lassen, worüber sich dann gnädigster Erhörung getröstet

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigster Knecht
 Christian Konrad Groh Schulmeister
 zu Stangenrod, Ampts Grünberg.

**Examensprotokoll von der Prüfung des Johannes Schulz vor dem
 Gießener Definitorium am 5. V. 1786.**

Actum in Definitorio Giessensi 5. V. 1786.

Erschien der bisherige adjunktus des am 28. mensis praet. verstorbenen Schulmeisters Conrad Groh zu St., Joh. Schulz, der nunmehr um Bestätigung in seinem schon 21 Jahr versehenen Dienste bitet, und ward zu dem Ende folgender Gestalt examiniert:

Nota: Seine Schreibhand liegt bei.

D. Ouvrier: (Superint. der 2. Sup. in Gießen)

Fragen: Wo wird der Weg der Seeligkeit gezeigt? In der heiligen Lehr. - Ist denn dieser in der hlg. Schrift gezeigte Weg sicher und gewiß? Ja! Denn er ist von Gott. - Wie wissen wir das, daß sie von Gott sei? Es ist noch nie keine Weissagung aus menschlichem Willen hervorgegangen und alle Schrift von Gott eingegeben. - Kann ich denn diesen Männern glauben, daß es wahr sey, was sie gesagt haben? Ja, denn sie haben viele Wunder gethan und auch geweissagt. - Und woraus kann ich am besten wissen, daß die Lehr der Schrift von Gott sey? Aus der Erfahrung der Kraft des göttlichen Wortes. - Wo finden wir das vornehmste aus der hlg. Schrift in Kürze zusammengefaßt? In dem Katechismus, welcher ein kurzer Unterricht der christlichen Lehre aus der hlg. Schrift ist und in 5 Hauptstücken besteht. - Weitere Fragen: Worauf kommt es an, wenn man selig werden will? Was ist Glaube? Was gehört zum Glauben? Wie vielerlei ist der Glaube? usw.

Dieser Kandidat, welcher das Lob eines sehr christlichen Lebenswandels ohnehin hat, ist in der Prüfung wol bestanden.

D. Bechtold (Superintendent in Gießen) ließ den Kandidat einige Proben im Rechnen machen, worin er es zur Noth bis zur Addition und Subtraktion gebracht hat. Noch wurden mit ihm einige Fragen aus der Religion durchgegangen, welche er ziemlich gut beantwortet. -

Superintendent Schulz (Sup. der 1. Superintendentur) ließ ihn Joh. X lesen und machte darauf Proben mit ihm, wie er Kindern das Buchstabieren und Lesen bezubringen verstünde.

Dieser Johannes Schulz hat gute Religionskenntnisse und dabei viel praktische Fertigkeit im Unterricht geben, sodaß er die gebetene

Bestätigung in seinem schon so viele Jahre als Adjunkt versehenen Dienste gar wohl verdient.

D. Bechtold.

Schulz.

D. Ouvrier.

(Die 3 Gießener Superintendenten nahmen als Vertreter des Definitoriums die Prüfung des Schulkandidaten vor.)

Gesuch des Johannes Schulz um die Beigabe seines Sohnes Joh. Jost zum Adjunkten. v. 20. Juni 1815.

Durchlauchtigster Großherzog,

Allergnädigster Souverän und Herr!

50 Jahre lang bekleide ich nun schon die Schullehrerstelle zu St. im Amte Grünberg und darf mir schmeicheln, mein Amt während dieser Zeit zur Zufriedenheit meiner hohen Vorgesetzten versehen zu haben; auch noch jetzt meines hohen Alters von 72 Jahren ungeachtet davon Beifall in meiner Amtsführung besitze. In dessen bedarf ich nunmehr nicht sowohl in meinem Schulamt, als vorzüglich zur Betreibung meiner ökonomischen Geschäfte einiger Unterstützung, welche ich finden könnte, wenn mir die höchste Gnade zu theil würde, meinen Sohn Johann Jost Schulz zum Assistenten mir beygegeben zu wissen, dieser steht gegenwärtig in einem Alter von einigen 30 Jahren und hat sich von frühester Jugend an unter meiner Leitung den Lehrergeschäften gewidmet, auch in der mit ihm vom Großherzoglichen Kirchen- und Schulrat vorgenommenen Prüfung gezeigt, daß er einem Schulamt vollkommen gewachsen ist.

Damit mich derselbe nun in meinem Amte unterstütze und damit er meinen zwar kleinen, doch eigenthümlichen Feldbau, den ich, weil mein Dienst nicht von derart ist, daß ich von dessen Utilien vollkommen leben könnte, beybehalten muß - betreibe, wünsche ich, meinen Sohn mir assistiert zu sehen, denn ich selbst bin als hochbejahrter Mann von 72 Jahren unfähig, außer meiner Schulstelle auch noch die Ökonomie zu pflegen, habe aber dabei außer meinem Sohne keine weitere Hülfe und Beistand, indem meine Gattin schon vor Jahren gestorben ist und meine andere beiden Kinder theils ihr separates Etablissement haben, theils anderswo ihre Unterkunft suchen. Wenn mich daher dieser mein Sohn verlasse, um sich anderwärts, oder doch getrennt von mir zu etabliren, dann müßte ich schwacher Greis verlassen dastehen und meine Ökonomie, die ich doch zu meinem Lebensunterhalt beizubehalten genöthigt bin, müßte ich zu meinem großen Schaden fremden Leuten an-

vertrauen. Bei soviel Motiven und dringenden Umständen darf ich es wohl wagen, an Ew. Königl. Hoheit die unterth. Bitte zu erlassen . . usw.

(Johannes Schulz)

Bericht über den Zustand der Schule zu Stangenrod 1828.

(Von. Johann Jost Schulz.)

Zustand der Schule:

72 Kinder: 32 Knaben und 40 Mädchen.

Lehrgegenstände:

1. Leslehre im A. T. und N. T., sodann ich Kochows Kinderfreund und Abc Buch.
2. Schreiblehre: Nach Vorlagsblättern und Diktierübungen.
3. Rechnungslehre in den Anfangsregeln nach Flügels Aufgaben und Applikationen. (Anwendung)
4. Religionslehre nach Snells Katechismus und Sittenlehre damit verbunden.
5. Biblische Geschichte nach Seiler.
6. Gedächtnisübung im Erlernen von Liedern und Sprüchen.
7. Gesanglehre im Choral.
8. Erdbeschreibung nach Cannabuch.
9. Betrachtung über öffentliche Anstalten.

Einteilung der Schule:

In 3 Klassen eingeteilt, wovon die erste 42, die zweite 10, die dritte 20 Kinder hat.

Der Unterricht:

Die erste Klasse in allen Fächern.

Die zweite Klasse: Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Auswendigerlernung des lutherischen kleinen Katechismus.

Die dritte Klasse: Buchstabenkenntnis, Anfang im Lesen und Auswendigerlernung des lutherischen kleinen Katechismus.

Der Lehrgegenstand 8.: Erdbeschreibung, verschwindet 1829 wieder. Dagegen tauchen 1830/1831 Wort- und Sazlehre als neue Lehrgegenstände auf, die aber in den darauffolgenden Jahren nicht mehr besonders aufgeführt werden. Gelegentlich wird auch von deutscher Geschichte als Lehrgegenstand berichtet.

Quellen zur Heimatgeschichte von Stangenrod.

Gemeindearchiv zu Stangenrod.

Gemeinderrechnungen von 1751 ff. bis 1830 mit großen Lücken. Rechnungen soweit erhalten im Duplikat vorhanden, mit den dazugehörigen Quittungen in Päckchen gebündelt. - Gemeinderrechnungen von 1833 ff. fest gebunden bis zum Ende des Jahrhunderts. - Ortsbürgerliste von 1823, die auf Grund der neuen Gemeindeordnung aufgestellt wurde und bis zum Jahre 1900 geführt ist. Enthält interessante Angaben über die Auswanderer. - Altes Grundbuch. Ungefähr im Jahre 1710 angelegt, gibt das Buch ein Bild der Besitzverhältnisse und ihrer Veränderungen bis zum Jahre 1802. Die einzelnen Grundstücke, Krautland, Gärten, Acker und Wiesen sind mit ihren jeweiligen Besitzern und denen auf ihnen ruhenden Abgaben angeführt. (Sehr schlecht erhalten.) - Pfandbuch von 1802 bis ca. 1850 enthält dies Buch Kaufverträge und Grundstücksveränderungen. (Gut erhalten, gebunden.)

Dekanats- und Pfarrarchiv zu Grünberg.

Kirchenbücher: Die ältesten Notizen über St. und L. befinden sich in den Grünberger Kirchenbüchern, oft fehlen bei den Eintragungen vor 1708 Ortsangaben, die Filialdörfer erscheinen nicht getrennt. - Kirchenbuch von 1708-1758. Erstes selbstständiges Kirchenbuch für St. und L. Taufregister, Copulations- und Sterbeprotokoll, Verzeichnis der Kirchenpönitenten und einige Eintragungen über die Besetzung der Schulstelle. Stets genaue Angaben des Ortes. - Kirchenbuch von 1758-1810 für St. und L. mit denselben Angaben und Einträgen. - Kirchenprotokolle laufend von 1810 ab. - Kirchenstuhlordnung von 1728 in einem gut gebundenen Buch festgelegt, die Veränderungen im Besitz der Kirchenstühle sind bis 1830 ca. beigetragen. Da die Kirchenstühle meist in derselben Familie blieben, gibt dies Buch wichtige Hinweise für Verwandtschaftsverhältnisse. - Kirchenrechnungen, Kirchenbauakten und Ähnliches gesondert gebündelt. - Schulakten St. und L. betreffend. Gesondert gebündelt von 1711 bis ca. 1850. - Kirchenkonventsprotokolle des 17. und 18. Jahrhunderts geben vereinzelte Nachrichten über unsere Dörfer. - Kirchenvisitationsbericht aus dem Jahre 1601. - Habicht: Grünberger Chronik, ca. 1860 (handschriftlich). Darin Sonderberichte über St. und L.

Stadtarchiv zu Grünberg.

Kirchenkasten- und Opferrechnungen von Stangenrod von 1601 bis 1800 ff. mit Lücken. - Stangenröder Kirchenbaurechnung von 1681. Baurechnung von 1709/10.

Staatsarchiv Darmstadt.

Akten über den Schuldienst zu St. von 1724-1815. - Salbücher des Bezirkes Grünberg seit 1591, darunter auch Angaben über die Flur der Gemarkung St. Hessische Kriegsschädenverzeichnisse 1622 und 1639/42. A. Oberfürstentum, VI. Amt Grünberg, dabei Verzeichnisse von St. und L.

Quartalblätter des histor. Vereins f. Hessen 1890 u. N. F. I, 1891, S. 19. - Berichte von C. Stern dorff und A. Roeschen über die Verschanzungen und Gefechte zwischen dem Erbprinzen von Braunschweig und den Franzosen im Jahre 1761/2 bei St.

- Mitteilungen des Vereins für Oberhess. Lokalgeschichte IV, 1884, S. 20, Dr. Wilbrandt, Zur Geschichte des 7jährigen Krieges in Oberhessen.
- Archiv für hess. Geschichte VII, 1853, S. 322, Weigand, Oberhessische Ortsnamen. Erklärung der Namen St. und L.
- Beiträge zur hess. Kirchengeschichte VIII, 1926, S. 213, Heinrich Walbe, Kirchtürme in Oberhessen und Starkenburg. (Derselbe Artikel auch in: Arch. f. hess. Gesch., N. F., XIV, 1925, S. 469, mit Abbildung der Kirche in St.)
- Jahresberichte der Denkmalspflege, Darmstadt, I, 1910, S. 105/6, 111, 178 Berichte über die Baugeschichte der Kirche zu St.
- Wagner, G. J. W.: Wüstungen in Oberhessen, S. 81, 89 Flurnamen von Stangenrod.
- Ebel: Beobachtung und Erfahrung über den typhus gangliaris abdominalis, welcher im Jahr 1833/34 in St. herrschte. In: Hufelands Journal 1836, Juni, S. 27. Bericht über die Typhusepidemie zu Stangenrod, damals Nervenfieber genannt.
- Herrmann, Fritz: Die Inventare der nichtstaatlichen Archive 1926. Verzeichnis der Akten, die das Landeskirchenamt Darmstadt und das Dekanatsarchiv in Grünberg über St. enthält.
- Diehl: Hassia sacra V (Baubuch). S. 470-472. Baugeschichte der Dorfkirche zu St.
- Hassia sacra I, Hess.-darmst. Pfarrer- und Schulmeisterbuch, S. 419. Die Grünberger Pfarrstelle und deren Filialen.
- Roeschen, Otto: Beschreibung der evang. Pfarreien des Großhzt. Hessen, 1900, S. 126 St. und L. als Filialen von Grünberg kurz erwähnt. Nachtrag dazu 1928, Selbstverlag, S. 61 Hinweis auf literarische Quellen zur Geschichte der Dörfer.

Verschiedenes.

- Diehl, Wilhelm: Hassia sacra. Alle Bände. Ders., Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen, 3 Bde, 1905.
- Weigand, Georg: Vom Werden und Wollen des Lehrerstandes in Hessen. 1928, Darmstadt, Verl. Hess. Landes-Lehrerverein.
- Ehringshaus, Aug.: Kleine Kirchengeschichte Hessens. 1929, Berlin.
- Christ, Otto: Aus Kirtorfs Vergangenheit (Kirtorfer Chronik) 1932, Kirtorf (Oberhessen).
- Kleinfeld-Weirich: Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessischen und nassauischen Raum. [In: Schriften d. Inst. f. gesch. Landeskunde f. Hessen u. Nassau], Marburg 1937.
- Festschrift der Universität Gießen 1907, II. Bd. S. 133 Walter Köhler, Die Anfänge d. Pietismus in Gießen 1689-1695; S. 256 Paul Drews, Die Zeit d. Pietismus in Gießen von 1689-1730.

Beiträge zur Geschichte Großen-Lindens.

Von Otto Schulte*.

Großen-Lindens Lage und Name.

Großen-Linden liegt im Flußgebiet der Lahn an der nördlichen Grenze der Wetterau, deren fruchtbarer Leimboden noch zu einem Teil in seine Gemarkung hineinragt. Die Clee oder Cleen, auch die Cleebach geheißen, ein Nebenflüßchen der Lahn, fließt an ihm vorbei (in Oberhessen haben die Bäche alle weibliches Geschlecht). Sie ist der eigentliche Fluß der Landschaft, des Hüttenbergs, in der Großen-Linden liegt, insofern als alle an ihr oder in nächster Nähe gelegenen 22 Orte diese bilden. Wie es kommt, daß der in der Gemarkung Langgöns gelegene und bis an Nieder-Cleen sich hinziehende lange Berg Rücken, der Hüttenberg, der ganzen Landschaft den Namen gegeben hat, darüber wird im Nachfolgenden ausführlicher die Rede sein.

Der behördliche festgesetzte Name des Ortes ist Großen-Linden; der alte Name ist „Linden“, wie es auch noch mundartlich heißt (Leanne). In alten Urkunden findet er sich laut Wyß, Hess. Urkundenbuch, in folgenden Formen:

- 1) für die Zeit von 790-1360: Linden, Lynden, Lindin;
- 2) für die Zeit von 1360-1440: Lenden, Lynden, Linden, Grozen-linden, Grozinlindin, Lyndin, Lindin, Großenlinden, Linden major oder majus, Lydene.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab tritt der Name Großen-Linden immer mehr hervor - der Name „Linden“ geht auf die Linde zurück, die in hiesigem Boden ein vorzügliches Wachstum findet.

* Anmerkung der Schriftleitung: Die Geschichte Großen-Lindens, das lange Zeit hindurch die bedeutendste Gemeinde unserer engeren Heimat war, beginnt mit einer Schenkung an das Reichskloster Lorsch im Jahre 790, also vor fast 1150 Jahren. Zu diesem Gedenkjahr erscheint mit Unterstützung der Gemeinde eine Darstellung ihrer Geschichte von Pfarrer O. Schulte, den unsre Leser als trefflichen Kenner der Heimat schätzen. Wir bringen im folgenden einige besonders wertvolle Abschnitte des Manuskripts von allgemeinem Interesse.

Eigentümlich ist, daß sich in nächster Nähe Großen-Lindens Ortschaften oder ausgegangene Siedlungen finden, die gleichfalls den Namen „Linden“ in sich tragen: Lüzellinden, Klein-Linden einerseits und Sichelingslinden, Langelinden anderseits. Lüzellinden, das im Mittelalter ein Filial von Großen-Linden war, heißt eigentlich Klein-Linden (Lüzel = klein). Es hat diesen Namen im Gegensatz zu Linden erhalten und ist selbst wieder Ursache gewesen, daß man Linden Großen-Linden nannte, um es deutlicher von jenem zu unterscheiden. Klein-Linden hieß in alter Zeit Lindes und heißt heute noch so im Volke. „Lindes“ ist in eine Reihe zu setzen mit den in Oberhessen sich mehr findenden Gemarkungsnamen Buches (= am Buchenstück), Erles (= am Erlenstück), Eiches (= am Eichenstück). Es bedeutet also: am Lindenstück. Unverstand maßgeblicher Kreise, wie insbesondere die Tatsache, daß Lindes von Großen-Linden aus pastoriert wurde, hat „Lindes“ in den letzten drei Jahrhunderten zu der amtlichen Form: „Klein-Linden“ umgebildet. Langelinden ist eine bei Langgöns gelegene ausgegangene Siedlung, Sichelingslinden, wird von manchen mit Lüzellinden gleichgesetzt; wenn es eine eigene Siedlung war, hat sie jedenfalls nicht weit von Großen-Linden gelegen. Alle diese Namen aber regen an, nach einer engeren Verbindung mit „Linden“, das heute Großen-Linden heißt und im Mittelalter nur Linden hieß, zu suchen. Am nächstliegenden scheint mir die Vermutung zu sein, daß Lüzellinden, Langelinden, Sichelingslinden von Linden aus gegründet wurden und den Namen des weitberühmten Heiligtums der Linde der Kirche bekamen.

Die Entstehung Großen-Lindens.

Wie Langgöns, so dürfte auch Großen-Linden aus zwei beieinander liegenden Siedlungen entstanden sein, aus Linden und Zeylbach (oder Zahlbach). Die letztere Siedlung hat den Raum der heutigen Falltorstraße und Umgebung für sich in Anspruch genommen. Die Vereinigung beider Gemeinwesen muß schon sehr frühe geschehen sein, da ein Siplo de Zahlbach, ansässig zu Großen-Linden, im Jahre 1340 dem Wehlarer Spital 6 Malter Korn aus der Hälfte des Einkommens seines Hofes zu Großen-Linden, genannt zu Zahlbach, vermachte¹. Wie häufig, so ist auch hier der Name mit der Vereinigung nicht sogleich erloschen, sondern hat sich Jahrhunderte hindurch noch erhalten. In Rechnungsbüchern aus dem Ende des 16. und dem An-

1. E. Wiese, Urkundenbuch der Stadt Wehlar, 1. Bd., 1911, Nr. 1386.

fang des 17. Jahrhunderts erhebt die Kirche Großen=Linden noch bestimmte Zinsen aus einem Garten, Gaden und Haus zu Zahlbach.

Die Lage Zeilbachs macht uns die Lage der alten Gießer Pforte, die beim Gasthaus zum Löwen (Frankfurter Straße Nr. 53) stand, und deren Obergebäu (wohl nur Ausbau des vorhandenen Bauwerks) 1660 erhoben wurde², verständlich. Das alte Linden war mit dieser Pforte gegen Zeilbach abgeschlossen. Die Errichtung der neuen Gießer Pforte, die etwa im 17. Jahrhundert geschehen sein muß, und die bewirkte, daß man die alte Gießer Pforte fortan „Mittelpforte“ nannte, zog Zeilbach auch äußerlich in den umgrenzten Ort Großen=Linden ein. Der alte Heeggraben, der, von Norden kommend, beim Gasthaus zum Löwen auslief, verlor mit der Errichtung der neuen Gießer Pforte seine Bestimmung, Großen=Linden an dieser Seite einzuschließen, und verschwand.

Der Name „Zeilbach“ („Zahlbach“ ist mundartliche Form) bedeutet: die Zeil an der Bach. Zeil werden in Großen=Linden, Leihgestern und Wagenborn Gassen genannt, die gerade laufen. Die Falltorgasse ist eine solche gerade Straße. Mit der Bach ist die unweit fließende Mühlbach gemeint.

Da Großen=Linden aus zwei Siedelungen erwachsen ist, hat es auch in seiner Gemarkung eine doppelte Dreifelderwirtschaft. Linden besaß ursprünglich wohl nur Leihgesterner Feld, Mahr- und Straßenfeld und Mittelfeld, Zeilbach dagegen Sorbacher Feld, Brückenfeld und Lohfeld.

Die Großer=Linder Gemarkung hat aber noch mehr Land an sich genommen als nur den Zeilbacher Besitz. Etwa eine Viertelstunde von Großen=Linden entfernt nach Nordwesten zu lag im frühen Mittelalter eine Siedelung Bulgensheim (auch Volges- und Bilgersheim geheißen), das auch Wagner in seinen Wüstungen aufzählt, und an das heute noch der Bilgersheimer Weg erinnert. Dieses Dorf „an der Mölenbach“, wie es in alten Urkunden heißt (der Mühlenbach ist die Lickenbach, an der etwa eine Viertelstunde aufwärts die uralte Rindsmühle liegt), ist im Mittelalter ausgegangen, und seine Gemarkung teils zu Großen=Linden, teils zu Lüzellinden gekommen, so daß man noch heute vor einer Großen=Linder und einer Lüzellinder Volgesheim spricht. In einem Salbuch hiesiger Pfarrei des 16. Jahrhunderts erscheint das „Volgesheimer Feld“ als besonderes Feld.

2. Protocollum Vigelii vom 20. Jan. 1660.

Gleichzeitig mit Linden taucht in den ältesten Nachrichten des Lorscher Kodex die Linder Mark auf, die offenbar ihren Namen von Linden hergenommen hat. Im 8. und in den folgenden Jahrhunderten werden in diesem Kodex³ als benachbarte Marken aufgezählt: die Walchesheimer Mark (mit Holzheim) im Südosten, die Wiesicher (= Wiesecker) Mark im Norden und Nordosten, deren äußerster angrenzender Teil die spätere Gemarkung Obersteinberg bildete, die Germiker Mark (mit Girmes) im Westen und Südwesten, die Gunziger Mark (mit Langgöns) im Süden und die Leitzestre Mark (mit Leihgestern) im Osten. Es ist wohl kein Zweifel, daß in allen diesen Bezeichnungen Mark ein größeres Gebiet, etwa eine Gemarkung bezeichnet. In späteren Jahrhunderten, etwa spätestens vom 14. Jahrhundert ab, war die Linder Mark ein Wald, der bis zum Jahre 1810 den Gemeinden Großen=Linden, Lüzellinden, Leihgestern und Hörnsheim gemeinsam gehörte. Über den Wechsel der Wortbedeutung ist aus den Urkunden keine Aufklärung zu gewinnen.

Die Ritterzeit.

Großen=Linden hatte von jeher eine rein bäuerliche Bevölkerung und hat sie bis ins 18. Jahrhundert hinein gehabt. Aber schon im frühen Mittelalter finden wir in den größeren Orten des Hüttenbergs einzelne oder gar mehrere Familien, die sich von den andern abheben. Vielleicht sind sie durch größeren Besitz dazu gekommen. Aus ihnen sind die späteren Ritter, Junker und Adligen hervorgegangen. Sie wohnen unter den Bauern, sie sind zuweilen Schultheiße, d. h. Beamte des Landesherrn, wie der Junker Henne von Schwalbach, der um das Jahr 1439 der „alde schultheize“ von Linden genannt wird, manchmal sind sie Inhaber von Gerichten, deren Erträgnisse ihnen zugute kommen, und die sie gelegentlich verkaufen⁴. Ihre Wohnungen und Höfe haben sich, außer durch Größe, nicht viel von denen der Bauern unterschieden, ihre Lebensweise wohl auch wenig. Ihre Söhne werden Burgmänner, Beamte des Landgrafen, Geistliche, Mönche, Ordensritter. Diese Familien, Kinder unserer Landschaft, sind dadurch vor andern adligen Geschlechtern in deutschen Landen ausgezeichnet, daß sie an den Bauern, unter denen sie leben, keine Rechte irgend=

3. Codex Laureshamensis, bearbeitet von Karl Glöckner, Nr. 2920, 2932, 3188.

4. Baur, Hess. Urkunden, I Nr. 145.

welcher Art haben, weder das Recht der Leibeigenschaft, noch das des Besthauptes, noch das der Frondienste, noch irgendwelcher anderen.

Im Jahre 1129 treffen wir in einer Urkunde zum ersten Mal auf Angehörige einer in Linden wohnhaften Familie von Linden, die also den Namen unseres Ortes führt. In den beiden folgenden Jahrhunderten begegnet uns der Name in Urkunden oft⁵. Es ist aber nicht sicher, daß in den Urkunden immer mit diesem Namen Angehörige der adligen Familie gemeint sind. Zuweilen bedeutet de Linden einfach die Herkunft, so wenn 1302 ein *caruifex* (Mezger) *dictus de Linden*, *civis Wetzlariensis*⁶ angeführt wird, oder wenn in einer andern von 1285 aufgezählt werden: *Anselmus plebanus* (= Pfarrer) *de Linden* und *Wernherus de Linden*, *sacerdotes de Linden*. Meist geben Zusätze wie *miles* (= Ritter) oder *castrensis* (= Burgmann) oder das Verwandtschaftsverhältnis zu solchen *milites* und *castrenses* oder die Bezeichnung „Edelknecht“ oder gewisse Beziehungen zu vornehmen Ausstellern von Urkunden die Berechtigung, von einem Gliede der adligen Familie zu reden.

Die von Linden scheinen im 12. Jahrhundert gar nicht oder wenig über die Grenzen ihres Heimortes hinausgekommen zu sein, um so mehr in den folgenden Jahrhunderten. Wir finden Angehörige dieser adligen Familie als *castrenses* auf dem Kalsmunt (bei Weglar), in Gießen, Alsfeld oder als Mönche in Arnburg oder auf dem Schiffenberge, als Glieder des deutschen Ordens in Marburg oder als Geistliche in Weglar und anderswo.

Ein Bild eines Angehörigen der Familie von Linden haben wir noch auf einem Grabstein in Kloster Arnburg. Es ist das des Ritters Johann von Linden und seiner Frau Gude von Bellersheim. Der Mann ist besonders wegen seiner sorgfältig durchgebildeten Tracht und Bewaffnung bemerkenswert: „Über dem Leibroch das Panzerhemd, darüber Brustharnisch mit einer vom Halse aus nach beiden Seiten hängenden Kette; reich verbrämter Mantel; in der Linken Topfhelm mit Hahnenfederbusch; in der Rechten das Schwert; Panzerschuhe. Schild: Drei Lindenblätter, mit den Stilen sich berührend, in Dreipaß gestellt, darüber Krone (v. Linden); die Frau in betender Haltung, den reich gefalteten Mantel mit den Unterarmen festhaltend⁷.“ Johann

5. Eine Zusammenstellung gibt Hepding in dem Aufsätze „Zur Ortsgeschichte von Großen-Linden“ in den Mitteilungen des Oberh. Geschichtsvereins, 12. Bd., Gießen 1903.

6. Wyß, Hessisches Urkundenbuch, Nr. 1435.

7. Kunstdenkmäler des Kreises Gießen, Bd. II, Kloster Arnburg, S. 9 u. 23.

von Linden und seine Ehefrau sind die Stifter der an die Kirche in Urnsburg angebauten Allerheiligenkapelle (um 1394). Die Güter, mit denen sie die Kirche begabten, finden sich aufgezeichnet in Baur, Hess. Urkunden, Bd. V, S. 497.

Sehr merkwürdig sind die auf dem Grabsteine unter den Stiftern angebrachten zwei Reihen von je zwei Tieren. In Nikolaus Kindlingers Verzeichnis der Grabdenkmäler im Kloster Urnsburg ist die erstere bezeichnet als je zwei Hunde, die andere als zwei Esel. Der Volksmund deutet die oberen als zwei Tiere, die einander beißen, die unteren als zwei friedlich weidende und meint, die Tierbilder bedeuten, daß die Familien von Linden und Bellersheim erst einander feindlich gewesen, durch die Heirat aber versöhnt worden seien.

Der Besitz der von Linden scheint oft bedeutend gewesen zu sein. Nacharius III. von Linden, dessen Name uns in Urkunden von 1255-1282 oft genannt wird, verkaufte 1275 seinem Schwager Eberwein von Löw 6 mansus an Grundbesitz (etwa 180 Morgen), von denen er 4 als persönliches Eigentum und 2 als Lehen besaß, dazu 2 Hofreiten und die Hälfte der hiesigen Mühle (Herrenmühle, später Universitätsmühle genannt) mit Wiesen, Weiden, Äckern und Hainen, Wasser und Wasserläufen. Außerdem besaß er ein Gericht hieselbst, dessen eine Hälfte er gleichfalls seinem Schwager verkaufte und dessen andere Hälfte er seiner Tochter bestimmte. Das Gericht, das kein anderes ist, als das in einer Urkunde vom 3. Febr. 1317⁸ „gemeiniglich in 'me habe" (= in dem Hofe) genannte, also ein sog. Hubgericht, kann man wohl in Vergleich stellen mit dem Vogtgericht zu Allendorf (Lahn)⁹, das auch Eigentum eines Adligen war (Junker v. Busch). „Dieses Gericht hatte allein mit dem Besitze an Äckern, Wiesen, Gärten und Hofreiten zu tun. Es stellte diesen Besitz fest. Jeder Besitzwechsel in den dem Vogtgericht unterstehenden Gütern mußte von dem Vogtgerichte bestätigt werden. Wenn Eltern starben, wurden die Erben von ihm „gerichtlichen ingesetzt".¹⁰ Wenn Streitigkeiten bei Verkauf oder Erbschaft oder Pacht entstanden, das Vogtgericht entschied. Es übte also z. T. eine ähnliche Tätigkeit aus, wie heute das Amtsgericht, und die Vogtgerichtsprotokolle sind im Grunde nichts anders,

8. Wyß, Nr. 1435.

9. „Heimat im Bilde", Beil. des Gieß. Anzeigers, 1927, Nr. 31; Schulte, Das Vogtgericht zu Allendorf.

10. Mit dem Blutgericht in Großen-Linden, das den Herren der Landschaft, Hessen und Nassau gehörte, hat dieses Gericht nichts zu tun, wie in „Kunstdenkmäler des Kreises Gießen" behauptet wird.

als Eintragungen in ein Grundbuch. Aber es umfaßte nur ganz bestimmte, und zwar in verschiedenen „Termineien“ (= Gemarkungen), z. B. Allendorf, Lüzellinden, Dutenhofen, Großen-Linden usw. liegende Grundstücke. Es ist mir nicht möglich, zu sagen, inwiefern oder durch welche Ereignisse oder Verfügungen des Landesherren (Lehen?) diese Vogtgüter zum Vogtgericht verbunden worden sind. Die Einnahme aus den „Insatzgeldern“, aus den Bußen usw. waren nicht unbeträchtlich.“

Von einem Gliede der Familie von Linden, Macharius I., der auch in der Inkorporationsurkunde der Pfarrei Steinberg an das Kloster Schiffenberg von 1145 vorkommt¹¹, berichtet R. Davidsohn in seinem ersten Bande der Geschichte von Florenz (S. 499 ff., 515, 522, 536 ff., 540, 543), daß er unter Kaiser Friedrich I. als Graf v. Siena und St. Miniato deutscher Reichsministerial in Italien bei dem glänzenden Siege der deutschen Erzbischöfe über die Römer bei Tusculum mitgekämpft und mit seinem Sohne Franko dem Landtage von Siena beigewohnt habe. Im Auftrage des Erzkanzlers Christian von Mainz habe er die Genuesen und die Lucchesen gegen das geächtete Pisa unterstützt und später mit seinen Söhnen Franko, Lambert und Macharius von der Reichsburg St. Miniato die Reichsgewalt in Tuscien ausgeübt. 1173 habe er einen Vertrag mit den Florentinern abgeschlossen, worauf der Friede mit Pisa erfolgt sei. 1175 habe er in Pavia am Hoflager Kaiser Friedrichs gewohnt. Ich teile diese Nachrichten nicht nur deshalb mit, weil es eine Ehre für die Großen-Linder sein muß, diesen zu solch hohen Ehren gekommenen Mann unter ihren Ortskindern oder den Enkeln derselben zu wissen, sondern auch weil sie einen Grund legen sollen zu der Annahme, daß die von Linden aus ihrem in der Fremde erworbenen Besitze die hiesige Kirche mit ihren starken und sich so lang hinziehenden Kirchhofsmauern erbaut haben. Doch darüber später mehr.

Das Siegel derer von Linden, das manchen Urkunden angeheftet ist, ist im Jahre 1262 „ein dreieckiger Schild, halb gemustert, halb glatt und erhaben, der unter Reihen halb erhabener und tiefliegender Würfel mit der Umschrift des Ausstellers versehen ist“ (Wyß, Hess. Urkundenbuch). Drei Jahre später hat derselbe Aussteller dieselben Reihen der Würfel abwechselnd mit je 5 Punkten und einem Stern geziert (Ebenda). Ebenso siegelt Macharius von Linden (1276) und

11. Hepding a. a. O. S. 62.

12. cf. Noack, Mitt. d. Oberh. Gesch.=V., VII. Bd., S. 211 u. 212.

Philipp von Linden (1284) (Ebenda). Es liegt in diesen Siegeln keine Bezugnahme auf die Linde vor, von der doch das Geschlecht lehtlin den Namen trägt; sie findet sich aber im Siegel des Ortsgerichts Großen-Linden. Im Jahre 1374 führt ein Friedrich von Linden ein Siegel, das „rund im Schilde 3 mit den Stilen aneinander gereihte Kleeblätter im Dreipaß zeigt“ (Ebenda). Hepding¹³ mag wohl zur Erklärung anführen, wenn er sagt, daß die von Linden, wie fast alle Vasallen der Gleiburger und Tübinger, als Wappenfigur das Kleeblatt gehabt, und daß sie es weiß in rotem Schilde getragen hätten¹⁴.

Die Familie v. Linden hatte in Großen-Linden eine Burg, von der keine Überreste vorhanden sind. Im Jahre 1310 heißt es in einer Urkunde¹⁵ von einem Hofe, daß er „neben der Burg“ gelegen sei. Und in dem Weistum der Linder Mark von 1537¹⁶ wird gesagt, wenn den von Linden zur Befestigung ihres Burgfriedens Holz not sei, daß man dann nach Anhörung der beiden Schultheiße es ihnen geben solle. Auf die Lage dieser Burg weisen Flurnamen. Das heute bebaute Gelände südlich der Burgstraße und westlich der Bismarckstraße hieß früher im Munde des Volkes: „Auf der Burg“, und der an ihm vorbeiführende Weg bis in die Leihgesterner Gemarkung herein: „Der Burgweg“. Seine Richtung und ungefähre Lage zeigt die heutige Burgstraße. Das ganze Gelände „Auf der Burg“ gehörte, bevor es bebaut wurde, der Kirche Großen-Linden. Möglich, aber nicht nachweislich, daß es von dem Geschlechte oder dessen Lehensherrschaft einst auf die Kirche übergegangen ist. Von dem Untergange der Burg, der jedenfalls nach 1537 eingetreten ist, meldet weder eine Urkunde noch mündliche Überlieferung.

Eine zweite in Großen-Linden ansässige adlige Familie waren die Schlaun. Sie war schon um 1280 hier begütert. Männliche Glieder dieser Familie waren oft Burgmänner in Gießen. Sie hatten daselbst einen Burgsitz in der Altenburg zu Lehen und einen Hof, den Schlaunenhof in der Neustadt, dazu große Güter. Das Wohnhaus der Schlaun, die hier in Großen-Linden ansässig waren, ist, wenn auch vielfach umgebaut und heute in zwei Häuser geteilt, heute noch erhalten (Steinweg 4-6). Zu ihm gehörte der Fronhof, der Lehen der Schlaun und nach deren Aussterben der Fabrice war (18. Jahrhun-

13. Hepding a. a. O. S. 61 u. 79.

14. Kunstdenkmäler des Kreises Gießen, 3. Bd., S. 42, Abbildung.

15. Baur, Urkunden des Klosters Arnshausen, Nr. 392: iuxta castrum.

16. Grimm, Weistümer, 5. Teil, Göttingen 1866.

dert). Den Umfang dieses Fronhofes beschreibt „Das hochfreyadeliche Fabricische Guth in Großen-Linden vom Jahre 1774“ (heute im Besitz von W. Weigel, Klein-Linden).

Es gibt aber Urkunden, die uns beweisen, daß der Fronhof (= Herrenhof) schon viel früher bestand, als er den Schlaun zu Lehen gegeben wurde. Im Jahre 1065 schenkt der König Heinrich IV. dem alten Mainzer Kloster (womit das Kloster Altenmünster gemeint ist) 8 mansus zu Linden, die im Gau Logenahe, in der Grafschaft des Grafen Werner gelegen seien¹⁷. Diese 8 mansus sind zu dem „Fronhof“ ausgestaltet worden. Denn wir haben eine Urkunde vom 10. Sept. 1281¹⁸, in der der Besitz des Klosters in Linden ausdrücklich als curia, que Fronhof dicitur, bezeichnet wird. Aber nach derselben Urkunde war der Besitz bedroht. Denn Gerlach, genannt das Haupt, von Linden und Johannes, früher Schultheiß von Gießen, hatten widerrechtlich die Hälfte des Hofes und einen Mansus sich angeeignet und schon 20 Jahre zum Nachteil der Abtissin und des Conventes zurückbehalten. Auf die Klage entschied der von der Trierer Kurie zum Richter bestellte Pfarrer Hermann von Limburg dahin, daß die Hälfte des Hofes und der Mansus dem Kloster zurückzugeben sei. Ob die Verurteilten das getan haben, steht dahin. Jedenfalls ging in der Folgezeit der Besitz des Klosters am Fronhof zurück. Aus einer Urkunde vom 3. Febr. 1313 erfahren wir, daß ein Teil dem Kloster Arnsburg verkauft wurde. Wie er sich weiter zerbrockelt hat, erfahren wir nicht. Zuletzt ist er im Besitze des Landgrafen, der ihn den Schlaun als Lehen überließ. Jedenfalls sprechen diese Angaben gegen die Vermutung Pfarrer Hoffmanns²⁰, die Pfarrgüter hierselbst seien im Grunde die 7 Hufen, die König Heinrich IV. anno 1065 dem Mainzer Kloster Altenmünster schenkte, eine Vermutung, die sich nur auf die ungefähre Gleichheit der Größe stützte.

Eine dritte adlige Familie Großen-Lindens sind die von Rodenhäusen. Ihr Haus, leider verputzt, aber wenigstens an der Straßenseite wenig verändert, mit einem heute noch umfangreichen Hofe, der aber früher noch den Grund und Boden der heutigen Nachbarhäuser einschloß²¹, steht in der Junkergasse Nr. 6. Die Familie erscheint im

17. Scriba, Regesten, 2. Abteilung, Nr. 252.

18. Baur, Hess. Urkunden, 5. Bd., Nr. 112.

19. Baur, Urkunden des Klosters Arnsburg, Nr. 417.

20. Chronik der Pfarrei Großen-Linden, im Besitze des hiesigen Pfarramts.

21. Nach der Anmerkung von Viëtor zum 4. Salbuch Großen-Lindens (im der Pfarrei) gehörten zu dem Rodenhäusischen Hofe das 2., 3. und 4. Haus, das schon quer steht.

ersten Viertel des 14. und verschwindet Ende des 17. Jahrhunderts²². In der Sakristei der Kirche ist ein schöner Grabstein eines Gliedes der Familie aufgestellt²³. Auf ihm sind oben die Wappen von Rodenhausen und Trohe, unten die von Lewe (= Löw) und Selboldt künstlerisch aus dem roten Sandsteine herausgehauen. Er hat folgende Umschrift: Sabato post Invocavit. Anno 1551 nachmittage zu 3 auern (mundartlich = Uhr) st(arb) der edel und ernfest Cuno von Rodenhausen G. DM. G. G. Was das erste G am Schlusse bedeutet, ist nicht klar. Die folgenden Buchstaben besagen wohl: „Dem Gott gnade“. Über die Besitzungen der Rodenhausen wolle man Hepdings Angaben nachlesen. In den Flurnamen Großen-Lindens findet sich eine Bezugnahme auf die „Rodenhausen“ so wenig als auf die „Linden“, wohl aber heißt ein Acker in Erinnerung an die „Schlaun“ noch heute „Schlaumenacker“²⁴. Unter den alten, heute nicht mehr gebrauchten Flurnamen findet sich aber noch ein „Junkernacker“ und eine „Junkernwiese“. Da der Name „Junker“ aber in den alten Urkunden sowohl für die „Schlaun“ als auch für die „Rodenhausen“ gebraucht wird, so läßt sich nicht sagen, welcher Familie sie gehört haben.

Als vierte in Großen-Linden ansässige Familie nennt Hepding noch die Herren von Strebkoh²⁵. Mir ist keine darauf bezügliche Urkunde bekannt. Hat es hier eine solche gegeben, so kann es sich nur um eine solche handeln, die durch Erbschaft vorübergehend hier wohnte. Sie bleibt darum hier aus dem Spiel.

Außer den drei adligen Familien, denen von Linden, Schlaun und Rodenhausen, war noch eine große Zahl anderer adligen Familien in Großen-Linden wenigstens begütert. Ich zähle auf und schreibe dahinter das Jahr, in dem sie in den Urkunden vorkommen: Die von Attenrode (1277), die Milchling (1302), die Löw von Steinfurt (1319), die von Bellersheim (1320), die von Martorf (1320), die von Dridorf (1288), die von Hoenfels (1381), die von Wittershusen (1424) und die von Schwalbach (1485)²⁶. Mögen auch deren Güter z. T. auf dem

22. Hepding a. a. O. S. 65.

23. Ebenda S. 66. Die dort angebrachte Jahreszahl und wohl auch der Titel des Toten ist nach Obigem zu verbessern.

24. Schulte, Die Flurnamen der Gemarkung Großen-Linden, S. 51, Nr. 277. Die hierbei stehende Bemerkung, daß die Schlaune Rechtsnachfolger der Ritter von Linden seien, ist zu streichen.

25. Hepding a. a. O. S. 68.

26. Akten des hessischen Staatsarchivs, Darmstadt, ausgezogen von Dr. Friedrich daselbst.

Wege der Erbteilung mit weiblichen Gliedern der hier ansässigen Familien in deren Besitz gekommen sein, soviel wird man nicht leugnen, daß Großen-Linden im Mittelalter ein wenn auch kleines Zentrum ritterlichen Lebens gewesen ist. Dafür legt auch noch ein stummer Zeuge Zeugnis ab. Es ist der bei der Feldbereinigung hierselbst verschwundene alte Münzenberger Weg²⁷, eine Verbindung zwischen Großen-Linden und Münzenberg, dem ritterlichen Zentrum der Wetterau. Der Weg führte durch die Gemarkungen von wenigstens acht Ortschaften. Da diese beiden Orte durch keine marktlichen, staatlichen oder irgendwie durch handelspolitischen Beziehungen verbunden waren, so ist der Name des Weges wohl nur infolge des Verkehrs der Ritter hin und her entstanden.

Wenn ich ein Dichter wäre, so würde ich an dieser Stelle in Erinnerung an das, was man von dem Leben und Treiben der Ritter gehört und gelesen hat, ein glänzendes Bild der Ritterzeit Großen-Lindens zu entwerfen versuchen. Ich würde von Turnieren, feierlichen Ein- und Auszügen reden, ich würde schildern, wie sie hoch zu Roß, harnischbewehrt und die Lanze im Sattel durch die Gassen gesprengt und wie ihnen die Blicke der Frauen und Töchter bewundernd gefolgt sind. Ich würde, um den Gegensatz hervorzuheben, daneben das Leben der bei ihnen wohnenden Bauern zeichnen, das durch einen abgrundtiefen Graben von ihnen getrennt zu sein scheint, in ihren Trachten, ihrer Lebensweise, ihrem erdgebundenen Sein und Wirken, ihrem Schmutz und ihrem Leben mit den Rühen, Gänsen und Hühnern. Aber ich erinnere mich, daß ich hier Geschichte zu schreiben habe, mit der die dichterische Phantasie nichts zu tun hat. Und die Geschichte sagt uns, daß Turniere, festliche Züge und Ähnliches im Leben der Ritter etwas Seltenes waren, daß die Bauern des Hüttenbergs, unter denen unsre Ritter lebten, freie Bauern waren, die in keiner Weise den Rittern Abgaben oder Dienste schuldeten, daß die Häuser und Höfe der Ritterfamilien mitten unter den Bauernhäusern standen, daß sie wohl größer waren, aber sich sonst in Ausrüstung und wohl auch in Einrichtung von ihnen nicht schieden, daß die Ritter wie die Bauern das Feld bestellten, pflügten und säten oder durch ihre Knechte die Arbeit tun ließen. Ihr Besitz, wohl auch ihr Geschlecht gab ihnen aber das Recht, in den Dienst des Landesherrn, der Orden, der leitenden Stellen in der Kirche zu treten. Ein kleines Bild, wie der Ritter mit den Bauern

27. Schulte, Flurnamen der Gemarkung Großen-Linden, S. 45, Nr. 226.

verkehrte, geben uns Prozeßakten aus dem Hüttenberg, allerdings aus späterer Zeit (1551, 1568, 1611)²⁸.

In Nieder=Cleen wohnten die Junker von Frankenstein. Das Haupt des Geschlechts war alter Tradition nach zugleich der Obermärkermeister von Ober=Cleen, d. h. der Mann, der über die Bewirtschaftung der Wälder der Mark Ober=Cleen die Aufsicht führte. Er war es nicht von Geburt; wenn er starb, mußte der Sohn immer erst dazu von den Bauern erwählt werden. Bei dem Märkerding führte er den Vorsitz, aber nicht als Gebieter, sondern gewissermaßen als primus inter pares. Er saß mit den Bauern an gleicher Tafel, er hielt mit ihnen nach der Sitzung den Trunk, ihm lag die Sorge um den Wein ob. Er hielt nur einen Diener, er hatte keinen Leibeigenen, wie auch die andern Adligen des Hüttenbergs. Man sieht aus diesen Angaben, daß die Verbundenheit mit dem Volke, aus dessen Mitte sie kamen, noch nicht im 16. und 17. Jahrhundert geschwunden ist. Leider fehlen uns Urkunden, um mehr über dieses Gebiet zu berichten.

Es mag dem Schreiber dieses gestattet sein, ganz kurz hier eine Notiz aus den Pfarrakten der hiesigen Pfarrei anzufügen. „Auf dem sogenannten Lebersberg“, so schreibt Pfr. Hoffmann, „hat, wie die Tradition und wirkliche noch sichtbare Spuren verraten, einst eine Burg gestanden.“ „Sie soll“, so schreibt Kirchenrat Koch in der hiesigen Pfarrchronik, „Hessen und Nassau gemeinschaftlich gehört haben und 1560 durch Blitzschlag eingeäschert worden sein.“ Nachweislich haben allerdings Hessen und Nassau beschlossen, eine Burg hieselbst zu bauen. Von dieser zweiten Burg in Großen=Linden meldet aber keine Urkunde. Es scheint mir fraglich, ob die sichtbaren Spuren, von denen Hoffmann spricht, wirklich von einer Burg herrührten.

Der Hüttenberg und das Hüttenberger Gericht.

1. In der Gemarkung Lang=Göns liegt ein ziemlich langer, von Osten nach Westen sich hinziehender bewaldeter Bergrücken, der mit seinem westlichen Ende bis in die Gemarkung Nieder=Cleen hineinreicht. Im Mund des Volkes heißt er der „Hüttenberg“. Ubicht hat in seinem Buche: „Der Kreis Wezlar“ die bei Nieder=Cleen befindliche Erhebung für den Hüttenberg gehalten und sie für den Sitz des mit-

28. Märkerdingprotocolle aus Prozeßakten der Gemeinden Nieder=Cleen und Dornholzhausen wider die Junker von Frankenstein (1551, 1568, 1611) im hessischen Staatsarchiv zu Darmstadt.

telalterlichen Blutgerichts „Hüttenberg“ erklärt. Er ist mit diesem Urteil schuld geworden an einer vergeblichen Aufgrabung und Durchsuchung dieser Enderhebung nach etwaigen Mauer- oder Holzresten des Gerichts. Nun wird im alten Forstkataster der Gemarkung Lang-Göns auf dem Hüttenberg ein bestimmtes kleineres Stück, das nicht sehr weit östlich von der Enderhebung entfernt liegt, als der Hüttenberg bezeichnet. Es ist ziemlich eben und wohl zur Abhaltung einer größeren Versammlung geeignet. Im „Salbuch der Stadt und des Amtes Gießen aus 1587“, in dem das Blutgericht „Landgericht“ heißt, wird unter den Jagden, Wäldern und Gehölz, die beiden Herren, denen von Hessen und denen von Nassau, zustehen, genannt: „Das jung Waldlein wierdt genannt der Hüttenberg“. Mit der Verkleinerungsform „Waldlein“ kann nicht der ganze Hüttenberg, der ein großer Distrikt ist, gemeint sein, sondern nur das kleine Stück auf dem großen Hüttenberg, das in der bezeichneten Forstkarte steht. Die Lage dieses kleineren Stückes ist dabei noch merkwürdig bedeutsam. Es liegt an einer „Dreibännerecke“, d. h. da, wo 3 Bänner (= Gemarkungen), Nieder-Cleen, Kirch-Göns und Langgöns, zusammenstoßen. Es gehört aber selbst zur Gemarkung Langgöns. Solche Stellen, da 3 Gemarkungen sich treffen, haben aber im Leben unseres Volkes Bedeutung gehabt. Das zeigt zuweilen schon ihr Name „Der Urbann“ (bei Großen-Linden, Hörnsheim, Lützellinden und bei Leihgestern, Langgöns, Ober-Steinberg) oder die Tatsache, daß der Platz ausgesteint war und allen drei Orten gemeinsam gehörte. Es ist möglich, daß hier uralte Gerichtsplätze zu suchen sind. Soviel über die alte Gerichtsstätte!

Und nun zu den Gerichtsgemeinden! Sie liegen fast alle im Tale der Kleebach, eines unweit Dutenhofens einmündenden Nebenflusses der Lahn, und an deren Nebenbächen. Es ist also ein geographisch scharf begrenzter Bezirk, der uns an eine weit zurückliegende Zeit denken läßt, da ein bestimmter Unterstamm der Franken dieses Flußgebiet besiedelt und sich in ihm heimisch gemacht hat. An der Cleebach selbst liegen Dutenhofen, Allendorf, Lützellinden, Großen-Linden, Hörnsheim, Hochelheim, Dornholzhausen, Nieder-Cleen und Cleeberg. An der in die Cleebach einmündenden Lickenbach (an den verschiedenen Stellen auch Rindsbach, Ekwiesenbach und Fortbach geheißen) liegen Leihgestern und Hausen. Die außerdem noch an der Lickenbach gelegenen Ortschaften Wagenborn-Steinberg und Garbenteich sind jüngeren Ursprunges als der Hüttenberg, sie sind erst im 11. Jahrhundert angerodet und besiedelt worden und zählen nicht zum Hüttenberg. An der in die Cleebach einmündenden Diesenbach (in ihrem

Oberlaufe Göns geheißen) liegen Langgöns, Kirchgöns, Pohlgöns und Ebersgöns. An dem letzten Nebenflüßchen der Cleebach, der Schwingbach, liegen Großen- und Klein-Rechtenbach, Weidenhausen, Volperts-
hausen, Vollnkirchen und ein Stück seitwärts Reiskirchen. Außerhalb dieses Flußgebiets, aber noch an dasselbe anschließend, zählten noch Innerod und auf der rechten Seite der Weß gelegene Dorfteil von Nieder-Weß zum Hüttenberg.

2. Das gemeinsame Gericht dieser Ortschaften, das alte eigentliche Hüttenberger Gericht, wurde nun mit dem Inkrafttreten des Kondominiums in die Gemarkung Großen-Linden verlegt, und zwar an die Linder Mark anlehnend, an eine Stelle, die heute hinter dem Wohnhause des Bergwerks an der Chaussee Gießen-Großen-Linden liegt. Vielleicht war der Wunsch maßgebend, das Gericht bei dem Hauptort des Hüttenbergs, Großen-Linden, wo die beiden Schult-
heißer von Hessen und Nassau wohnten, zu haben, da diese beiden als die Beamten der Fürsten den Vorsitz im Gericht hatten. Dieser Teil der Großen-Linder Gemarkung hat heute noch den Namen „Gerichtshaus“. In der 9 Morgen großen Gewann stand das Haus des Gerichts und der Galgen. In dem Hüttenbergischen Original Gränzugs-Instrument vom 10. Juni 1680 (hess. Staatsarchiv) wird mitgeteilt, daß ein Kanzleirat Caspari gesagt habe, dort „uff einem Platze mit einem Graben umgeben habe das gesamte Hüttenbergische Gerichtshaus noch vor 40 Jahren, also etwa 1640, gestanden; darinnen sei über eine justifizierte Sünderin das Gericht gehalten worden.“ Im „Staatskalender von 1789“ wird gesagt, daß hier die Missetäter mit dem Tode bestraft worden seien. Alten Leuten in der Bevölkerung gilt heute noch der Platz als unheimlich. Man will dort am Walde gehängte Leute im Winde hin- und herschwankend wie auch Leute ohne Kopf gesehen haben²⁹.

Im Jahre 1681 wurde diese Gewann mit der Mühle im Ort (früher „Herrnmühle“ genannt) um 750 fl. an die Universität Gießen verkauft³¹. Sie gab sie in Erbleihe. Seitdem heißt die Mühle im Munde des Volkes „Universitätsmühle“.

3. Quellen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Gerichts sind für das 16. und 17. Jahrhundert das Giesener Salbuch von 1587 und Akten des Staatsarchivs Darmstadt. In

29. Schulte, Namen der Gemarkung Großen-Linden.

30. Hepding, Volkskundliches aus Großen-Linden, Mitteilungen des Oberh. Gesch.-Ver., Gießen 1899.

31. Prot. Vig. 1681.

dem besagten Salbuch heißt dieses Gericht das „Landgericht“, ein Name der ihm sicherlich erst nach 1585, als Großen-Linden aus dem Kondominium ausgeschieden und wieder unter die Hoheit des Landgrafen zu Hessen zurückgekehrt war, gegeben worden ist. Auch noch nach 1585 wurde es von beiden Herren des Condominats gehegt. So lange beide Herren zusammen regierten, wechselte die Leitung ab, einmal hatte sie der hessische, einmal der nassauische Beamte. Neben diesen „Zentgrafen“, die in der Regel wohl die beiderseitigen Schult, heißen waren, saßen 12 Schöffen im Gericht. Im Falle einer der Schöffen wegfiel, wählten die Zurückbleibenden aus den Orten des Hüttenbergs einen neuen. Außer den Zentgrafen und den Schöffen hatten die Herren von Cleeberg noch Anteil am Gericht, aber ihr Vertreter hatte unten anzusetzen, „und sie waren nur ein Stump, der nichts anzustellen, auch weder Gebot noch Verbot einzulegen hatte“. Aber die Art, wie die peinlichen Strafen verhängt wurden, sind wir nicht unterrichtet, aber wohl über die Geldstrafen. Man unterschied zweierlei Art, die großen und die kleinen Bußen, die ersteren erhielten die Landesherren, die letzteren wurden gewöhnlich vertrunken, wie ja der Trunk die rechtlichen Handlungen, z. B. den Weinkauf, die Erwählung von Ratsherren, Gerichtsschöffen, Obermärkermeistern usw., begleitete. Kam es aber soweit, daß sie verteilt wurden, so hatte der Gerichtsknecht von jeder Buße 3 Schilling, die Schöffen und die beiden Zentgrafen je 6 Schilling. Der Cleebergische Diener erhielt vom Klaggeld 12 Pfennig, ebenso viel, wie es scheint, die zugezogenen Zeugen. Vom Klaggeld wurde ein Thornus auf den Gulden unter das Gericht verteilt, der Zentgraf erhielt davon ein Viertel.

Es gab auch für den Verurteilten ein Appellationsrecht. Wenn er mit dem Urteile nicht zufrieden war, so ging die Appellation an beide Herren Amtleute (zu Gießen für Hessen und auf dem Gleiberg für Nassau). War man auch mit deren Urteil unzufrieden, so hatte in ungeraden Jahren das Hofgericht zu Marburg (das hessischer Besitz war) und in geraden Jahren die Kanzlei zu Weilburg (das Nassau gehörte) zu entscheiden. Bei einem so kleinen Staatswesen, wie der Hüttenberg mit dem gemeinen Lande an der Lahn (das noch viel weniger Dörfer und Einwohner zählte) konnte das eine Zeitlang zugehen. Aber die Verwaltung war umständlich und für die Untertanen und andere Personen war sie es erst recht. Wenn z. B. jemand von außerhalb mit einem Untertanen des Kondominiums zu schaffen hatte, etwa Geleit, Arrest, Einsatz, Hilfe oder anderes seiner Notdurft wegen ansuchen wollte, mußte er die Beamten beider Herren anrufen. Wenn ein male-

ficiem in einem Ort begangen worden war, so mußten beide herrschaftlichen Beamten (der hessische und der nassauische) herbei, untersuchen und die Sache vor das Gericht bringen. Wenn jemand im be- regten Gebiete erschlagen worden war, durfte er erst begraben werden, wenn die Beamten beider Landesherrn den toten Körper besichtigt hatten.

Dieses Hüttenberger Gericht war ein Blutgericht oder peinliches Gericht. Es hatte mit Verbrechen und Vergehen wider das Gesetz zu tun. Darum stand auch bei ihm der Galgen³².

4. Die Tatsache, daß 1396 das Blutgericht des Hüttenbergs nach Großen-Linden verlegt wurde, bewegt mich, eine gewisse Eigentümlichkeit der gerichtlichen Verhältnisse des Dorfes Lang-Göns ins Auge zu fassen. Lang-Göns, in dessen Gemarkung die Stelle des genannten Hüttenberger Gerichtes lag, hatte neben diesem Gericht noch ein anderes, das sich aber mit Käufen und Verkäufen, Verträgen und ähnlichen gerichtlichen Dingen befaßte. Das Eigentümliche ist aber nun, daß dieses letztere Gericht auch „das Hüttenberger Gericht“ hieß und nicht nur das, sondern daß von ihm in Protokollen des Staatsarchivs Darmstadt gesagt wird, es sei zu Hüttenberg abgehalten worden. Ich setze aus dem Wortlaut eines Protokolls einige Sätze hierher: Es stammt vom 13. April 1333, also aus einer Zeit, die der Verlegung voranging: „Ich luppelin von Gunse, ein Ritter und eyn ametmann meines Herrn des Lantgraven von Hessen uff dem gerichte zu huthinberge, Heidinrich von Elkirhusen, eyn edelknecht, ammtman meines Herrn des graven von Nassauwe daselbis, Heinrich Fleis von Cleeberg, auch ein edelknecht und ein ammtmann meines Herrn von Ysinburg auch daselbis zu huthinberge bekennen.... daß Heinrich Rizzing von Gunse der Landsidele von dem thutschin huse zu frankinwort.... zu uns kam uf das gerichte zu hithinberge etc.“ Die anfangs genannten drei Personen sind die Vertreter der Landesherrn, die in ihrem Auftrage das Gericht führen. Dieses besondere Gericht blieb auch nach der Verlegung, wie die Protokolle im Darmstädter Staatsarchiv zeigen, bestehen. Als Cleeberg als Miteigentümer des Hüttenbergs wegfiel, waren nur zwei Richter da, der hessische und der nassauische, sie heißen dann die „beden Schöffen“. Aus einem Protokoll geht hervor, daß die Protokolle vor der Kirche zu Lang-Göns abgefaßt und verlesen wurden. Man kann aus der Identifizierung von „Lang-Göns“ mit dem „Hüttenberg“ den Schluß ziehen,

32. cf. Schulte, Die Namen der Gemarkung Großen-Linden, S. 27, Nr. 89.

daß, bevor Großen=Linden von den Landesherren zum Hauptort der Landschaft des Hüttenbergs erwählt wurde, Lang-Göns als der Hauptort galt.

Aber man kann noch einen Schritt weiter gehen. Der gleiche Name: „Hüttenberger Gericht“ für das privatrechtliche und für das peinliche oder Blut=Gericht in derselben Gemarkung bringt zu dem Schlusse, daß diese beiden Gerichte ursprünglich ein und dasselbe waren, und daß der privatrechtliche Teil schon vor 1396 von dem Bergrücken in das Dorf Langgöns selbst verlegt worden war, als Langgöns eine Kirche oder Kapelle hatte, damit die Verträge, Verkäufe usw. vor der Kirche auf heiligem Boden eine größere Festigkeit und Kraft hatten. Aus Niedercleener Akten wissen wir z. B. aus dem 16. Jahrhundert, daß auch dort ein Gericht, das Obermärkergericht, an demselben Platze gehalten wurde. Abirigens wurde 1651 das Blutgericht des Hüttenbergs wieder nach Langgöns zurückverlegt, woher es gekommen war.

Das Kondominium.

Von 1396 an stand die Landschaft des Hüttenbergs im gemeinsamen Eigentum des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Nassau=Saarbrücken. Für Großen=Linden ist diese Zeit die bedeutendste. In ihr ist aus dem Dorf ein Flecken und, wenn auch nicht mehr in dieser Zeit selbst, doch ganz kurz darnach (1605) aus einem Flecken eine Stadt geworden. In dem Flurnamen „Hinter dem Dorfe“ und dem späteren „Hinter dem Flecken“ spiegelt sich die Entwicklung. Großen=Linden war in dieser Zeit kirchlich und politisch der Hauptort des Hüttenbergs, der von Hessen und Nassau gemeinschaftlich regiert wurde.

Wie ist es dazu gekommen? Um die Dörfer des Hüttenbergs stand es 1396³³ so: Dynastische Willkür hatte schon längst die ursprüngliche, im Hüttenberger Gericht noch zutage tretende Einheit zerrissen. Von den im Hüttenberger Gericht gelegenen Dörfern waren Cleeberg, Ebersgöns und Ober=Cleen den Grafen von Cleeberg untertänig geworden, Großen=Linden war im Besitz des Landgrafen von Hessen. Nieder=Cleen war gemeinsames Eigentum von Hessen und Nassau, die übrigen Orte des Hüttenbergs gehörten teils Hessen, teils Nassau. Nun einigten sich die Fürsten beider Staaten, die Schwäger waren, dahin, daß sie für ihre Dörfer des Hüttenbergs zusammen mit dem sogenannten

33. Schulte, Der Hüttenberg, in: „Beilage des Gieß. Anzeigers“ 1932, Nr. 46, 48, 50.

gemeinen Lande an der Lahn ein Kondominium errichteten, m. a. W., daß sie alle diese gemeinsam regieren wollten, wobei der Landgraf von Hessen seinen Ort Großen-Linden dieser gemeinsamen Herrschaft einfügte und, weil er also halb Großen-Linden an Nassau auslieferte, dafür die Hälfte des Gerichts Lollar eintauschte. Die bisher unbekannten Gründe dafür lagen m. E. in der den ganzen Hüttenberg beherrschenden Stellung der Kirche Großen-Linden. Sie war die Mutterkirche der ganzen Landschaft. Sie stand bisher unter der alleinigen Hoheit des Landgrafen. Aber die von ihr abhängigen Filiale und Pfarreien lagen zum großen Teil im Nassauer Land. Das mußte viel Beschwerlichkeiten und Konflikte geschaffen haben, die mit dem Kondominium hinfielen. Das der gemeinsamen Herrschaft nun unterstehende Territorium nannte man nun mit dem alten Namen „Hüttenberg“, genau so, wie nach der Teilung der Hüttenbergs im Jahre 1703 die Nassauer ihrem Teil wieder den Namen Hüttenberg gaben. - Ausgenommen vom Kondominium blieben Klein-Rechtenbach, das dem Landgrafen blieb, und Nieder-Cleen, das zwar auch beiden Herren gehörte, aber in besonderer Weise von ihnen regiert wurde.

Wenn man von einer gemeinsamen Regierung hört, dann stellt man sie sich gemeiniglich in der Weise vor, daß beide Fürsten miteinander sich auf bestimmte Beamte einigen, die das gemeinschaftliche Gebiet zu verwalten haben. Aber so war es hier nicht. Was hessisch war, blieb hessisch, und was nassauisch war, nassauisch; für die hessischen Dörfer gab es hessische und für die nassauischen Dörfer nassauische Beamte. Die hessischen waren der Kanzlei in Gießen und die nassauischen der in Gleiberg untergeordnet. Aber die Zölle und Steuern wurden zwischen den beiden Herren geteilt. Außerdem war die Jurisdiktion gemeinschaftlich und ebenso eine gewisse Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere wurden im Reformationszeitalter Kirchenvisitationen und ebenso die Revisionen der Kirchenrechnungen gemeinschaftlich vorgenommen.

Zu den Beamten des Fürsten gehörten in erster Linie die Schultheiße. Im Hüttenberg gab es deren zwei, einen hessischen für die hessischen und einen nassauischen für die nassauischen Dörfer. Sie wohnten beide in Großen-Linden. Obgleich Großen-Linden gemeinsamer Besitz war, so hatte doch hier nur der hessische Schultheiß zu gebieten, da ja jeder Ort im Eigentum des betreffenden Fürsten geblieben war. Den Schultheißen war die Aufsicht über die Zucht, Ordnung, Sitte, die Bestätigung der rechtlichen Verträge, zu denen u. a. auch der Weinverkauf der Brautleute gehörte, die Wahrung der Rechte des Fürsten und

anderes anvertraut. Den Schultheißen übergeordnet waren die Ranzleien in Gießen und Gleiberg, deren Vorsteher je ein Amtmann und ein Rentmeister (für die Einkünfte und Steuern) waren, und die selbst wieder der Regierung in Darmstadt bzw. Weilburg unterstanden. Die Pfarrer waren in und nach der Reformationszeit ihren Superintenden in Gießen oder Weilburg unterstellt und diese wieder ihrer fürstlichen Regierung.

Natürlich gab es auch damals schon Bürgermeister. Jedes Dorf hatte einen solchen, der aber nur ein Jahr amtierte. Ob er dabei von einem Gemeinderat alljährlich gewählt wurde, oder ob er, wie es in Lindes geschah, von seinem Vorgänger alljährlich bestimmt wurde, kann ich für alle Orte urkundlich nicht nachweisen. Bei größeren Dörfern wird es wohl, wie zuerst gesagt, bei kleineren, wie zuletzt, gewesen sein. In Großen-Linden, das etwa im 15. Jahrhundert zu einem Flecken wurde, wählte ihn der Gemeinderat. Der Bürgermeister hatte keinerlei polizeilichen oder staatlichen Rechte, seine Aufgabe war in Gemeinschaft mit dem Gemeinderat die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu regeln. Die Aufsicht über die gemeindlichen Gebäude, Rathaus, Backhaus, die Pforten, die Straßen, Wege und die Weede (Teiche, in denen die Pferde gewaschen und aus denen bei Feuersbrünsten das Wasser geschöpft wurde), war ihm gegeben. Ihm unterstanden noch die Hirten (Ruhhirt, Schweinehirt und Gänsehirt) und der Nachtwächter. Großen-Linden hatte drei Weede. Die erste lag da, wo Juncker- und Obergasse zusammentreffen, die zweite bei „Kronewerts, wu Muhlshneirer ihr Schauer stitt“, die dritte beim Backhaus auf dem Hebersberg. Heute sind sie alle verschwunden, zugeschüttet, und ihre Stelle unkenntlich gemacht.

Steuern und Abgaben im Kondominium.

Das Gieser Salbuch aus 1587 gibt uns Auskunft über die Abgaben, die beide Landesherrn zusammen im Hüttenberg erhoben. Da war zuerst das Schatzgeld, das zusammen 600 fl. betrug, also jedem Herrscher 300 fl. einbrachte. Daneben bekamen die Cleeburgischen noch einen kleinen Teil. Diese 600 fl. waren alle 10 Jahre auf St. Bartholomä fällig. Dazu kam das Weinkaufsgeld „vor die Lagerakung“. Es war alle 6 Jahr einmal auf St. Martini zu zahlen und erbrachte jedem Herrn 150 fl. Die Cleeburgischen Auerben bezogen den 4. Pfennig dieser Summe. Endlich war noch die Abgabe des Dienstweinkaufs da. Innerhalb von 11 Jahren waren einmal auf den

18. August jedem Herrn 150 Gulden zu zahlen. Auch hiervon hatten die Cleebergischen Anerben den 4. Pfennig. Die Cleebergischen Abgaben gehen auf eine von mir nicht berücksichtigte Zeit zurück, da das Cleebergische Haus am Hüttenberg mitbeteiligt war. Auch hier in diesen Abgaben zeigt sich, eine wie große Rolle der Wein damals gespielt hat.

Wurden die vorstehend aufgezählten Steuern von beiden Landesherren erhoben, so hatte jeder derselben noch das Recht, von den Untertanen der Dörfer, die er als seinen Besitz in das Kondominium gebracht hatte, besondere Abgaben zu heben. Ich zähle hier nur diejenigen auf, die auf Hessen kamen. Von jedem Fuder Wein, das in den Hüttenberg eingeführt wurde, forderte der Landgraf einen Gulden. Außerdem machte er ein gutes Geschäft mit den Weinen eigener Kreszenz, welche gewisse Ortschaften für ihn verkaufen mußten. Großen-Linden hatte aus seinem Weinkeller (heute der Scholtesche Weinkeller) 4 Fuder dieses landgräflichen Weines auszuschenken. Aber die Großen-Linder hatten eine Zunge, die an diesem landgräflichen Weine kein Gefallen fand. Sie waren rechte „Schneuper“. Darum machten sie einmal, als der Landwein ganz besonders schlecht ausgefallen war, eine Eingabe und boten dem Landgrafen 100 fl., wenn sie seinen Wein nicht auszuschenken brauchten. Ihr Landesherr wars zufrieden, und so sandten die Großen-Linder zwei Weinmeister in den Rheingau, besseren Wein dort zu holen.

Ferner mußten alle im Hüttenberg wohnhaften hessischen Untertanen dem Aufheber ihres Landesherrn Bede und Hühner in jedem Jahre geben. Beim Tode des Hausherrn war das Besthaupt, eine Summe von soviel Gulden, als das beste Stück des Stalles wert war, an den Steuererheber zu zahlen. Dann war noch da das Neujahresgeld von 14 fl. 9 thornus, von welcher Summe der Landgraf 9 fl., der Rentmeister 3 fl. und der Zentgraf 2 fl. 9 thorn. erhielten. Außerdem mußte jeder Ort einen Weidehammel, wenn er geschnitten war, abgeben, deren Gesamtzahl dann auf die Schlösser in Gießen und Cleeburg so verteilt wurden, daß die Cleebergischen den 4. Hammel erhielten und Hessen und Nassau sich in den Rest teilten. Kleinere Abgaben, die wir hier nicht namentlich aufzählen, kommen noch hinzu.

Damit ist aber noch nicht die Menge der Abgaben erschöpft. Manches Dorf hatte noch besondere Abgaben. In Langgöns gab es z. B. noch ein Dienst- oder Freygeld. Es beruhte auf der Anschauung der Fürsten, die nicht ursprünglich war, daß die Untertanen eigentlich Leibeigene seien, die ihrem Herrn zu Diensten verpflichtet wären. Es

sieht so aus, als ob sich diese Anschauung im Hinblick auf die wirklichen Herren von Leibeigenen gebildet hätten. In Langgöns mußte ein Einläufiger (Untertan ohne Pferde) 5 thornus und ein Bauer mit Pferden pro Pferd 3 thorn. bezahlen. In Kirchgöns hatten die Ackerleute den Zentgrafen noch jährlich einen halben Tag Dienste zu leisten. In Lützellinden waren aus jedem Haus, aus dem Rauch aufstieg, jährlich zwei Rauchhühner an den Landgrafen von Hessen zu liefern. Man sieht, daß diese „Leibeigenabgaben“ nicht schlimm und drückend waren im Vergleich zu den Diensten, die andere Herren von ihren Leibeigenen forderten, und man versteht es, daß darum die Landgrafschaft Hessen später für die speziell hessischen Teile nicht in den Bauernkrieg hereingezogen wurde. Großen-Linden war von solchen Abgaben immer befreit.

Das Ausscheiden Großen-Lindens aus dem Kondominium.

So wenig wie man bisher die Gründe gekannt hat, die Großen-Linden in das Kondominium einfügten, sowenig ist auch bekannt gewesen, warum es im Jahre 1585 aufgelöst worden ist. Als die gemeinsame Regierung über den Hüttenberg 1396 eingeführt wurde, waren die beiden Herrscherfamilien, die des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Nassau, miteinander verwandt und verschwägert. Über 100 Jahre ist das Verhältnis beider Familien gut geblieben, und in den damaligen Zeiten, wo die Fürsten in allen Fragen des staatlichen Lebens das letzte Wort sprachen, bedeutete das für die gemeinsame Regierung viel. Etwaige Unstimmigkeiten wurden bald beseitigt, die Beamten gaben sich Mühe, keinen Zwiespalt aufkommen zu lassen. Das wurde anders als die Urenkel und späteren Nachkommen der Herrscherfamilien einander fremder wurden. Da war die Zeit gekommen, in der das hessische Sprichwort: „Alle Gemeinschaft taugt nichts“ anfang, sich zu bewahrheiten. Der Unfriede, der Streit kam auf. Die Beamten betonten immer mehr die Rechte ihrer Herren, und die Herren stimmten ihnen im Blick auf ihren Vorteil zu. Langatmige Auseinandersetzungen wurden in Streitfällen gegeben und Prozesse entstanden. Es ist kein angenehmes Lesen, wenn man sich in die entsprechenden Aktenstücke des Staatsarchivs in Darmstadt vertieft.

Eine dieser entstehenden Streitigkeiten bezog sich auf die Kirche in Großen-Linden. Wie s. Zt. um dieser Kirche willen Großen-Linden in das Kondominat hineingezogen wurde, so ist es auch die Kirche Großen-

Linden, wenigstens in einem Teile, um derentwillen Großen=Linden wieder im Jahre 1585 aus ihm herausgenommen wurde.

Der Landgraf von Hessen war, wie wir schon mitgeteilt haben, der Collator und Patron der hiesigen Pfarrei und gegenüber den Subcollatoren der von Großen=Linden abhängigen Filialen der collator supremus. Nun hatten nach der Reformation die beiden Fürsten für das gemeinschaftliche Land Visitationen der Pfarreien eingerichtet. Die beiderseitigen Superintendenden, der hessische und nassauische, hielten sie zusammen ab. So war es auch 1536 durch den Magister Adam von Fulda (Hessen) und Heinrich Straß, auch Straß oder Römer genannt, (Nassau) in den Wochen nach Invocavit in Großen=Linden geschehen, ebenso auf Freitag nach Reminiscere 1541 durch Herrn Daniel Gerson (Hessen) und Heinrich Römer (Nassau)³⁴ und nicht anders in folgenden Jahren. Als aber 1584 Großen=Linden wieder visitiert werden sollte und die Nassauischen (Laurentius Stephan, Superintendent und Amtmann Johann Magnus Holzapfel) wie in den anderen Orten auch zu Großen=Linden, Hirnsheim und Allendorf die Visitation zu vollführen begehrt, ließen es die hessischen nicht zu „zumal diese Sache mit der Pastorei Linden allbereit lange am Reichsgericht anhängig gemacht sei“, m. a. W., der Landgraf wollte nicht seine fürstliche Pfarrei durch Beamte eines anderen Fürsten visitiert haben. Wie der Prozeß in Speyer bis dahin geführt worden war, wissen wir nicht - genug, ein Jahr später vereinbarten beide Fürsten das Ausscheiden Großen=Lindens aus dem Kondominium. Abrißens war dieser Prozeß am Reichsgericht nicht der einzige dort anhängig gemacht. Auch „wegen genommener Pfändung, Gefängnis, abgenommener Straff“ und anderem ist zwischen Hessen und Nassau prozessiert worden. Das alles wurde nun niedergeschlagen³⁵.

Das Ausscheiden Großen=Lindens zog bestimmte Folgen nach sich. Bis dahin war die Großen=Lindener Schule, die „Pflanzschule des Hüttenbergs“ von sämtlichen Gemeinden des Hüttenbergs mit bestimmten Beiträgen unterstützt worden. Das hörte nun auf. Ebenso war es mit dem ausschließlichen bisherigen Rechte Großen=Lindens, Bier, Branntwein und Wein in den Gemeinden des Hüttenbergs zu verkaufen. Die Dörfer des Hüttenbergs hatten kein Brauhaus, nur Großen=Linden. Viëtor sagt in seiner Beschreibung Großen=Lindens vom Jahre 1789³⁶, daß das Ansehen der Stadt, seitdem die Verbin-

34. Staats-Archiv, Darmstadt, Act. I Nassau, Conr. 36, Fasc. 1.

35. Abicht, Der Kreis Wehlar, Vertrag zwischen Hessen u. Nassau, 1585, S. 217.

36. Darmstädtischer Staatskalender für 1789, S. 252 ff.

ung mit dem Hüttenberg aufgehört habe, sehr gesunken sei. Das ist richtig. Er begründet dieses aber also: Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an hätten die gerichtlichen Urkunden ihre Konfirmation von den in Großen-Linden angestellten Zentgrafen und Schultheißen der Stadt und des ganzen Hüttenbergs erhalten. Die Jurisdiktion im ganzen Hüttenberg sei bis 1585 hier ausgeübt worden. Das ist zu einem Teile nicht richtig. Das Hüttenberger Gericht ist vielmehr bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts hier geblieben. Die Ordnung dieses Gerichts steht, wie oben ausgeführt, im Gießer Salbuch von 1587, als „Ordnung des Landgerichts“. Sie könnte da nicht stehen, wenn 1585 diese Jurisdiktion aufgehört hätte. Außerdem ist das Hüttenberger Gericht erst um 1650 nach Langgöns verlegt worden. Als Großen-Linden ausschied, war eine ganze Reihe hessischer Orte im Kondominium, die der Rechtsprechung durch das Hüttenberger Gericht weiter bedurften. Es wird wohl so gewesen sein, daß allein Großen-Linden 1585 unter die Jurisdiktion des Landgrafen übertrat.

Die Reformation.

Das Zeitalter der Reformation fällt noch in die Zeit des Kondominiums. Von der gewaltigen Erschütterung der Geister in Deutschland, die die Reformation hervorrief, können wir uns heute in den Tagen des Dritten Reiches - ich schreibe dieses 1934 - ganz besonders gut eine Vorstellung machen. So wie heute Hitler mit seinen Reden und Anordnungen, überhaupt mit seiner ganzen Person in aller Munde ist, so war es damals Luther, der Augustinermönch von Wittenberg. In den Häusern, in den Werkstätten, auf den Marktplätzen und Straßen - überall sprach man von ihm. Und wie heute die Lieder des Nationalsozialismus mit Macht und Kraft durch das Land schallen, so damals Luthers Lieder. Nur daß die Reformation vorwiegend eine religiöse Bewegung war. Luther zerriß das Band zwischen Rom und dessen deutschen Anhängern. Zwischen Gott und der einzelnen Seele sollte kein Heiliger, kein Bischof, kein Papst als Mittler stehen. Mit ihm allein hat sich die einzelne Seele abzufinden. Gottes Wort, wie es in der hl. Schrift steht, das ist und bleibt der einzige Mittler, und die Pfarrer sind nur dessen Verkündiger.

Für Großen-Linden kam das neue Leben nicht mit dem Feuerstrome der Bewegung. Die damaligen eigentümlichen Verhältnisse der Pfarrei waren das Hindernis. Zwar ein Anfang kam bald. Das war, als der Landgraf 1527 die Abstellung der Messe in seinen Landen be-

fahl. Aber das erste Feuer verlöschte schnell. Damals war in Großen-Linden ein Pastor, Tobias von Schrautenbach, ein adliger Herr, wie auch seine Vorgänger. Er war vermutlich ein Bruder des bedeutenden hessischen Staatsmannes Balthasar von Weitolshausen, genannt Schrautenbach. Stockhausen, sein Nachfolger, der erste wirklich lutherische Pastor, der hier 1546 aufzog, hat in seiner Einleitung zum Salbuch von 1568 über seine Vorgänger, also auch über ihn das Urteil gefällt, sie seien keine Prädikanten, d. h. Prediger des reinen Gotteswortes gewesen, und der Landgraf spricht in der Anstellungsurkunde Stockhausen's davon, daß dieser Schrautenbach sich aus Anfließ nicht um die Pfarrei gekümmert habe. Er sei nur dem Namen und Besitz nach Pastor gewesen. Er saß in seinem großen Pfarrhause mit dem guten Einkommen und ließ den Dienst durch Vikare versehen, die aber nicht, wie wir aus einem Steuerregister des Staatsarchivs Koblenz feststellen konnten, im Pfarrhause wohnten, sondern in einem Privathause. Es waren ein Herr Johann und dessen „Nachfahre“, ein Herr Konrad. Überhaupt war es eine Zeit, in der die Adligen in unserer Landschaft auf Kosten der Kirche sich bereicherten. So schreibt derselbe Stockhausen an einer andern Stelle der Einleitung des Salbuches, daß die subcollatores in den einzelnen Dörfern (d. h. die dort wohnenden adligen Collatoren und Patrone) die Häuser der auf den Dörfern wohnenden Vikare zugrunde gehen ließen und sogar der Kirche entzogen hätten. Es war die Zeit, da der Landgraf selbst in Bedrängnis und Not durch den Kaiser geraten war und gegen die hiesigen Adligen nicht so vorgehen konnte, wie es wünschenswert gewesen. Man kann sich vorstellen, daß unter diesen Umständen die neue Predigt des Evangeliums nicht in Großen-Linden aufblühte.

So muß es Jahre um Jahre hier hergegangen sein. Aber die Großen-Linder sind nicht die Leute gewesen, die immer ruhig zusahen, daß in ihrem großen Pfarrhause ein Pastor saß, der kein Pastor war. Schließlich taten sie sich zusammen und versagten den Eindringling. So berichtet Pfr. Hoffmann in einem Aufsatz über „Die Volkstümlichkeit der Groselinder“, den ich unter seinen im Echzeller Kirchenarchiv befindlichen Akten gefunden habe. Hoffmann, der vor etwa 120 Jahren hier Pfarrer war und dazu ein sorgfältiger Geschichtsforscher, muß die Nachricht aus Urkunden haben, die nicht mehr vorhanden sind. Seine Mitteilung kann nichts anderes bedeuten, als daß sie Schrautenbach aus seinem Haus und Hof wegtrieben. Aber nach Hoffmanns Angaben taten die Großen-Linder noch mehr. Sie holten sich aus Kloster Arnburg einen Mönch als Pfarrer. Es kann sich da

meiner Meinung nach nur um einen katholischen Priester gehandelt haben. Der Landgraf, der Luthers Lehre in sein Land einzuführen suchte und ein Gegner der katholischen Kirche war, hatte Schrautenbach in das Pastorat eingesetzt oder wenigstens ihn darin erhalten. So suchten die Großen-Linder die Gegenseite auf. Denn so weit waren sie noch nicht, Geistliches vom Weltlichen zu trennen. Natürlich konnte sich der mitgebrachte Mönch als Pfarrer in Großen-Linden nicht halten. Schrautenbach hatte und behielt die Einkünfte, hinter ihm stand die Staatsgewalt, und selbst ein Kapital oder eine neue Pfründe zu gründen, wie man das heute machen würde, daran dachten die Großen-Linder nicht. So verschwand der Mönch aus Großen-Linden recht bald. Aber im Volke blieb die Mißstimmung gegen den Landgrafen und Schrautenbach, und bei dem Charakter der Großen-Linder Bevölkerung blieb diese auch noch bestehen, als 1546 der lutherische Pfarrer Stockhausen aufzog. Ich komme hierauf noch an späterer Stelle ausführlicher.

Ich bin mir bewußt, daß das, was ich hier berichtet habe, zu einem kleinen Teil Konstruktion ist. Aber sie ist die einzige Erklärung der folgenden kirchlichen Zustände. Man wird mich vielleicht fragen, warum Stockhausen in seiner Einleitung zum Salbuch nicht deutlicher diese adelige Mißwirtschaft gezeichnet habe. Man muß hier bedenken, daß auch er, der aufrechte Bekenner des Evangeliums, gegenüber den Adligen auf zwei Schultern zu tragen hatte. Denn die Adligen, die Collatoren seiner Filialkirchen, waren immer eine Macht, mit der er zu rechnen hatte, und auch der Landgraf hatte sie nötig und brauchte ihren Beistand in seiner schweren Lage doppelt. Mit diesem Hintergrunde fällt auf die Einleitung des Salbuches und die Schilderungen der schweren Folgen für die Pfarrei helles Licht.

In dieser pfarrerlosen Zeit, die lange gedauert hat, da nicht nur Schrautenbach, sondern auch dessen Vorgänger Adlige waren, ging, wie natürlich, der Kirchen- und Abendmahlsbesuch zurück, und als der erste lutherische Pfarrer 1546 kam, sah es schlimm in der Gemeinde aus. Noch 22 Jahre später klagte er, „daß sich das volck, beide zu Linden ietziger Zeit und draussen in Filialen oder Capellen sehr vbel und verechtlích gegen Gottes Wort und Dienst hält; denn Irer wenig vnd gar selten zur kyrchen gehen, viel weniger die heiligen Sakramente brauchen. Etliche sind in 40 Jahren nit zum sakrament gangen. Es hilft keine warnung noch vermanung. Dise groß verachtung bringt den lerern (= Geistlichen) grossen verdruß vnd traurigkeit des Herzens.“

Solche Zeiten sind aber auch Zeiten, in denen die Schwarmgeister, hier die Wiedertäufer, hoch kamen. Es ist bekannt, daß sie in dieser Zeit im Hüttenberg und in der ganzen Umgegend Gießen ihr Wesen hatten. Wie sie im Filiale Hörnsheim wirkten, davon gibt eine Urkunde des Koblenzer Staatsarchivs Kunde. Will man sich ein Bild von der Eigenart dieser gegen jede Kirche überhaupt gerichteten Bewegung verschaffen, so lese man den Aufsatz des Pfarrers Lic. Müller, Dutenhofen, der die Überschrift trägt: „Michael Potentiarius“ in dem Wezlarer ev. Gemeindeblatt. Dieser Pfarrer schreibt, daß noch 1540 sich eine ganze Gesellschaft von Wiedertäufern im Gemeinschaftslande des Hüttenbergs, und zwar in Lügellinden, das nur eine halbe Stunde von Großen-Linden entfernt liegt, befunden habe. Er nennt eine ganze Reihe von Wiedertäufern in dieser Gemeinde mit Namen. Etliche Wiedertäufer aus ihr hielten beide Obrigkeiten (Hessen und Nassau) zu Marburg, Gleiberg und Welkesdorf gefangen und hatten ihnen Land und Gebiet verboten. Er macht den in seiner Gemeinde befindlichen zum Vorwurf, daß sie i h r L e b e n l a n g nicht zum hl. Leib und Blut Christi gegangen seien. Sie kämen selten zur Kirche und nimmer zum Catechismus. Etliche hörten den Text des Evangelii, liefen darauf behend hinaus, ärgerten Jedermann, stünden vor der Kirche, sprächen, lachten, urteilten und spotteten und verkehrten Alles. Einen Wiedertäufer begruben sie bei Nacht im Hirtengaden (= Hirtenhaus), und sie versammelten sich auch des Tags in diesem Gaden. Wie hatten sie nicht seine Hausfrau geschmäht, was hatte er nicht von ihnen erlitten! Die Schwärmer hatten viel gute Freunde, sie steckten heimlich in den Häusern. Sie ließen ihre Kinder keinen Catechismus lernen. Sie brachten es jetzt (1540) dahin, daß das junge Volk nit so tanzt, wie vor einem Jahr, daß die Jungfrauen ihre Haarschnur, Koller und Anderes hinweg gäben und nicht tanzten. Sie lehrten, die H o c h z e i t sei ein J u d e n f e s t, die Bräute sollten die Bräutigame verlassen und mit den frommen Leuten in Mohrenland ziehen. Sie sangen ein Liedlein von dem Pilgrim, der auf die Straßen ziehen und die Welt verlassen wolle. Sie sangen dies und Anderes mehr ganze Nächte, daß sie darüber von Sinnen und zu Narren würden. Wenn sie auf dem Felde zusammenkamen, dann nahmen sie einander in die Arme, hülften sich und sagten: „Ei, ei, haben Alles gemein in Aßern“, setzten sich zusammen, lernten eines das andre und redeten nicht mit den Leuten. So fängt die Reformationszeit Großen-Lindens mit einem trüben Kapitel an.

Noch andere Folgen traten bald zu Tage. Die Kollatoren hatten, wie schon bemerkt, die kirchlichen Häuser und Scheuern in ihren Orten verfallen lassen, auch „etliche Pfächt und Zinsen“ an sich gezogen, sie nahmen für sich das Recht in Anspruch, Personen anzustellen, die den Dienst in den Kapellen versahen. Sie kamen mit letzterem dem Verlangen vieler Einwohner in den Filialen entgegen, die nicht mehr, wie früher, Sonntag vormittag nach Großen-Linden in die Kirche gehen und nun eigene Prediger haben wollten, ein Verlangen, das ja, nicht viele Jahrzehnte später, dazu geführt hat, daß Hochelheim mit Dornholzhausen wie Leihgestern eigene Pfarreien begründeten. Die nahe-liegende Frage, woher die Kollatoren solche Personen nahmen, erledigt sich im Hinblick auf die Schwarmgeister leicht. Bei ihnen galt ja der Geist, das „innere Licht“, um einen modernen Ausdruck dieser Kreise zu gebrauchen, alles, die Kirche mit ihren gelehrten Geistlichen war nichts.

Ein typisches Bild von den Schwarmgeistern auf dem Lande in früheren Jahrhunderten! Wir können aus Großen-Linden selbst kein ähnliches zeichnen, aber wir gehen gewiß nicht fehl, daß wir, wenn wir Quellen hätten, mit denselben Farben eines aus unserm Orte zeichnen würden. Freilich hier unter den Augen der Schultheiße hatte es doch geheißen, sich mehr zusammennehmen und nicht so kraß mit diesem Wesen hervortreten. Wir dürfen aber annehmen, daß die Grundgedanken dieser Schwärmer, diese Abkehr von der Kirche, auch in vielen sonst gutgesinnten Wurzel geschlagen haben. Inwieweit das begründet ist, wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben.

Ich versuche zunächst das äußere Bild der Pastorei Großen-Linden im Anfange des 16. Jahrhunderts zu zeichnen.

Zur Pfarrei Großen-Linden gehörten damals noch 6 Filiale, die von dem Pfarrer, dem Diakon und einem Vikar bedient wurden. Es waren: Leihgestern, Dornholzhausen, Hörnsheim, Hochelheim, Allendorf und Lindes. Die meisten dieser Dörfer hatten eigene Kapellen, einige auch noch Häuser und Scheuern für den Kaplan und daneben noch besondere kirchliche Einkünfte (Pächte und Zinsen). Fünf von diesen sechs Dörfern hatten je ihren besonderen collator. Dornholzhausen hatte die Junker von Frankenstein, Hochelheim die Balzer Wast von Sauerbach, Hörnsheim die Junker von Bicken, Leihgestern den Romthur von Schiffenberg und Allendorf die Junker von Buseck zu Kollatoren. Klein-Linden hatte keinen Kollator. „Es will sich kein notwendiger Collator dahin finden lassen“, schreibt Stockhausen in seinem Salbuch

von 1568. Das auf der Burg wohnende adlige Geschlecht derer von Weitershausen bzw. Wrede hatte mit einer Kollatur daselbst nichts zu tun.

Aber die Loslösung der Filiale Leihgestern und Hochelheim mit Dornholzhausen, die im Vorstehenden schon erwähnt wurde, ist noch einiges zu sagen. Leihgestern fing 1568 an, sich von der Mutterkirche zu lösen, zuerst gegen den Willen des Pastors Stockhausen zu Großen-Linden, der aber seinen Widerstand aufgab, als der Landgraf (1569) einverstanden war. Die Kommende Schiffsberg mußte zur Besoldung dieses eigenen Pfarrers 40 fl. jährlich beitragen, womit sie eine alte Verpflichtung, wöchentlich 3 Werktagsmessen (später Gottesdienste) in der Kapelle zu Leihgestern zu halten, ablöste. Ihr erster Pfarrer, Samuel Wolnhaupt, der frühere Schulmeister von Großen-Linden, zog 1574 dort auf. Es verdient alle Anerkennung, wie die Gemeinde schon 1598 anfang, anstelle ihrer kleinen Kapelle eine eigene Kirche zu erbauen, obgleich sicherlich die Einrichtung der Pfarrei große Opfer von ihr verlangt hat. Die Gemeinde Leihgestern legte jedem Hausgesäß eine Steuer von 3 fl. für den Kirchenbau auf, und ernannte vier Baumeister, die in Gemeinschaft mit dem Pfarrer sich um ihn kümmern und die Steuer einsammeln sollten. Die Regierung, der Gotteskasten des Hüttenbergs (d. h. der Kirchenkasten zu Großen-Linden), Rezeßse des Kirchenkastens Leihgestern aus 1595 und 1596 unterstützten die Sache. 677 fl. wurden von Privatleuten entlehnt, die Gemeinde gab 113 fl., so daß 1349 fl. einkamen, mehr als der Kirchenbau (mit 1287 fl.) kostete.

Die Pfarrei Hochelheim mit ihrem Filiale Dornholzhausen hat etwas später, wie Leihgestern, ihre Verbindung mit der Mutterkirche Großen-Linden gelöst (1578). Das zu Hochelheim gehörige Pfarrbesoldungsgut, 40 Morgen, wurde von der Gemeinde übernommen, das Dornholzhäuser Pfarrgut, 45 Morgen, hatten schon vor der Reformation die Herren von Frankenstein als Kollatoern von Dornholzhausen gestiftet³⁷.

Bei diesen Loslösungen der Filiale ist beachtenswert, wie die Vermögensteile, die die Kirche Großen-Linden in Leihgestern und Hochelheim hatte, nicht den neuen Pfarreien überwiesen wurde, sondern der Kirche Großen-Linden verblieben. Ein Grundsatz, der das ganze Mittelalter durchzieht, und der wohl seine Erklärung darin findet, daß die Stiftungen, denen diese Äcker, Wiesen usw. entstammen, ursprüng-

37. Abicht, Der Kreis Wehlar, III, S. 384.

lich nicht gemacht wurden im Interesse der Filialen und ihrer geistlichen Bedienung, sondern in Verehrung des Heiligtums als der besonderen Segensstätte Gottes. Solche Stiftungen an sich sind sehr oft zugleich auch ein Beweis für die Zugehörigkeit eines Ortes zu der und der Kirche. Sie waren bald ständig (= jährlich), bald unständig (= nur in gewissen Jahren fällig). Von den Pfarreinnahmen sagt nun Stockhausen, daß die Zehnten sehr zerrissen und in kleinen Stücken unter die Erben zertrennt würden, daß die Einwohner nach ihrem Gefallen die zehntpflichtigen Äcker zu Gärten gemacht hätten und weder Krautgeld noch Hahnen davon geben wollten, daß die „Auszehnten“ (= Zehnten in den Orten außerhalb) in vielen Termineien versperret und verwühlet lägen, die man sonder großen Kosten nicht heben könne, daß die Geldzinsen so gar zerteilet seien und von den Erben nur mit einzelnen Hellern müßten zusammengelesen werden, daß die Geber und Erben die Pächte und Zinsen nach ihrem Nutzen und Gefallen auf ihre Güter setzten, daß etliche Ländereien in den Registern als Eigentum der Kirche gefunden würden, aber die jetzigen Besitzer wollten nichts davon wissen, daß der Kollator der Kirche Allendorf wie ein dissipator (= Verschwender) geschaltet, etliche Huben Landes der Kapelle selbst ausgeliehen und den schuldigen Malter Korn in langen Jahren gar nicht bezahlt habe. Was Stockhausen für eine Mühe gehabt hat, nur ein einigermaßen richtiges Verzeichnis dieser Pfarreinkommen aufzustellen, sieht man daran, daß er bis zum Ende seines Lebens 4 mal, immer aufs neue ein Salbuch (- das ist ja ein Register der Zinsen usw. des Pfarreinkommens) aufgestellt hat und doch manches hintenanstellen mußte.

Das Amt brachte Stockhausen viel Arbeit. Die Pfarrei hatte zu dieser Zeit, wie schon erwähnt, noch 6 Filiale. Stockhausen und die Kapläne, die ihm beigegeben waren, hatten sie seelsorgerlich zu versehen. Hören wir ihn darüber einmal selbst³⁸: „Dieweil die pastorey 6 zugehörnde Filialen, und eine jegliche zu ihrer bestimmten Zeit ihre Predigt samt der Kinderlehre hat, und wiewohl ihnen mehr geschieht mit Predigen und Lehren, denn vor Zeiten, welches nun einem Pastor und seinen Mitgehülffen, deren jetzt zwei sind, große Mühe und Arbeit füget mit Ueberfeldgehen, mit Predigen, Kranke zu Tag und Nacht besuchen, so ist doch kein Genüge und Dank da; denn es müßsen alle Woch 15 Predigten ohne die Hochzeitspredigt gethan werden, welches doch alles willig und mit Freuden geschehen könnte, wenn Got-

38. Stockhausen, Salbuch Großen-Linden von 1568.

tes Wort in Ehren gehalten würde und sich beide, Junge und Alte, fleißig und mit Andacht herzu thäten, das Wort gern hörten und darnach zu leben begeherten, welches keines geschieht, und bringt diese große Verachtung den Lehrern großen Verdruß, Anmut und Traurigkeit des Herzens. Doch wird derhalben mit Predigen und Vermahnen nichts unterlassen, ob sich Jemand wol bedenke, umkehre und sich bessere." Das hat Stockhausen 22 Jahre nach seinem Amtsantritt geschrieben. Welch ein Glaube, Welch eine Unverdrossenheit, Welch eine Kraft spricht nicht aus diesen Zeilen! Ein tapferer, unermüdlicher Streiter seiner Kirche! Er war der Zeit nach der erste wahrhafte lutherische Pfarrer, er war es auch dem Geiste nach unter allen seinen Nachfolgern.

Die Synode zu Großen-Linden vom 5. Oktober 1547.

Wenn auch sonst Großen-Linden im volksgeschichtlichen Geschehen nicht besonders hervorgetreten ist, kirchengeschichtlich ist sein Name weithin bekannt geworden. Denn hier ist die erste Synode des lutherischen Bekenntnisses gehalten worden. Der Statthalter und die Räte des Landgrafen zu Kassel erließen³⁹ im Namen des Landgrafen Philipp zu Hessen an den Superintendenten M. Adam Fulda den Befehl, dafür zu sorgen, daß in den gemeinschaftlichen Gebieten (Hessen und Nassau) die Pfarrer und Kirchen mit gottseligen, gelehrten und rechtschaffenen Pfarrherren und Kirchendienern versehen würden; damit aber solches Fürnehmen einen guten Fortgang habe, sollten die beiderseitigen Superintendenten (Hessen und Nassau) solches in gemeinen Synodis und Versammlungen fürhalten und dazu Jedermann ermahnen, damit gemeine christliche Religion in gutem Brauch und Übung bleibe und gemeine Zucht und Ehrbarkeit erhalten werden möge usw. Die inneren Gründe dieses Schrittes sind wohl die kirchlich so traurigen Zustände im Hüttenberg gewesen. Die Schwarmgeisterei, deren Folgen für die Kirchlichkeit, für Zucht und Ordnung wir in dem Kapitel „Die Reformation“ besprochen haben, hat der Obrigkeit in der Seele gebrannt, und sie meinte am besten zu tun, wenn die Superintendenten in einer Versammlung der Geistlichen des Hüttenbergs, einem Synodus, die nötig scheinenden Verordnungen darlegten. Auf diesen Befehl hin schrieb der Superintendent Fulda zu Marburg an den Pastor Stockhausen zu Großen-Linden, den ersten Geistlichen des

39. Abicht, Der Kreis Wehlar, 3. Teil, S. 192.

Hüttenbergs, und bat ihn, gemeinschaftlich mit dem Amtmann Holzappel zu Gleiberg (Nassau) eine Synode der Geistlichen des Hüttenbergs auszuschreiben. Pastor Stockhausen lud insolgedessen den nassauischen Superintendenten auf Donnerstag, den 5. Oktober 1547, zu einer Synode nach Großen-Linden ein. Auf dieser Synode ermahnten Stockhausen und Goltwurm ihre Amtsbrüder, folgendes zu beherzigen:

1. Es solle alle 14 Tage ein bestimmter Tag, Mittwoch oder Freitag, das Volk mit gebührter Predigt und ordentlichem Gebet ausgerichtet werden.

2. Alle Sonntage Nachmittag sollten sie mit einfältiger Weise und Ernst die Kinderlehre aus dem Katechismus treiben.

3. Da sich das gottlose Volk durch den Zorn Gottes und gegenwärtige ernstliche Strafe nicht zu einem gottseligen Leben und Wandel bewegen lasse, so sollten die Amtleute, Schultheißen, wie überhaupt alle Obrigkeit solche Laster zu strafen ein ernstliches und fleißiges Aufsehen haben. Sonderlich aber sollten die Pfarrer und Kirchendiener sich vor offenbaren ärgerlichen Sünden, Schande und Lastern hüten. Und da es fast gemein geworden sei, daß sich die Kinder ohne Verwilligung der Eltern heimlich in den Ehestand begäben, so sollten die Pfarrer sie zum gebührlchen Gehorsam gegen die Eltern ermahnen.

4. Endlich sollten folgende Feiertage im Hüttenberger Land gehalten werden: 1) Tag der Beschneidung Christi, 2) Tag der hl. 3 Könige, 3) unserer Frauen Lichtmeß, 4) Verkündigung Mariä, 5) der grüne Donnerstag, 6) der Charfreitag halb, die Passion zu predigen, 7) der Ostertag mit den 2 nachfolgenden, 8) der Tag der Auffahrt Christi, 9) der Pfingsttag mit den 2 nachfolgenden, 10) der Tag der Heimsuchung Mariä, 11) der Tag Johannis des Täufers, 12) der Tag S. Michaelis, 13) der Tag Pauli Bekehrung, 14) der Magdalenentag, 15) die Aposteltage. - Seltsamerweise fehlt hier das Weihnachtsfest und ist der Charfreitag nur ein halber Feiertag. Die meisten dieser noch aus der katholischen Zeit stammenden Feiertage sind in der evangelischen Kirche in Abgang gekommen.

Die in Absatz 3 erwähnte Abkehr des Volkes von der Kirche („das gottlose Volk“) wie die heimliche Verheiratung der jungen Leute scheint mir in der von der Schwarmgeisterei erzeugten Feindschaft wider die Kirche deutlich genug gekennzeichnet zu sein und mit dem von Stockhausen selbst berichteten Tatbestand aufs engste zusammenzuhängen.

Man hat in weiten kirchlichen Kreisen in Abhaltung dieser Großen-Linder Synode, die dem Befehl der Obrigkeit gemäß verlief, für den Vorläufer der Synoden in den evangelischen Kirchen überhaupt ange-

sehen. Sie ist es vielleicht nur insofern, als hier Superintendent und Geistliche eines größeren Bezirks zusammenkamen. Aber eine Synode in unserem heutigen Sinne war das nicht. Nur die Einberußer redeten, sonst tat keiner den Mund auf. Und beschlossen in unserem Sinne wurde nichts, sondern nur angehört. Die Oberkeit hat den synodus nur einberufen, weil sie den Geistlichen den Verlauf von Unterricht und Lehre in kirchlichen Dingen in großen Zügen den Gemeinden verhalten wollte, und weil sie sich von den Reden der Superintenden in einer Versammlung der Geistlichen mehr versprach als von geschriebenen oder gedruckten Verordnungen. Es sind diesem ersten synodus der Geistlichen des Hüttenbergs noch mehr synodi gefolgt. Aber alle zeigen dasselbe Bild. Das Zusammentreten der gesamten Geistlichen aus verschiedenen Superintendenturen ist das Saatkorn für die synodi unserer Zeit gewesen.

Aus dem kirchlichen Leben in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowie über den Zustand der damaligen Kirche.

1. Eine gute Übersicht über das kirchliche Leben in dieser Zeit bietet uns ein Visitations=Abschied von 1628. Von den 16 Punkten, die da erörtert werden, interessieren uns näher

Punkt 2: Im Sommer soll die fruepredigt zu 7, im Winter zu 8 Uhr, die Mittagspredigt aber um 12 Uhr beständig gehalten werden.

Punkt 3: Die Prediger sollen alle Wochen eine wochenpredigt halten und nach gelegenheit ein ganzes biblisches Buch den Zuhörern erklären.

Punkt 4: Die Prediger sollen die angestellte tägliche betstunde nicht unterlassen.

Punkt 5: Das hochwürdige Nachtmahl soll anstatt 6 Mahl, allen und jeden Monat gehalten werden.

Punkt 6: Der Schulmeister soll alle Sonnabend inhalts der hessischen Kyrchenordnung mit christlichem gebrauch die Vesper halten.

Punkt 7: Die jungen und die alten Leut sollen sich fleißig bey der Katechismuslehr einstellen.

Punkt 8: Bey Kindertauf und wan Eheleut zur Kyrchen gehen (d. h. wenn sie getraut werden), sollen für die Armen Almosen erhoben werden.

Punkt 9: Die Seniores und Eltesten sollen auf die personen, die in sünden und schanden leben, acht haben und solche der Obrigkeit anzeigen.

Punkt 10: Der Schulmeister hatte sich beklagt, daß ihm der mühe zu viel (sei) und dan, daß die Knaben, bevorab welche lateinisch lernten, versäumt werden müßten, wenn er gleichfalls die Mägdlein dociren und lehren solle. Bescheid: Er solle seinen gewöhnten fleiß mit lehren fortstellen.

Punkt 11: Dem Kaplan seyen 3 Höfe in Großen-Linden jedes Jahr einen wohlgeladenen Wagen Holz auf ihre Kosten in die Kaplaney zu liefern schuldig; dagegen sey der Kaplan schuldig, bei solchen Holzfahrten ihnen für ihre Müh ein halb Viertel Wein zu geben (laut alter Verpflichtung).

Punkt 12: Jedes Jahr solle wie vorher aus dem Fruehof zu Leihgestern ein nahmhaftes an Pfennigwerk und Federvieh in die Caplaney nach Großen-Linden geliefert werden.

Punkt 13: Endlich sollen die Seniores fleißig Nachforschung halten, wer den Juden vff die Samstag oder an ihren feyertagen an Hand gehe, sewer mache, oder sonstet diene. Und da sie davon etzliche antreffen sollen, solche, so oft solches geschieht, 4 alb in den Gottesfasten zur straf zu erlegen anhalten.

2. Schon 1561 hatte der Landgraf in einem Schreiben an den Rentmeister zu Gießen auf eine Eingabe des Superintendenten Tholde, des Pfarrherrn, Burgermeisters und der ganzen Gemeinde zu Großen-Linden verordnet, daß zur Wiedererbauung der Kirche aus den Wäldern um Gießen Holz geliefert werde. Aber dieser Neubau scheint nur in unvollkommenem Maße zustande gekommen zu sein. Etwas muß geschehen sein, denn in den Rechnungen der Stadt Alsfeld findet sich unter dem 28. März 1615 eine Summe von 21 alb. 9 heller, die zum Kirchenbau zu Großen-Linden gestiftet wurde (Mitteilungen des Geschichtsvereins der Stadt Alsfeld, 1912, S. 165). In dem Visitationsabschied von 1628 wurde gerügt, daß „die Kyrchen- und Schulbäume sehr schadhafft und notwendig zu reparieren sein. Da aber das Vermögen des Gotteskastens gering und die Unterthanen wegen ausgestandener langwieriger Kriegslast und -beschwerung allzuhoch erschöpft wären, und es darum nicht wohl möglich sei, bei sezo noch immerwährenden Kriegsläufften den Kyrchen- oder Schulbau gar abzuliegen, so sollten sie in tuch und fach erhalten, was möglich sei“. Nach Ende des 30jährigen Krieges muß diese notwendige Reparatur vorgenommen worden sein. Leider meldet uns von diesen Arbeiten kein Aktenstück. Aber Pfarrer Vigelius schreibt in seinem protocollum vom 18. Januar 1652, daß „damals die Thürme (an der Westseite) zu

bawen izund Holz aus dem Wald geführt und ein Zimmermann bestellt werden sollte". Eine zweite Notiz vom 8. Februar 1654 desselben Protokolls spricht von den „thielen, so der Zimmermann zu Deckung der Nebenthürme dargethan". Man sieht, der Bau ging langsam vor sich (1652-1654). Diese beiden Bemerkungen geben Anlaß, den Neubau der Kirche in die 50er Jahre des 17. Jahrhunderts zu setzen. Aber noch mehr. Es ist wahrscheinlich, daß die „Nebenthürme" links und rechts vom Haupteingange damals überhaupt erstmalig errichtet worden sind. Sie sind vermutlich gebaut worden, um die Westwand an sich und in ihrer Verbindung mit Süd- und Nordwand zu stützen. Als die Kirche 1907 wiedergestellt wurde, zeigte es sich, daß diese beiden Türme, tür- und fensterlos, von unten bis oben mit Steingeröll ausgefüllt waren und daß diese Masse allmählich in das Mauerwerk überging. Man hat nach dem 30jährigen Kriege kein Geld gehabt, die ganze Kirche niederzulegen. So hat man sich zu helfen gesucht. Mit dieser Erklärung stimmen ganz die obigen Notizen aus dem protokollum Vigelii, aber auch die Entdeckung überein, daß da, wo die Türme an die Mauer stoßen, der Verputz der Kirchenmauern untadelig weiß zutage trat. So ist die Ausschmückung der Westwand mit Türmen, die in früheren Zeiten Gelehrten zu der Vermutung Anlaß gab, das Gebäude in allerfrüheste Zeit zu setzen (cf. Sankt Gallen usw.), im Anfang der Neuzeit entstanden. Das eine der drei Rätsel, die das Kirchengebäude den Forschern zu raten gegeben, wäre damit gelöst. Und in Verbindung damit fände auch das zweite seine Erledigung. Bisher konnte man sich nicht erklären, wie das saalartige Schiff in den romanisch-gotischen Kirchenbau hineingeraten sei. Die Annahme liegt auf der Hand, daß es bei dem Neubau in derselben Zeit, wie die Nebenthürme, entstanden sei. Es bliebe somit nur das oben dargelegte Rätsel der Bilder des Portals aufzulösen übrig.

3. In der Kirche hatte jedes seinen bestimmten Platz, sein „Enn", wie man sagte. Diese Stände waren erblich, jedoch nur so, daß die Erbschaft von Mannsperson zu Mannsperson und von Weibsperson zu Weibsperson ging. Daneben gab es Stände, die ohne Unterschied des Geschlechts begangen wurden. Also auf der Bühne die Männer und unten die Frauen. Außerdem gab es einen Ratsstuhl (für den Unter-rat) und einen Schöppenstuhl (für den Oberrat). Den Lindesern war die Lindeser Bühne eingeräumt⁴⁰.

40. Schulte, Die Kirchenstühle, „Heimat im Bilde" 1930, Nr. 16, S. 63 f.

Das Stadtgericht.

Schon ehe Großen-Linden Stadt wurde (1605), war hier ein Gericht, das die kleineren Vergehen strafte und einfach „das Gericht“ oder auch das Centgericht genannt wurde. Es galt für die vier Centgemeinden Lützellinden, Hörnsheim, Leihgestern und Großen-Linden. Auch die Linder Mark, der zwischen Gießen und Großen-Linden gelegene Wald, wurde „die Cent“ genannt. Wie die vier Orte zu dem Namen der „Cent“ gekommen sind, läßt sich nicht ergründen. Aber es läßt sich annehmen, daß diese Cent in alter Zeit eine viel größere Bedeutung und einen innigeren Zusammenschluß hatte. Seit Erhebung Großen-Lindens zur Stadt hieß dieses Gericht „fürstliches Stadtgericht“. Es gibt ein Siegel aus dem Mittelalter mit der äußeren Umschrift: „S. Gerichts zu Großen-Linde“ und dem Innenfeld eines Schildes mit einer Linde. Aus diesem Siegel scheint das eigentliche Wappen Großen-Lindens, das im Mittelfelde eine Linde zeigt, hervorgegangen zu sein. Denn nur dieses, wie man es z. B. heute noch in den Wetterfahnen oben auf dem Rathause sehen kann, ist das rechte Wappen, nicht die drei Linden- oder Kleeblätter, die ein Wappen der Ritterfamilie von Linden darstellen.

Die Universitätsbibliothek zu Gießen bewahrt von diesem Gericht vier Bände Protokolle auf. Leider ist der erste Band zu Anfang sehr von Mäusen zerfressen und die Schrift oft ganz ausgelöscht. Er berücksichtigt die Jahre 1538-1553. Der zweite Band umfaßt die Jahre 1553-1567, der dritte 1590-1628 und der vierte 1629-1821. Mit diesem Jahre hört also die Wirksamkeit des Stadtgerichts auf. Es fehlt der Band für die Zeit von 1567-1590. Aber auch ohne ihn sind diese von Herrn Prof. Dr. Hepding in der Handschriftensammlung der Universitätsbibliothek wiedergefundenen Bände sehr wertvoll, da sie uns einen weitreichenden Einblick in einen Teil des Gerichtswesens seit dem 16. Jahrhundert tun lassen.

Dieses Gericht bestand aus dem Schultheißen und 6 Schöffen, die letzteren waren zugleich Mitglieder des Gemeinderats (der Oberrat), während die 6 andern Mitglieder desselben „der Unterrat“ genannt wurden. Der Schultheiß war ein landgräflicher Beamter und hatte hier seinen Wohnsitz, vielleicht in einem dem Landgrafen gehörigen Hause, das man heute „Scholtesse“ (am Kettenplatz) nennt. Wenn ein Schöffe wegfiel, so wählte das Gericht einen neuen, der sogleich, wie es heißt, mit Eid und Pflicht beladen wurde. Der Eid, den ihm der Schultheiß abnahm, hatte folgenden Wortlaut: „Ihr sollt geloben und schweren

einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr sollet das gericht besöken und meines gnädigen Fürsten und Herrn Obrigkeit und Herrlichkeit helfen handhaben und weisen, den Partheyen und männlichen, so ahn gericht zu handeln hatt, flag, antwortt oder anderes vorbringen, mit allem fleiß anhören vnd vernehmen und nach eurem besten verständnis recht, vrtheil und bescheid darüber helfen sprechen vnd weisen vnd das nicht vnderlassen vmb sipschaft, magschaft, gelübt, verheißung, gold vnd silber, gelts werth oder jedes, das sich einem nutzen vergleichen mag, sondern all das Irige thun, das einem frommen, vffrichtigen recht- vnd redlichen vnpartheyischen Schöffren so wohl von rechts wegen und gewonheitt wegen vnd als in kraft meines gn. fürstlichen vnd Herrengericht vnd Landesordnung gebühret vnd gehört, auch alles bei sich behalten vnd schweigen, biß ins grab getreulich und ohngefährtt⁴¹."

Der Bürgermeister hatte nur als Schöffe, wenn er dazu gewählt worden war, am Gericht Anteil. Er erscheint in den Protokollen oft als einer, der eine Rüge einbringt, ein Recht übrigens, das jeder Bürger hatte.

Das Gericht wurde, ebenso wie das Markgericht, im Rathause und zwar immer an einem Montag gehalten (wie z. B. beim Vogtgericht Allendorf auch). Zur Niederschrift der Protokolle war ein Gerichtschreiber da, außerdem gehörte zum Gericht noch ein Gerichtsknecht, der in der Einleitung zum vierten Bande des Gerichtsbuches Pedell heißt. Es befaßte sich auch mit Klagen wegen Geldforderungen, es nahm Pfandverschreibungen und Verträge in Verwahrung, von ihm wurden Testamente entgegengenommen, die im vollen Wortlaute in das Gerichtsbuch eingeschrieben wurden. Das Gericht strafte Beleidigungen, Schlägereien und Ubertretungen von Geboten und Verordnungen. Seine Strafen wider die Uebeltäter waren: die kleine Buße, die Herrenbuße und die höchste Buße, also Geldstrafen. Es sprach keine Leibes- oder Gefängnisstrafen aus, die blieben der Obrigkeit oder dem Blut- und Halsgerichte überlassen. Waren streitende Parteien nicht mit seinem Urtheile zufrieden, so wandten sie sich zur endgültigen Entscheidung an die obrigkeitlichen Beamten. Im letzten Jahrhundert seines Bestehens hat sich das Gericht vorzugsweise mit dem Feldfrevell beschäftigt; seine Urtheile galten für die Orte Großen-Linden, Lüzellinden, Hörnsheim, Leihgestern; doch wurde es auch von Einwohnern

41. Nach der dem Gerichtsbuch von 1629 angeführten Niederschrift (etwa aus dem 17. Jahrhundert).

anderer Orte aufgesucht, wenn es sich um Großen-Linder Eigentum oder Personen handelte.

Dem Gerichte gehörte eine eigene schöne, leider heute im Äußeren beschädigte Lade. Als ich die beiseite gestellte Lade im Rathause fand und öffnete, fielen mir ein paar lose Blätter in die Hände, offenbar lose Protokolle. Aber oben auf diesen Papieren lag ein Blatt mit folgender Aufschrift:

„Eltester Rat und Gerichtschöff: Es wird gefragt, ob es an Tag und an der Zeit sei, das hochfürstliche Stadtgericht zu hegen und zu halten. Antwort: Ja. Ferner fragt sich, wie das Gericht gehögt und gehalten wird, daß es Krafft und Macht habe, und es im rechten bestehen könne.“ Darunter standen die sämtlichen Titel des Landgrafen, in dessen Namen das Gericht gehalten wurde: „Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hirsfeld, Graff zu Cazen-Ellbogen, Diez, Ziegenhain, Nida, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, der Röm. Keyßerl, auch zu Hungarn und böhmen apostolischen Maj. bestelter Generalfeldtzeuchmeister und Obrist über ein Regiment zu Fuß, des Königl. Preuß. Schwarzen adlers orden Ritter.“ Offenbar waren diese Worte die Antwort auf die letzte Frage.

Es sah die Lagerung der Papiere gerade so aus, als ob der älteste Gerichtschöffe nach der letzten Sitzung diese Formeln obenauf gelegt hätte, um sie nächstes Mal gleich bei der Hand zu haben.

Nachzutragen ist hier noch, daß das Stadtgericht auch „die neuen Bürger“ von Zeit zu Zeit in Eid und Pflicht nahm. Es waren diejenigen jungen Männer, die sich verheiratet und einen Hausstand gegründet hatten, und die nun an den Rechten und Pflichten der Bürger Anteil haben sollten. Die neuen Bürger hatten binnen 14 Tagen einen ledernen Eimer auf das Rathaus zu liefern, der im Falle eines etwa entstehenden Brandes gebraucht wurde. Außerdem war es Brauch, daß jeder neue Bürger ein halb Maß Wein stiftete.

Von den Testamenten teile ich eines im Auschnitt mit, errichtet 1597, nicht nur, weil es von dem barmherzigen frommen Sinn der Erblasserin zeugt, sondern auch Großen-Linden selbst z. T. angeht. Elisabeth, geb. Burgk, Witwe von Johannes Andres, verfügt: „Sobald Gott der Allmechtige vber mich gebeut, daß ich aus diesem Jammerthal abscheiden soll vnnd verende, so befehle ich jeko alsdan meine Seele Gott, meinem Schöpfer, und Jesu Christo, meinem Erlöser. Nachfolgendes ist mein Begehr, daß mein todter Leichnam auff den Gottes-Acker vnd Kirchhoff allhie zu Großen-Linden nach Christlicher Ordnung beneben andern Christen Ehrlich vnnd Christlich begraben

vnd zur Erden bestattet werde. So ordne, verschaffe vnd will Ich, daß nach meinem von dieser Weltt abscheidtt, auß meiner Verlassen-schafft, Haab vnd Güttern von meinen hierunden vermelten Erben zuforderst gehandreichtt werden Sollen Zwey hundertt gulden geldes Frankffurter Werung, deren Einhundertt In die Schul alhier zu Großen-Linden gegeben vnd die Jährliche Pension (= Zins) daruon fällig, einem Schulmeister, wer der Jeder Zeitt sein wirdtt, jährlich gefolgett werden solle, das er dargegen Armer Leutte Kinder (so das jährliche Schulgeltt von den Knaben nicht verrichten können) ent-weder ganz vnd gahr vmbsonst ohn Entgeltung oder aber vmb den halben theill lehren vnd underrichten solle. Das ander hundert aber Soll in die Schull zu Leigestern (wofern sie eine auffrichten wer-den⁴²) einen Schulmeister daselbsten zu Jeder Zeitt mit der Jährlichen Pension (= Zins) daruon fellig zu besolden, gegeben und überreichtt werden. Hiebey aber ist mein Will vnd endttlich meinung, das ein Bur-germeister Jedes orths beneben denn Eltesten vnder meiner freundt-schafft gutte aussicht haben, damit ein Jedes obgesetzter maßen ver-richtet werde. Im fall aber solches nichtt geschehe oder auch di Schu-len Beide oder eine abgeschafft würde, So sollen die zweyhundertt gulden oder eine, bey welchem der Abbruch geschehe, meinen Erben widderumb heimgefallen sein, welche es Ihrem gefallen an einen andern Gottesdienst vnd nichtt in Ihrem selbst eigenen Nutzen an-wenden sollen."

Die Feldgerichte.

Im 16. Jahrhundert tauchen in den Urkunden Gerichte auf, die ich zum Unterschiede von dem Hüttenberger Gericht, dem Marktgericht und dem Ortsgerichte, das seit 1605 fürstliches Stadtgericht hieß, Feldgerichte nennen möchte. Damals nannte man sie Vogtei- oder Zehntgerichte. Für unsere Gemarkung kommen zwei in Betracht, das Vogtgericht zu Allendorf (Lahn) und das Zehntgericht zu Lindes. Nicht als ob die Wirksamkeit dieser Gerichte erst damals begonnen hätte. Es gibt noch ein Protokollbuch des Vogtgerichts zu Allendorf⁴³, das 1578 angefangen worden ist, sich aber im Eingang ausdrücklich auf

42. Diese Parantese zeigt, daß Leihgestern bis zum Jahre 1597 noch keine eigene Schule gehabt hat. Seine Kinder werden, wie die von Hörnsheim, bis dahin nach Großen-Linden in die Schule gegangen sein.

43. Der Gemeindevorsteher zu Allendorf ist sein Bewahrer.

ein „voriges Buch“ bezieht und „etliche hiebevor erkannte Bräuche“ aus dem vorigen Buche bringt. Ebenso gibt es noch eine Abschrift des Weistums des Centgerichts zu Lindes, das um das Ende des 14. Jahrhunderts abgefaßt und 1577 von Landgraf Ludwig I. bestätigt worden ist⁴⁴. Es sind diese beiden vorgenannten Gerichte keine eigentlichen Gerichte in unserem Sinne. Sie erstrecken sich nur über Acker, Wiesen, Gärten, Hofreiten usw., ja noch nicht einmal über die einer ganzen Gemarkung, sondern nur über einzelne Grundstücke oder Hofreiten. Daher kommt es, daß einzelne Grundstücke der Gemarkung Großen-Linden zum Vogtgericht Allendorf, andere zum Zehntgericht Lindes gehören. Wie es gekommen ist, daß die Grundstücke bald diesem, bald jenem Gerichte unterstehen, das können wir nicht feststellen. Und dabei erstreckt sich z. B. die Kompetenz des Vogtgerichts zu Allendorf noch auf Grundstücke in anderen Gemeinden wie Allendorf, Lützellinden, Leihgestern und Girmes⁴⁵. Ebenso war es mit dem Centgericht zu Lindes, das in dem nur eine kleine Wegstunde von Allendorf entfernten Lindes (heute: Klein-Linden) tagte.

Diese Gerichte stellten sozusagen den Besitz des einzelnen an Ackern, Wiesen, Gärten, Hofreiten usw. fest. Wenn jemand einem andern einen dieser „Vogtäcker“ verkaufte, dann mußte der Kauf vom Vogtgerichte bestätigt werden. Wenn Eltern, die im Besitze solcher Acker waren, starben, dann wurden die Erben „gerichtlichen eingesetzt“. Wenn Streitigkeiten bei Verkauf, Erbschaft oder Pacht entstanden, dann entschied das Vogtgericht. Ein solches Gericht übte also z. T. eine ähnliche Tätigkeit aus, wie heute das Grundbuchamt. Solche Gerichte gab es damals in unserer Landschaft viele. Im Staatsarchiv zu Darmstadt werden Vogtgerichtsakten von Langgöns aufbewahrt. Schliephake hat für das untergegangene Dorf Croppach bei Gießen gleichfalls ein solches Gericht festgestellt. Ich vermute übrigens, daß das Vogtgericht zu Allendorf die Fortsetzung des im früheren Mittelalter in Großen-Linden heimischen, von mir schon oben erwähnten Gerichte „in me habe“ (= in dem Hofe) ist und daß dieses ein Lehen war, das an die Junker von Busch übergegangen ist (der Vorsitzende war 1610 ein Großen-Linder Bürger).

44. Bekundete Nachricht von dem Klosterhauß und Commende Schiffenberg 1755, S. 193 Anm.

45. Schulte, Das Vogtgericht zu Allendorf, Beil. 3. Gieß. Anz. „Heimat im Bilde“ 1927, S. 124.

Um eine Probe aus dem Vogtgericht zu Allendorf zu geben und zugleich, weil es sich um einen Großen-Linder Bürger handelt, bringe ich hier einen Auszug:

„Vogtgericht, gehalten Montag nach Quasimodogeniti anno 1610. Demnach vndt als ahn igo vorgesehten Montag vhraltem vol herbrachtem Gebrauch nach der G(estrengen) E(rnvesten) Hans Philipps vndt Hermann Otto von Buseck, unsre gebietenden Vögt-Junkern Vögtgericht alhier zu Aldendorff gehalten werden solte, Solches aber auß Ursach vndt von deswegen, daß Jost Magnus von Großenlinden, alhier bemeldten Junkern Hans Philipps von Busecken Vogt-Schultheiß, aussen bliebte, nicht gehalten worden, daher beyde Ehrnbemeldte Junker vff heute Freitag den 20ten April außerordentlichen Gerichtstag bestimpt vndt verordnet, - Alß haben unsere in diesem Fall gebietende Vögt-Junker durch Ihr abgefertigte, auch persönliche Gegenwart nach gehegtem Gericht Ihren Herrn Schöpffen zu erkennen anheimgestellt, daß Obbesagter Jost Magnus alß gewesener Vogtschultheiß verwirkt und verbroschen, daß er ahn nechst vergangenem Montag alß gebandten Gerichtstag zu diesem Vogt-Gericht, wie auch heutt nicht allein genzlich ausbliben, den Schlüssel zu der Gerichtslade hinderhalten, seine Eyde vndt Pflicht, so er den Vogt-Junkern vndt dem ehrbaren Gericht geleistet, vergessen, Ihre Reputation nicht, wie billich, erhalten, sondern hierdurch zu schmelern vnderstanden, die Herren Hausgenossen vndt Vogtgerichtsleutt In vergeblichen Gang vndt Müß geführet, auch im Wenigsten keine Entschuldigung, warum ein solches geschehen, vorgewandt, verwirkt habe, Jedoch mit dem geding vndt Vorbehalten, Ihnen den Junkern Ihr ius und Rechts gegen besagten Justen in alle Wege vorbehalten.

Hierdurch erkennen die Herren Schöpffen: Wie weill Jost Magnus vorgedacht, bisher gewesener Vogtschultheiß seinem ahnbefohlenen Ampt, beides gegen die G. E. vndt E. Hans Philipps vndt Herman Otto von Buseck, unsre gebietende Vogt-Junker, Ihr Vorahn vndt Hausgenossen vndt dan auch gegen dero G. E. vndt E. Ehrbaren Vogt-Gericht Schöpffen vndt Hausgenossen - also wollen sie Ihnen solche Verwirkung halbenn unsern G. E. vndt E. Junkern nach Gelegenheit der Ueberfahung zu straffen heimgewissen, Wie dan auch dem Gericht vndt Hausgenossen die gehabte Müß vndt danhero erwachsene Unkosten ein gebührlichen Abtrag suchen, hiemit erkennt vndt verdammt haben.“

Das Gericht zu Allendorf wurde auf dem heute verschwundenen Vogthofe zu Allendorf (die Lage bestimmt wohl der Flurname „Am Gericht“) alle Jahre einmal am Montag nach Quasimodogeniti gehalten. Von dem Gericht zu Lindes wissen wir nur, daß es „an bestimmten Tagen“ gehalten wurde. An den Gerichtstagen sahen Allendorf und Lindes eine große Menge Menschen. Denn jeder „Vogtmann“ oder „Zehndner“ war bei Strafe verpflichtet, zu diesem Tage zu erscheinen. Das Vogtgericht zu Allendorf wurde nur in den Jahren 1626, 1627, 1635 und 1640 wegen „Kriegsgefahrlichkeit“ oder „Unfrieden“ ausgesetzt. Das einzige Mal, daß es an einem andern Wochentage gehalten wurde, ist oben erwähnt worden.

Die Junker von Buseck, deren Wohnung ich in einem der Herrenhäuser des nahegelegenen Lüzellindens suchen möchte, waren von einem oder beiden Fürsten mit diesem Gerichte belehnt worden. Sie waren aber nicht die eigentlichen Richter. Sie stellten einen Vogtschultheißen an, der durchaus nicht ein Schultheiß der gemeinsamen Herrschaft und Nassau zu sein brauchte. Neben ihm gab es Schöffen - in Kroppach waren deren 12. Diese Schöffen mit ihrem Schultheiß waren die eigentlichen Richter. Sie mußten bei Gott und seinem hl. Wort - vor der Reformation: den Heiligen - angeloben und schwören, daß sie alle Klagen und Antworten wahrlich anhören und nach bestem Verstand und Vermögen klar und richtig Relation und Urteil geben helfen wollten. Sie versprachen weiter, des Gerichtes Heimlichkeit zu verschweigen und bei sich ins Grab zu tragen, wie sie es vor ihren gebietenden lieben Junkern und zuvörderst gegen Gott den Gerechten zu verantworten meinten. Ihr Amt wurde ihnen in besonderer Weise versüßt. Denn jeder Sohn oder Schwiegersohn, der nach dem Sterben der Eltern in dem ihnen eigenen Vogtäckern Vogtmann werden wollte, war dem Gerichte ein Viertel Wein zu geben schuldig. Außerdem war der neugewählte Schöffe - der von den andern erwählt wurde - nach der Wahl jeder Gerichtsperson, dem Schultheiß und dem Schreiber ein Maß schuldig. Die Verkündigung eines Beschlusses des Gerichts wurde eingeleitet mit den Worten: „Es erkennt ein erbar Schöff usw.“ Für die Junker von Buseck bedeutete dieses Gericht eine Einnahmequelle. Denn jeder Vogtmann hatte, wenn er in seinem Besitze eines Vogtgrundstückes bestätigt wurde, einen „Insatz“ zu zahlen. War er eines Vogtmanns Sohn, so zahlte er 6 albus, war er ein „fremdböter“, so war er 2 Gulden zu geben schuldig. Auch die gerichtlichen Entscheidungen zwischen Kläger und Beklagten kosteten Geld. Die zahlreichen „Insätze“ an jedem Gerichts-

tage, wie auch die vielen Urteile um die Wende des 16. Jahrhunderts (1600) zeigen, daß die Einnahmen im Anfang dieses Jahrhunderts nicht gering waren. 1654 ist dieses Gericht, dessen Einnahmen für die Junker im Laufe der Zeit immer geringer geworden waren, mit 2 Gulden „abgeteuidigt“ worden. Ähnlich wird es mit dem Zehntgericht in Lindes gewesen sein. Dessen Inhaber war der Landgraf zu Hessen, der übrigens, von den Zehntgenossen gebeten, das Weistum des „seit urdenklichen Zeiten“ bestehenden Zehntgerichts zu erneuern, dieses in 1577 tat.

Es entsteht nun die Frage, wie eigentlich diese Feldgerichte mit diesen so zerstreut liegenden Grundstücken entstanden sein mögen. Schliephake gibt darauf folgende Antwort: „Dem Mittelalter war der landwirtschaftliche Großbetrieb - zu unterscheiden vom Großgrundbetrieb - nahezu fremd. Wo sich größerer Grundbesitz in einer Hand gesammelt hatte, mußte deshalb der Besitzer darauf bedacht sein, seinen Besitz in anderer Weise nutzbar zu machen. Dies geschah in der Weise, daß er seinen meist in vielen Gemarkungen zerstreut liegenden Besitz unter Vorbehalt des Obereigentums neben andern Bedingungen an einen andern zur Benutzung hingab. Der Empfänger des Gutes mußte sich in Ansehung desselben zur Treue und Unterwürfigkeit gegen den Herrn verpflichten, der vermöge einer allgemeinen Gewohnheit damit die Gerichtsbarkeit über den Empfänger, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die das Gut und die durch dessen Hingabe entstehenden Verbindlichkeiten betrafen, erwarb. Die zu einem solchen Hof (Vogthof) gehörenden Hofleute bildeten einen genossenschaftlichen Verband, an dessen Spitze ein Beamter des Grundherrn, bei uns meist Vogt genannt, stand, der insbesondere die Abgaben einsammelte und an den Herrn abführte und den Grundherrn in seiner Eigenschaft als Richter vertrat.“ Ähnlich wird es auch in Allendorf und Lindes gewesen sein. Nähere Angaben können wir aber aus Mangel an diesbezüglichen Quellen nicht machen.

Die Nadelhölzer in der Geschichte des hessischen Waldes und seines nachmittelalterlichen Holzartenwechsels¹.

Von Dr. Richard Jimmel.

Von der Gesamtfläche Hessens sind fast 30% bewaldet. Das Verhältnis von Laub- und Nadelholz steht augenblicklich so, daß der Laubholzanteil im hessischen Wald rund 47% beträgt, 53% entfallen auf Nadelholz, wobei Kiefer und Fichte vorherrschen. Allerdings ist die Kiefer mit etwa doppelter Flächengröße (35%) der Fichte (17%) weit voraus.

Dieser Vorrang des Nadelholzes ist für Hessen bemerkenswert, weil er mit den natürlichen Verhältnissen in gewissem Widerspruch steht, denn pflanzengeographisch-ökologisch befinden wir uns in Westdeutschland gerade in den Bestwuchsgebieten der Laubhölzer. Oberhessen liegt im Herzen des westdeutschen Buchengebietes. Die Urkunden des Klosters Fulda zählen es schon im 8. Jahrhundert zur „Silva Buchonia“, jener sehr weit ausgedehnten Urwaldlandschaft zwischen Rhön und Vogelsberg, deren Grenzen heute nicht mehr genau zu bestimmen sind.

Die pollenanalytische Untersuchung der Moore des Vogelsbergs ergab, daß die Wiederbewaldung Oberhessens nach der Eiszeit durch anspruchslose Holzarten wie Kiefer, Birke und Weide eingeleitet worden ist. Anfangs dominierte sehr stark die Kiefer im Verein mit der Birke, bis dann um 6000 v. Chr. die eigentliche Kiefernzeit folgte. Zugleich trat auch die Hasel auf, und es stellte sich eine Mischwaldgesellschaft mit Eiche, Linde und Ulme ein. Erst dann folgte die Einwanderung der größere Feuchtigkeit liebenden Bäume Erle und Buche.

Um das Jahr 2000 v. Chr. war die Rückkehr der Buche in ihre alten Siedlungsgebiete vollzogen. Sie hat seither im unaufhaltsamen Siegeszug Besitz ergriffen von allen Standorten, auf denen sie die dort biologisch schwächeren Holzarten, vor allem Lichtholzarten wie Kiefer, Birke und Eiche, verdrängen konnte.

1. Nach einem Vortrag im Oberh. G.-V. Das wissenschaftliche Ergebnis des 2. Teils ist vollständig wiedergegeben. Vgl. den Vortrag v. Prof. Dr. Weber, Mitteilungen 24 (1906), 108.

Wenn wir unter Berücksichtigung aller in Deutschland bisher gewonnenen Ergebnisse der Pollenanalyse nach den Beispielen von Rudolph und Werth eine Darstellung der Waldverhältnisse in der Bronzezeit entwerfen, dann gelangen wir zu einer Karte, die in den wesentlichsten Grundzügen schon die heutige Verteilung von Laub- und Nadelholz enthält und im besonderen die ungeheure Ausdehnung des Westdeutschen Laubholzwaldes erkennbar macht.

Diese großen Waldmassen im Gebiete des Mittelrheins waren im frühen Mittelalter noch kaum gelichtet. Man darf die damalige Waldfläche unserer Gegend auf mindestens 85% der Gesamtfläche einschätzen. Die Folgezeit bis zum Ende des Mittelalters verminderte im allgemeinen nur die Ausdehnung des Waldes, so daß die weitere Entwicklung im wesentlichen durch die Rodungs- und Siedlungsgeschichte bestimmt worden ist.

Das in vorrömischer und römischer Zeit urbar gemachte Land hat in den Stürmen der Völkerwanderungszeit zweifellos viel an Fläche eingebüßt. So war z. B. von den Pfahlbausiedlungen bei Fulda jede Spur verloren gegangen, als Mitte des 8. Jahrhunderts Sturmius seine Erkundungsfahrt durch die Buchonia ausführte, um Vorbereitungen zur Gründung des Klosters Fulda zu treffen.

Einen ungefähren Überblick über die Verteilung von Land und Siedlungsfläche gibt die bekannte, von Schlüter entworfene Karte der Wald- und Siedlungsfläche im Mittelalter. Sie zeigt, wie das Siedlungsland in den Lößgebieten und Flußtälern liegt und wie die großen Waldmassen der Gebirge noch so gut wie unerschlossen sind. Erst mit der Karolingerzeit setzt jene energische Rodetätigkeit ein, die den Urwald brach und seine Flächen in wenigen Jahrhunderten so verkleinerte, daß schon mit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts im wesentlichen die heutige Verteilung von Wald- und Kulturland herbeigeführt war. Die Geschichte der Besiedlung, die in Einzelheiten hier nicht erörtert werden kann, gibt darüber nähere Auskunft¹.

Im Rhein-Main-Gebiet wird der vorläufige Endzustand, besonders im östlichen Teil und im Westen, heute durch das unbedingte Vorherrschen der Kiefer charakterisiert. Sie bildet ausgedehnte Bestände und beansprucht mit 80-90% stellenweise fast die gesamte Waldfläche. Das ist nicht immer so gewesen. Auch das Rhein-Maingebiet trug noch im Mittelalter zum allergrößten Teile reine Laubwälder, vor allem herrliche Eichenwaldungen, ausgedehnte Buchenbestände und Mischwälder der verschiedensten Art. Aus den Weistümern, Waldbeschreibungen und Waldordnungen geht hervor, daß je nach Boden-

güte noch: Hainbuche, Birke, Linde, Aspe, Erle, Wildobst, Hasel, Elsbeere, Mehlbeere, Weide u. a. an der Bestockung beteiligt waren.

Diese außerordentlichen Veränderungen des Waldbildes sind ohne genauere Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse in früheren Jahrhunderten nicht verständlich, denn klimatische Gründe können für die Erklärung dieses in geschichtlicher Zeit ablaufenden großartigen Holzartenwechsels nicht herangezogen werden.

Aus den Pollendiagrammen, die uns zur Verfügung stehen, läßt sich ersehen, daß anders als in den hessischen Gebirgen, die Kiefer im Postglazial zu allen Zeiten hier außerordentlich stark vertreten war. Schon mit dem Auftreten des Eichenmischwaldes aber sinken die Kiefernkurven und bringen ein allmähliches Zurückgehen des Nadelholzes zum Ausdruck. Zunehmende Besserung des Klimas brachte immer günstigere Vorbedingungen für das Gedeihen des Laubwaldes. Infolge der starken Wettbewerbsfähigkeit dieser Hölzer unterlag die Kiefer auf den allermeisten Standorten und konnte sich zuletzt nur da halten, wo besondere Verhältnisse des Bodens den anspruchsvolleren Konkurrenten nicht genügende Lebensmöglichkeiten boten. In unserem Gebiet waren das vor allen Dingen die trockenen, mageren, diluvialen Sanddünen oder ähnliche schwierige Standorte. Noch bis um das Jahr 1200 lassen sich in den großen Laubwaldungen der Rhein-Mainebene solch kleine Kieferninseln urkundlich feststellen. Zwischen diesen Resten der Urbestockung und den heutigen großen Kiefernwaldungen bestehen aber genetisch keine Beziehungen.

Die mittelalterliche Waldbenutzung kannte eine Schonung der Holzbestände fast nicht. Durch die großen Rodungen verschwanden allmählich nicht nur ganze Waldkomplexe, auch der verbleibende Wald wurde durch unpflegliche Behandlung stark in Mitleidenschaft gezogen. Allein durch stark bevorzugte Nutzung einzelner Holzarten, z. B. der Eiche zur Verwendung von Bau- und Schiffsholz, der Linde und Ulme zur Bastgewinnung oder der Eibe zur Herstellung von Schießbogen, Armbrüsten usw., konnte sich die Holzartenzusammensetzung unmerklich, aber stetig verschieben. Es ist bekannt, daß die Eichen der Oberrheinebene von jeher begehrte und gewinnbringende Handelsartikel für den sogenannten Holländerholzhandel auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen waren. Vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein hat die Rheinmainebene mit ihre schönsten Eichenbestände an holländische Schiffswerften und zu Wasserbauwerken geliefert. Solch einseitige Ausbeutung, die verschwenderischste Holzentnahme, die Aus-

übung waldschädlicher Gewerbe wie Köhlerei, Pottaschebrennerei, Glashüttenbetriebe usw. führten im Verein mit einer hemmungslosen Ausdehnung der Viehweide und ununterbrochener Streuentnahme allgemein zu einem erheblichen Rückgang der Produktionskraft des Waldes und zum Aussterben einzelner Holzarten. Viele Bestände wurden verlichtet, zum Teil verkrüppelt und zeigten keine Neigung mehr, sich zu verjüngen. Da aber die Landwirtschaft ohne den Wald nicht bestehen konnte, half man sich mit ängstlicher Belassung überalterter Mastbäume, allerdings vielfach mit dem Erfolge, daß diese endlich doch zopftrocken und abständig wurden. Aberdies war im Rhein-Main-gebiet der Holzdiebstahl ins Unglaubliche gewachsen. Selbst schwerste Strafen konnten in dieser reich besiedelten Landschaft die Frevler nicht abschrecken, Holzdiebstahl galt bei der Bevölkerung nicht als besondere Uebeltat. So trat schließlich eine Verknappung des Holzes ein, die schon fast einer Holznot glich.

In diesem Zusammenhang ist ein weiterer Punkt von Wichtigkeit. Die waldreichen Landschaften zwischen Rhein, Main und Neckar sind bekanntlich schon seit der fränkischen Eroberung Gegenstand von Bannforstverleihungen geworden. So lag im Norden zwischen Mainz, Frankfurt, Aschaffenburg und dem Altrhein der große Bannforst Drei-Eich. Zwischen Rhein und Bergstraße bis zum Neckar erstreckte sich der alte Bannforst Forehahi oder der spätere Lorsche Wildbann, an den sich östlich das Bannforstgebiet des Odenwaldes angeschlossen. Innerhalb dieser Bezirke war das freie Verfügungsrecht über den Wald erheblich eingeschränkt. Die Bannforstinhaber verordneten kraft ihrer Hoheitsrechte fast überall die Schonung der wichtigsten Laubholzarten, Zuwiderhandlungen waren mit unmenschlichen Strafen bedroht. Aber auch die Weistümer der Markgenossenschaften stellen die Mastbäume Eiche, Buche, Wildobst usw. unter besonderen Schutz. Im einzelnen können die vorhandenen Belege hier nicht erörtert werden, die zahlreichen Weistümer, Markinstrumente und Wildbannsurskunden des ganzen Gebietes sind in dem Verzeichnis hessischer Weistümer (Arb. d. Hist. Komm. f. Hessen, Darmstadt 1916) eingehend nachgewiesen.

Es geht daraus hervor, daß tatsächlich nur die sogenannten ungeforsteten Hölzer frei genutzt werden konnten. Ungeforstetes, d. i. ungeschütztes Holz war gleichbedeutend mit unfruchtbarem Holz, nicht masttragenden Waldbäumen, die für die Schweinehaltung und den Wildstand ohne besonderen Wert waren. Um so stärker aber unterlag solches unfruchtbare oder „taube“ Holz den schonungslosen Brenn-

holzhieben der eingeforsteten Bevölkerung. Auch die Kiefer wurde zu diesen im Sinne der Nutzungsvorschriften weniger wertvollen Holzarten gerechnet. Dennoch war sie auf dem Lande geradezu begehrt. Es wurde buchstäblich Jagd auf sie gemacht, denn man konnte sie zur Harzgewinnung gebrauchen, ihr Holz zu Lichtspänen, Kienscheiten verarbeiten und es auf mancherlei andere Art im Haushalt nützlich verwenden. Jahrhundertlang hat man so den schutzlosen Resten der ursprünglichen Kiefernbestockung in der Rhein=Mainebene zugesetzt und die inselartigen Vorkommen des Holzes im Laubwald immer weiter verringert, bis endlich die völlige Ausrottung vollzogen war.

Der schon vorgeschichtlich einsetzende, klimatisch bedingte Rückgang der Kiefer im Rhein=Main=Gebiet wurde also im Laufe des Mittelalters durch die in besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen begründete einseitige Nutzungsweise der Bevölkerung immer mehr verschärft und schließlich mit der gänzlichen Vernichtung dieser Nadelholzart beendet.

Daß die Waldungen des reich besiedelten Landes zwischen Rhein, Main und Odenwaldrand durch außerordentlich starke Inanspruchnahme, rücksichtslosen menschlichen Eigennutz und zahlenmäßige Unzulänglichkeit des Schutzpersonals im Laufe der Zeit ganz allgemein in ruinöse Verfassung geraten waren, ist schon angedeutet worden. Allein im Rodgau gab es um das Jahr 1690 schätzungsweise 30 000 Hektar Markwald, die zu ertragslosen Krüppelbeständen oder verwildertem Odland herabgewirtschaftet waren. Damals begann das Brennholz knapp zu werden, wie einst im 15. und 16. Jahrhundert das Bauholz für die landesherrlichen Bauvorhaben im Lande nicht zu beschaffen war. Schon Landgraf Wilhelm III. mußte Nadelholz auswärtig kaufen und aus dem Schriftwechsel Philipps des Großmütigen erfahren wir ganz genau, daß in den Forsten der Obergrafschaft kein Nadelholz mehr zu finden war, als nach dem Schmalkaldischen Krieg das zerstörte Darmstädter Schloß neu aufgebaut werden sollte. Auch Landgraf Georg I. war auf den Bezug auswärtigen „Dannen=Bauholzes“ angewiesen, das er, wie sein Vater, zumeist durch Flößer aus Württemberg herbeischaffen ließ. Auch er beklagt sich immer wieder über den gänzlichen Mangel an Nadelholz in seinen Forsten, der ihn bei der umfangreichen Bautätigkeit seiner ersten Regierungsjahre nach Ausweis der Kammerrechnungen viel Geld kostete.

Es ist bekannt, daß Georg I. gleich nach Übernahme der Landgrafschaft Hessen=Darmstadt sich mit besonderem Eifer an die Ent-

faltung der wirtschaftlichen Kräfte seines Landes begab. Ganz besonders hat er - im Zeitalter des aufstrebenden Merkantilismus - die in richtiger ökonomischer Ausnutzung der Forstdomänen liegenden finanziellen Möglichkeiten erkannt und zu fördern versucht. Seine Sorge um den Wald und die Beseitigung der dort so verhängnisvoll sich auswirkenden Mißstände traf zusammen mit seinen Erfahrungen über den wirtschaftlichen Wert des Nadelholzes. So kann es bei seinem Unternehmungsgeist nicht überraschen, daß er die Wiederbestockung verlichteter Hutewälder, ertragsloser Wöflächen und zugrunde gerichteter Laubwälder auf die damals modernste aber auch zweckmäßigste Weise versuchte: durch Anwendung der Nadelholzsaat.

Die Begründung von Nadelholzbeständen auf diesem Wege war für die damalige Zeit noch durchaus ungewöhnlich. Überhaupt kommt ihrer erstmaligen planmäßigen Ausführung durch einen Nürnberger Forstmeister im Jahre 1368 der Charakter einer Erfindung zu. Von Nürnberg aus verbreitete sich die neue Methode der Waldbegründung ganz allmählich. Von der fränkischen Hauptstadt aus entwickelte sich bald ein ausgedehnter Waldsamenhandel und spezialisierte Nürnberger „Dannensäer“ machten in Deutschland gute Geschäfte. Im 15. Jahrhundert waren solche Fachleute mehrmals auch in Frankfurt am Main tätig. Sie scheinen ihr Gewerbe dort mit einer gewissen geheimnisvollen Wichtigtuerei ausgeübt zu haben, auch kann der Umfang ihrer Arbeiten nicht bedeutend gewesen sein.

Immerhin ist es möglich, daß der hessische Landgraf von jenen, zu seiner Zeit fast wieder vergessenen Frankfurter Kulturen, Kenntnis hatte und zu eigenen Versuchen angeregt worden ist. In Darmstadt lagen indessen nicht die geringsten Erfahrungen über die Nadelholzsaat vor. Auf dem platten Lande kannte man Kiefern, Fichten und Tannen kaum den Namen nach. Da es außer der erforderlichen Sachkenntnis vor allem an Saatgut fehlte, wandte sich Georg I. an die Stadt Nürnberg, die alte Zentrale der „Dannensäer“ und des Nadelholzsamenhandels. Im Jahre 1568 finden wir den hessischen Forstmeister *Valentin Hofmann* im persönlichen Auftrag seines Landesherren auf einer Informationsreise in Franken. Als Frucht seiner Verhandlungen brachte er mehrere amtliche Schriftstücke mit, die in kurzen Anleitungen alles Wichtige über die Gewinnung der hauptsächlichsten Nadelholzsaamen und ihre Verwendung zur künstlichen Begründung von Waldbeständen enthalten. Außerdem hatte er die Möglichkeit und Aussichten der Saatgutbeschaffung erkundet.

Diese scheint aber zunächst noch Schwierigkeiten gemacht zu haben. Jedenfalls konnten vorläufig nur unerhebliche Samenmengen zusammengebracht werden. Daneben gab es unliebsame Verzögerungen durch die mißverständliche Ausdrucksweise der hessischen Kanzlei, welche in Nürnberg „Dannensamen“ bestellte, aber Kiefern Samen meinte. Da man in Franken unter „Dannensamen“ den Samen der Weißtanne zu verstehen gewohnt war (Kiefer hieß dort wie heute: Föhre), gab es infolge zeitraubender Beschaffung von einigen Säcken des selteneren, in Darmstadt jedoch unerwünschten Weißtannensamens umständliche Schreibereien und beiderseitige Verdrießlichkeiten. Inzwischen hatte der Landgraf auch in Baden einen Lieferanten ausfindig gemacht, der im Jahre 1577 gleich 15 Malter richtigen Kiefern Samen besorgen konnte, Saatgut, welches hauptsächlich zu Aufforstungen im Gerauer Wald benutzt wurde. Diese erste bedeutende Unternehmung ist der eigentliche Auftakt des nachfolgenden großartigen Aufschwunges im hessischen Forstkulturwesen und zugleich der Beginn einer unerhörten Umgestaltung des bisherigen Landschaftsbildes in der Obergrafschaft durch die Waldwirtschaft. Landgraf Georg I. hat in den folgenden Jahrzehnten sein Ziel der Wiederbestockung und Neuaufforstung devastierter Laubwaldungen in der Rhein-Mainebene mit erstaunlicher Zähigkeit verfolgt. Überall im Lande, auf verwilderten Wäldern, holzarmen Lichtungen oder an Stelle ertragsloser Krüppelwälder entstanden sorgsam behütete, frohwüchsige Kiefern kulturen aus Samen teils oberfränkischer, teils badischer Herkunft. Daneben war der Landgraf unablässig bemüht, sich über die allgemeinen Lebensbedingungen des Nadelholzes, die besten Verfahren seiner Aufzucht und Pflege, neue Kenntnisse zu erwerben. In diesem Bestreben schickte er noch mehrmals Sonderbeauftragte nach Baden, die alles Wissenswerte an Ort und Stelle kennen lernen sollten. Wie die hessischen Geschichtsschreiber diesem hervorragenden, verantwortungsbewußten Herrscher um seiner klugen Wirtschaftspolitik willen von jeher hohes Lob gezollt haben, so ist es für uns, die wir seine großen Verdienste um die Einbürgerung des zur Nutzholzerzeugung heute unentbehrlichen Nadelholzes würdigen können, besondere Pflicht, seiner in Ehren zu gedenken.

Als Georg I. gestorben war, führte sein Nachfolger, Ludwig V., die großzügig begonnene Walderneuerung unter ausschließlicher Verwendung badischen Saatgutes weiter fort. In den Jahren 1599 und 1600 vollbrachte er Rekordleistungen: je 400 Durlacher Simmer „Forchensamen“ wurden in der hessischen Rheinebene ausgesät. Bei diesem

energischen Kulturbetrieb wurden allein in den Ämtern Darmstadt, Dornberg, Rüsselsheim und Zwingenberg in fünf Jahren 150 hessische Malter Kiefern Samen verbraucht. Ludwig V. hielt die Verbindung mit seinem badischen Lieferanten nachweislich bis 1616 aufrecht. Von diesem Zeitpunkt an verlieren sich die Spuren der ferneren Entwicklung in den ersten Stürmen des Dreißigjährigen Krieges. Erst nach dem Westfälischen Frieden wurde die unterbrochene Kulturtätigkeit wieder fortgesetzt, um bei späteren Generationen mit Hilfe der im 18. und 19. Jahrhundert aufblühenden Forstwirtschaftslehre ungeahnte Ausmaße zu erreichen. Im Jahre 1850 bestanden die Hochwälder in der hessischen Rhein-Mainebene schon mehr als zur Hälfte aus Nadelholz.

Inzwischen hatte man auch gelernt, die hier herangewachsenen Bestände zur Samengewinnung zu benutzen und sich von der Einfuhr fremden Saatgutes unabhängig zu machen. Von 1800 bis 1850 hat die hessische Staatsforstverwaltung ihren gesamten Kiefern Samenbedarf nachweislich aus dem eigenen Lande bezogen. Im Gemeindeforest gab es kaum eine Ausnahme. In erster Linie mußten die einzelnen Reviere aus eigenen Zapfenernten sich selbst versorgen. Der zusätzliche Bedarf wurde durch die Oberforstdirektion von einheimischen Lieferanten beschafft. Auch dieses Saatgut stammte nachweisbar aus hessischen Zapfenernten, von deren Gewinnung und Weiterverarbeitung ganze Dörfer der Rhein-Mainebene ihren Unterhalt verdienten. In der Gegend von Darmstadt waren aus kleinen, hausindustriellen Anfängen allmählich eine zu großgewerblichem Umfang ausgebaut Kleingewerbeindustrie und ein umfassender Waldsamenhandel entstanden, die im 20. Jahrhundert europäische Berühmtheit erlangten. Die kontinentalen Handelsbeziehungen der Darmstädter Klenganstalten machten eine ausreichende Zapfenversorgung aus dem Inlande schließlich unmöglich.

Daher wurden von den Darren zuletzt die Zapfenerträge ganzer Kiefernwälder auch außerdeutscher Länder aufgekauft und das daraus gewonnene Saatgut wiederum dem immer noch steigenden Verbrauch in Mittel- und Nordeuropa zugeführt. Man verlangte von dem Handel außer billigster Berechnung der Ware nur die üblicherweise zu garantierende Keimfähigkeit, d. h. die Gewißheit, daß ein bestimmter Prozentsatz des Samens tatsächlich zur Entwicklung gelangte. Sortenfragen spielten vorerst keine Rolle.

Dadurch konnte es nicht ausbleiben, daß neben brauchbarem Saatgut auch solches gehandelt wurde, dessen russische Herkunft es zur Ver-

wendung unter bestimmten Klima- und Standortverhältnissen ungeeignet machten. Heute wird sich niemand darüber wundern, daß Kulturen aus südfranzösischem Kiefern Samen in Norddeutschland oder gar in Schweden im Vergleich mit Absaaten dort einheimischer Mutterbäume denkbar schlechteste Wachstumsleistungen aufweisen. Es bedarf aber nicht einmal solcher groben Beispiele, um die Wichtigkeit der Herkunftsfrage klarzumachen, deren Vernachlässigung selbst bei bedeutend geringeren Schwankungen der geographisch-standörtlichen Verhältnisse von Herkunfts- und Verwendungsort nachteilige Folgen haben kann. Die Mißerfolge vieler Kiefernsaatkulturen gehen auf diese Ursachen zurück.

Es ist nicht zu leugnen, daß der einst gewaltige Geschäftsumfang des rhein-mainischen Waldsamenshandels die Verbreitung schlechter Wachstumsformen vor allem der Kiefer begünstigt hat. Daraus kann aber, wie es leider geschehen ist, noch lange nicht auf allgemeine naturgegebene Schlechtrassigkeit hessischer Kiefernbestände geschlossen werden. Daß dies tatsächlich geschieht, beweist jene auch in Fachkreisen weitverbreitete Meinung von der rassisch bedingten, überwiegenden Wertholzuntauglichkeit der sogenannten „Darmstädter Kiefer“, einer angeblich hier ureinheimischen typischen Form der als besondere Standortrasse ausgedehnten „Südwestdeutschen Tieflandskiefer“.

Ohne auf die biologische Berechtigung dieser Begriffsbildung einzugehen, muß nach den oben mitgeteilten Ergebnissen der Waldgeschichtsforschung die genetische Herleitung der in der hessischen Rhein-Maïnebene stehenden Kiefernbestände von einer dort ureingesessenen Klimarasse als nicht mehr vertretbar bezeichnet werden. Die hessische Kiefer muß vielmehr, wie wir gesehen haben, ihrer Abstammung nach auf oberfränkische, badische, daneben aber auch noch auf württembergische, thüringische und andere mitteldeutsche Wachstumsgebiete zurückgeführt werden. Eine hessische oder gar „Darmstädter“ Kiefer im Sinne der forstlichen Baumrassenfrage gibt es nirgends.

Noch weniger als in der Ebene ist das Nadelholz im Odenwald einheimisch. Zwar sind auf landgräfliche Anordnung im Amt Lichtenberg schon im 16. Jahrhundert kleinere Anbauversuche mit Weißtannen gemacht worden, ein nachhaltiger Erfolg ist aber ausgeblieben. Auch der Fichtenanbau ist von Georg I. in mehr gärtnerischer Weise ver-

sucht worden. Der Anbau der Kiefer erst viel später. Dank der ökonomischen Umsicht des Grafen Georg Wilhelm von Erbach wurde im Jahre 1750 die Kiefernfaat als Mittel zur Wiederbestockung für alle holzleeren Waldflächen der gesamten Grafschaft gesetzlich verfügt. Durch diese Maßnahme sollte in erster Linie der im Gemeinde- und Privatwald eingerissenen unsäglichen Mißwirtschaft gesteuert werden. Für die damals noch kurpfälzischen Teile der Landschaft erging eine ähnliche Verfügung schon 1730. Aber erst gegen Ende des 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert wurde die Nadelholzkultur in Staats- und Gemeindeforsten so nachhaltig und planmäßig durchgeführt, daß wirkliche Erfolge überall sichtbar wurden. Wie ausgedehnt trotzdem noch das der Neubestockung harrende Ödland war, zeigt das Urteil eines zeitgenössischen Sachmannes, der sämtliche um das Jahr 1840 im Odenwald noch ertragslos liegenden Holzbodenflächen auf etwa 100 000 Morgen einschätzt. Heute ist das Buntsandsteingebiet des Odenwaldes fast durchweg mit reinen Kiefernforsten bestanden. Die damit nahezu vollendete Verdrängung der eingesessenen Laubhölzer stellt auch hier eine unerhörte Umgestaltung des Landschaftsbildes dar, die in ihren überwältigenden Ausmaßen dem gleichartigen Vorgang in der benachbarten Rhein-Mainebene nicht nachsteht.

In Oberhessen hat das Nadelholz seinen Vormarsch erst im 17. Jahrhundert angetreten. Zunächst war das Tempo des Einzugs sehr langsam. Im Jahre 1616 wurden bei Buzbach die ersten Kulturversuche gemacht, merkwürdigerweise mit der schwierigen Weißtanne. Danach ging man ausschließlich zur Kiefer über. Erst viel später kamen Fichte und Lärche hinzu. Der Anbau der Kiefer begann gleichzeitig in den Ämtern Romrod und Nidda im Jahre 1621. Aber die Entwicklung der Romröder Kulturen gibt ein Bericht des damaligen reitenden Försters Werner Immel Aufschluß, welcher zeigt, daß man zu dieser Zeit auch in Oberhessen die Kiefernfaat als letztes Mittel gegen den infolge ständigen Versagens der Naturverjüngung eingetretenen Verfall der Eichen- und Buchenbestände ansah. Im Basaltgebiet des Vogelsbergs scheint die Krise weniger gefährlich gewesen zu sein, denn in der Folge beschränkte sich die Begründung von Kiefernbeständen fast ausschließlich auf Standorte im Buntsandstein des nördlichen und nordöstlichen Oberhessen. In diesem Landesteil eroberte sich die Kiefer von Grebenau und Lauterbach aus in verhältnismäßig kurzer Zeit die vorherrschende Stellung unter allen Holzarten. Ihr beispielloser Siegeszug im Bereich des heutigen Forst-

amtes Grebenau läßt sich am besten mit einigen Zahlen erläutern. Während im Jahre 1625 noch kein Nadelholz dort nachzuweisen ist, entfällt im Jahre 1780 schon über ein Viertel der Gesamtwaldfläche auf die Kiefer, und hundert Jahre später ist das Laubholz bereits auf weniger als die Hälfte seiner ursprünglichen Ausdehnung zurückgedrängt; gegen Anbruch des 20. Jahrhunderts sind schließlich neun Zehntel des ganzen Forstamtes zu Kiefernwaldungen geworden.

Eine ähnlich stürmische Ausbreitung ist auch in anderen Teilen der oberhessischen Buntsandsteinlandschaft festzustellen, beispielsweise im Niedeselschen Territorium, wo schon um 1720 die Kiefer als Hauptholzart erscheint. Gegen die Jahrhundertwende entstand der Kiefern-saatkultur in der Person des hessischen Oberforstmeisters von B i b r a ein eifriger Fürsprecher und großzügiger Organisator. Seine großen Verdienste um den Anbau der Kiefer in den Staatswaldungen Oberhessens entsprangen nicht einer schwärmerischen Vorliebe für diese Holzart, sondern der klugen Einsicht, daß zur Sicherung der gefährdeten Nachhaltigkeit das raschwüchsige Nadelholz, wenigstens vorübergehend, an die Stelle hoffnungslos abgewirtschafteter Laubholzbestände zu treten habe. In dem Protokoll über seine Bereitung des Oberforstes Romrod vom Jahre 1796 hat er seine waldbaulichen Grundsätze in überzeugender Weise niedergelegt. Dieses Aktenstück enthält erschütternde Beschreibungen des Zustandes der Waldungen. So hören wir, daß gewisse Distrikte „in vollem Absterben begriffen und seit mehr als fünfzig Jahren ohne den geringsten Erfolg zu Samenschlägen angelegt sind“. Der Gutachter ist der Ansicht, daß „solche Distrikte auf keine andere Art in einen forstmäßigen holzreichen Zustand zu versetzen sind, als durch gänzliches Abholzen der darauf befindlichen abgestorbenen, immer mehr abnehmenden Buchen und durch das Ansäen der Kiefern, die bekanntlich mit einem schlechten Boden vorlieb nehmen“.

Oberforstmeister von Bibra ist durch energische Förderung der Kiefernkultur zum Erneuerer des oberhessischen Buntsandsteinwaldes geworden. Es war allerdings nicht seine Absicht, die Kiefer zur Dauerbestockung werden zu lassen. Er wollte nur auf dem schnellsten Weg wieder Waldbestände begründen, um der völligen Verwilderung des Bodens und dem weiteren Absinken der Produktionskraft Einhalt zu gebieten. Nach einer oder zwei Kiefern-generationen sollte das Laubholz die sanierten Standorte wieder einnehmen. Der Oberforstmeister und spätere Landjägermeister konnte nicht ahnen, daß nachfolgende Geschlechter sein Werk höher einschätzen würden als er selbst. Das uns

von ihm überkommene Erbe hochwertiger Nadelholzbestände stellt nicht nur für die unmittelbare Gegenwart eine unschätzbare Rohstoffquelle dar, sondern darüber hinaus wird im Rahmen des neuzeitlichen Waldaufbaus die Kiefernurnutzholzzucht voraussichtlich für alle Zukunft Hauptbetriebsziel in den Wirtschaftswaldungen des oberhessischen Buntsandsteingebietes bleiben.

Bücherbesprechungen.

Anordnung: Allgemeines - Hessisches - Einzelne Orte (von Nord nach Süd) und Personen.

G. Tellenbach, *Königtum und Stämme in der Vorzeit des Deutschen Reiches*. Weimar, Böhlau 1939. 108 S. 5,45 RM.

Denen, die im letzten Winter den Vortrag Professor Tellenbachs über die Hessen in der deutschen Frühgeschichte gehört haben, wird ein Hinweis auf diese Veröffentlichung willkommen sein, wenn sie auch nicht in unserem engeren Arbeitsfeld liegt. In ruhiger, tief eindringender Klarheit werden die treibenden Kräfte des Verfassungslebens untersucht: der Rechtsanspruch der Dynastie und ihr gegenüber der Machtanspruch der führenden Persönlichkeiten, auf den sowohl die um 880 entstehenden Königreiche wie die später folgenden Herzogtümer zurückgeführt werden; der karolingische Reichsadel (mit einer Liste seiner Vertreter und Familien) und seine Stellung zwischen dem Königtum und den Stämmen; endlich die Stämme selbst, deren Lebensäußerungen im zentralistischen Karolingerstaat nachweisbar sind, wenn auch ihre Organisation in den Herzogtümern (Stütze und zugleich Gefahr für das Königtum) erst seit 911 sichtbar wird. Wir verweisen hier besonders auf den Abschnitt über die Wahl Konrads I. und die Bedeutung Frikhars (S. 82 u. 94).

Gl.

Johanne Heydenreich, *Die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldwin*. Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte hrsg. von Edmund E. Stengel, II. Reihe, 5. Heft. Marburg 1938. XVIII und 176 S.

In der kirchlichen Organisation des Mittelalters war die Diözese ohne Frage die lebenswichtigste Einheit; ihre Geschlossenheit sicherte ihr auch bei zeitweiliger Fehlbefetzung ihr Gewicht. Im Gegensatz dazu waren die Aufgaben des Metropolitanverbandes nicht derart, daß sie allein die tragfähige Grundlage eines allen Widerständen überlegenen Gebildes abgegeben hätten. Mehr als das System war daher für die Bedeutung der Kirchenprovinz die Persönlichkeit des Metropoliten entscheidend. Seine Gewalt wurde immer wieder durch den unmittelbaren Verkehr zwischen Papst und Bischof eingeengt. Das gleiche Bild findet sich auf politischem Gebiet wieder. Hier war es dem Königtum möglich, unter Verzicht auf einen widerpenstigen Erzbischof die Suffraganbischöfe für sich zu gewinnen. Angesichts dieser Lage befand sich der Metropolit eigentlich stets in einem Kampf mit mehrfachen Fronten; von einer Metropolitangewalt schlechthin läßt sich daher kaum reden. Waren einmal die Verhältnisse in jeder Provinz durch die historische Entwicklung anders gelagert, so konnte andererseits ein politisch oder kirchenrechtlich erfolgreicher Metropolit die Gewichtsverteilung auf lange Zeit wesentlich verschieben, während sich jede Schwäche ebenso tiefgreifend rächen konnte. Es war daher ein fruchtbarer Gedanke von J. Heydenreich, die tatsächliche Bedeutung der Trierschen Metropolitangewalt von ihren Anfängen bis in das späte Mittelalter zu untersuchen. Erleichterte die geringe Zahl von Suffraganen (Meh, Toul und Verdun; für eine ursprünglich größere Ausdehnung der Trierer Provinz ergaben sich keine Anhaltspunkte) die Arbeit, so mußte das gewonnene Bild andererseits besonders lebhaft werden, durch das hohe

Alter des Bistums Trier und den politischen Raum Lothringen. Größer noch als anderswo war hier die Gefahr für den Erzbischof, nur als Werkzeug der politischen Machthaber benutzt zu werden; seine Stellungnahme konnte entscheidend dafür werden, ob Lothringen ein selbstständiges Teilreich, Teil des ost- oder westfränkischen Reiches werden oder ob die politische Grenze die Kirchenprovinz zerschneiden sollte. H. baut zunächst die Entwicklung des Trierer Erzbistums in die allgemeine Geschichte der Metropolitanverfassung ein, zeigt die günstigen Voraussetzungen des Aufstieges und ihre Widerstände. Während mit dem Pallium (gegen dessen Verleihungsurkunden sich keine Bedenken erheben; vielmehr scheinen sie auf eine verlorene Fassung des Liber diurnus zu führen) außer dem Metropolitan nur einzelne Bischöfe von Metz geschmückt waren, bietet die Untersuchung über die Teilnahme des Erzbischofs bei der Wahl und Weihe seiner Suffragane sowie die dieser bei der Erhebung des Metropolitens ein buntes Bild. Die kanonischen Forderungen waren eine ferne Norm; zuviel hing hier wie bei der aus der Häufigkeit und Bedeutung der Provinzialsynoden erschließbaren tatsächlichen Metropolitangewalt von den oben geschilderten veränderlichen Größen ab. Indem H. die aufgeworfenen Fragen für jeden Erzbischof untersucht, vermittelt sie uns einen Eindruck von dem bewegten Leben einer Kirchenprovinz. Im Hinblick auf die mannigfaltigen Anzulänglichkeiten desselben wirken die Trierischen Bestrebungen nach einem Primat zunächst befremdend; nur durch die sehr starke Tradition in der gesamten Metropole werden sie verständlich. Was tatsächlich erreicht wurde, war oft nur von vorübergehender Dauer; insgesamt jedoch mit Einschluß des gewonnenen Einflusses auf die deutsche Königswahl höchst beachtlich. H.s Buch stellt in seiner Fragestellung, der sehr sauberen Arbeit auf breiter Quellengrundlage (205 Regesten im Anhang) sowie in seinem äußerst vorsichtigen und überlegten Urteil eine wertvolle Leistung dar, die die systematische Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche dankenswert bereichert und belebt. - Nicht überzeugen ließ sich Referent allein von den neuen Gesichtspunkten, die für die Echtheit (ganz oder teilweise) des Exemptionsprivilegs von St. Dis (S. 137 ff.) beigebracht werden.

Gießen.

Dietrich von Gladisch.

Beiträge zur Hessischen Volks- und Landeskunde. Marburg 1938 ff., H. G. Elwert.

An die Stelle der „Hessen-Kunst“, des in 24 Jahrgängen von Prof. Christian Rauch herausgegebenen Jahrbuches für die Kunst- und Denkmalspflege in Hessen und im Rhein-Main-Gebiet, ist diese zwanglose Folge kunst- und kulturgeschichtlicher Beiträge getreten. - Heft 1: „Alte bauerliche Weißstickereien“ von Karl Rumpf (40 Tafeln und 18 Textabb., 1,85 RM) zeigt Weißstickereien von höchstem volkskundlichem Wert. Sie bilden eine Fundgrube für die Hebung eines kulturgeschichtlichen Schatzes, dienen aber auch als Vorlagen dem praktischen Bedürfnis der Fachschulen und der häuslichen Betätigung dieser seit uralten Zeiten den Frauen vorbehaltenen Handwerkskunst. In Arbeiten vom 13. bis 19. Jahrhundert wird der reiche Schatz hessischer Leinenstickerei und seine Beziehungen zur mittelalterlichen Stickkunst aufgezeigt. - Heft 2: „Handwerkskunst am hessischen Bauernhaus“ von Karl Rumpf (24 Seiten Text und 69 Abb., 2,40 RM) zeigt Meisterleistungen bauerlicher Schreiner und Weißbinder, die für den Fachmann, der gerade heute solche Anregungen braucht, vorbildlich sind, darüber hinaus das Volk die Achtung vor dieser großartigen Volks- und Bauernkunst, einer

deutschen Kunst, lehren können. Zu aufschlußreichen Feststellungen über die Vererbung künstlerischer Anlagen führt die Familiengeschichte dieser Handwerkskünstler, von denen noch einige Meister Tüchtiges im Kratzpuß leisten. „Uns zur Lehr, dem alten bauerlichen Handwerk zur Ehr“ ist dieses Buch geschrieben, das mit den angekündigten Folgen („Hausrat im hess. Bauernhaus“ - „Das Bauernhaus im hess. Dorfbild“) einen in sich geschlossenen Teil der hess. Volkskunde bilden wird. - Heft 4: „Hessen in der deutschen Malerei“ mit einer Kunstchronik von Willingshausen von Carl Banzer (2. vermehrte Aufl., 147 Seiten mit 153 Abb., Kart. 2,80 RM, geb. 4,50 RM). Der „Altmeister der kurhessischen Malerei“, der Träger des kurhessischen Gaukulturpreises von 1938, war als einer der treuesten Söhne des Hessenlandes wohl berufen, „Hessens Land und Leute in der Malerei“ darzustellen. In seiner Willingshäuser Kunstchronik gibt B. ein anschauliches und fesselndes Bild vom künstlerischen Schaffen in der Schwalm, wie er es selbst bei seinem seit 1887 alljährlichen Aufenthalt miterlebt hat. Das Verzeichnis der Künstler, die in Hessen gearbeitet haben (in neuerer Zeit Felix Klipstein=Laubach, Hellmuth Müller=Leutert und Hans Hagenauer aus Gießen) umfaßt mehr als 250 Namen. Dem abgeklärten zuverlässigen Text tritt ein überreicher Schatz guter Abbildungen zur Seite. „Berge, Wälder und Felder werden immer bleiben, über welche der Himmel mit Sonne, Wolken und Regen sich wölbt und die Heimatliebe wird ewig bestehen und aus ihr werden hessische Künstler in alle Zukunft Werke der Heimat entstehen lassen.“

Gießen.

Georg Bingel.

Adolf Spamer, Hessische Volkskunst. Großoktav, 208 S. mit 292 Abb., Leinen 7,50 RM. Jena 1939. Eugen Diederichs Verlag.

Adolf Spamer, der diesen „Rechenschaftsbericht über das Leben des volks-künstlerischen Werkturns im Hessenland während des letzten Jahrzehnts“ seinem „Väter- und Mütterland“ widmet, ist den Freunden der hessischen Geschichte und Volkskunst kein Unbekannter: aus den „Hess. Blättern für Volkskunde“ kennen sie seine „Prinzipien der Volkskunde“ (XXIII/1924), seine umfassenden „Vorbemerkungen zu einer Darstellung der hess. Töpfer- und Zieglerkunst“ (XXXII/1933), schätzen seine „Gedanken zum Wesen des hess. Menschen“ in Martin Wählers Buch „Der deutsche Volkscharakter“, die sich gekürzt in den einleitenden Ausführungen „Land und Leute“ wiederfinden und bewundern schließlich sein von ihm als Leiter der Abteilung Volkskunde in der Reichsgemeinschaft der Deutschen Volksforschung herausgegebenes Monumentalwerk „Die Deutsche Volkskunde“. So war er innerlich berufen, zum ersten Male eine Gesamtübersicht und eine zusammenfassende Darstellung der hessischen Volkskunst zu geben. Wenn Spamer Wohnhaus und Möbel, Tracht und Schmuck, Handwerk und Weberei behandelt, so geht es ihm hierbei immer um den lebendigen Gesamtzusammenhang und um die Sichtbarmachung jener im Volke schlummernden bildenden Kräfte, die heute von neuem zur Gestaltung aufgerufen sind. Auf diese Weise wurde der Raum des gesamten hessischen Stammgebietes erschlossen, der Landschaftsbund „Volktum und Heimat“ stellte der Arbeit seine bedeutenden Sammlungen zur Verfügung. Als stiller Wanderer hat Spamer Land und Menschen zwischen Werra und Lahn in einer tief verbundenen Weise erlebt. Weil er „von Jugend her mit den Bergen und Burgen, den Wäldern und Flüssen, den Sagen und Schnurren und Glaubensvorstellungen ihrer Heimat vertraut war, haben ihm diese Menschen mit brüderlich-offenen Herzen von ihren Freuden und Sorgen, von ihren Hoffnungen und Fürchten be-

richtet". So ist sein Buch weniger Aneignung des Neuerlebten oder gar des Fremden, als eine Ordnung des erbeigegen Lebens, Klärung der Gesichte langer, aufnahmefreudiger Jahre im Lebensalter rückschauender Sammlung. Die wundervolle Geschlossenheit verbietet es, Einzelheiten herauszustellen: das Buch ist im besten Sinne des Wortes ein festliches Geschenk, ein Muster einer großen und echten Gemeinschaftsarbeit, an der sich zahllose Helfer, gelehrte Leute, Handwerker und Bauern, Städter und Dörfler, Männer und Frauen mit Hingabe beteiligt haben. Dank und Anerkennung verdient der Verlag, der uns nach der „Hess.= Nassauischen Stammeskunde" von Paul Jaunert, dem „Lebensbild eines oberhess. Trachtendorfes" von Mathilde Hain diese festliche Gabe darbietet, die das vielfältige Stammesgut weit über die Grenzen Hessens hinaustragen wird!

Georg Bingel.

Hessen und Waldeck in schönen Bildern. Jedes Bändchen mit etwa 40 ganzseitigen Bildern namhafter Künstler und Lichtbildner. 1,20 RM. Kassel, Friedr. Lometsch Verlag.

„Hessen - das Gesicht eines deutschen Stammes" - so könnte der Untertitel dieser schönen, vorbildlich ausgestatteten kleinen Sammlung heißen, die in leicht verständlicher und doch wissenschaftlich zuverlässiger Form all das schöne und kostbare Gut zu umschließen sucht, dessen Summe wir Hessen nennen. Wünschenswert wäre es, wenn in Neuauflagen und weiteren Folgen das „darmstädtische Oberhessen" stärkere Berücksichtigung fände!

„Heimatland" (Bd. 1) bringt 37 gut gesehene Bilder aus Stadt und Land, von Menschen, Tieren und Pflanzen, darunter auch solche, die man in Hessen nicht vermutet (Büdingen).

„Burgen und Schlösser" (Bd. 2 mit Geleitwort von A. Wöringer vom Hess. Geschichtsverein) führt uns die offene oder heimliche Schönheit unserer Burgen und Schlösser vor Augen (Ruine Vetzberg, Schloß zu Büdingen).

„Hessische Kirchen" (Bd. 3) bringt Kirchen, Dome und Klöster: reizende Dorfkirchen, mächtige Wehrtürme mit Umgehungsmauern und Gerichtslinde, die stolzen Bauten von Marburg, Fritzlar, Gelnhausen.

„Röppe und Trachten" (Bd. 4), eine glückliche Zusammenarbeit zwischen Text- und Bildfachmann, enthält 37 Aufnahmen der besten Trachtenlichtbildner (Hans Rehlaff, Erna Lendvai-Dircßen, M. Dieffenbach=Darmstadt), die den wertvollen Text des Trachtenfachmanns Rudolf Helm vom German. Nationalmuseum in Nürnberg illustrieren (Kinder und Kirchgang aus Ruhlkirchen, Hüttenberger Bäuerin, Frauentrachten aus Fraurombach und Schlitz, Am Webstuhl in Landenhausen).

„Die Gemäldegalerie in Kassel" (Bd. 5), bekannt durch ihre Niederländer-Sammlung, wird hier in einer Auswahl ihrer schönsten Werke von Prof. Luthmer erläutert.

„Heimat-Museen" (Bd. 6) umfaßt alle dem Museumsverband für Kurhessen und Waldeck angeschlossenen Sammlungen, alle die kleinen Stätten, in denen wichtiges hessisches Kulturgut geborgen ist.

„Das hessische Bauernhaus und sein Schmuck" (Bd. 7) bietet einen besonderen Anreiz, die Schönheit der hessischen Heimat zu erwandern, wie es K. von Baumbach mit offenem Aug' und Sinn ein Menschenleben lang getan und eine Fülle von Beispielen bodenständiger Baukunst und Werke heimats-

licher Schönheit gesammelt und hier in einem aufschlußreichen Text dargestellt hat. (Wetterauer Hofstere aus Griedel, Gambach, Pohlsgöns, Langgöns, Steinbach; Krah-puz aus Climbach, Eckpfosten aus Langenhain bei Butzbach.) Dem Geschichts- und Heimatfreund erwächst die Aufgabe, das verdienstvolle Unternehmen durch einsatz-freudige Werbung zu fördern!

Georg Bingel.

Lebensbilder aus Hessen und Waldeck 1830-1930, herausgegeben von J. Schnack, Bd. I. Marburg, Elwert 1939. 302 S. 8°.

Neben die von der Hist. Kommission des Landes Hessen betreuten „Hess. Biographien“ tritt hier als Bd. 20 der Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Hessen und Waldeck ein entsprechendes Werk über Kurhessen. In alphabetischer Anordnung bietet es einen erstaunlichen Reichtum von Lebensläufen, alle verwurzelt durch die Liebe, die meisten auch durch die Abstammung im kurhessischen Lande. Die Universität Marburg, die Residenz Kassel, nicht zuletzt auch die hessische Beamten-schaft erweisen eine reiche Fruchtbarkeit, und die bescheidene Enge des Mutterbodens steht oft in ergreifendem Gegensatz zu der Weite der Wirkung, die von ihm ausgeht. Die einzelnen Beiträge, die natürlich in Form und Inhalt nicht gleichmäßig sein können, erhalten mitunter auch durch die Persönlichkeit ihrer Verfasser einen besonderen Reiz. Wir verweisen etwa auf Carl Justi von L. Justi, Otto Böckel von (Staatspräsident) F. Werner, Wilhelm Viëtor (aus einer Licher Familie) von H. Mutschmann.

Gl.

Hessisches Lehrerbuch, Erster Teil: Die Obergrafschaft Katzenelnbogen, herausg. im Auftrag der Hist. Kommission von Prälat Prof. D. Dr. W. Diehl, Darmstadt, Wittich, 1939, 376 S.

Den acht Bänden der Pfarrer- und Schulmeisterbücher und der Baubücher seiner Grafschaft Sacra läßt Prälat Diehl nunmehr die neue Reihe des Hessischen Lehrerbuches folgen, von dem der erste Band vorliegt. Das Ganze wird vier Bände umfassen und ist durchaus (bis herab zu der Bezifferung der einzelnen Orte) analog dem Plane der früheren Bände aufgebaut, so daß der gewaltige Stoff nach Zeit, Orten und Personen in übersichtlicher Klarheit ausgebreitet liegt. Er bietet Ort für Ort die Entstehung und den Ausbau der Schule, die fast vollständige Reihe der Lehrer, den Dienstweg jedes einzelnen, eine Fülle von Lebensschicksalen, die zusammenwachsen zu einem großen Bild aus deutscher Kulturgeschichte, und durch eine sehr glückliche Auswahl schulgeschichtlicher Miniaturen von hier und dort treffend ergänzt werden. Das Buch beruft sich auf keine, sondern ist vielmehr selber eine Quelle, ein Kirchengeschichtsbuch und Zivilregister des hessischen Lehrerstandes, dessen Mehrheit übrigens bis gegen 1800 an den Universitäten Gießen oder Marburg Theologie studiert hatte. Viele unserer Mitglieder werden unter diesen 3000 Namen ihre Vorfahren vertreten finden, und wir alle sind uns eins in dem Wunsche, daß die unverwundliche Frische und Schaffenskraft des Herrn Prälaten uns bald auch das Oberfürstentum schenken möge.

Gl.

L. Waldhaus, Suchbuch für die Gießener Univ.-Matrikel von 1649-1707. Darmstadt, Familienges. Vereinigung 1937. 136 S.

Obwohl das Heft schon den meisten unserer Leser bekannt sein wird, sei ein nachträglicher Hinweis darauf nicht unterlassen, weil es die von Klewitz und Ebel 1898 herausgegebene Matrikel berichtigt, erweitert und durch seine alphabetische Anordnung erschließt.

Gl.

Bernhard Helbig, Das Amt Homberg an der Efze. (Schriften d. Instituts f. gesch. Landeskunde von Hessen u. Nassau hgg. v. E. E. Stengel, 17. Stück.) Marburg, Elwert. 167 S., 8 Karten. 9,40 RM.

Homberg, Mardorf, Holzhausen, Ofleiden - schon diese Namen aus Helbigs Grundkarte, die uns auch aus unsrem benachbarten Ohmtal bekannt sind, erinnern uns daran, wie nahe das südliche Niederhessen unserem nördlichen Oberhessen einst stand, mag auch heute das lebendige Bewußtsein dieser Verwandtschaft ebenso verschwunden sein, wie die Straße durch die Langen Hessen, die seit ältesten Zeiten von der Wetter über die Ohm zur Efze lief. Die Siedlungsgeschichte überläßt H. einer besonderen Arbeit und behandelt dafür mit desto größerer Sorgfalt und Umsicht den Ursprung und die Entwicklung des Amtes. Dessen Vorläufer, auch hinsichtlich seiner Ausdehnung, ist das Gericht (comecia) am Sendberg b. Frielendorf (nö. Ziegenhain), das selbst ein Nachfolger der Zent Vernegau ist. Aus der Verschmelzung dieses Gerichtes mit der landgräflichen Burg und Grundherrschaft Homberg (wo bis gegen 1190 Kloster Hersfeld Lehnsherr war) erwuchs das Amt H., dessen Anfänge schon im 13. Jahrh. sichtbar werden (S. 43). Die Untergerichte des Amtes sind z. T. erst später, nicht aus alten Zenten, entstanden; dagegen lehnt sich das Archipresbyterat Mardorf offenbar an die an die alte Amts- und Vernegaugrenze an, und die Pfarrsprengel haben mit denen der Untergerichte (Greibenstühle) eine gewisse Ähnlichkeit (94). Interessant ist die Geschichte der 60 Adelsfamilien im Amte (27). An die Stelle der Unterscheidung von Freien und Unfreien, die noch im 13. Jahrh. sichtbar ist, kennen die Zeugenlisten bald nur noch Ritter und Bürger; Beziehungen des Adels zu den Orten, nach denen er sich nennt, fehlen oft (32); die „Zerstreutheit des Besitzes und die Wurzellosigkeit der Besitzer“ macht den Nachweis ihres Wohnorts meist zur Unmöglichkeit (34). Abgesehen sind auch die landgräflichen Höfe keineswegs stabil und von verschiedenartiger Entstehung (30). Die Stellung des Adels wird daher begründet aus dem Lehensverband. Urkunden, Flurnamen, Beamtenlisten - Amtsmänner seit 1273, Schultheißen seit 1231! - sind willkommene Beilagen des Buches, das, auch wenn man einzelnes aus der frühen Geschichte des Amtes anders deuten möchte, nicht nur die örtliche, sondern auch die allgemeine Geschichte bereichert. Zur Stellung des Adels vergleiche man im Aufsätze Pfarrer Dr. O. Schultes die sehr lehrreichen Parallelen. GL.

Fr. Noack, Die Mundart der Landschaft um Fulda (Deutsche Dialektgeographie, Heft 27). Marburg, Elwert 1938. 53 S., 20 Rärtchen.

Die mundartliche Untersuchung umfaßt von Oberhessen noch die Gegend von Obermoos, Herbfstein, Lauterbach, Pfordt a. Fulda. Geschichtlich bemerkenswert ist ihre Feststellung, daß das Schligerland (Verkehr des Fuldatales) sprachlich näher zum Fuldischen steht als das Riedeselsche Gebiet, und daß die Straße Fulda-Alsfeld mundartliche Formen westwärts führt. GL.

Sigrid Ebert, Die Marburger Frauentracht. (I. Bd. der „Buchreihe der Hess. Blätter für Volkskunde“, herausgg. von Bernhard Martin, Direktor des Kurhess. Landesamtes für Volkskunde.) 104 S. mit 5 farb. Tafeln, 32 Abb., 10 Zeichngn. u. 1 Karte. 4,80 RM. Marburg 1939, H. G. Elwert.

Dieser erste Band der neuen „Buchreihe“ erscheint in bewusster Anknüpfung an die in 36 Bänden der „Hess. Blätter“ niedergelegte Sammlung volkskundlichen Wissens der vor 40 Jahren als Volkskundliche Sektion des Oberhess. Geschichts-

vereins gegründeten „Hess. Vereinigg. für Volkskunde“. Die Untersuchung über die Marburger Frauentracht, eine der wenigen lebendigen und entwicklungsfähigen Bauerntrachten Deutschlands, umfaßt 167 Dörfer mit etwa 20 000 Trachtenträgerinnen der Trachtenlandschaft des Ebsdorf-Amöneburger Beckens östlich von Marburg. Es handelt sich dabei nicht nur um die Aufzeichnung eines vergangenen oder vergehenden Zustandes innerhalb einer Volksgruppe, sondern es wird versucht, die Entwicklung nicht nur der Tracht selbst, sondern auch ihrer Träger zu erfassen. Wie jede andere Kulturerscheinung ist die Tracht Ausdruck für den Wandel des Lebensgefühls. Im Gegensatz zu den Trachten der Schwalm und des Hinterlandes, die durch ihr Festhalten an alten, für unsere Zeit ungewöhnlichen Formen viel mehr auffallen, paßt sich die Marburger Tracht dagegen dem Zeitgeschmack und den heutigen Gesundheitsidealen wesentlich stärker an, ohne jemals ihren eigenen Stil aufzugeben.

Die Arbeit, die sich einerseits auf ältere Nachlassinventare des Marburger Staatsarchivs und auf die Trachtenbestände der Marburger und Kasseler Kunstsammlungen, andererseits auf die Erzählungen der Trachtenträgerinnen und ihrer Schneiderinnen stützt, schildert zunächst unter Heranziehung der Arbeiten von Ferdinand Justi, Rudolf Helm und Kurt Wagner die Einzelstücke der Tracht in ihren bestehenden Formen und in ihrer modischen Entwicklung und beleuchtet dann von hier aus das Leben der Tracht in der Gemeinschaft und ihre modische Bewegung. Mit Hingabe hat M. Hallbauer-Lichtwald fünf farbige Trachtenbilder geschaffen, die nicht nur die Einzelheiten der Trachten festhalten, sondern auch gleichzeitig das Seelenleben der Trachtenträgerinnen aufzeigen.

Daß die „Buchreihe“ mit zwei hessischen Arbeiten eröffnet wird (Bd. II: „Das Bauernhaus in Waldeck u. Nordhausen“ von Horst Lehrke ist im Druck), „liegt darin begründet, daß Hessen eine einzigartige Fundgrube für den Volkskundler ist und darin, daß der Herausgeber sich bemüht, gerade in Hessen durch Förderung der wissenschaftlichen Volkskunde dem praktischen Wirken am Volkstum feste Grundlagen zu geben.“ Deshalb begrüßen wir die Wahl von Prof. Martin, des Schöpfers des Lautdenkmals der deutschen Mundarten, zum 1. Vorsitzenden der „Hess. Vereinigung“ mit besonderer Genugtuung. Schließlich hat auch der Verlag keine Opfer gescheut, das Buch vorbildlich und würdig auszustatten.

Gießen.

Georg Bingel.

Die Kunstdenkmäler in Hessen, Kreis Gießen, Band I (nördl. Teil) von Heinrich Walbe; geschichtlicher Teil von Karl Ebel. Darmstadt 1938.

Mit diesem ersten Band, der seinem zeitlichen Erscheinen nach eigentlich der dritte ist, schließt Heinrich Walbe die Inventarisierung der Denkmäler des Kreises Gießen ab. Die Stärke der Walbeschen Inventarisierung liegt vornehmlich in der Behandlung des Fachwerkbauwes und des Bauernhofes. Hier ist Heinrich Walbe der wissenschaftliche Nachfolger des größten deutschen Baugeschichtslehrers, der auf diesem Gebiete Bahnbrecher war, des Kurhessen Carl Schäfer, dessen klassisches Kolleg über deutsche Holzbaukunst lange nach dem Tode Schäfers endlich 1937 (leider nicht restlos vollständig und mit viel zu kleinen und nicht geschickt geordneten Abbildungen) gedruckt erschienen ist. Wer sich mit dem deutschen Bauernhaus und besonders mit dem Fachwerkbau, der urtümlichsten eigentlich deutschen Bauart, wissenschaftlich beschäftigt, der wird sich freuen an der Einleitung Walbes über Siedlungs-

formen, Höfe und Häuser, Dorf und Straße, er wird aber seine helle Freude haben an der Einführung über das Fachwerk mit der ganz ausgezeichneten Darstellung der Entwicklung des Strebewerks im Holzbau (S. XX—XXII), und er wird staunen vor dem Fachwerk-Reichtum in den oberhessischen Städten Gießen, Lich und Grünberg, dem Walbe auf das liebevollste nachgeht.

„Kunsthistorische Forschungen anzustellen ist nicht Sache des Inventars.“ Freuen wir uns, daß W. diesen Grundsatz in dem eben angeführten Punkte durchbrochen hat. Im übrigen hat er sich in harter Arbeit, deren Schwere vielleicht nur die Inventarisatoren selber würdigen können, treu und sachlich bemüht, das kunsthistorische Denkmälermaterial so vollständig, wie es ihm möglich war, zu geben. Ofters konnte er, so z. B. bei den Gießener Renaissancebauten und bei der Entwicklung des Gießener Stadtgrundrisses, vorbereitende Forschungen benützen. Manches, so z. B. die der (120!) älteren Grabdenkmäler auf dem alten Friedhof in Gießen - die leider nicht immer denkmalpflegerisch ihrem Werte angemessen behandelt worden sind -, möchte vielleicht der eine oder andere Kunsthistoriker inventarisatorisch in bezug auf Inschriften, künstlerische Entwicklung usw. noch vollständiger gegeben sehen; nun, es muß für künftige Arbeiter auch noch etwas zu tun übrig bleiben.

Eines besonderen Hinweises bedürfen noch die geschichtlichen Einführungen Karl Ebels. Das sind - und das gilt ebenso von den Einleitungen Ebels im früheren Bande III des Gießener Inventars - wahre Rabinettstücke geschichtlicher Grundlegung und den besten Leistungen dieser Art an die Seite zu stellen. Wir, die wir an der oberhessischen Universität arbeiten, sind diesem Hinweis dem Andenken Ebels schuldig. Er ist für Oberhessens Geschichte und Kulturgeschichte viel zu früh gestorben. Man hat den bescheidenen Arbeiter der „Provinz“ früher in partikularistischen Kreisen der Landeshauptstadt nicht immer seinem hohen Werte entsprechend gewürdigt; Karl Ebel hätte es verdient, weiter über die Grenzen seiner engeren Heimat hinaus anerkannt zu werden.

Gießen.

Chr. Rauch.

Adolf Ruba, Die Waldungen der Stadt Gießen, ihre forstwirtschaftliche Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der waldbaulichen Verhältnisse. Dissertation, Gießen 1934 (1937).

Obgleich dem Gießener Stadtwald als Lehrrevier des früheren Universitätsforstinstituts und größtem oberhessischen Gemeindewaldbesitz eine hervorragende Bedeutung zukommt, sind seine besonderen Verhältnisse bisher weder geschichtlich noch betriebswirtschaftlich noch sonstwie forstlich im Zusammenhang bearbeitet worden.

Die vorliegende Dissertationschrift hat sich die Untersuchung der forstwirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung dieses Waldbesitzes und die Darstellung seiner waldbaulichen Verhältnisse zur Aufgabe gemacht. Der Verfasser mußte sich fast ausschließlich auf von ihm neu erschlossenes, zumeist noch ungeordnetes Quellenmaterial im Gießener Stadtarchiv stützen. Er hat außerdem Akten des Hess. Staatsarchivs, der Gießener Bürgermeisterei-Registatur und des Forstamts Gießen benutzt. Die Arbeit schließt ab mit dem Wirtschaftsjahr 1930.

Nach einem Aberblick über die Standortsverhältnisse (Topographie, Geologie und Boden, klimatische und phänologische Daten, ursprüngliche Bestockung, Holzartenvorkommen), wird zunächst die Entwicklung der Waldrodung und Waldbesiedelung und

ihre Auswirkung auf die Gestaltung des Landschaftsbildes erörtert; anschließend bemüht sich der Verfasser um eine Klärung des geschichtlichen Verlaufs der Eigentumsverhältnisse.

Es ist bekannt, daß der Waldbesitz der Stadt Gießen im Mittelalter zur sogenannten Wiesecker Mark gehörte, die erstmals in einer Schenkungsurkunde des Klosters Lorsch vom Jahre 775 erwähnt wird. Aus den Beurkundungen der Grafen v. Gleiberg aus dem Hause Luxemburg, welche die Konradiner beerbt hatten, geht hervor, daß sie den großen „Wiesecker Wald“ wie ein Allod behandelten. Als die Grafschaft geteilt wurde, war der Wald des Grafen Wilhelm wichtigstes Allodialgut. Die Erben des Grafen Wilhelm waren die Pfalzgrafen von Tübingen, die sich nach der im 12. Jahrhundert entstandenen Burg als „Grafen von Gießen“ bezeichneten. Auch der Rechtsnachfolger des Tübinger Geschlechts, Landgraf Heinrich von Hessen, verfügte noch über den Wald als sein Privateigentum. Allerdings standen den Burgen und Bürgern zu Gießen sowie dem Dorf Wieseck, das von den damaligen Markdörfern allein noch übrig geblieben war, weitgehende Nutzungsrechte zu. Im Anfang des 16. Jahrhunderts tritt dann plötzlich Gießen als alleinige Eigentümerin des „Stadtwaldes“ auf, die Dorfschaft Wieseck verbleibt in der untergeordneten Rolle des Nutzungsberechtigten.

K u b a verfolgt diesen Verlauf im einzelnen unter Heranziehung gedruckter und ungedruckter Urkunden auf das sorgfältigste. Wenn er gerade über die noch ungeklärte Umbildung des Markwaldes zum Stadtwald nicht die erhoffte Aufklärung bringen konnte, so liegt das allein an der beklagenswerten Dürftigkeit der Quellen.

Der forsttechnisch wichtigste Teil der Arbeit befaßt sich mit der Waldbewirtschaftung und Waldbenutzung. Beginnend mit der Zeit ausschließlicher Nutzung werden in drei Abschnitten die Anfänge einer pfleglichen Waldbehandlung, die Vorstufen einer Nachhaltigkeitswirtschaft und schließlich der Übergang zur neuzeitlichen Betriebsführung dargestellt. In diesem Zusammenhang werden auch die alten Gießener Waldordnungen und Märkerverträge erörtert und zu Ausblicken auf den damaligen Waldzustand, die Holzzucht und Bestandsgründung benutzt.

Die älteste Gießener Waldordnung erschließt der Verfasser in ihrem Hauptinhalt aus einem 1542 zwischen der Stadt und Wieseck vereinbarten Vertrag. Zunehmender Verfall der Forstpolizei und die damit zusammenhängende Verheerung der Holzbestände machten 1574 den Erlass einer neuen schärferen Waldordnung nötig, deren Bestimmungen für alle späteren städtischen Forstordnungen vorbildlich wurden. Dennoch war die Stadt allein nicht mehr imstande, den Wald gegen die sich häufenden Abergriiffe zu schützen. Sie sah sich wiederholt gezwungen, die Hilfe des Landesherrn anzurufen. Die dadurch erstarkende staatliche Einflußnahme führte schließlich in ganz Hessen zu einem gesetzlichen Aufsichtsrecht über alle Gemeindewaldungen, das durch die Landesforstordnung vom Jahre 1692 verkündet wurde.

Damit setzen aber auch die ersten energischen Versuche zur Reorganisation der Wirtschaft im Gießener Stadtwald ein. Die Maßnahmen erstreckten sich vornehmlich auf die Regelung des Ertrags, der Nutzungen, der Bestandsbegründung, Bestandeserziehung und Hiebstechnik. Sie sind verbunden mit den Namen des aufsichtsführenden Oberforstmeisters Heinrich v o n M i n n i n g e r o d e zu Romrod und des Forstfachverständigen Johann Daniel K l i p s t e i n aus Darmstadt. Der Verfasser wird den Verdiensten dieser Männer im Kapitel: „Vorstufen der Nachhaltigkeitswirtschaft“ durch ebenso eindringende wie interessante Darstellung gerecht.

Dennoch bleiben die Bemühungen der Beamten des 18. Jahrhunderts nur zum Teil erfolgreich. Die tatsächliche Durchführung der Reorganisation gelang nach erheblichen Widerständen erst im kommenden Jahrhundert und ist mit ein Hauptverdienst von Karl Justus Heyer, dem im Jahre 1824 die Revierverwaltung übertragen wurde. Aus Heyers Tätigkeit erwuchs der Stadt ein kaum abschätzbarer Gewinn. Der Stadtwald trägt heute viele hunderte Hektar hiebsreifer Kiefernbestände, die von Karl Heyer, meist gegen den Willen der städtischen Viehhalter, auf ertragslosen Hutflächen und verkrüppelten Waldweiden begründet worden sind und nun als hochbezahltes Schnittholz ein erhebliches Vermögen darstellen. Durch die von Heyer begonnenen umfangreichen Aufforstungen hat das Nadelholz, welches im Gießener Stadtwald ursprünglich nicht vorgekommen ist, stark an Fläche gewonnen. Ruba errechnet für das Jahr 1800 Nadelholz auf nur 7 Hundertteilen der bestockten Fläche. Im Jahre 1836 waren es bereits 36%, um 1900 etwa 50%, 1930 sogar 62%. Diese rasche Ausdehnung erfährt allerdings dadurch eine Abschwächung, daß seit 1889 die mit Laubholz gemischten Bestände stetig zugenommen haben. Außerdem wird sich die Durchführung des Mischwaldgrundsatzes auch in Zukunft zugunsten des Laubholzes auswirken.

In dem Abschnitt: „Neuzeitliche Wirtschaft von Karl Heyer bis zur Gegenwart“ stellt der Verfasser in zwölf Teilstücken die Ausbildung des rationellen Forstbetriebs dar. Besonders interessant sind hier die Ausführungen über Amtriebszeit, Hiebsfestsatzbestimmung und Waldertrag. Als Schlußteil werden aus den wirtschaftlichen, betrieblichen und biologischen Erfahrungen des vergangenen Jahrhunderts waldbauliche Richtlinien aufgestellt. Der Verfasser tritt hierin für eine Verstärkung der Wertholzerzeugung (Starkholzzucht) auf den dafür geeigneten Standorten ein und begründet dies und seine Forderung nach technisch verbesserten Bestandspflegemaßnahmen überzeugend mit dem anhaltenden erhöhten Bedarf unserer Volkswirtschaft an starken Wertholzsortimenten.

Die Ruba'sche Arbeit, mit großer sachlicher Eindringlichkeit und persönlicher Hingabe geschrieben, stellt eine wertvolle Bereicherung des hessischen forstlichen Schrifttums dar.

Richard Immel.

Konrad Reidt, „Heuchelheim bei Gießen. Geschichte eines Dorfes im Lahnbogen.“ Verlag: Heuchelheimer Gemeinde- und Heimatblatt. 1939. Druck: Volkmann und Kreiling, Heuchelheim. 396 Seiten.

Als reife Frucht langjähriger gründlicher und methodischer Forschungen legt der Heuchelheimer Lehrer Dr. Konrad Reidt seiner Gemeinde und der historisch interessierten Öffentlichkeit das jüngst erschienene Heuchelheimer Dorfbuch vor. Die Gemeindeverwaltung hat in erfreulicher Einsicht die Mittel zur Drucklegung des umfangreichen Werkes bereitgestellt. Es sei gleich vorweg gesagt: Verfasser und Gemeinde können sich mit diesem Werke sehen lassen. Es hat an Gründlichkeit und Gediegenheit gerade durch seine mühevollen Kleinarbeit u. W. in Hessen bis jetzt nicht seines Gleichen. Auch Druck und Ausstattung sind sauber und erfreulich. Nicht weniger als 58 Lichtbilder illustrieren den Text des Werkes, unter denen wir als für das Heuchelheimer Volkstum besonders wertvoll die älteren Photographien betonen, weil sie der Nachwelt die Altvordern in Tracht zeigen, damit aber zugleich die Tatsache festhalten, daß der alte Heuchelheimer, noch rein bäuerliche Mensch,

auch einen ganz anderen Typus unserer hessischen Art trug, als die Leute der Gegenwart.

Reidt gliedert sein Werk in folgende Kapitel: Vorgeschichte. Mittelalter, mit folgenden Unterabteilungen: 1. Entstehung und Name Heuchelheims. 2. Das Gemeine Land an der Lahn. 3. Das Heuchelheimer Adelsgeschlecht. 4. Besitzverhältnisse. 5. Kropbach. 6. Megersheim. 7. Kriegerische Ereignisse.

Es folgt die Neuzeit mit folgenden Untertiteln: 1. Gerichtsverhältnisse. 2. Die Gemeinde. A. Das Dorf. B. Die Einwohnerschaft. C. Vom dörflichen Leben. D. Brände und Feuerlöschwesen. E. Gemeindeverhältnisse. 3. Die Gemarkung. A. Die Feldflur. B. Die Lahn. C. Grenzstreitigkeiten. D. Die Flurnamen. 4. Die Verkehrswege. 5. Höfe in Heuchelheim. 6. Die Heuchelheimer Mühle. 7. Vom Wald. 8. Kirchengeschichte. 9. Schulgeschichte. 10. Kriegezeiten, 11. Die Nachkriegszeit. 12. Im Dritten Reich.

Die Erarbeitung des Buches wird wesentlich erleichtert durch drei angefügte Register: ein Namenregister, ein Ortsregister, ein Sachregister. Erwünscht wäre es, wenn auch noch ein Verzeichnis der benutzten gedruckten und schriftlichen Quellen den Abschluß gebildet hätte; doch ist dem insofern Rechnung getragen, als die Quellen jeweils in Fußnoten angegeben sind.

Der Verfasser führt seine Leser von den ältesten prähistorischen Zeiten in spannenden Untersuchungen bis in die jüngste Gegenwart, überall sachkundige Forschung verratend. Das Buch ist ohne jede Tendenz geschrieben, es sei denn, daß man eine Tendenz finden wollte in dem ausgeprägten historischen Interesse und der unseugbaren Liebe zu dem Gegenstand der Forschung.

Wir stehen bei Heuchelheim einem unserer neudeutschen Dörfer gegenüber, das im Zuge der Industrialisierung seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sein inneres und äußeres Gesicht fast von Grund auf änderte. Darum sehen wir den besonderen Wert des Reidtschen Buches vornehmlich darin, daß es zeigt, wie aus dem Bauerndorf von etwa 1850 in verhältnismäßig rascher Entwicklung das heutige Industriedorf, der fast städtische Vorort wurde. Der Verfasser hat nicht versäumt, diesen hochbedeutsamen Vorgang durch manche Zahlenbeigaben statistisch zu unterbauen. Dabei ist er wirklichkeitstreu genug und volkskundlich so erfreulich interessiert, auch zu zeigen, daß die alte bäuerliche Grundlage heute noch ein starkes tragendes Moment der Dorfgemeinde bildet. Es ist schade, daß nicht eingehendere Untersuchungen veranstaltet werden konnten, sicherlich aus Mangel an geeignetem Quellenmaterial, über die rassische Zusammensetzung des Dorfes. Denn noch in meiner Jugend war Heuchelheim in der Umgegend dafür bekannt, daß dort unverhältnismäßig viel Leute wohnten mit hellblondem Haar.

Von einzelnen Kapiteln, die uns besonders wohlgelungen scheinen wegen ihrer saftigen Lebensfülle, nennen wir: Den Abschnitt über den Wald, dessen Geschichte sich zuweilen zu dramatischer Größe gesteigert hat - ein Beweis, wie sehr der deutsche Mensch, zumal auf dem Dorfe, zu allen Zeiten an seinem Wald gehängt hat. - Die Geschichte der Heuchelheimer Mühle, ein Musterbeispiel einer Untersuchung über die Schicksale eines Einzelhofes, wobei die Menschen der Vergangenheit aus trocknen historischer Aufzählung sich zu plastischer, lebendiger Gestalt erheben. - Die Kirchengeschichte zeigt deutlich, wie die Kirche dieser Gemeinde von ihrem früher fast allbeherrschenden Rang eingebüßt hat. Das beste Stück scheint uns

die Schulgeschichte zu sein, wie das ja bei dem Lebensberuf des Verfassers nicht anders erwartet werden kann. Hier erleben wir es an dem Beispiel einer in ihren Größenverhältnissen immerhin gut übersichtlichen Gemeinde fast unter persönlicher Anteilnahme mit, wie die Volksschule und der Volksschullehrerstand sich in geschlechterlangem Ringen in die Höhe gearbeitet hat, um zu der Stellung zu gelangen, die ihnen innerhalb der Volksgesamtheit gehört. Sachlich und unvoreingenommen werden die Widerstände aufgezeigt, die diesem Emporkommen entgegenstanden. Es werden auch die Hemmungen nicht verschwiegen, die von der Schule selbst kamen. Wer selber im eigenen Elternhause einen Teil dieses Kampfes miterlebt hat, darf die Hoffnung aussprechen, daß die hessische Erzieherchaft dem Verfasser für diese Schilderung, die den Stempel großer Wahrhaftigkeit trägt, dankbar sein wird.

Wenn noch ein Wunsch geäußert werden darf: es ist bekannt, daß der Verfasser in dankenswerter Arbeit Geschlechterbücher für sein Dorf geschaffen hat; ob er sich nicht dazu entschließen kann, auch sie durch Drucklegung der Öffentlichkeit zu übergeben? Die großzügige Gemeindeverwaltung wird sicherlich bereit sein, auch dieses ganz im Geiste des Dritten Reiches entstandene Werk zu finanzieren!

Langsdorf.

Heymann.

Ernst Ploch, Die Gefallenen von Nonnenroth 1914-1918. Ihr Leben, Kämpfe und Sterben. Druck und Verlag von Albin Klein, Gießen 1937.

Der Verfasser hat unter der tätigen finanziellen Beihilfe der Gemeinde ein Heldenbuch für Nonnenroth geschaffen, das in dieser Art einzig in Hessen dasteht. Es lagen einige sehr günstige Voraussetzungen zu dem Gelingen dieses Werkes vor. Es handelt sich nur um ein Dörfchen von etwa 350 Bewohnern und um die kleine Zahl von 17 Kriegstoten. Da lassen sich alle in Frage kommenden Verhältnisse leicht überschauen.

Es kam dazu, daß der Verfasser selber Kriegsteilnehmer ist und besonders die schweren Kämpfe an den Brennpunkten der Westfront selber mitgestritten hat; man spürt gerade an den Partien des Buches, die von dem Ringen auf französischer Erde handeln, daß sie mit allerpersönlichster Anteilnahme, ich möchte sagen: mit Herzblut geschrieben sind.

Endlich war es für das Heldenbuch ein großer Vorteil, daß es von einem erfahrenen Pädagogen in Angriff genommen wurde, dem das methodische, besonders das psychologische Rüstzeug zu rasch greifbarer Verfügung stand, um das Wesen der Männer zu rekonstruieren, die er alle persönlich nicht gekannt hatte.

Das Buch scheint mir zwei große Vorzüge zu haben. Erstens wird jedem einzelnen Gefallenen liebevoll nachgegangen. Der Verfasser hat alle dafür zur Verfügung stehenden Quellen restlos erschöpft, schriftliche Nachlässe der Toten, die Kriegsgeschichte ihrer jeweiligen Truppenteile, die Erinnerungen, die im Dorfe noch frisch sprudelten. Dabei hat er die Klippe der kritiklosen Verklärung der Gefallenen glücklich vermieden, ohne ihrem Andenken wehzutun. So ist von jedem der 17 Kriegsoffer ein Lebens- und Charakterbild gegeben worden, für das die Gemeinde sehr dankbar sein kann. Aus der intensiven Beschäftigung mit der Umwelt der Helden ist gleichzeitig ein farbenfrisches Bild eines deutschen Bauerndorfes im großen Kriege entstanden, das vielleicht gerade um deswillen so eindrucksvoll ist, weil das nicht in der ersten Absicht des Verfassers lag.

Damit steht der zweite große Vorzug des Nonnenrother Heldenbuches vor uns: das Erleben des kleinen Dorfes wird hineingestellt in das gewaltige Geschehen des großen Krieges. Schauernd und doch erhebend erleben wir es mit, daß das fernste Bergdorf im Getriebe des Erdenlebens nicht allein steht, sondern unlöslich gebunden ist an die Geschehnisse der Gesamtnation in Glück und Sieg, in Fallen und Zerbrechen. Nonnenroth liegt nicht mehr bloß da, wo seine Begründer es vor vielen Jahrhunderten erbauten, sondern nun ist Nonnenroth überall da, wo Kinder des Dorfes stritten und litten, bluteten und starben. Und überall, wo das geschah, ist für alle Angehörigen des Dorfes heilige Erde! So werden die schlichten Bauernsöhne mit ihrem treuen, tapferen Ringen samt ihrem Dorfe hineingestellt in den erhabenen Zusammenhang weltgeschichtlichen Geschehens. Darin scheint uns das sehr beachtliche Verdienst des Verfassers zu bestehen.

Langsdorf.

Heymann.

W. Fay, Grüninger Namengebung. Vergangene und lebende Namen eines oberhessischen Dorfs. (Gießener Beiträge z. d. Philol. Nr. 59) Gießen, Kindt. 1938. 60 S.

Diese Studie untersucht nicht so sehr den sprachlichen Ursprung der Namen, als vielmehr die Ursachen, die unter bestimmten Umständen zu einem bestimmten Namen Anlaß geben. Sie enthält auch wichtige historische Beobachtungen, die für die Erforschung der Familien- und Bevölkerungsgeschichte wichtig sind; wir heben besonders hervor: Quellen aus der Zeit vor den Kirchenbüchern (S. 8, 59); durchgreifende Anderrung der Namenwelt in kurzen Zeitabständen, wobei der Verf. die Ursache nicht so sehr in der Verschiebung der Bevölkerung als vielmehr der der Namen sucht (S. 11 ff.). Viele im 15. und 16. Jahrh. auftauchende „Familiennamen“ sind nur dörfliche Familienbenennungen. Nicht alle Herkunftsnamen bezeichnen die wirkliche Zugewanderte (21). Doppelbenennungen und Namensänderungen reichen bis ins 17. Jh. (23 ff.). Hausnamen nach städtischer Sitte kommen, wie die „Stadt“ Grüningen selbst, nicht über die Ansätze des 16. Jh. hinaus, Hofnamen fehlen infolge des Erbteilungsrechtes (29).

Gl.

Vom Ursprung und Werden der Buderusschen Eisenwerke Wehlar. München, F. Bruckmann K.-G. 1938. 2 Bde fol. 375 und 365 Seiten, mit vielen Tafeln, Abbildungen und Tabellen im Anhang. (Nicht im Buchhandel.)

Am 14. März 1731 übernahm der damalige Hüttenschreiber Johann Wilhelm Buderus auf der gräflich Solms-Laubachischen Eisenhütte zu Friedrichshütte bei Laubach diese bis dahin anderweit verpachtete Hütte in Pacht. Er legte mit dieser Pachtung den Grundstein zu dem heutigen Großunternehmen der Buderusschen Eisenwerke Wehlar, das somit am 14. März 1931 sein 200jähriges Firmenjubiläum feiern konnte. Der Jubiläumstag bot willkommenen Anlaß, eine Werksgeschichte in Angriff zu nehmen, die nunmehr vorliegt.

Der Umfang dieser Veröffentlichung deutet schon darauf hin, daß hier mehr gegeben wurde als nur eine „Werksgeschichte“ in dem für solche üblichen Rahmen. Die Buderusschen Eisenwerke haben aus ihrer Stellung als heute größter - und schon seit länger als einem Jahrhundert bedeutendster - Eisenerzeuger des gesamten Gebietes an Lahn, Dill und Vogelsberg die Verpflichtung hergeleitet, über die Werksgeschichte hinaus ein Bild der gesamten nassauisch-oberhessischen Eisenindustrie

von ihren frühen Anfängen an zu zeichnen. So wurde das Werk für die gesamte Heimat- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung des obengenannten Gebietes von ganz hervorragender Bedeutung, zumal die Buderus'schen Eisenwerke für die Bearbeitung des ersten, rein historischen Teiles Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Schubert zu Osnabrück gewannen. Der bisherige Mangel einer zusammenfassenden Darstellung des für die mittelalterliche und neuzeitliche Geschichte des Gebietes so wichtigen Eisenhüttenwesens wurde durch diese Veröffentlichung aufs glücklichste behoben.

Da die Wiege des heutigen Großunternehmens im Vogelsberg stand, werden selbstverständlich die von Buderus einst - und teilweise, allerdings in anderer Form, noch jetzt - betriebenen oberhessischen Hütten- und Hammerwerke Friedrichshütte, Hirzenhainer Hütte, Louisenhammer bei Schellnhäusen, Hessenbräcker- und Georgenhammer bei Laubach, das Hüttenwerk Neuenschmitt bei Wächtersbach, sowie die neueren Hütten zu Lollar (Main=Weiser-Hütte) und Gießen (Margarethenhütte) besonders behandelt. Darüber hinaus aber gibt das Werk eine Geschichte des gesamten oberhessischen Eisenhüttenwesens seit den frühen Anfängen der Waldschmieden, aus denen sich die späteren Hütten entwickelten. Wir finden die Hütten zu Ortenberg, Büdingen, Haingründau und Landenhausen genannt und erfahren von einer ganzen Reihe von Waldschmieden im Gebiet der oberhessischen Standesherrschaften: Es werden u. a. genannt: Waldschmieden zu Lanzenhain, Stockhausen und Schadges, zu Rinderbüngen, Gledern, Nieder-Niddern, Schotten, Ober-Schmitten u. a. Schade, daß der Verfasser die Hochofenhütte zu Lanzenhain und ihre große Bedeutung für das Eindringen der Kapitalgewerkschaft in das oberhessische Eisenhüttenwesen nicht erwähnen konnte! Die Heimatforschung wird dem Werke manche Anregung verdanken und Ergänzungen bereitstellen können.

Schotten.

Fritz Sauer.

Friedberger Geschichtsblätter. Beiträge zur Geschichte und Landeskunde der Wetterau, hg. v. Dr. Fr. Herrmann. Friedberg, Bindernagel 1938. 260 Seiten.

Wiederum ein überaus reichhaltiger Band, auf den unsere Friedberger Freunde mit Recht stolz sein dürfen! Pfarrer E. Siebeck schildert „Ehzell im 30jährigen Kriege“ nicht an der Hand chronikalischer Aufzeichnungen, die leicht in allgemeinen Ausführungen sich ergehen, deren Wahrheitsgehalt bezweifelt werden kann, sondern auf Grund seiner Kirchenrechnungen: der Einkünfte aus Zinsen, Grundbesitz, Spenden und Gebühren, der Ausgaben für Besoldung und Stipendien, für die Betreuung der Notleidenden von daheim und draußen, für die Beseitigung der Schäden durch Gewalttat jeder Art; es ergibt sich ein Tatsachenbericht, der die Jahre 1632-36 als die allerschlimmste Leidenszeit wirklich werden läßt. - Von den Flüchtlingen, die in der Burg Friedberg während der Herbstmonate 1634 Schutz suchten, erhob die Burg einen Beitrag für die kaiserliche Kriegskontribution. Aus den von ihm gefundenen Sammellisten errechnet Fr. Herrmann die schier unglaubliche Zahl von 3000 Menschen (mit mehreren Hundert Stück Großvieh) und veröffentlicht die erhaltenen Namensverzeichnisse. Diese Listen sind eine wertvolle Quelle der Familiengeschichte, enthalten aber auch in den Notizen über die Quartiere wichtige topographische Angaben über die verschwundenen Bauten in der Burg. - Einen willkommenen Beitrag „Zur Familiengeschichte von Dorheim, Schwalheim und Rödgen“ bietet Dr. Fr. Hock, der alle in den Kirchenbüchern von 1717-1830 vorkommenden Namen alphabetisch ordnet und

die wichtigeren Familien nach Herkunft, Beruf, Ausbreitung kurz kennzeichnet, wobei die von ihm ausgearbeiteten Stammbäume als Unterlage dienen. Diesem Versuche, die Geschichte der einzelnen Familie zu erweitern zur Bevölkerungs- und Ortsgeschichte des Dorfes, muß man weitere Nachfolge wünschen! - Wir erwähnen noch: H. Knaus, Drei Wetterauer fahren zum Hl. Grabe (1440). W. Belz, Fremdländische Ornamente in der Kunst unsrer Heimat. L. Dickert, Raichen und seine Kirche (Anzeige im vorigen Band der „Mitteilungen“). W. H. Braun, Der Kenner, unbekannte Bruchstücke (aus dem Kreise des M. de Leone, mit Schriftprobe) aus dem Friedberger Stadtarchiv. E. Siebeck, Hauskauf in alter Zeit (Rechtssymbolik 1638, 1709). H. Messerschmidt, Kirchenbau in Staden (1837). H. Steitz, Aus der Geschichte v. Petterweil (17. und 18. Jh., Anbau, Wirtschaft, Blutgericht, Hexenprozesse mit Protokollen). G. Blecher, Solmsers Ordnung für Hinrichtungen. Fr. Herrmann, Listen der Wehrfähigen aus dem Amten Dorheim und Rodheim v. J. 1587. W. Belz, Alte Stuckdecken in Friedberg und Umgebung. H. Messerschmidt, Witterung und Lebensmittelpreise (19. Jh.). E. Siebeck, Echzeller Sittenbild (nach d. 30j. Kriege). Gl.

G. Behrens, Die Bad-Nauheimer Gegend in Urzeit und Frühgeschichte. Nauheim, Heimatverein 1939. 56 S. Fol. 83 Abb.

Zahlreiche gute Bilder, Hinweise auf die Museen von Nauheim und Friedberg, genaue Angabe der Literatur, vor allem aber die Sachkenntnis des Bearbeiters, machen diesen eben erschienenen Führer durch die Vorgeschichte Nauheims und Friedbergs nicht nur zu einer wertvollen Gabe für den Freund der Vorgeschichte und den Besucher des Museums, sondern auch zu einer willkommenen Belehrung für den Historiker, den besonders die eingehendere Darstellung der Nauheimer Suebengräber, der Völkerwanderungs- und Merowingerzeit interessiert; vor allem aber darf man die Wetterauer Lehrer zu der Neuerscheinung beglückwünschen, in der ein Kenner, dem das wissenschaftliche Allgemeine ebenso vertraut ist wie das örtliche Einzelne, ihnen ein wissenschaftlich zuverlässiges Bild mit dem frischen Lokalfolorit der Heimat gezeichnet hat. Nur einem Mißverständnis sei vorgebeugt: die Tatsache, daß Germanikus ein Lager auf dem Friedberger Burghügel hatte, und die Berechtigung, das „castellum in monte Tauno“ auf Friedberg zu beziehen, bleiben bestehen, auch wenn man Bedenken tragen sollte, „Taunus“ als den ursprünglichen Namen des Burghügels anzuerkennen. Gl.

W. Braun, „Capersburg“, Oberhess. Anzeiger, Friedberg, v. 18. VIII. 1939.

Der Beitrag deutet den rätselhaften Namen als die Burg der Gräber, derer von Carben, und macht ihr Eigentumsrecht an der Burg wahrscheinlich, die nicht zum Rosbacher Markwald gehörte und tatsächlich 1482 uö. Kerpers(en)burg heißt. Gl.

Landschaft Dreieich, Blätter für Heimatforschung, Sprendlingen, 1938.

Es ist eine Freude, diese Blätter anzuzeigen. Zugleich Beilage zum Sprendlinger Anzeiger, für einen kleineren Leserkreis bestimmt, behaupten sie bei aller Volkstümlichkeit doch eine sehr bemerkenswerte wissenschaftliche Höhe, dank der Sachkenntnis einer Gruppe von Heimatfreunden, die sich unter R. Nahrungangs Leitung um diese Zeitschrift und das treffliche Dreieich-Museum zusammengefunden hat. Es sei besonders hingewiesen auf die Beiträge Nahrungangs über die Entstehung des Dorfes

Langen aus dem fränkischen Dorf, dem Königsgut (dazu die 2 Wildhuben) und der zwar erst später bebauten, aber doch schon von der mittelalterlichen Verteidigung umfaßten Neustadt; über „Die frühmittelalterlichen Scherben der Burg Dreieichenhain“, mit zahlreichen Abbildungen, ein Beitrag, der von starkem allgemeinem, nicht nur ortsgeschichtlichen Interesse ist und das älteste „Forsthaus“ ins 9. Jahrh. datiert („Kleiner Königshof“ ist doch wohl für damals zu viel); über „Neue Bodensfunde“, unter denen sich eine germanische Urne des 1. Jahrh. v. Chr. befindet. Willkommene Ergänzungen zu W. Müllers Starckenburger Ortsnamenbuch bietet F. W. Schäfer, „Der Gundhof“, zugleich ein lehrreicher Beitrag zur Geschichte des Großgrundbesitzes. Anderes, etwa die moderne Siedlung in der Dreieich mit Karten (Gauamtsleiter Aveny), oder zur Bevölkerungsgeschichte (Ph. Wolf) kann hier kaum zitiert werden. Mit Recht ruft Bürgermeister Knipp zur Mitarbeit auf, denn hier stehe kein „Verein“, sondern eine Gemeinschaft von Menschen, die am Aufbauwerk des Führers mitarbeiten. Gl.

Erwin Koch, Rheinheffische Rechtsaltertümer (Flurnamen und Wüstungen). Würzburg=Almühle, Konrad Triltsch 1939. XIV, 169 Seiten. 4,20 RM.

Diese von Karl Frölich in Gießen vorbildlich beratene rechtswissenschaftliche Doktorschrift mustert zunächst die 182 Gemarkungen Rheinheffens auf rechtserhebliche Flurnamen. Der Verfasser findet Namen aus der Rechtspflege (Gerichtsplätze, Richtstätten und Schauplätze einmaliger Rechtsvorgänge), dem Grenzrecht (Eigentums- und Gerechtigkeitsgrenzen), Bodenrecht (Eigentum und dingliche Rechte) und Amterrecht (Gerichts- und Verwaltungsämter). Er zeigt, wie solche Flurnamen Rechtswörter enthalten, die über Vorgänge und Zustände der alten Zeit Auskunft geben, wenn sie ein Kundiger zum Reden bringt. Sodann bergen Flurnamen, aber auch Volksbräuche und Sagen Hinweise auf die Lage längst untergegangener Ortschaften, unter glücklichen Umständen auch Erinnerungen an die Rechtsbräuche und Rechtsordnungen solcher Wüstungen. Ihnen ist der zweite Hauptteil des Buchs gewidmet, der nicht weniger als vierzig rheinheffische Wüstungen rechtsgeschichtlich untersucht und zu grundsätzlichen Einsichten in den Vorgang der Vereindöndung und das Schicksal von Dorfstätte, Mark und Bewohnern vordringt. Aber die Ursachen des Wüstwerdens werden aus mehrjähriger Arbeit im Gelände neue Ansichten begründet.

Dem Hessischen Flurnamenbuch, das sich dieser Dinge Zug um Zug bemächtigt, ist mit alledem die beste Vorarbeit geleistet, die es sich wünschen kann. Wir hoffen, daß Erwin Kochs Schrift als Vorbild der rechtlichen Flurnamenforschung wirken möge, wenn es gilt, den Boden benachbarter Landschaften ähnlich aufzubereiten. Dann wird sich die Einsicht immer fruchtbringender erweisen, daß Sitte und Recht, Volksbrauch und Rechtsbrauch im alten Deutschland nicht geschieden waren, daß also die Rechtswissenschaft auf einem wichtigen Teil ihres Arbeitsgebiets zum vollkundlichen Verfahren greifen muß, will sie sich neue Gesichtspunkte erarbeiten.

Gießen.

Alfred Göze.

R. Viëtor, Georg Büchner als Politiker. Bern-Leipzig, Paul Haupt 1939.

R. Viëtor, der beste Kenner des Künstlers Büchner, hat seiner fast vollendeten Darstellung des Dichters die Geschichte des politischen Denkens und Wirkens des

Straßburger und Gießener Studenten vorausgeschickt. Wie zu erwarten: eine so gründliche wie geistig belebte Arbeit. Er hat dafür alle einschlägigen Akten des Hessischen Staatsarchivs durchgesehen; er hat auch die erst kürzlich wieder aufgetauchte zweite Ausgabe der Kampfschrift „der Hessische Landbote“, daran allerdings B. nicht mehr mitgearbeitet hat, verwerten können. Der erste Abschnitt von Viétors Buch behandelt die Hessische Politik der Jahre 1815-1833: Erste Verfassungskämpfe. Studentenpolitik (die Brüder sollen in Gießen!). Wirkungen der Julirevolution. - Das folgende Hauptstück gilt dem Politiker Büchner; zuerst seiner politischen Lehrzeit in Straßburg (Nov. 1831 bis Juli 1833), in der er sich gegenüber der bürgerlich-liberalen Richtung der deutschen Revolutionäre davon überzeugte, nur die Not der großen Masse könne Umänderungen herbeiführen; danach seiner politischen Tätigkeit in Gießen und Darmstadt (Herbst 1833 bis Winter 1834/35). „Die Gesellschaft der Menschenrechte“, der Verschwörerbund, den B. dort begründet hat, gibt V. den Anlaß, die Erklärung der Menschenrechte durch die französische Revolution, die nach dem Juliaufstand sich bildende „Société des Droits de l'Homme et du Citoyen“, Büchners Vorbild, ausführlich zu besprechen und weiterhin den großen Zusammenhang der damaligen politischen Tätigkeit, in den auch B. gehört, zu verfolgen. Darauf wird der edle Pfarrer Weidig vorgeführt, der unermüdliche bürgerliche Freiheitskämpfer, für den die soziale Frage noch nicht in Betracht kam. Auf sie wird im folgenden eingegangen, auf den Grafen St. Simon und seine Jünger hingewiesen, auch auf Theodor Schuster, den einzigen deutschen Sozialrevolutionär neben B. Der letzte Abschnitt gehört Büchners Kampfschrift, der allerdings Weidig nachträglich seinen Geist aufgeprägt hat, und den verhängnisvollen Wirkungen für die Beteiligten. B. hat sich nach seiner Flucht in der kurzen Zeitspanne, die ihm noch vergönnt war (1. März 1835 bis 19. Februar 1837), nicht mehr politisch betätigt. Der Verschwörer wird zum Dichter. Welch ein merkwürdiger Mensch! Der Zögling der französischen Revolution gibt in seinem Drama „Dantons Tod“ ein abschreckendes Bild ihrer Vertreter. Für die Tat geschaffen, und doch zugleich überzeugt von der Nichtigkeit alles Wirkens, von der Zeitkrankheit gequält, der Langeweile, zwischen der und dem Schmerz auch nach Schopenhauers Weisheit unser Leben hin- und herpendelt. Vielleicht hätte er, der geborene Künstler, sich doch, gleich Gottfried Keller, aus einem Revolutionär zu einem besonnenen und bewußten Menschen herangebildet, der das Heil schöner und marmorfester Form auch in politischen Dingen zu ehren weiß.

J. Collin.

Wilhelm Schoof, Kritik um das Grimmsche Wörterbuch. S. A. aus Archiv für das Studium der neueren Sprachen Bd. 174 (1938), S. 145-162.

Derselbe, Karl Weigand und das Grimmsche Wörterbuch. Germanisch-romanische Monatschrift, Bd. 26 (1938), S. 220-232.

Die am 10. Oktober 1838 erfolgte Unterzeichnung des Vertrags zwischen den Gebrüdern Grimm und dem Weidmannschen Verlag zur Herausgabe des Deutschen Wörterbuchs gab dem Verfasser einen willkommenen Anlaß, in seinen zwei Aufsätzen als „Jahrhunderterinnerung“ einen Rückblick auf die wechselvollen, nicht immer erfreulichen Geschehnisse des großen nationalen Unternehmens zu tun. Der erste gibt, wenn auch die berechnete und unberechtigte Kritik an der nicht immer voll gewürdigten, entsaugungsvollen Arbeit der Gebrüder Grimm durchaus im Vordergrund steht, einen Überblick über Werden und Entwicklung des Riesen-

werkes, den auch der Geschichtsfreund gern an sich vorüberziehen lassen wird. Der zweite ist für Gießen von besonderem Interesse. Ist er doch dem ersten Inhaber der Giesener germanischen Professur, Karl Weigand, gewidmet, einem der treuesten und fleißigsten Mitarbeiter am Wörterbuch. Er gibt allerlei Ergänzungen zu Otto Bindewald „Zur Erinnerung an Fr. Ludwig Karl Weigand“ aus dem Jahre 1879. Zugleich geht auch aus ihm hervor, daß die Stadt Gießen Recht daran getan hat, im vorigen Jahre den verdienten, kenntnisreichen und gewissenhaften Gelehrten durch eine Gedenktafel an seiner letzten Wohnung zu ehren.

Gießen,

Georg Lehnert.

Unsere Toten.

Der Oberhessische Geschichtsverein hat im verflossenen Jahre mehrfache schmerzliche Verluste zu beklagen. Es starben zu Gießen am 23. Juni 1939 Herr Landgerichtspräsident i. R.

Ludwig Neuenhagen

und am 28. Januar 1940 Herr Bibliotheksdirektor i. R.

Prof. Dr. Wilhelm Velke.

Beide Herren haben viele Jahre hindurch dem Vereine angehört und mit Rat und Tat auch in der Leitung mitgearbeitet. Präsident Neuenhagens abgewogenes Urteil und juristische Sachkenntnis war uns ein nie fehlender Berater. Prof. Velke hat in sorgenreichen Kriegs- und Nachkriegsjahren sich als Schriftführer und Herausgeber dieser „Mitteilungen“ ein besonderes Verdienst erworben. Beim Druck dieser Zeilen erhalten wir die schmerzliche Nachricht, daß soeben, am 13. März 1940, auch Herr Geheimer Kirchenrat

Prof. Dr. Gustav Krüger

uns durch den Tod entzogen wurde. Wir zählen den großen Gelehrten, der seit langem unser Mitglied und Ehrenmitglied war, mit Stolz zu den Unseren.

Der Oberhessische Geschichtsverein wird das Andenken der Toten in Treue und Dankbarkeit bewahren.